

Forschungen
zur
Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte
der Steiermark.

Herausgegeben
von der
Historischen Landes-Commission für Steiermark.

IV. Band, 2. Heft.



Graz.
Verlags-Buchhandlung „Styria“.
1900.



1874

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

LIBRARY



1874

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

LIBRARY

1874

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

LIBRARY

1874

Der
provisorische Landtag

des

Herzogthums Steiermark

im Jahre 1848.

Von

Franz Alwof.



Graz.

Verlags-Buchhandlung „Sylvia“

1901.

0

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK

VERGLEICHENDE ANTHROPOLOGIE

1875



Vorwort.

Indem ich hiemit die vorliegende Schrift der Öffentlichkeit übergebe, fühle ich mich verpflichtet, den Herren Univeritäts-Professoren Dr. Arnold Luschin von Ebengreuth und Dr. Hans von Zwiédineck-Südenhorst, welche mich bei ihrer Ausarbeitung mit Rath und That unterstützten, sowie dem Herrn Landes-Hilfsämter-Director Julius Kratochwill, der mir die handschriftlichen Protokolle der Landtage und andere Landesacten in liberalster, höchst anerkennenswerter Weise zur Verfügung stellte, endlich jenen zahlreichen P. T. Herren, welche mir auf mein Ansuchen biographische Notizen von Mitgliedern des provisorischen Landtages zukommen ließen, den verbindlichsten Dank auszusprechen. Leider blieben einige Anfragen dieser Art ganz ohne Antwort.

G r a z, im Monate September 1900.

Der Verfasser.



Inhalt.

	Seite
Vorwort	V
I. Einleitung.	
Der ständische Landtag unter Kaiser Ferdinand I. (1835—1848)	1
II. Vorgeschichte des provisorischen Landtages	14
III. Die Wahlen	26
IV. Die Verhandlungen des provisorischen Landtages	33
A. Berathungen über die Gemeinde-Ordnung für Steiermark	35
B. Berathungen über die Ablösung der Grundlasten	64
C. Berathungen über die definitive Organisierung des steiermärktischen Landtages	101
D. Die XLVI., XLVII. und XLVIII. Sitzung des provisorischen Landtages, am 6., 7. und 8. November	125
V. Schluß	139
VI. Register	147

I.

Einleitung:

Der ständische Landtag in Steiermark unter Kaiser Ferdinand I. (1835—1848.)

Noch im 16. Jahrhundert spielten die Stände der Steiermark eine hervorragende Rolle in dem Kampfe um die Landesrechte und um die Freiheit der Religionsübung gegen Ferdinand I., Karl II. und Ferdinand II. Mit dem Siege der Gegenreformation waren aber auch Macht und Einfluß der Stände gebrochen, und nachdem 1627 kein evangelischer Ständeherr mehr im Landtage erschien, gab es keine ernstliche Opposition mehr gegen die Regierung. Es folgte eine lange Periode vollständiger Ruhe, ja geistigen Schlafes im politischen Leben des Staates. Die Landtage traten zwar alljährlich zusammen, waren aber gegenüber der immer weiter um sich greifenden Unumschränktheit der landesfürstlichen Gewalt zur reinen Formalität herabgesunken. Und was sie im 18. Jahrhundert noch an Einfluß und Rechten besaßen, wurde ihnen durch die Regierungsmaßregeln Maria Theresias und Josefs II. genommen, welche zwar nicht die Vernichtung, wohl aber die Herabdrückung des Ständewesens zum Schattenbilde zur Folge hatten. Ohne Befragen der Stände wurden neue Steuern¹⁾ eingeführt; Gesetze, ohne

¹⁾ Im Jahre 1758 forderte die Regierung eine Capitalistensteuer, die nicht weniger als zehn Procent vom Werte alles unbeweglichen Eigenthums ausmachte, später eine Schuldensteuer (Einkommensteuer) und eine Classensteuer. Durch das kaiserliche Patent vom 6. Juni 1759 wurde eine Erbsteuer von ebenfalls zehn Procent eingeführt. Durch kaiserliche Entschliesung vom 1. November 1787 wurden die Mitglieder der Stände und die Grundherren ebenso wie bisher alle Untertanen der Todfallssteuer (dem Mortuarium) unterworfen. Das sogenannte „Kuchel-eigen“ und der „Marschfutterhaber“, welche die Dominien unter dem Vorprechen, daß diese Gefälle niemals mit Steuer belegt werden sollten, an sich gelöst hatten, wurden der Besteuerung unterworfen.

ihre Zustimmung einzuholen, erlassen, geändert oder aufgehoben, ja sogar die Stelle des Landeshauptmannes aufgelassen und mit der des von der Regierung ernannten und von ihr ganz abhängigen Landesgouverneurs vereinigt. Alle Gerichtsbarkeit, welche die Stände ausgeübt hatten, wurde ihnen entzogen, die Verordnetenstelle beseitigt und die ständischen Ämter mit den landesfürstlichen verschmolzen.¹⁾

Nach dem Tode Kaiser Josefs II. erschollen laute Klagen und Beschwerden der Stände über Beeinträchtigung ihrer historischen Rechte, und es gelang ihnen in der That, von Kaiser Leopold II. einige ihrer früheren Rechte zurückzuerlangen; so wurden die josephinischen Grundsteuer- und Urbarialgesetze aufgehoben und das thesesianische Steuersystem und Robotpatent von 1775 wieder eingeführt, die ständischen Ämter wurden wieder eingerichtet, das Verordneten-Collegium hergestellt und die Würde des Landeshauptmannes restauriert. Hingegen ordnete der Kaiser, entgegen dem Willen der privilegierten Stände, an, daß in Zukunft im Landtage der Bürgerstand nicht mehr bloß durch den einen Städtemarshall, sondern durch zehn Abgeordnete vertreten sein sollte, welche von den landesfürstlichen Städten und Märkten zu wählen seien, je zwei in jedem Kreise (Zudenburger, Brucker, Grazer, Marburger, Cillier Kreis); so daß der Bürgerstand, da auch ein Verordneter aus diesem zu wählen war, im Landtage elf Vertreter hatte. Diese Entscheidungen Leopolds bildeten die Grundlage für die Gestaltung des Ständewesens und für die Bildung des Landtages bis zum Jahre 1848.

Änderungen fanden bis dahin nicht statt. Die Kriege von 1792 bis 1815 und das Stabilitätssystem, welches während der ganzen Regierung Kaiser Franz' I. festgehalten wurde, hinderten jeden Fortschritt. Ja selbst der hochwichtige staatsrechtliche Act der Schaffung des Kaisertums Osterreich und des Titels und der Würde eines erblichen Kaisers von Osterreich durch das Patent vom 1. August 1804 erfolgte ohne jegliche Mitwirkung von Seite der Stände irgend eines Königreiches oder irgend einer Provinz; das Verhältnis der Provinzen und ihrer Stände zu dem Gesamtstaate sollte dadurch gar nicht berührt werden. Der Kaiser erklärt in diesem Patente, daß er den Titel und die Würde eines erblichen Kaisers von Osterreich annehme, zugleich jedoch festsetze, „daß Unsere sämtlichen Königreiche, Fürsten-

¹⁾ Klotz, Die Grafen von Attems, Freiherren von Heiligenkreuz, in ihrem Wirken in und für Steiermark. (In diesen „Forschungen“, II 1, S. 30—66.)

thümer und Provinzen ihre bisherigen Titel, Verfassungen, Vorrechte und Verhältnisse fernerhin beibehalten sollen“. Auch das Verhältnis der österreichischen Länder zum Deutschen Reiche sollte daselbe wie bisher bleiben; Article 3 des Patentens lautet: „Gleichwie aber alle Unsere Königreiche und andere Staaten vorbesagter Maßen in ihren bisherigen Benennungen und in ihrem Zustande ungeschmälert zu verbleiben haben; so ist solches insonderheit von unserem Königreiche Ungarn und den damit vereinigten Landen, dann von denjenigen unserer Erbstaaten zu verstehen, welche bisher mit dem Römisch-Deutschen Reiche in unmittelbarem Verbande gestanden sind und auch in Zukunft die nämlichen Verhältnisse mit demselben in Gemäßheit der von Unseren Vorfahren im Römisch-Deutschen Kaiserthume Unserem Erzhause ertheilten Privilegien beibehalten sollen.“

Am Schlusse wird wieder der Stände gedacht: „Gleichwie wir nicht zweifeln, daß sämmtliche Stände und Unterthanen derselben diese gegenwärtige, auf die Befestigung des Ansehens des vereinigten österreichischen Staatenkörpers zielende Vorkehrung mit Dank und patriotischer Theilnehmung erkennen werden.“

Von einer Mitwirkung der Stände an diesem bedeutungsvollen Acte jedoch kein Wort. Daher beruht auch jetzt noch das Verhältnis des Herzogthums Steiermark zur Dynastie ausschließlich nur auf der durch den steiermärkischen Landtag, Juni 1720, erfolgten Annahme der pragmatischen Sanction.

Noch einmal ergab sich in dieser Periode für die Stände eine Gelegenheit, ihre verkümmerten politischen Rechte geltend zu machen. Die deutsche Bundesacte von 1815 bestimmte im Artikel 13: „In allen Bundesstaaten (also auch in den zum Deutschen Reiche gehörigen österreichischen Provinzen) wird eine landständische Verfassung stattfinden.“ Allerdings heißt es in der Wiener Schlussacte vom 15. Mai 1820 (Artikel 57), in welche die Bundesacte aufgenommen wurde, daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben müsse und der Souverän nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne. Dennoch hätten die Stände und Landtage Anlaß nehmen können, die ihnen seit 1740 nach und nach entzogene staatsrechtliche Stellung wieder theilweise wenigstens zurückzuerlangen. Aber in keiner Provinz, in keinem Landtage wurde so etwas auch nur versucht.

Erst bei der Thronbesteigung Kaiser Ferdinands I. regten sich hie und da Hoffnungen, eine, wenn auch nur theilweise, mäßige Aenderung des bisherigen Regierungssystems werde eintreten; aber sie giengen nicht in Erfüllung. Auch das Ständewesen und der Landtag blieben ihrer Zusammensetzung nach unverändert.¹⁾ Dieser bestand nach wie vor:

1. aus dem Prälatenstande, zu welchem der Fürstbischof von Seckau, die Äbte von Rein, Admont, St. Lambrecht und Vorau, der Dompropst von Graz, die Präpöste und Stadtpfarrer von Graz und Bruck an der Mur gehörten;

2. aus dem Herrenstande, welcher aus den Fürsten, Grafen und Freiherren;

3. aus dem Ritterstande, welcher aus den erbländischen Rittern gebildet wurde;

4. aus dem Bürgerstande, welcher durch einen Verordneten und zehn Abgeordnete der landesfürstlichen Städte und Märkte vertreten war.

Von den drei oberen Ständen hatten nur diejenigen Sitz und Stimme im Landtage, welche Landstände waren. Die Prälaten mußten beim Antritte ihrer geistlichen Würde um die Aufnahme in die Landstandtschaft ansuchen, welche ihnen stets gewährt wurde, worauf sie in den Landtag eingeführt wurden. Bei dem Herren- und Ritterstande war die Landstandtschaft erblich für die männlichen Nachkommen, und diese hatten im Landtage Sitz und Stimme, auch wenn sie nicht begütert waren. Hingegen war der Besitzer einer landtäflichen Realität,²⁾ der nicht zugleich Landstand war, und wäre er auch ein Fürst gewesen, nicht landtagberechtigt.

Die Verleihung der Landstandtschaft (Landmannschaft, ständisches Indigenat, Incolat) erfolgte entweder über Ansuchen des Bewerbers

¹⁾ Hofrichter, Johann Baptist, Rückblicke auf die Vergangenheit von Graz. Graz 1885. S. 68—92.

²⁾ Landtäfliche oder ständische Güter waren diejenigen, deren Besitzern als solchen gewisse öffentliche und privatrechtliche Gerechtigkeiten gegen ihre Unterthanen zustanden. Sie erscheinen auch unter dem Namen Dominien, Herrschaften, Dominicalbesitzungen, in ihrer rechtlichen und administrativen Function als Grundobrigkeit, und diese Güter sind nicht in dem gewöhnlichen Grundbuche, sondern in einem eigenen, der Landtafel, verzeichnet. Die Eigenthümer dieser landtäflichen Güter sind es, welche heutzutage nach den Verfassungen von 1861 und 1867 und nach der Landesordnung die Gruppe der Großgrundbesitzer bilden.

selbst oder proprio motu der Stände. Im ersteren Falle mußte er mindestens Ritter sein und sich über den eigenthümlichen Besitz eines in der Landtafel eingetragenen Gutes, welches mit mindestens 50 Pfund Herrengült beanlagt war, oder über den Besitz von wenigstens 10.000 Gulden steiermärkisch-ständischer Domestical-Obligationen ausweisen. Mochte die Aufnahme auf Ansuchen des Bewerbers oder proprio motu erfolgen, so hatte sie im Plenum des Landtages und zwar durch Ballotage mittelst weißer und schwarzer Kugeln zu geschehen. Für die Ausfertigung des Diploms waren Taxen zu entrichten. Übrigens gab es für um Staat und Land besonders verdiente Personen auch eine Aufnahme in den Landtag per acclamationem desselben und mit Rücksicht der Taxen. Wenn ein Landstand der drei oberen Stände den Landtag zum erstenmal besuchte, so wurde er von zwei vom Landeshauptmann hiezu bestimmten Ständeherrn feierlich „introducirt“ und mußte mittelst Handschlag das Versprechen der Treue, der Ergebenheit und der Beförderung des Besten des Landes und der Stände dem Landeshauptmann ablegen.

Was die Vertretung des Bürgerstandes betrifft, so mußten, da aus jedem der fünf Kreise nur zwei Abgeordnete gewählt werden konnten, die zur Wahl berechtigten landesfürstlichen Städte und Märkte eines jeden Kreises unter sich einen Turnus vereinbaren, nach welchem zu einem jeden Landtage zwei Abgeordnete entsendet wurden. Landesfürstliche Städte und Märkte waren diejenigen, welche unmittelbar der Regierung unterstanden, die Gerichtsbarkeit über die bürgerlichen Insaßen durch ihre eigenen organisierten Magistrate ausübten, die Steuern unmittelbar, gleich den Dominien, an die ständischen Cassen abführten, während die übrigen (Municipal-)Städte und Märkte, sowie andere herrschaftliche Unterthanen, einer Herrschaft unterthänig waren und weder eine eigene Gerichtsbarkeit, noch einen organisierten Magistrat besaßen. Landesfürstliche Städte waren folgende zwölf: Graz, Gills, Fürstenfeld, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Marburg, die Kammerstadt Pettau, Radkersburg, Voitsberg, Windisch-Feistritz, Windisch-Grätz. Landesfürstliche Märkte folgende zwanzig: Feldbach, Fehring, Frohnleiten, Wildon, Rindberg, Mürzzuschlag, Trofaiach, Eisenerz, Vorderberg, Auffee, Neumarkt, Obdach, Weißkirchen, Oberzeiring, Hohenmauten, Salbenhofen, Hochenegg, Sachsenfeld, Rohitsch, Lüsfer.

Jeder Landtag wurde durch den ständischen Ausschuss, der aus je fünf Mitgliedern des Prälaten-, des Herren- und des Ritterstandes

gebildet war, unter gleichzeitiger Anzeige an das Gubernium einberufen. Die Zahl der in den einzelnen Landtagsitzungen anwesenden Mitglieder war eine sehr verschiedene, die Protokolle verzeichnen manchmal nur 40—50, hie und da aber auch 70 bis 80. Es gab Postulat-, Gnaden- und Deliberations-Landtage. Im Gnaden-Landtage wurden alljährlich 2000 Gulden Gnadengelder an dürftige Abkömmlinge von Landständen, ständischen Beamten oder in deren Ermanglung an andere Dürftige vertheilt.

Die weitaus wichtigste Versammlung der Stände hätte der Postulat-Landtag sein sollen, er war aber schon allmählich seit zwei Jahrhunderten zu einer bloßen Ceremonie herabgesunken. Dennoch fand er alljährlich einmal unter großen Feierlichkeiten statt. Der Landesgouverneur, als Stellvertreter des Landesfürsten, wurde von mehreren Ständeherrn, die in Gala-Uniform: weißen Beinkleidern, rothen Fräcken mit goldenen Epauletten, den Degen an der Seite, erschienen waren, in der Burg eingeholt, fuhr in einer von sechs Pferden gezogenen Staatscarosse ins Landhaus, eine Compagnie Militär mit fliegender Fahne und klingendem Spiel stand vor demselben, präsentierte die Gewehre, senkte die Fahne, spielte die Volkshymne; an der Stiege und vor der Thüre des Rittersaales wurde er ebenfalls von Ständeherrn empfangen; im Rittersaale wurde eine feierliche Messe gelesen, dann begaben sich Gouverneur, Landeshauptmann und die Stände in die Landstube. Nach kurzer Anrede übergab der Gouverneur dem Landeshauptmann ein versiegeltes Schriftstück, dieser erwiderte ebenfalls kurz und der Gouverneur begab sich in gleicher Weise, wie er gekommen, wieder in die Burg.

Diesem Postulaten-Landtage folgte in der Regel am nächsten Tage der Deliberations-Landtag. In diesem entiegelte der Landeshauptmann das ihm vom Gouverneur überreichte Schriftstück, welches die Steuer-Postulate der Regierung für das nächste Verwaltungsjahr enthielt. Darüber entspann sich nun eine meist ziemlich belanglose Debatte, in der über die Höhe der Forderungen, über die Schwierigkeiten, sie aufzubringen, über die ungünstige wirtschaftliche Lage des Landes und seiner Bewohner Klagen geführt, jedoch schließlich stets die Postulate „verwilligt“ wurden. In der Landtagsitzung vom 26. August 1847 wurden von der Regierung für das Verwaltungsjahr 1848 1,300.555 fl. 14²/₄ kr. C-M., an Hauszinssteuer 18 Procent vom Zinsertrage und die Hausclassensteuer nach dem für 1847

bestehenden Tarife verlangt und zugestanden.¹⁾ So war das wichtigste staatsrechtliche Befugnis der Stände, welches sie seit Jahrhunderten besaßen, das Recht der Steuerbewilligung, zur Formalität geworden. Hingegen blieb den Ständen die Last der Einhebung der directen Steuern. Diese wurden nämlich bis 1850 von den Patrimonial-Steuerämtern eingehoben, den ständischen Kreiscassen abgeliefert, sodann durch die ständische Hauptcasse an die k. k. Staatscasse (Landeshauptcasse bei dem k. k. Cameral-Zahlamt) in Graz abgeführt, so daß die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern dem Staate keine Kosten verursachte, außer den zwei Procent, welche die Bezirksobrigkeiten als Vergütung für die Einhebungskosten der Steuergelder für sich in Abzug bringen durften.

War so die Stellung der Stände in staatsrechtlicher Beziehung zum Schattenbilde geworden, so waren sie aber auf dem Gebiete der Förderung der materiellen und geistigen Cultur der Steiermark gerade in dieser Zeit, in der ersten Periode des XIX. Jahrhunderts, außerordentlich thätig und erfolgreich. Ohne an dieser Stelle ausführlicher darüber zu sprechen, weisen wir nur hin auf die durch die Initiative des Erzherzogs Johann und im Verein mit diesem erlauchten Fürsten erfolgte Gründung des „Joanneum“ (1811), die Erhaltung und muniticente Ausgestaltung desselben durch Erweiterung der naturhistorischen Museen, durch Errichtung eines botanischen Gartens, durch Vermehrung der Bibliothek, durch die Fürsorge für das „Joanneum“-Archiv, für das Münzen- und Antiken-Cabinet, durch die Anstellung und Besoldung von Professoren zu Vorträgen naturwissenschaftlichen und technischen Inhalts, woraus die technische Lehranstalt, jetzt Hochschule, hervorgieng. Ebenso wurden Wissenschaft, Kunst und Unterricht gefördert durch die Errichtung einer Bergschule in Bordenberg, jetzt k. k. Bergakademie in Leoben, der Realschule (jetzt Landes-Oberrealschule) in Graz, durch sorgsame Verwaltung und Förderung der Bildergalerie und Zeichenakademie, durch Gründung eines Taubstummen-Institutes, durch Erhaltung des Theaters in Graz. Zur Pflege der Hygiene im ganzen Lande wurden von den Ständen Maßregeln getroffen, indem sie bis

¹⁾ Die Postulate der Regierung beliefen sich in den Jahren 1835 bis 1848 auf 1,496,920 fl. 34 kr. C.-M., im Jahre 1844 wurden sie auf 1,300,555 fl. 14¹/₄ kr. C.-M. ermäßigt und verblieben in dieser Höhe bis 1848. (Nach den Acten der Landes-Registatur.)

1830 die Kreis- und Districts-Physiker, die Kreiswundärzte und den Protomedicus für das ganze Land zur Anstellung vorschlugen und besoldeten. Sie gründeten Stipendien für Hörer der Medicin in Wien, für Zöglinge der Militärakademie in Wiener-Neustadt und des k. k. Condictes zu Graz. Ein großes Verdienst erwarben sie sich durch Ankauf des Curortes Rohitsch-Sauerbrunn und Verschönerung und Vergrößerung desselben sowie durch die sorgfältige Verwaltung des Tobelbades bei Graz. Sie sorgten für die Pflege des Unterrichtes in der steiermärkischen Geschichte; sie umstalteten den Schloßberg in Graz aus einem kahlen Felsen zu einem herrlichen Park; sie ließen der steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft, dem Industrie- und Gewerbe-, dem Musik-, dem historischen, dem geologischen Vereine ausgiebige Unterstüzungen zukommen, und waren ungemein bemüht, das Landes- und Bezirksstraßenwesen zu heben, wovon die Protokolle der Landtagsverhandlungen oftmals Zeugnis geben.

Als die Julirevolution des Jahres 1830 in Frankreich und die ihr folgenden Bewegungen in Belgien, Italien und einigen deutschen Staaten, sowie die Erhebung in Polen (1831) allenthalben die Gemüther erregten, als durch Poesie und Publicistik, durch Anastasius Grün's „Spaziergänge eines Wiener Poeten“, durch die auswärtige Journalistik, namentlich durch die seit 1841 erscheinenden „Grenzboten“ Kurandas, allen Gebildeten Oesterreichs die Gebrechen dieses Staatswesens dargelegt, fortschrittliche politische Grundsätze und Anschauungen verbreitet wurden, kam es in dem gerade in dieser Beziehung so streng behüteten Kaiserstaate zur Aufklärung und zum Umschwung der Gesinnungen der höheren Classen.

Auch die doch streng patriotische und hochconservative Körperschaft der Stände des Herzogthums Steiermark wurde von diesem Geiste berührt und seit Beginn der vierziger Jahre kam es in der Landstube zu Graz zu Verhandlungen und Beschlüssen, welche von der Erkenntnis der Nothwendigkeit von Reformen im Staatsleben Zeugnis geben, ja auch von Opposition gegen die Regierung getragen sind.

Seit mehr als 150 Jahren bestand ein Grenzstreit zwischen Ungarn und Steiermark über die Frage, welchem dieser beiden Länder die Gemeinden Sinnersdorf und Oberwaldbauern zugehörig seien. Die Regierung sprach 1843 den Wunsch aus, daß diese Angelegenheit zu Gunsten Ungarns geschlichtet werden möge. Am 28. Januar

1843 erschien eine kaiserliche Entschlieſung, in der es hieß, der Kaiser sei nicht abgeneigt, zu verfügen, daß die Einverleibung beider Ortſchaften in das Königreich Ungarn erfolge. Diefer Willensmeinung des Kaisers traten die Stände der Steiermark mit aller Energie entgegen. Am 31. December 1846 erließen sie eine Erklärung, diese an Ungarn ergangene Resolution gehe die Steiermärker nichts an, „es müßte eine gänzliche Verwirrung der Pflichten und Geschäfte zur nothwendigen Folge haben, wenn die Behörden und Unterthanen eines deutschen Erblandes den in einem fremden, wenngleich befreundeten Reich erlassenen Bestimmungen unbedingt nachleben sollten, ohne auch nur mehr Bedenken und Bitten hierüber ihrem Erblandsfürsten vortragen zu dürfen“.

Diese Vorstellung half nicht. Durch Hofdecret vom 16. December 1846, welches den Ständen am 21. Jänner 1847 intimiert wurde, erließ die Anordnung, daß die Einverleibung der beiden genannten Ortſchaften in Ungarn bis längstens Mai 1847 vorzunehmen sei. Dieses Hofdecret kam im Frühlingslandtage von 1847 zum Vortrage. Trotz der bestimmten kaiserlichen Entschlieſung wichen die Stände nicht von ihrem Rechtsstandpunkte. Es fand eine ausführliche und energische Debatte statt, welche den einstimmigen Beschluß zur Folge hatte, dem Kaiser eine kräftige, von allen 68 Mitgliedern des Landtages unterzeichnete Vorstellung gegen die Einverleibung von Sinnersdorf und Oberwaldbauern zu überreichen. Diese Vorstellung wurde durch das steiermärkische Gubernium an die vereinigte Hofkanzlei geleitet und hatte wenigstens die Folge, daß die Austragung dieser Angelegenheit sich verzögerte, bis durch den Umschwung im Jahre 1848 eine veränderte Situation geschaffen wurde; Grenzberichtigungen waren nun nicht mehr Gegenstände administrativer Verhandlung, sondern nach der Verfassung vom 28. April 1848 durch Geseze zu regeln, gehörten daher in die Competenz des Reichstages. Damit erlosch dieser Grenzstreit; das mannhafte Auftreten der Stände und die geschickte dilatorische Behandlung dieser Angelegenheit bewirkten, daß Sinnersdorf und Oberwaldbauern dem deutschen Lande erhalten blieben.¹⁾

Tiefer und weiter reichten die Verhandlungen, welche im Ständelandtage der Steiermark über die Ablösung der Urbariallasten in den Jahren vor 1848 gepflogen wurden.

¹⁾ Nach den Protokollen der im Texte genannten Landtagsverhandlungen.

In der Sitzung des steiermärkischen Landtages vom 28. April 1846 berichteten Mitglieder desselben, daß Zehentverweigerungen von Seite des Landvolkes in Obersteier und in der Gegend von Radkersburg vorgekommen seien; die Zehentpflichtigen hätten erklärt, der Executionsmann möge nur kommen, die Beschreibung der Pfandstücke würden sie dulden, aber wenn man ihnen wirklich etwas wegnehmen wolle, so würden sie schon wissen, was sie zu thun hätten; dreihundert Bauern hätten in einem gewissen Falle ihre Gebirgsstecken gegen einen in seiner Amtshandlung begriffenen Beamten erhoben; das Stift Admont habe in diesem Jahre (1846) von 10.000 Megen Zehentgetreide kaum die Hälfte erhalten; man müsse die Regierung gewaltsam zwingen, sagten die Bauern, alle Abgaben an die Gutsherrschaften aufzuheben; die letzteren fänden bei Zehentstreitigkeiten keine Zeugen, ja nicht einmal Individuen zum Ausstecken des Zehents, bei vielen Dominien habe der Zehent nur durch Militär-Execution eingetrieben werden können; dies sei die herrschende Stimmung unter dem Landvolke.¹⁾

Diese Zustände und Verhältnisse waren es jedenfalls, welche Franz Ritter von Kalchberg,²⁾ Mitglied des Landtages, Ausschussrath und Verordneter, damals wohl der bedeutendste Kopf im steirischen Ständehause, mit bestimmten, in der Sitzung vom 2. September 1846 einen Antrag auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Fixierung und Ablösung der Urbarial- und Zehentbezüge in Steiermark zu stellen. Ludwig Freiherr von Mandell³⁾ und Leopold

1) Nach den handschriftlichen Landtags-Protokollen.

2) Franz Ritter von Kalchberg, geb. 1807, war seit 1838 ständischer Ausschussrath, seit 1840 Verordneter. Er wurde 1848 Ministerialrath im Handelsministerium, 1849 Präsident der Grundentlastungs-Commission in Steiermark, 1852 Sectionschef und Generaldirector des Communicationswesens, 1859 wirklicher kaiserlicher Geheimer Rath, 1861 Freiherr und Unterstaatssecretär im Finanzministerium; 1864 trat er in den Ruhestand und starb 1890. (Ziwof, Franz Freiherr von Kalchberg. Sein Leben und Wirken im Ständewesen der Steiermark und im Dienste des Staates. Graz 1897.)

3) Die Freiherren von Mandell stammen von dem aus französischen Diensten in österreichische übergetretenen Oberst des Regiments Royal Allemande und nachmaligen f. f. Generalmajor Chevalier de Mandell. Seine Gattin war eine geborene Gräfin Fiquelmont. Beider Sohn, Ludwig, vermählte sich 1812 mit Anna von Storch-Sturmbrand, der Erbin der Herrschaft Massenfuß in Krain. Er war Rittmeister bei Merveldt-Whlanen, wurde 1811 Landstand in Steiermark und kaufte 1816 die Herrschaft Lannach. Sein Sohn war Rudolf Freiherr von Mandell.

Freiherr von Königsbrunn¹⁾ unterstützten diesen Antrag: die möglichste Erleichterung der freiwilligen Ablösung, die schon von Kaiser Josef II. anempfohlen worden wäre und welche er (Mandell) seinen Unterthanen jederzeit zugestehet, führe weit besser zum Ziele, als jeder Zwang, und Königsbrunn bemerkte, in Böhmen und Oesterreich, wo er häufig selbst mit Leuten aus den theilhaftigen Classen zu thun gehabt, habe die Nachricht, daß man sich mit Verhandlungen über die Ablösung der Urbarialien beschäftige, guten Eindruck gemacht. Kalchbergs Antrag wurde zur Vorberathung und seinerzeitigen Vorlegung an den Landtag dem ständischen Ausschusse zugewiesen;²⁾ zu einer Plenarberathung desselben aber kam es nicht, denn vor Abschluß der Vorberathungen war bereits die Märzrevolution ausgebrochen.

Aber nicht mit diesen politisch-wirtschaftlichen Angelegenheiten allein beschäftigten sich die Stände der Steiermark unmittelbar vor 1848, auch ihrer staatsrechtlichen Stellung als verfassungsmäßiges, beratendes und beschließendes Organ wurden sie sich nach langer Zeit wieder bewußt. In der Sitzung vom 24. April 1847 sprach der Landtag die Erwartung aus, daß für den Fall, als die Staatsverwaltung es für angemessen halten sollte, weitere Verfügungen in Angelegenheit der Ablösung der Urbariallasten zu treffen, sie den verfassungsmäßigen Beirath der Stände einzuholen nicht unterlassen möge.³⁾ In der Sitzung vom 26. August 1847 wurde der Beschluß gefaßt, an den Kaiser die Bitte zu richten, er wolle von einer mit Beziehung von ständischen Mitgliedern gebildeten Commission einen auf das echt deutsche Princip der Öffentlichkeit und Mündlichkeit gegründeten Gesetzentwurf über die Strafgerichtspflege ausarbeiten und diesen den Ständen zur verfassungsmäßigen Begutachtung zufertigen lassen. Und in derselben Sitzung fiel bei der Berathung der Steuer-

1) Die Königsbrunn stammen von dem adeligen Herrengeschlechte der Primbsch in Thüringen, wanderten im 16. Jahrhundert in Steiermark ein, wurden 1685 von Kaiser Leopold I. in den Freiherrenstand erhoben mit dem Prädicate „Königsbrunn“ von dem Gute gleichen Namens, das sie bei Bruck an der Mur erworben hatten. Sie besaßen landtäfeliche Güter und erlangten infolgedessen die Landständschaft in Steiermark, wo sie sich in mehrere Linien verzweigten.

2) Protokoll des steiermärkischen Landtages vom 2. September 1846, Blatt 254—257.

3) Landtags-Protokolle der Sitzungen vom 23. und 24. April 1847.

postulate das Wort, die Berathung und Beschlussfassung über die Staatseinnahmen und Staatsausgaben stehe eigentlich einer Reichsversammlung zu.¹⁾

Als in den ersten Monaten des Jahres 1848 plötzlich der Cours der österreichischen Staatspapiere bedeutend sank, wodurch die Besitzenden mit Angst und Sorge erfüllt wurden, umso mehr, da man wußte, daß der österreichische Staatshaushalt seit vielen Jahren schon an einem chronischen Deficit krankte, als die Nachrichten anlangten von den liberalen Anwandlungen selbst Papst Pius IX. und von den Concessionen, welche er den Bewohnern des Kirchenstaates zugestanden, von den Revolutionen in Palermo (12. Jänner 1848), in Neapel (10. Februar), in Florenz (17. Februar), von den Volksversammlungen in Baden, Württemberg, Hessen, Nassau, von den Unruhen in München (Februar und März), welche schließlich (20. März) die Abdankung König Ludwigs I. veranlaßten, und endlich von der in Paris ausgebrochenen Revolution (23., 24. Februar), welche zur Vertreibung Ludwig Philipps und zur Verkündigung der Republik führte, stieg in Graz die Spannung auf eine bis dahin nicht gekannte Höhe und veranlaßte den steiermärkisch-ständischen Ausschuss, in dieser politischen Krisis selbst Stellung zu nehmen. In der Sitzung vom 3. März, also zehn Tage vor Ausbruch der Märzrevolution in Wien, berieth er darüber, welche Schritte in diesem bedenklichen, ja gefährlichen Augenblicke zum Wohle des Vaterlandes zu nehmen wären. Er faßte den Beschluss, den Frühlingstag, der sonst gewöhnlich erst im April zusammentrat, schon auf den 15. März auszusprechen und demselben den Antrag zu stellen, es sei der Kaiser zu bitten, ständische Abgeordnete aus allen Erblanden nach Wien einzuberufen, damit diese in den Staatshaushalt nach allen seinen Theilen genaue Einsicht nehmen, sonach gemeinsam über die Regelung der Finanzverhältnisse des Staates, über die zeitgemäße Bervollständigung der landständischen Institutionen und überhaupt über alle Maßregeln verhandeln mögen, welche dienen können, das allgemeine Vertrauen wieder zurückzuführen und das Gemeinwesen auf eine zufriedenstellende Weise zu sichern. In der ständischen Ausschusssitzung vom 10. März wurde der Entwurf der Majestätsvorstellung berathen. Er berührte zunächst die Finanzangelegenheiten: um den Staatscredit auf eine wahre nationale Basis

¹⁾ Landtags-Protokoll vom 26. August 1847.

zu stellen, erkannten die Stände vor allem eine Maßregel als unerlässlich nothwendig — die zeitgemäße Erweiterung der Landes-Repräsentation; in der dormaligen Zusammensetzung des ständischen Landtages aus der hohen Geistlichkeit, dem Adel und elf Abgeordneten der landesfürstlichen Städte und Märkte sei eine vollständige Vertretung des Landes nicht zu erblicken, und sei daher Fürsorge zu treffen, daß auf den Provinzial-Landtagen künftig alle Interessen der Provinz eine angemessene Vertretung erhalten.¹⁾

So weit hatten sich die Dinge in Graz bis unmittelbar vor Ausbruch der Märzrevolution in Wien entwickelt.

Man kann nicht sagen, daß die Märzrevolution in Wien ganz ohne alle vorbereitende Vorzeichen losgebrochen sei, auch nicht, daß die ihr folgenden Bewegungen in Graz nur ein Reflex der Vorgänge in der Kaiserstadt gewesen seien, denn selbst in der streng gesetzlichen, konservativen Körperschaft der Stände waren in den unmittelbar vorhergehenden Jahren Erscheinungen zutage getreten, aus denen sich ergab, daß Reformen im Innern des Staates dringend geboten seien, daß insbesondere die Umgestaltung des ständischen Landtages zu einer wahren Interessenvertretung des Landes unbedingt erforderlich sei, und Mahnungen dieser Art und Bitten dieses Sinnes waren mehrfach an die Regierung ergangen — von dieser aber nicht verstanden worden.

¹⁾ „Grazer Zeitung“ vom 21. April 1848, Nr. 46.

II.

Vorgeschichte des provisorischen Landtages.

Als die Märzbewegung in Wien ausbrach, war eben der ständische Landtag des Erzherzogthums Niederösterreich zu einer Session im Landhause in der Herrngasse zusammengetreten, und in den Räumen des Ständehauses und in den zunächst liegenden Straßen spielten sich die ersten bedeutungsvollen Scenen der Volksbewegung ab.

Ähnlich war es in Graz; auch hier trat der Landtag, einberufen von dem ständischen Ausschusse, am 15. März zusammen; auch hier wurden die ersten Petitionen um vollständige Änderung des bisherigen Regierungssystems dem eben versammelten Landtage überreicht. Denn unmittelbar nach Eröffnung dieser Sitzung fanden sich in der Landstube zwei Deputationen ein: die eine von der Stadtgemeinde Graz und die andere von der Bürgerschaft; jede von ihnen übergab dem Landeshauptmanne Ignaz Graf Attems¹⁾ eine Petition, welche abends vorher in zahlreich besuchten Versammlungen waren beschlossen worden; die Petition der Bürgerschaft, welche 600 Unterschriften trug, stellte Bitten um Übertragung der Leitung der Volksbildung an einen aus den Landesvertretern zu erwählenden Ausschuss, Errichtung eines Ministeriums für Handel und Industrie, Verantwortlichkeit der Minister, Denk-, Rede- und Gewissensfreiheit, Aufhebung der Censur, innigen Anschluß an Deutschland und Vertretung des deutschen Volkes durch ein deutsches Parlament, kein Bündnis mit Rußland, volksthümliche Wehrverfassung, Beeidigung des Militärs auf die Verfassung,

¹⁾ Ignaz Graf Attems, geboren am 24. Februar 1774, war von 1798 bis 1820 ständischer Ausschussrath und Bevordneter, von 1821 bis 1852 Landeshauptmann in Steiermark; am 14. Februar 1852 trat er in den Ruhestand und starb am 17. December 1861. Er hat sich um das Land Steiermark, nicht minder aber auch um den Staat hochverdient gemacht. (Stwof, Die Grafen von Attems. In diesen „Forschungen“, II 1, S. 187—201.)

Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens und Geschwornengerichte, persönliche Freiheit, Aufhebung jeder Körperstrafe, Einschränkung der Polizeigewalt, Modificierung des Stempelgesetzes, Dotierung der Geistlichkeit durch den Staat und Verwendung der in Steiermark gelegenen Kirchengüter zum steirischen Communalvermögen, Vertretung der Gemeinden durch einen von allen Bürgern gewählten Ausschuss, Recht der Bürgerschaft, ihre Beamten zu wählen und zu entlassen, Besetzung der Bürgermeisterstellen durch Wahl aus der Mitte der Bürger, Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, Recht der Gemeindeauschüsse, Gemeindeanlagen zu bestimmen, zu modificieren und aufzuheben, Verweisung der Jesuiten und der denselben affilierten Gesellschaften aus dem ganzen österreichischen Kaiserstaate.

Die beiden ersten Punkte der Adresse der Bürgerschaft der Landeshauptstadt Graz an den Kaiser jedoch enthalten die für den Gegenstand, den wir hier behandeln, wichtigsten Bitten: „1. Vertretung des Bürger- und Bauernstandes am hohen Landtage mit Berücksichtigung des Grundbesizes, der Besteuerung und der Seelenzahl. 2. Theilnahme der sogestaltigen Landesvertretung an der Gesetzgebung und ausschließliches Befugnis der Steuerbewilligung.“

Die von den Vorständen der Stadtgemeinde Graz beschlossene, von dem Gemeinde-Ausschusse, den Stadtkämmerern, den Viertelmeistern und den Repräsentanten des uniformierten Bürgercorps unterzeichnete Adresse enthält neben den allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Forderungen als Punkt a) das Petitum: „Eine vollständige, sohin nach allen Ständen ausgebreitete Volks-Repräsentation, damit ein festes Organ bestehe, welches dem höchsten Landesfürsten die gegründeten Beschwerden des Volkes sowie die wahren Mittel zur Abhilfe vorzutragen vermöchte; die dermalige ständische Verfassung scheint in dieser Hinsicht offenbar unzureichend zu sein.“ Diese Adresse war an den Landeshauptmann gerichtet mit der Bitte, sie dem Kaiser zu unterbreiten.¹⁾

Der Landeshauptmann nahm in der Landtagsitzung beide

¹⁾ Beide Adressen im Wortlaut in der „Grazer Zeitung“, Hauptblatt Nr. 52 und 54 und Extrablatt Nr. 7 und 9, und in Gattis „Ereignisse des Jahres 1848 in Graz“. Graz 1850, S. 10—14.

Adressen von den Deputationen entgegen mit dem Bemerken, die Stände würden diese Eingaben dem Kaiser vorlegen und dieselben kräftigst unterstützen.

Hierauf gelangte der von dem ständischen Ausschusse in der Sitzung vom 3. März beantragte und in der Sitzung vom 10. März beschlossene Entwurf einer Eingabe an den Kaiser im Landtage zur Berathung.¹⁾ Auch dieser spricht neben anderem die Forderung aus, es sei, um das öffentliche Vertrauen nachhaltig zu sichern, geboten, die Landes-Repräsentation auf eine Weise zu vervollständigen, daß auf den Provinzial-Landtagen alle Interessen der Provinz eine gleichmäßige Vertretung finden. Diese Eingabe wurde nahezu einstimmig angenommen und ebenso wie die Petitionen der Bürgerschaft und der Stadtgemeinde durch eine landtägliche Deputation dem eben damals in Graz anwesenden Erzherzog Johann übergeben mit der Bitte, dieselben an die Stufen des allerhöchsten Thrones gelangen zu lassen.

Die Frage der Umgestaltung des ständischen Landtages in eine den Principien des modernen Staatsrechtes entsprechende Landesvertretung, in welcher nicht bloß die privilegierten Stände (Adel und Geistlichkeit) und einige wenige landesfürstliche Städte und Märkte repräsentiert waren und alle Interessen des ganzen Landes durch Abgeordnete Berücksichtigung finden sollten, war entschieden ins Rollen gekommen. Bürgerschaft und Stadtgemeinde von Graz hatten sich dafür ausgesprochen, ja auch die maßgebendste, dabei zunächst theilhaftige Körperschaft, die Stände und ihr Landtag, waren dafür eingetreten. Die Stunde für das Ende des alten ständischen Landtages, jener mindestens fünf Jahrhunderte zählenden Institution, welche für das Land viel Treffliches geschaffen, hatte geschlagen, und neue Formen zur Kundgebung des Volkswillens forderte die öffentliche Meinung.

Der ständische Landtag selbst schritt zur Durchführung einer Änderung der Landesverfassung für das Herzogthum Steiermark. In der Landtagsitzung vom 18. März sprach sich Moriz Ritter von Franck²⁾ dahin aus, die Zeit sei gekommen, wenigstens provisorisch

¹⁾ Alles Folgende bis zum Schlusse dieses Abschnittes nach den handschriftlichen Landtags-Protokollen.

²⁾ Die Familie der Ritter von Franck (die Brüder Moriz und August) siedelte um 1840 von Niederösterreich nach Steiermark über. Moriz, Oberlieutenant in der Armee, kaufte 1842 das Gut Finkenegg bei Wildon und wurde dadurch

eine erweiterte Repräsentation zu schaffen und nicht nur Abgeordnete des Bürgerstandes, sondern auch solche des Bauernstandes in den Landtag aufzunehmen. Karl Graf Gleispach¹⁾ erklärte sich damit einverstanden und stellte den weiteren Antrag, der Landtag möge sogleich an den Kaiser die Bitte richten, daß auch der Bauernstand in die Landesvertretung Aufnahme fände, und diese Erklärung sei ungesäumt dem Landvolke zur Beruhigung desselben kundzumachen.

Beide Anträge wurden angenommen.

Wenige Tage später schon erfolgte eine Umgestaltung des bisherigen rein ständischen Landtages. In der Sitzung vom 7. April ergriff der Landeshauptmann Graf Ignaz Uttems das Wort und stellte selbst folgende Anträge:

„Es seien nun vor allem drei wichtige Landesangelegenheiten, nämlich die Vorschläge:

- a) Über die Verwandlung der Robot-, Zehent- und sonstigen Naturalleistungen in Geldgaben;
- b) über eine Gemeinde-Ordnung für die Stadt- und Landgemeinden; und
- c) über die neue Organisierung der Vertretung auf dem steiermärkischen Provinzial-Landtage

der Landtagsberathung zu unterziehen.

Bei der Wichtigkeit dieser Gegenstände sei es aber offenbar noth-

Landstand. Schon im alten ständischen Landtage machte er sich in bedeutender Weise geltend; dem provisorischen Landtage gehörte er nicht an, da er am 3. Mai 1848 von dem Wahlbezirke Wildon zum Abgeordneten in die deutsche Nationalversammlung nach Frankfurt am Main war gewählt worden. Hingegen war er von 1861 bis 1866 und von 1867 bis 1869 Vertreter der Landgemeinden des Bezirkes Wildon und von 1870 an der Vorstädte der Stadt Graz im steiermärkischen Landtag. In zwei Wahlperioden, 1861—1864 und 1867—1870, leistete er Großes und Hervorragendes als freigewählter Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz. Er starb im Jahre 1895.

¹⁾ Karl Graf Gleispach, geboren am 9. Februar 1811, war ständischer Ausschußrath, wirkte schon trefflich im ständischen Landtage; vom Herren- und Ritterstande wurde er als Abgeordneter in den provisorischen Landtag entsendet; jedoch schon am 21. Juni 1848 vom Wahlbezirke Feldbach als Vertreter desselben in den constituierenden Reichstag nach Wien gewählt. Nach dem Erscheinen der Landes-Ordnung für Steiermark 1861 war er 1861—1867 Vertreter der Städte und Märkte des Bezirkes Fürstenfeld, 1867—1869 der Landgemeinden des Bezirkes Bruck an der Mur und während beider Perioden Landeshauptmann von Steiermark, von welcher Würde er 1870 zurücktrat. Er starb am 12. Jänner 1888.

wendig, unter Bekanntgebung derselben einen neuen Landtag auszusprechen, damit die landesfürstlichen Ortschaften, wenn sie es wollten, ihre Deputiertenwahlen erneuern könnten. Übrigens dürfte es aber, um der öffentlichen Meinung und den Interessen der übrigen Stände mehr Rechnung zu tragen, angemessen sein, den nächsten Landtag auch aus anderen Elementen der Bewohner des Landes zu verstärken. Er erachte daher, der künftige Landtag soll auf folgende Weise zusammengesetzt werden:

a) Aus dem verfassungsmäßigen Landtage mit Vorladung der nun neu an die Tour kommenden landesfürstlichen Städte und Märkte;

b) aus fünf nicht landständischen Gutsbesitzern, deren Wahl durch die fünf k. k. Kreisämter einzuleiten wäre;

c) aus fünf Bauern, deren Wahl mit je einem Vertreter aus jedem Kreise durch den Centralausschuß der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft einzuleiten wäre, und aus den sämtlichen Mitgliedern der in Verfassungs-Angelegenheiten zusammengesetzten Commission sowie der nach Wien entsendeten Deputation,¹⁾ auf welche Art nicht nur

1) In der Landtagsitzung vom 18. März hatte Graf Gleispach den Antrag gestellt, der Landtag möge sich auch mit der Frage der zukünftigen Verfassung des ganzen Kaiserstaates beschäftigen und eine Commission wählen, welche darüber dem Landtage in Kürze Bericht zu erstatten habe. Der Antrag wurde angenommen und die „Verfassungs-Commission“ gewählt, welche dem Landtage am 26. März folgende Anträge stellte: „Der Landtag wolle aus seiner Mitte eine Deputation an den Kaiser nach Wien entsenden, welche ihm eine Adresse mit folgenden Bitten zu überreichen habe: 1. Die allgemeinen Grundzüge der beabsichtigten Constitution und der Tag der Zusammenberufung der constituierenden Reichsversammlung möge unverzüglich bekannt gegeben und sowohl Militär als Beamte auf diese Constitution beeidigt werden; 2. gleichzeitig sei bekannt zu machen, mit welchen Gegenständen sich die erwähnte Reichsversammlung außerdem noch zu beschäftigen haben werde, worunter namentlich als unerlässlich zu bezeichnen seien: a) die Durchführung des Preßgesetzes, b) die Einführung einer neuen Gemeindeverfassung, c) die Ausarbeitung eines Gerichtsverfahrens auf Grundlage der Öffentlichkeit und Mündlichkeit, d) eines neuen Studienplanes, e) der Kaiser möge die allergnädigste Zusicherung geben, daß bis 1. Jänner 1849 ein Gesetz über die unverzügliche Ablösung sämtlicher Urbarmal- und Zehentlasten mit möglichster Erleichterung für die Untertanen und mit Beihilfe aus dem Staatschatze erlassen werde, bis zu welchem Zeitpunkte die Schuldbigkeit zur Leistung dieser Gaben aufrecht zu bestehen hätte und deren Ablösung bis dahin dem freiwilligen Übereinkommen überlassen bleibe.“ Diese Anträge wurden angenommen, und eine Deputation, bestehend aus vier Mitgliedern des Landtages, zwei Bürgern der Stadt Graz, einem Vertreter

der Bürgerstand eine Verstärkung seiner Deputierten, sondern auch die k. k. Karl-Franzens-Universität ihre Vertretung auf dem Landtage finden würde.

Da die Vorschläge hinsichtlich der obigen Geschäftsgegenstände (Ablösung der Urbarallasten, Gemeinde-Ordnung, Neu-Organisierung der Landesvertretung) aber noch nicht vollständig bearbeitet sind, so wäre vorläufig nur bekannt zu geben, daß der Zusammentritt der (nach den oben erwähnten Vorschlägen verstärkten) Ständeversammlung wahrscheinlich gegen Ende des Monats April stattfinden werde.“

Wilhelm Graf Rhünburg¹⁾ stellte den Zusatzantrag, die Vertreter des Bauernstandes aus dem ständischen Domesticum zu entschädigen.

Die Anträge des Landeshauptmannes und der Zusatzantrag Rhünburgs wurden einstimmig angenommen, die Ausschreibung eines neuen Landtages veranlaßt und die Einleitung getroffen, daß die Wahl der fünf nichtlandständischen Gutsbesitzer durch die k. k. Kreisämter, jene der fünf Bauern, welche aus dem ständischen Domesticum die Entschädigung ihrer diesfälligen Kosten zu erhalten hätten (erster Fall von Diätengewährung im steiermärkischen Landtage), durch die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft bewirkt werde.

Durch diese Beschlüsse und ihre Ausführung hatte der Landtag selbst seinen bisher durch Jahrhunderte bewährten Charakter einer rein ständischen Vertretung aufgegeben; denn bis zu diesem Tage hatte er ja nur aus dem Prälatenstande, dem Herrenstande, dem Ritterstande und den Deputierten der landesfürstlichen Städte und Märkte bestanden. Als nun der neue Landtag zusammentrat, erschienen aber auch in der Landstube mit Sitz und Stimme in der Sitzung vom 18. April „die nichtlandständischen Mitglieder der Commission in Verfassungs-Angelegen-

der Universität und einem dem Bauernstande Angehörigen, bestimmt, diese Petition in Wien zu überreichen. Dies geschah, und nach der Rückkehr der Deputation von Wien wurde den zwei Bürgern der Stadt Graz Sitz und Stimme im Landtag eingeräumt.

¹⁾ Die Rhünburg sind ein altes Adelsgeschlecht des Kaiserstaates. 1613 wurden sie in den Freiherrn-, 1669 in den Grafenstand erhoben. 1638 hatten sie die Landständische in Steiermark erworben. Sie waren zeitweise im Besitze vieler Güter in diesem Lande. Graf Wilhelm, geboren am 26. August 1800, war Inhaber der Herrschaft Gleinstätten, Mitglied des ständischen und des provisorischen Landtages, Ausschußrath und Verordneter, und in dem 1861 gewählten Landtage einer der Vertreter des Großgrundbesitzes. Er starb am 18. April 1870 zu Graz.

heiten" und in den Sitzungen vom 22., 27. und 29. April diese und die Vertreter der nichtlandständischen Gutsbesitzer. Abgeordnete des Bauernstandes fehlten noch in diesem Landtage; denn die Landwirtschaftsgesellschaft hatte dem Landeshauptmanne mitgetheilt, daß sie nicht in der Lage sei, durch ihre Filialen, deren in Steiermark 25, ohne Rücksicht auf Kreise und Bezirke, beständen, für den bevorstehenden Landtag fünf Deputierte aus dem Bauernstande wählen zu lassen.

Gingegen fanden sich in diesen Landtagsitzungen Zuhörer ein und wurden, obwohl bisher die Verhandlungen bei geschlossenen Thüren stattgefunden hatten und die Öffentlichkeit der Sitzungen noch nicht decretiert war, zugelassen.

Der auf diese Weise verstärkte Landtag trat am 18. April zusammen.

Der erste Gegenstand, der ihm vorlag, waren Petitionen der Bürger von Graz, Bruck, Leoben, Marburg, Pettau, Gilli und des Marktes sowie des Bauernstandes des Bezirkes Tüffer. Diese forderten: 1. Alsogleiche Einberufung der Deputierten der landesfürstlichen Städte und Märkte nach neu vorzunehmenden Wahlen, dergestalt, daß Graz wenigstens zehn, jede Kreisstadt (Zudenburg, Bruck, Marburg, Gilli) sowie Leoben und Pettau je zwei, die übrigen landesfürstlichen Ortschaften je einen Vertreter erhalten, wobei bemerkt wird, daß die vor der Constitutionsverleihung gewählten Landtagsabgeordneten der landesfürstlichen Städte und Märkte nicht mehr als ermächtigt anerkannt werden; 2. alsogleiche Wahl und Einberufung von Deputierten aller nichtlandesfürstlichen Ortschaften und des Bauernstandes in der Art, daß die Wahl nach den Bezirken und der Einwohnerzahl nach dem Maßstabe stattfinde, daß die Vertreter des Bürger- und Bauernstandes mit Hinzunahme der Vertreter der Univerſität und der technischen Lehranstalt durch sechs Abgeordnete und der ebenfalls speciell zu vertretenden Montan-Industrie wenigstens zwei Drittheile der gesammten Ständezahl ausmache; 3. sollte dies nicht so schnell bewirkt werden können, so möge wenigstens die sogleiche Einberufung der Deputierten aus den Städten und Märkten sowie die Zuziehung von Vertrauensmännern aus dem Bauernstande mit Rücksicht auf das obige Vertretungsverhältnis geschehen; 4. verwahren sich die Unterzeichneten gegen jede fernere Beschlussfassung des ständischen Körpers oder irgend eines Ausschusses desselben nach seiner dormaligen Verfassung, insofern es sich um allgemeine Landesangelegenheiten handelt.

Der Landeshauptmann bemerkte zu diesen Petitionen, die Stände hätten schon in früheren Landtagsverhandlungen selbst erklärt, daß die dormalige Zusammenfassung der Landtage dem Bedürfnisse der Zeit nicht mehr entspreche; er glaube daher, man solle auf die vorgelegten Petitionen eingehen und sie durch das Gubernium dem Minister des Innern vorlegen mit dem Antrage, für künftige Landtage genehmigen zu wollen, daß die Landesvertretung provisorisch zu einem Drittel aus landständischen Gutsbesitzern und zu zwei Dritttheilen aus nichtlandständischen Gutsbesitzern, Abgeordneten der Universität, des Bürger- und Bauernstandes zusammengesetzt werde. Nach eingelangter Erledigung wäre der Landtag neu auszuschreiben und dieser Landtag bei offenen Thüren abzuhalten.

Nach längerer Debatte wurde der Beschluß gefaßt, daß der zu organisierende neue provisorische Landtag für Steiermark aus neunzig Mitgliedern bestehen solle, und zwar zu einem Drittel aus landständischen Gutsbesitzern, zu einem Drittel aus Bürgern, Industriellen und der Intelligenz und zu einem Drittel aus unterthänigen Gutsbesitzern. Hierauf wurde ein neungliedriges Comité gewählt, welches den Auftrag erhielt, unter Festhaltung jenes Zahlenverhältnisses den Entwurf einer Wahlordnung für diese Landesvertretung so schnell als möglich auszuarbeiten und dem Landtage zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen.

In der Sitzung vom 22. April beschäftigte sich der Landtag bereits mit denjenigen Fragen, deren Lösung dem erst zu wählenden provisorischen Landtage vorbehalten war, nämlich 1. mit der Regelung der Urbarialverhältnisse in Steiermark; 2. mit der zukünftigen Gestaltung des Gemeindegewesens und 3. mit der definitiven Organisation des steiermärkischen Landtages, und wählte drei Comités,¹⁾ welche diese Fragen studieren und Gesetzentwürfe über diese Angelegenheit abfassen sollten; diese Entwürfe wären sodann dem in einigen Wochen

¹⁾ Die Mitglieder dieser drei Comités waren: 1. die des Comités für den Entwurf einer definitiven Landesverfassung: Dr. Josef von Kaiserfeld, Wilhelm Graf von Rhienburg, Marcius Freiherr von Königsbrunn, Dr. Gustav Franz Schreiner und von Thinnfeld; 2. die des Comités zur Abfassung einer Gemeinde-Ordnung: Dr. von Emperger, Moriz Ritter von Frandl, Karl Königshofer, Bürger und Realitätenbesitzer, Magistratsrath Alois Nord, Dr. Anton von Wasserfall; 3. die des Comités für die Urbarial-Ablösungsangelegenheiten: Dr. Franz Glubek, Graf Karl Gleispach, Franz Hirschhofer, Franz Ritter von Kalchberg und Graf Josef Kottulinsky.

zu wählenden provisorischen Landtage zur Berathung und Beschlussfassung vorzulegen.

In den Sitzungen vom 27., 28. und 29. April kam die von dem Comité entworfene Wahlordnung für den provisorischen Landtag im Plenum zur Berathung und Beschlussfassung. Nach ziemlich weitläufigen, jedoch nicht belangreichen Debatten einigte man sich für eine Wahlordnung,¹⁾ deren wichtigste Bestimmungen folgende sind: Der provisorische Landtag, welcher eine möglichst allgemeine und gleichmäßige Vertretung der Hauptinteressen der Steiermark in sich vereinigen soll, wird, um diesem Zwecke zu entsprechen, zusammengesetzt aus 30 Vertretern des landtäflichen Grundbesitzes, 30 Vertretern der bürgerlichen Gemeinden mit Inbegriff der Universität und des „Joanneum“, dann der höheren Industrie, und aus 30 Vertretern des unterthänigen Besitzstandes. Diese 90 Vertreter sind durch freie Wahl und für jeden derselben nach den gleichen Grundsätzen ein Ersatzmann zu berufen. — Das Wahlrecht und die Wählbarkeit (actives und passives Wahlrecht) für alle drei Abtheilungen sind im allgemeinen bedingt durch die österreichische Staatsbürgerschaft und Selbständigkeit. — Das active und passive Wahlrecht steht nur Männern zu und kann nur persönlich ausgeübt werden. — Das active Wahlrecht wird nebst dem Erfordernisse der Großjährigkeit an gewisse, in den drei Abtheilungen näher zu bezeichnende Bedingungen gebunden. — Die passive Wählbarkeit ist in allen drei Abtheilungen durch Unbescholtenheit und durch das zurückgelegte 30. Lebensjahr bedingt, im übrigen aber ganz unbeschränkt, und es ist nicht nothwendig, dass der Abgeordnete dem Wahlbezirke oder der Classe, von welcher er gewählt wird, angehöre. Den gewählten öffentlichen Beamten kann der Urlaub nicht verweigert werden. Sämmtliche Wahlen haben mündlich und öffentlich zu geschehen. Zur Wahl der Wahlmänner genügt relative Stimmenmehrheit; zur Wahl des Abgeordneten aber wird die absolute Stimmenmehrheit gefordert. — Von den 30 Vertretern des landtäflichen Gutsbesitzes sind 20 durch die landständischen und 10 durch die nichtlandständischen Gutsbesitzer zu wählen. In dieser Abtheilung gebürt das active Wahlrecht jedem großjährigen Besitzer eines landtäflichen Körpers, welcher im ständischen Gültencataster mit einem Dominical-

¹⁾ Der Wortlaut dieser Wahlordnung in der Beilage der „Grazer Zeitung“ Nr. 82 und bei Gatti a. a. D., S. 100—105.

betrage von wenigstens 100 fl. beanfagt ist; jedoch mit Ausschluß des Besitzes landschaftlicher Häuser in Städten und Märkten, weil dieser ohnedies in der zweiten Abtheilung seine Vertretung findet. Von den 20 Vertretern des landständischen Besitzes sollen 3 von dem Prälatenstande, die übrigen 17 von den wahlberechtigten Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes gewählt werden. — Von den 30 Vertretern der zweiten Abtheilung (bürgerliche Gemeinden) sollen 2 von dem Lehrkörper der Universität, 1 von dem des „Svanneum“, 3 von den Besitzern berggerichtlicher Entitäten, 1 von den Besitzern landesbefugter und k. k. privilegierter Fabriken, 23 Abgeordnete von den bürgerlichen Gemeinden gewählt werden, und zwar 6 von der Stadt Graz, je einer von Marburg, Leoben, Pettau, Fürstenfeld, Judenburg, Bruck und Gills, und 10 Abgeordnete von den übrigen, weniger als 2000 Einwohner zählenden, sowohl landesfürstlichen als municipalen Städten und Märkten. Die Wahlen sind indirecte. Wählbar zum Wahlmann ist jeder, der das active Wahlrecht besitzt und in der Gemeinde oder dem Wahlbezirk seinen Wohnsitz hat. Das active Wahlrecht in den bürgerlichen Gemeinden steht in dem Wahlbisdricte oder der Gemeinde seines Wohnsitzes jedem großjährigen österreichischen Staatsbürger zu, welcher innerhalb des Pomdriums des Ortes eine behauste Realität besitzt oder dort ein Gewerbe oder sonst eine steuerbare Beschäftigung betreibt, ferner den im Orte domicilierenden ausübenden Advocaten, Doctoren, Wundärzten, Professoren, Lehrern, akademischen Künstlern, Geistlichen, öffentlichen Beamten, österreichischen Militär-Officieren; allen, welchen das Ehrenbürgerrecht des Ortes verliehen wurde, und endlich allen, welche in der Gemeinde durch länger als ein Jahr ihren Aufenthalt haben und ein fixes jährliches Einkommen von mindestens 300 fl. ausweisen oder in Graz wenigstens einen Mietzins von 100 fl., in Marburg, Pettau, Leoben, Bruck, Judenburg und Gills von 70 fl., in den übrigen Städten und Märkten von 50 fl. C.-M. bezahlen.

In der dritten Abtheilung — Vertretung des Bauernstandes und des unterthänigen Grundbesitzes — genießt jeder Besitzer einer unterthänigen Realität, wovon an Grund- und Haussteuer einzeln oder zusammen ein Steuerbetrag von wenigstens 3 fl. C.-M. zu entrichten ist und welcher die allgemeinen Erfordernisse besitzt, das active Wahlrecht (ist Wähler). Zum Behufe der Wahl der Vertreter des unterthänigen Grundbesitzes wird Steiermark in 15 Wahlbezirke getheilt, deren jeder beiläufig 50.000 Einwohner zählt und aus mehreren

politischen Steuerbezirken besteht. Von jedem Wahlbezirke sind zwei Abgeordnete und zwei Ersatzmänner zu wählen. Die Wahlorte werden auf folgende Weise eingetheilt:

Im Grazer Kreise: Graz — Feldbach — Hartberg — Weiz — Wildon;

im Marburger Kreise: Marburg — Pettau — Gleinstätten;

im Gyller Kreise: Gonobitz — Lichtenwald — Gylli;

im Brucker Kreise: Rindberg — Leoben;

im Judenburger Kreise: Liezen — Judenburg.

Jeder Bezirk hat aus seinen Wahlberechtigten so viele Wahlmänner zu ernennen, als fünfhundert von Einwohnern sich in demselben befinden. Die Wahlen der Wahlmänner sowie die durch diese stattfindenden Wahlen der Abgeordneten und der Ersatzmänner erfolgen öffentlich und mündlich. Die Abgeordneten der Gutsbesitzer, Gewerken und Fabrikanten sowie alle in Graz domicilierenden Abgeordneten haben keinen Anspruch auf eine Vergütung aus einem öffentlichen Fonds; den Abgeordneten der sieben größeren Städte sind die Taggelder und die Reisekosten aus den betreffenden Gemeindecassen zu bezahlen; den außerhalb Graz domicilierenden Abgeordneten der bürgerlichen Gemeinden und der unterthänigen Grundbesitzer sind die Taggelder für die Dauer des Landtages und die Reisekosten aus dem ständischen Domesticalfonds zu bezahlen, und zwar 3 fl. C.-M. für jeden Tag und 1 fl. C.-M. für jede Meile bis zum nächsten Stationsplatze der Eisenbahn und von da die Gebühr I. Classe mittelst der Eisenbahn bis Graz sowohl für den Hin- als für den Rückweg.

Der Zutritt zu der Landtagsversammlung ist nach dem Maße der Räumlichkeit jedermann gestattet. Die Verhandlungen sind durch den Druck zu veröffentlichen.

Nachdem der Landtag diese Wahlordnung beschlossen hatte, wurde das Präsidium desselben beauftragt, sie dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen und, wenn diese erfolgt, sogleich die Wahlen für den provisorischen Landtag auszuschreiben. Hierauf wurde diese Session des steiermärkischen Landtages geschlossen.

Die Sitzung vom 29. April 1848, in der dies erfolgte, war die letzte Versammlung des ständischen Landtages für Steiermark, der in wenig geänderten Formen bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts zurückreicht, in seinen ersten Keimen aber schon Ende des 13. Jahr-

hundreds — Georgenberger Urkunde von 1186, erster Huldigungslandtag von 1192 — sich zeigte. Es ist hier nicht der Ort, ausführlich und eingehend über Wirken und Walten der Stände in Steiermark zu handeln; aber das mag hervorgehoben werden, daß die Stände des Landes durch eine lange Periode eine hervorragende Stellung einnahmen, daß das 15. und 16. Jahrhundert der Gipfelpunkt ihrer Macht, ihres Ansehens, ihres Einflusses waren, daß sie in der Zeit von 1520 bis 1600 die erste Rolle in dem Kampfe um die Freiheiten des Landes und der Religionsübung spielten, daß sie dann allerdings durch die emporgewachsene Gewalt des Landesfürstenthums in Schatten gestellt wurden, aber im 18. und 19. Jahrhundert noch sich große, bis jetzt noch nachwirkende Verdienste um die geistige und materielle Cultur des Landes und seiner Bewohner erworben hatten.

III.

Die Wahlen.

Die vom Landtage in den Sitzungen vom 27. bis 29. April beschlossene Wahlordnung für den provisorischen Landtag wurde durch Ministerialerlaß vom 13. Mai genehmigt, und am 19. Mai erfolgte vom ständischen Ausschusse, unterzeichnet vom Landeshauptmanne Ignaz Grafen Attems, die Ausschreibung zu den Wahlen — und zwar für die bürgerlichen Gemeinden am 5. Juni, für die nichtlandständischen Gutsbesitzer am 6. Juni, für den Bauernstand und den unterthänigen Grundbesitz am 8. Juni und für den landständischen Gutsbesitz am 10. Juni — mit gleichzeitiger Publication der Wahlordnung und Einberufung des provisorischen Landtages auf den 13. Juni 1848.

Die Wahlen scheinen allenthalben in voller Ordnung und Ruhe sich vollzogen zu haben; denn die damals in Graz erscheinenden politischen Journale, und deren waren nicht wenige, berichten, obwohl dieser Wahlact und der aus ihm hervorgehende Landtag von höchster Bedeutung für Land und Leute werden konnte, gar nichts darüber. Gewählt wurden:

I. Vom landtäflichen Besitze:

a) Prälatenstand.

Abgeordnete.

Benno Kreil, Abt zu Admont.

Ludwig Crophius, Edler von Kaisersieg, Abt zu Rein.

Mois Laritz, Propst zu Bruck.

Ersatzmänner.

Joachim Suppan, Abt zu St. Lambrecht.

Gottlieb Kerschbaumer, Propst zu Borau.

Josef Krammer, Dompropst zu Graz.

b) Des Herren- und Ritterstandes.

Abgeordnete.

Anton Graf von Lamberg.
 Franz Graf von Wurmbrand.
 Josef Claudius Ritter Pittoni von Dannensfeldt.
 Karl Graf Gleispach.
 Wilhelm Graf von Rhünburg.
 Ludwig Freiherr von Mandell.
 Karl Freiherr von Mandell.
 Franz Ritter von Friedau.
 Josef Graf von Kottulinsky d. J.
 Josef Ritter Fraydenegg.
 Friedrich Graf von Herberstein.
 Franz Ritter von Kalchberg.
 Ludwig Edler Herr von Safran.
 Heinrich Graf Brandis.
 Wolf Graf von Stubenberg.
 Leopold Graf von Plaz.
 Johann Ritter von Resingen.

Ersatzmänner.

Dr. Josef von Kaiserfeld.
 Karl Greisdorfer, Bezirks-Commissär in Gonobitz.
 Johann Ritter von Azula.
 Rudolf Ritter von Warnhauser.
 Johann Ritter von Pistor.
 Friedrich Freiherr von Waidmannsdorf.
 Alfred Graf Dessenfans d'Uvernas.
 Alois Edler von Kunsti.
 Adolf Freiherr von Hingenau.
 Franz Ritter von Fraydenegg.
 Vincenz Nagy, st. st. Steuer-Controlscommissär.
 Gordian Freiherr von Gudenus.
 Wilhelm Wanißch, Bezirks-Commissär von Unter-Kapfenberg.
 Ignaz Dißauer d. Ä.
 Josef Graf von Wurmbrand.
 Anton Kircher.
 Ferdinand Freiherr von Dienersberg.

c) Der nichtlandständischen Gutsbesitzer.

Abgeordnete.

Franz Hirschhofer.
 Johann Drasch.
 Ignaz Oblaf.
 Vincenz Berko.
 Dr. Josef von Neupauer.
 Dr. Josef Haffner.
 Dr. Anton Edler von Wasserfall.
 Anton Ulm.
 Moriz Ritter von Horstig.
 Dr. Karl Peintinger.

Ersatzmänner.

Cajetan von Schluetenberg.
 Alois Sparovitz.
 Johann Bauer.
 Alois von Kriehuber.
 Richard Poffel.
 Vincenz Nagy.
 Moriz Edler von Kaiserfeld.
 Heinrich Knaffl-Lenz.
 Anton Kircher.
 Karl Denike.

II. Von der Intelligenz, Industrie und den bürgerlichen Gemeinden:

Abgeordnete.

Dr. Franz Wiesenauer,	} von der Universität.
Professor Johann Gottlieb,	
Dr. Vincenz Edler von Emperger,	
Josef Mayer, Director der Zuckerraffinerie,	} von den Fabriken.
Dr. Karl Peintinger,	
Ferdinand Edler Herr von Thinnfeld,	} von der Montan- Industrie.
Alois Zeitlinger,	

Mois Nord, Magistratsrath,
 Karl Rönigshofer,
 Josef Mark,
 Dr. Anton von Wasserfall,
 Michael Burgleitner,
 David Sigmund,

} von der Stadt Graz.

Josef Guggitz, Syndiker von Fehring,
 Ignaz Gottsberger, Bürger von Radkersburg,
 Johann Herbst, Bürger von Bischelsdorf,
 Johann Schaffer, Bürgermeister, für die Stadt Judenburg.
 Johann Pichelmayer, für die Stadt Bruck.

} vom Grazer
 Kreise.

Dr. Ignaz Homann, für die Stadt Leoben.
 Franz von Gasteiger, für die Stadt Marburg.
 Franz Raiss, für die Stadt Pettau.

Dr. Matthias Foregger, für die Stadt Gillsi.

Dr. Leopold List, für die Stadt Fürstenfeld.

Josef Hutter,
 Jakob Mefner, } für den Judenburger Kreis.

Cajetan Schmidt, vom Brucker Kreise.

Dr. Johann Gottweiß,
 Dr. Stephan Kotschevar, } für den Marburger Kreis.

Vincenz Gurnigg,
 Franz Schuscha, } vom Gillsier Kreise.

Ersatzmänner.

Dr. Leopold Häpfler,
 Dr. Siegmund Michhorn,
 Dr. Moiz Smreker,

} von der Univerſität.

Andreas Rospini, von den Fabriken.

Anton Fiſcher,
 Nikolaus Forcher,
 Josef Ebner,

} von der Montan-Induſtrie.

Anton Huber, Magistratsrath,
 Karl Hochecker,
 Chriſtof Rees,
 Dr. Josef von Kaiſerfeld,
 Moiz Schloffer,
 Georg Koch,

} von der Stadt Graz.

Georg Stöger, Bürger von Stainz, }
 Franz Freiburger, Bürger von Fehring, } vom Grazer Kreise.
 Josef Mickl, Bürger von Ilz, }
 Johann Neuschl, für die Stadt Judenburg.
 Karl von Segenschmid, für die Stadt Bruck.
 Dr. Johann Sinz, für die Stadt Leoben.
 Johann Jungblut, für die Stadt Marburg.
 Johann Janeschitsch, für die Stadt Pettau.
 Vincenz Gurnigg, für die Stadt Gilli.
 Ferdinand Kollegger, für die Stadt Fürstenfeld.
 Nikolaus Forcher, } für den Judenburger Kreis.
 Anton Boden, }
 Franz Sperbauer, vom Brucker Kreis.
 Jakob Kruschnit, } für den Marburger Kreis.
 Dr. Peter Trummer, }
 Karl Flecker, } vom Gyllier Kreise.
 Josef Smreker, }

III. Von dem Bauernstande:

Abgeordnete.

Michael Mayer, } von Graz.
 Johann Scheucher, }
 Johann König, } von Feldbach.
 Josef Kleindl, }
 Ferdinand Berditsch, } von Hartberg.
 Nikolaus Kielnhofer, }
 Anton Heschl, } von Weiz.
 Franz Darnhofer, }
 Lorenz Huhl, } von Wilbon.
 Moïse Scheucher, }
 Josef Schmiderer, } von Marburg.
 Franz Rottmann, }
 Jakob Krest, } von Pettau.
 Georg Masten, }
 Jakob Kruschnit, } von Gleinstätten.
 Anton Fasching, }

Gustav Wokoušchegg,	}	von Gonobitz.
Josef Goffak,		
Johann Lukeschitsch,	}	von Lichtenwald.
Martin Schosteritsch,		
Georg Walland,	}	von Gillsi.
Mathias Suppanz,		
Andrä Pierer,	}	von Rindberg.
Gottfried Eder,		
Jakob Mayer,	}	von Leoben.
Johann Steinriefer,		
Georg Schiestl,	}	von Liezen.
Jakob Legensteiner,		
Anton Brandstetter,	}	von Judenburg.
Franz Neuper,		

gubernator v. Gornobitz, H. Leoben v. Kallental, + 1858, 8. VII

Ersatzmänner.

Vincenz Grill,	}	von Graz.
Johann Müller,		
Josef Akerl,	}	von Felzbach.
Anton Groß,		
Mathias Fuchs,	}	von Hartberg.
Josef Falk,		
Franz Binder,	}	von Weiz.
Michael Hofer,		
Mathias Weiß,	}	von Wildon.
Franz Fruhwirth,		
Mathias Grauda,	}	von Marburg.
Andreas Tappeiner,		
Mathias Reich,	}	von Pettau.
Mathias Sideritsch,		
Josef Fasching,	}	von Kleinstätten.
Gregor Seifried,		
Matthäus Kummer,	}	von Gonobitz.
Philipp Käß,		
Mathias Urreg,	}	von Lichtenwald.
Johann Janeschitsch,		
Johann Storr,	}	von Gillsi.
Franz Kapotar,		

Anton Wegerer,	} von Kainberg.
Johann Letolder,	
Josef Hackl,	} von Leoben.
Simon Wilding,	
Josef Eilmayer,	} von Liezen.
Josef Schupfer,	
Jakob Fruhmann,	} von Judenburg.
Benedict Kreinbacher,	

Doppelt gewählt erschienen Dr. Anton von Wasserfall (in der Gruppe der nichtlandständischen Gutsbesitzer und von der Stadt Graz) und Dr. Karl Peintinger (Gruppe der nichtlandständischen Gutsbesitzer und von der Montan-Industrie); Wasserfall entschied sich für die Stadt Graz, Peintinger für die Montan-Industrie; Gustav Wokoufchegg hatte das in der Ausschreibung festgesetzte Alter von dreißig Jahren noch nicht erreicht, er war erst siebenundzwanzig Jahre alt, daher wurde seine Wahl für nicht gültig erklärt. An die Stelle dieser drei gewählten Abgeordneten traten ihre Ersatzmänner: Moriz von Kaiserfeld (für den nichtlandständischen Gutsbesitz), Anton Fischer (für die Montan-Industrie), Matthäus Kummer (für den Landbezirk Gonobitz) ein.

Von all den 90 Abgeordneten, welche vor 52 Jahren den provisorischen Landtag gebildet hatten, und von ihren 90 Ersatzmännern ist heutzutage noch einer derselben am Leben: Josef (jetzt Freiherr) von Neupauer, damals einer der Abgeordneten der nichtlandständischen Gutsbesitzer, jetzt Präsident der Steiermärkischen Sparcasse in Graz.

mit Umsicht, Ruhe, Sachkenntnis und Schlagfertigkeit und leitete die oft lebhaften Debatten, bei denen es nicht selten zum heftigen Aneinanderprallen entgegengesetzter Ansichten und Meinungen kam, in musterhafter Weise, obwohl er noch nie in einer parlamentarischen Versammlung den Vorsitz geführt hatte, da die früheren Ständetage doch vorwiegend patriarchalischen Charakter getragen hatten.

Die Sitzungen fanden in der altehrwürdigen „Landstube“ des Ständehauses (Landhauses) in Graz statt.

Dem Präsidenten zur Rechten hatten die Abgeordneten des Prälatenstandes ihre Sitze, an diese reihten sich die Repräsentanten des herrschaftlichen Grundbesitzes; auf der linken Seite saßen die Deputierten der Universität, des „Joanneum“ und der landesfürstlichen Städte; am unteren Ende, dem Landeshauptmann gegenüber, waren den Abgeordneten des unterthänigen Grundbesitzes ihre Plätze angewiesen. Die Aneinanderreihung der Tische und Stühle bildete ein längliches Viereck, der Raum hinter demselben, durch ein Gitter getrennt, blieb dem Publicum überlassen. Den Stenographen und Journalisten waren Plätze an den beiden oberen Seiten des Saales eingeräumt; die Secretäre als Protokollführer saßen an dem Tische des Präsidenten. Regierungs-Commissäre fanden sich in den Sitzungen des provisorischen Landtages niemals ein.

Die erste Sitzung vom 13. Juni war von zahlreichen Zuhörern besucht. Kurz nach ihrer Eröffnung „erschien, vom Landeshauptmann vorher angekündigt, eine Deputation von Nationalgarden aus Wien (welche eben damals in Graz zur Verbrüderung mit der hiesigen Nationalgarde anwesend war), und ihr Herr Sprecher (der Name wird nicht genannt) sagte zur Versammlung, er komme, sie zu begrüßen im Namen aller Kameraden und Bürger in Wien, und schliesse die Bitte an, daß — nachdem die anwesenden Abgeordneten die Repräsentanten des Landes und diejenigen seien, welche die Basis der Gesetze bilden — sie noch fortwährend mit dem nämlichen Fleiß und Eifer, mit dem sie bis jetzt für das Vaterland wirkten und lebten, wirken und leben mögen. Diese Rede wurde mit allgemeinem Beifall aufgenommen und vom Landeshauptmann dahin erwidert, die Herren möchten überzeugt sein, daß die Stände es sich zur Aufgabe des Lebens machen, für den Monarchen und das Vaterland soviel Nützliches als möglich zu erzwecken, daß dies bisher ihre Pflicht gewesen und es auch bleiben soll. Die Stände dankten recht herzlich für die Aufmerksamkeit, die sie ihnen durch ihren Besuch

IV.

Die Verhandlungen des provisorischen Landtages.

Durch den Ministerial-Erlaß vom 13. Mai 1848, Z. 1750, war der Beschluß des steiermärkisch-ständischen Landtages vom 29. April genehmigt worden, einen provisorischen Landtag auszuschreiben, welcher, „ohne die bisherige steiermärkisch-ständische Verfassung auf irgend eine Weise zu beeinträchtigen“, ausschließlich über drei Landes-Angelegenheiten, nämlich: 1. über die Ablösung der Grundlasten; 2. über eine Gemeinde-Ordnung und 3. über die künftige Organisierung des Provinzial-Landtages berathen und seine Anträge an den Wiener Reichstag erstatten solle.¹⁾

Die 90 Mitglieder des provisorischen Landtages hatten sich schon am 12. Juni im Rittersaale des Landhauses zur Prüfung ihrer Wahlcertificates eingefunden, und am 13. Juni fand die Eröffnung des provisorischen Landtages statt. Dieser hielt vom 13. Juni bis 17. August 45 Sitzungen zur Berathung und Beschlußfassung der oben erwähnten drei Angelegenheiten; über diese lagen Entwürfe, ausgearbeitet von jenen drei Comités, vor, welche von dem verstärkten ständischen Landtage zu diesem Behufe waren eingesetzt worden; diese Elaborate wurden auch den Berathungen des provisorischen Landtages zugrunde gelegt. — Dieser wurde aber noch einmal, und zwar für den 6. November 1848, einberufen, und hielt bis zum 8. November drei Sitzungen.

Allen diesen Sitzungen präsidirte der damals schon greise, vier- undsiebzig Jahre zählende Landeshauptmann, S g n a z G r a f A t t e m s,

¹⁾ Quellen für alles Folgende sind das handschriftliche Protokoll über die Verhandlungen des provisorischen Landtages, aufbewahrt in der Registratur des steiermärkischen Landesauschusses im Landhause in Graz, und die gedruckten „Verhandlungen des provisorischen Landtages des Herzogthums Steiermark“. In der folgenden Darstellung halte ich mich vornehmlich an dieses handschriftliche Protokoll und ziehe die gedruckten Verhandlungen zur Ergänzung bei.

erwiesen haben, und es möge ihnen die Erinnerung an Graz eine angenehme sein. Der Sprecher dankte für den gütigen Empfang, den sie bei den Steiermärkern gefunden hätten, und brachte den letzteren sowie der Constitution ein Lebehoch. Unter Lebehoch-Rufen verließ die Deputation den Landtagsaal.“

Hierauf erklärte sich der provisorische Landtag für constituirt und gieng zur Berathung einer Geschäftsordnung über. Aus dieser heben wir hervor, daß beschloffen wurde, die Landtagsverhandlungen in die slovenische Sprache durch eine eigens hiezu bestimmte Commission übertragen zu lassen, um sie so im Unterlande zur Vertheilung zu bringen. Und weiter den Beschluß, daß Instructionen, welche einem Abgeordneten von seinen Wählern ertheilt worden seien, nicht als gültig beachtet werden, und daß die Abgeordneten bei ihren Abstimmungen an solche Instructionen nicht gebunden sein sollen.

Damit hatte sich der Landtag in der I., II. und in der ersten Hälfte der III. Sitzung (13., 14., 15. Juni) beschäftigt und gieng sodann auf die Berathung der Gemeinde-Ordnung für Steiermark über.

A. Berathungen über die Gemeinde-Ordnung für Steiermark.

III. Sitzung, am 15. Juni.

Diesen Berathungen wurde der von dem obengenannten Comité ausgearbeitete Entwurf einer Gemeinde-Ordnung, welcher durch einen Motivenbericht einbegleitet wurde, zugrunde gelegt. Dieser Motivenbericht enthielt den Satz: „Die Gemeinde soll von den Lasten enthoben werden, welche sie der Kirche zu entrichten hat, und um zur Bestreitung der übrigen Gemeindelasten einen Fonds zu erlangen, sollen die geistlichen Güter und Klöster eingezogen werden.“ Gegen diesen Satz erhoben sich die Äbte von Rein¹⁾ und von

¹⁾ Abt des Cistercienserklosters Rein war Ludwig Crophius Edler von Kaisersteg, geboren zu Graz am 14. September 1792. Er trat 1813 in das Stift Rein, wurde 1819 Professor des Bibelstudiums und der orientalischen Sprachen am Lyceum zu Salzburg, 1820 an der Universität zu Graz, 1823 Abt des Klosters Rein, 1824 steiermärkisch-ständischer Ausschussrath, 1825 Recordner des Prälatenstandes und Curator des „Joanneum“, welche Stelle er bis zu seinem Tode bekleidete. 1827 wurde er Director der technischen Lehranstalten am „Joanneum“; 1828 war er Rector der Universität, 1850 einer der Gründer des Historischen Vereins für Steiermark und Director desselben. Dem provisorischen Landtage gehörte er als einer der Vertreter des Prälatenstandes an. Er starb am 24. April 1861.

Abmont¹⁾ und erklärten, daß der Landtag zu einem solchen Beschlusse nicht berechtigt sei, da er das Verhältnis zwischen Staat und Kirche berühre, welches erst durch den Reichstag festgestellt, berathen und beschloffen werden könne; ein solches Postulat widerspreche den Elementen der Constitution und der Gesellschaft; die gegenwärtige Constitution soll für alle Staatsbürger gleich nützlich sein und allen ein gleiches Maß von Recht geben; „ich kann Sie nur aus dem Innersten meiner Seele versichern“, so sprach der Abt von Rein, „und glaube, daß es bei allen meinen Standesgenossen der Fall ist, wir haben uns der erlangten politischen Freiheit erfreut, und wir werden verharren, uns zu erfreuen, nur weiß ich nicht, warum man in Betreff dieser Güter in Bezug auf unsern Stand bei uns eine Ausnahme machen will? Wir wünschen, daß die Sonne und die frische Luft der Freiheit für alle sei und daß wir alle auf dem gleichen Boden des Rechtes leben; ich glaube, Sie versichern zu können, jeder von unseren Standesgenossen ist weit entfernt, ein Privilegium anzusprechen, aber eine Ausnahme in dem Gesetze muß jeden meines Standes schwer in seinem Gefühle verletzen. Ich glaube, wir haben es nicht um den Staat verschuldet, wir haben es nicht verdient, daß man gerade gegen unseren Stand eine Ausnahme machen will.“ — „Wenn man diese Voraussetzung (daß die Güter der Stifte und Klöster zu Gunsten der Gemeinden eingezogen werden sollen) als nothwendig hinstellt, so enthält sie nach meiner Vorstellung die Vermuthung, als hätten die Stifte und Klöster ein viel größeres Vermögen, als zur Erfüllung ihrer Zwecke und für ihre Berufsgeschäfte erforderlich ist. Ich glaube, wer jemals Gelegenheit gehabt, ein Stift zu sehen und zu beobachten, der wird bemerkt haben, was die thun, die darinnen sind, welche Leistungen die Mitglieder haben und welche der ganze Körper; sie werden einsehen, daß gar keine Rede davon ist, daß wir bloß zum Beten und Chorsingen beisammen sind. Das ist nirgends mehr; alles ist beschäftigt, nicht bloß für sich allein, sondern auch für öffentliche Zwecke und für die Angelegenheiten der Kirche und Schule, und diese Aufgabe müssen wir immerfort behalten.“ — „Daß ich das, was einmal besteht, fortbestehen lassen wolle, wenn es nicht mehr

1) Abt des Benedictinerstiftes Abmont war Benno Kreil, geboren zu Abmont am 1. November 1779. Er trat 1798 in das Stift Abmont, wurde dort 1802 Professor der biblischen Exegese, 1809 Professor des Bibelstudiums in Graz, 1823 Abt seines Stiftes, welches er in ausgezeichnete Weise verwaltete. Er starb am 7. März 1863.

in gegenwärtige Zeiten und Verhältnisse paßt, sei ferne von mir, so pedantisch bin ich nicht, Gott bewahre, selbst nach Kirchenstatuten können vermorschte und gefährliche Institute aufgehoben werden. Ich bin nur der Meinung, daß das Urtheil nur nach vorausgegangenem Proceß gesprochen werde und man die Klöster nicht gleich sohin landesgefährlich nennen könne. Man gehe hinaus, und man wird finden, daß in keinem Stifte eine Bibliothek besteht, die nicht mit Werken jeder Gattung der Literatur, selbst der neuesten Zeit, bereichert wäre. Es sind immer einige, die sich auch mit Naturgeschichte, mit der Weltgeschichte und andern Wissenschaften beschäftigen; man wird nicht sagen können, daß wir, weil wir Ordenskleider anhaben, nichts thun, oder daß wir Fremdlinge sind im Gebiete des Wissens, daß wir für das Volk gar nicht taugen, uns, aus dem Auslande kommend, aufgedrungen haben, wir sind schon seit Jahrhunderten unter dem Volke, sind aus dem Volke, wir leben, fühlen und arbeiten für das Volk.“ — Der Abt von Admont sprach: „Es ist bekannt und durch Gelehrte kundgethan, daß man die Ordensgeistlichen, insbesondere die Benedictiner und andere als Erzieher und Bewahrer der Wissenschaften betrachtet hatte. Abgesehen davon, daß diese Männer vor Jahrhunderten wirksam waren, glaube ich, daß diese Wirksamkeit nicht veraltet, sie haben sich zu allen Zeiten verdient gemacht und mit den Zeiten Schritt gehalten. Nicht darum soll man sie beibehalten, weil sie alt sind, sondern weil sie sich mit der Zeit verjüngt haben und immer imstande sind, mit der Zeit gleichen Schritt zu halten.“ — „Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß Sie den Reichthum und das Vermögen nicht nach dem Umfange und der Höhe ihrer Mauern bemessen sollen, diese sind das Resultat von Jahrhunderte langer Sparsamkeit und glücklicher Wirtschaft. Die Erfahrung lehrt, wie sehr die Stifte und Klöster vom Staate in Anspruch genommen wurden. Viele derselben waren so ziemlich dem Untergange nahe, das ist auch meinem Stifte widerfahren.¹⁾ In der

¹⁾ Abt Benno mag bei diesen Worten daran gedacht haben, daß sein Stift Admont 1536 ein Drittel seiner Einkünfte als Türkensteuer abgeben, ein beträchtliches Truppencontingent stellen und viele wertvolle Kirchenkleinodien auf den Altar des Vaterlandes legen mußte, daß Abt Johann IV. 1600 dem Erzherzog Ferdinand 114.000 Gulden, eine für jene Zeit riesige Summe, leihen mußte, daß 1611 derselbe Erzherzog das Benedictinerstift Admont in ein Jesuitenkloster verwandeln wollte, um dadurch eine Finanzspeculation durchzuführen zu können (Mittheilungen des Historischen Vereins für Steiermark, 41. Heft, S. 127—130), daß

Voraussetzung, daß der allgemeine Reichstag ausspricht, Stifte und Klöster sollen nicht fortbestehen, werde ich auch beistimmen, daß sie nicht fortbestehen; aber wenn man uns als Unfreie unterdrücken will, dann behalte ich mir vor, alles in die Hände der constitutionellen Macht zu legen und mit allem, was übrig geblieben ist, mit Vergnügen im Dienste des Staates zu stehen. Einswelien aber spreche ich im Sinne meines Collegen und bitte, meinen Protest und meine Verwahrung zu Protokoll zu nehmen.“

Der Referent des Comités, welches den Entwurf abgefaßt hatte, Dr. von Wasserfall,¹⁾ erwiderte den Prälaten, daß sie gegen einen

1760 von einem Staatsanleihen von 500.000 Gulden auf Admont allein 41.000 Gulden entfielen, so daß es im Laufe von drei Jahrhunderten gegen Verpfändung seiner eigenen Besitzungen über 700.000 Gulden Darlehen dem Staate gegeben hatte, daß das Stift in Folge der Franzosenkriege von 1792 bis 1815 und des Staatsbankrottes von 1811 schwer litt und es erst dem Abte Benno Kreil (seit 1823 Administrator, von 1839 bis 1863 Prälat) gelang, durch rastlose Thätigkeit und erfolgreichen Sparsinn das Stift wieder zu Wohlstand zu erheben.

¹⁾ Anton Heinrich Wasserfall, Edler von Rheinbraun, wurde am 7. Juni 1803 zu Wien als Sohn eines k. k. Oberst (und später Artillerie-Commandanten zu Venedig) geboren. Er absolvierte die Gymnasialstudien und die philosophischen Jahrgänge zu Olmütz, Brünn und Venedig, die vier juridischen Jahrgänge in den Jahren 1822 bis 1825 an dem k. k. Lyceum (Universität) zu Graz; die Würde eines Doctor's der Rechte erwarb er am 28. November 1826 an der Universität zu Wien, und widmete sich seit 1. August 1827 der Advocatur-Praxis. Durch Appellations-Decret de dato Klagenfurt, 3. August 1831, wurde er zur Ausübung des Civil- und Criminal-Richteramtes mit der Note „ausgezeichneter Fähigkeiten“ und durch Decret de dato eodem zur Ausübung der Advocatur mit der nämlichen Note „ausgezeichneter Fähigkeiten“ für fähig erklärt und legte den Richteramtseid bei dem k. k. Landrechte in Graz am 19. August 1831 ab. Mit Hofdecret des Obersten Gerichtshofes de dato 13. September 1833 wurde ihm vom Kaiser die Stelle eines Hof- und Gerichts-Advocaten für Graz und den Grazer Kreis verliehen, in welcher Eigenschaft er den Eid bei dem k. k. steirischen Landrechte am 5. November 1833 ablegte. Durch eine Reihe von Jahren wirkte er als einer der angesehensten Rechtsanwälte in Graz. Er wurde Ehrenmitglied der Steiermärkischen Sparcasse, für die Studienjahre 1835/36, 1836/37 und 1837/38 zum Decan der juridischen Facultät an der k. k. Universität zu Graz erwählt, und supplierte 1835/36 und 1836/37 die Stelle des Directors der juridisch-politischen Studien während der zeitweisen Verhinderung der Directoren. (Matricula facultatis juridicae in C. R. universitate Graecii, inchoata anno 1827. Folio 38.) 1848 wählten ihn seine Mitbürger in den Gemeinderath der Stadt Graz und in den provisorischen Landtag, in dem er, wie oben im Texte dargelegt werden wird, eine ungemein fruchtbringende Thätigkeit entwickelte. Als 1861 der Kaiserstaat in constitutionelle

Feind kämpften, der gar nicht bestehe; „im ganzen Entwurfe der Gemeinde-Ordnung wird man keinen Paragraphen über die gewünschte Aufhebung der Stifte und der Klöster finden, sondern nur in dem Berichte, welchen wir der hohen Versammlung vorgelegt haben.“ Die Mitglieder des Comités hätten einen neuen bestimmten Standpunkt voraussetzen müssen; „denn ohne den wäre es unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht möglich gewesen, eine neue Gemeinde-Ordnung abzufassen. Es ist auch zeitgemäß und competent, daß man sich die Lage der Dinge vergegenwärtige. Wir hatten die Ansicht, daß das entbehrliche Kirchenvermögen zu Staatszwecken verwendet werde, um die Gemeinden nicht unnöthigerweise zu drücken. Dasselbe hat ja schon Kaiser Josef gethan. Ich sehe darin nichts Unrechtliches und nichts, was die Stellung der Kirche zum Staate angreifen sollte. Übrigens hat der Staat die Organisierung der Kirche als ein weltliches Institut zu bilden; es unterliegt keinem Zweifel, er setzt auch ihre Emolumente fest, weiter wollen wir nicht eingehen. Wenn wir zu jenem Paragraphen kommen, der von dem handelt, daß zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten die Gemeinden in Zukunft weder Dienste noch einen Beitrag in Geld zu leisten haben, so wird es dann an Ort und Stelle sein, gegen die Beschlüsse der hohen Versammlung zu protestieren. Was das Weitere noch betrifft, das liegt uns nicht ob, zu entscheiden. Wir wollen auf unrechtllichem Wege niemand das Seinige nehmen, aber wir haben geglaubt, daß das kirchliche Vermögen zum Gesamtwohle verwendet werden könne.“ — „Wir haben zwar nicht das Recht, darüber zu entscheiden, ob jemandem etwas entzogen werden soll, wohl aber haben wir das Recht, für die Zukunft der Gemeinden zu sorgen; das geschieht dadurch, daß wir über den Entwurf der Gemeinde-Ordnung berathen. Die Beschlussfassung kommt dem Reichstage zu, und da kann es sein, daß es von diesem Entwurfe abkömmt.“

Der Landeshauptmann nahm den Protest der Äbte zu Protokoll und gieng zur Berathung der Gemeinde-Ordnung über. Nach längeren Debatten wurden theils ungeändert, theils mit einigen Amendements die Paragraphen 1 bis 7 des Entwurfes angenommen.

Bahnen einleitete und die Landes-Ordnung von 1861 erlassen wurde, wählten ihn wieder seine Mitbürger, die Vorstädte von Graz, zu ihrem Abgeordneten in den Landtag, noch einmal 1867, und 1870 wurde er von dem Wahlbezirke Murau (Städte und Märkte) hiezu gewählt. Der Landtag sendete ihn in den Landesauschuß, dem er von 1861 bis 1867 angehörte. Er starb zu Graz am 19. März 1871

§ 1 enthält die Definition des Begriffes „Gemeinde“: „Im Sinne dieses Gesetzes wird unter einer Gemeinde jene aus den Bewohnern und Grundbesitzern bestehende Körperschaft verstanden, welche innerhalb eines begrenzten Gebietes im Interesse aller Mitglieder das Gemeindevermögen zu verwalten, darüber zu verfügen, die eigenen Angelegenheiten und nebstbei auch die ihr vom Staate übertragenen Verwaltungszweige zu besorgen hat.“ — Weiter wurde beschlossen, daß die bürgerliche Gemeinde bei Städten und Märkten auch das dazugehörige Gebiet umfasse und daß eine Hauptgemeinde nur durch Beschluß des Landtages aufgelöst werden könne.

Schon bei diesen ersten Paragraphen kam es zu einem gewissen Gegensatz zwischen den Abgeordneten des Bauernstandes und jenen des Bürgerstandes, der sich später noch namhaft verschärfte. Bei der Frage, ob die Landgemeinden in gleicher Weise organisiert werden sollen, wie die Stadt- und Marktgemeinden, trat Scheucher¹⁾ mit aller Entschiedenheit dafür auf: „Ich glaube, daß nach den neuen Verhältnissen auch der Bauer gleiche Rechte erlangt hat und noch erlangen wird, es soll daher zwischen Bürger und Bauer kein Unterschied bestehen.“ — „Man soll jetzt diesen Pöpf fahren lassen, es wäre einmal Zeit dazu, sonst wird immer zwischen den Bürgern und Bauern eine Reibung stattfinden. Wenn das nicht geschieht, so kann man ebensoviele die Patrimonialgerichtsbarkeit noch fortführen.“ — „Man soll den Bürgern keine Rechte vorausgeben, das ist ein Pöpf und bleibt ein Pöpf.“ — „Ich bin in der Hoffnung und in der Überzeugung hergekommen,

¹⁾ Moïse Scheucher, der Abgeordnete der Landgemeinden des Wahlbezirkes Wildon, schwang sich im provisorischen Landtage bald zum Führer der Bauernpartei empor. Der Hauptredner der Bauern-Deputierten, Moïse Scheucher vom Wahlbezirke Wildon, „ein pffiffiger, verschmitzter Bauer“, gab sich oft den Schein, als verstehe er die Verhandlungen nicht, bat um Aufklärung und heuchelte ein Mißverständnis. Der Landeshauptmann hatte eine schwere Aufgabe, mit diesem „geriebenen, unschuldig thuenenden Landmanne“ zurecht zu kommen. Nachdem er ihm oft den Gegenstand der Debatte erklärt hatte, kam Scheucher mit einem Sprichworte oder einem allgemeinen Satze und nöthigte den wohlwollenden Landeshauptmann, seine Erläuterungen von neuem zu beginnen, worauf Scheucher sich dann feierlichst vor dem Verdachte zu verwahren suchte, als billige er die Vorschläge des Landtages oder stimme er den Beschlüssen zu. (So schildert ihn Springer, Geschichte Oesterreichs, II 373—379. Leipzig 1865.) Näheres über Scheucher konnte trotz Nachforschungen in seinem einstigen Wahlbezirke Wildon nicht in Erfahrung gebracht werden.

dass sich die Bürger mit den Landleuten vereinigen werden. Ich sehe aber nur scharfe Trennung.“ — „Aber Sie werden es bereuen, es werden sich dann die Bürger und Bauern immer feindlich gegenüberstehen und der Landmann gegen den Bürger einen Verdacht haben.“ — Als infolge dieser Bemerkungen der Antrag gestellt wurde, in den § 4 die Bestimmung aufzunehmen, dass es den Städten und Märkten freistehen soll, sich an die Landgemeinden anzuschließen, erwiderte Scheucher: „Dem kann ich nicht beistimmen; denn dadurch würde nur Eifersucht entstehen. Ein jeder wird einsehen, dass der Bürger einen ganz anderen Beruf hat, als der Bauer, und dadurch einzelne Bauern vor den übrigen herausgestrichen würden, wenn sie einer Bürgergemeinde zugetheilt würden; dieses kann nur dann geschehen, wenn der Bauer sich dem Bürger nachgebildet hat, weil wir sonst den Zwist gleich wieder von vorneherein hätten. Ich habe Gelegenheit, dieses zu bemerken, da ich sowohl Bürger und Gewerbetreibender als Bauer und Grundbesitzer bin; ich kenne dieses Verhältnis genau.“

IV. Sitzung, am 16. Juni.

In dieser wurden die Verhandlungen über den II. Abschnitt der Gemeinde-Ordnung: „Von den Gemeinde-Anfassen, deren Rechten, Wahlberechtigungen und Wählbarkeit“ begonnen, nach langer, ziemlich zerfahrener Debatte die Paragraphen 8 bis 11 berathen und beschlossen. Als „Gemeindeglieder“ wurden jene erklärt, welche im Umfange einer Gemeinde ein Grundstück oder eine Behausung eigenthümlich besitzen oder Repräsentanten einer moralischen Körperschaft sind sowie alle jene, welche in der Gemeinde zur Ausübung eines Gewerbes durch Besitz oder Verleihung berechtigt sind; die freigegebenen Beschäftigungen sind mithin davon ausgeschlossen. Alle übrigen sind Gemeindeangehörige. Als bei dieser Gelegenheit abermals auf den Unterschied der bürgerlichen Gemeinden von den Landgemeinden hingewiesen wurde, erhob sich der Abgeordnete Scheucher, wie in der vorigen Sitzung, und gab die Erklärung ab: „Ich bin damit nicht einverstanden; ich bitte, das zu Protokoll zu nehmen; es soll zwischen Bürger- und Landgemeinden kein Unterschied bestehen; recht ist es nicht, denn man müsste an der Constitution des Landes sonst etwas ändern. Dass aber an der Constitution geändert werde, das geben wir nicht zu. Was uns der Kaiser gegeben hat, das lassen wir uns nicht nehmen; damit wird

man allgemein einverstanden sein; sogar die Bürger sagen: daß das nicht recht ist, ich habe schon mit vielen darüber gesprochen.“ — „Ich bin auf dem Lande, also ein Landbürger, dann würde mich aber ein jeder Mensch Bauer nennen.“ Der Abgeordnete Michael Mayer¹⁾ meinte, wenn dieser Unterschied beibehalten bliebe, so würden wir immer Bauern bleiben, man würde immer sagen, das sind Bauern, obschon die Constitution für alle ist.“ v. Thinnfeld²⁾ entgegnete: „Herr Scheucher meint, es wäre eine Schande, Bauer zu sein; ich finde, eine ebenso große Ehre gebüre dem Bauer, als jedem anderen Stande, denn er ist die Basis jedes Wohlstandes. Hoch der Bauernstand!“, worauf Scheucher replizierte: „Von einer Schande war keine Rede; denn der Knechtler ist auch ein Bauer, und der den Acker bebaut, ist ein Ackerbauer, es ist daher gar keine Rede gewesen, daß man sich schämen sollte, weil man ein Bauer ist.“ Der Unterschied zwischen bürgerlichen und Landgemeinden wurde jedoch mit Stimmenmehrheit aufrechtzuerhalten beschloffen.

V. Sitzung, am 17. Juni.

Der erste Gegenstand dieser Sitzung war ein Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Ferdinand Verbitsch³⁾: „Mein Antrag ist die

¹⁾ Michael Mayer war auch einer der Vertreter des Bauernstandes, gewählt von den Landgemeinden des Wahlbezirkes Umgebung Graz.

²⁾ Ferdinand Eder Herr von Thinnfeld, geboren zu Graz im Jahre 1793, machte ausgedehnte Studien auf dem Gebiete des Bergwesens, übernahm 1818 die Verwaltung des seiner Familie gehörigen Hammerwerkes zu Deutsch-Feistritz; war schon 1814 als Landstand in den steirischen Landtag aufgenommen worden, wurde 1818 ständischer Ausschußrath, 1823 Berordneter, 1827 ständischer Kanzleidirector und Curator des „Joaaneum“. Schon vor dem Jahre 1848 gehörte er der liberalen Partei im ständischen Landtage an, welche die freiwillige Lösung des patrimonialen Unterthansverhältnisses und eine freisinnige Gestaltung der Landesvertretung erstrebte. Dem provisorischen Landtage gehörte er als einer der Vertreter der Montan-Industrie an, und sein Wirken in demselben wird oben im Texte geschildert. Am 27. Juni 1848 war er vom Wahlbezirke Umgebung Graz auch zum Abgeordneten in den constituirenden Reichstag in Wien gewählt worden, und am 21. November 1848 wurde er vom Kaiser zum Minister für Landeskultur und Bergwesen ernannt, welche Würde er bis 1853 bekleidete. Bei seinem Rücktritte wurde er in den Freiherrenstand erhoben. Er starb am 8. April 1868.

³⁾ Ferdinand Verbitsch war Bürger und Bäckermeister zu Hartberg, als er 1848 von den Landgemeinden dieses Bezirkes als Vertreter des Bauernstandes in den provisorischen Landtag gewählt wurde. 1861 und 1867 wurde er ebenfalls von den Landgemeinden desselben Wahlbezirkes in den Landtag entsendet. Er über-

Bitte, daß vom Landtage an Se. Majestät ein Gesuch überreicht und von Ihm bewilligt werde, daß für das heurige Jahr die Urbariallasten abgelöst würden, damit das, was die Urbarialgesetze in Zukunft bestimmen werden, auch schon für das heurige Jahr eintreten könnte. Es wäre nothwendig, daß dies gleich geschehen würde; denn es beginnt jetzt schon bald die Zeit, wo die Zehente entrichtet werden müssen. Die Sache ist dringend und verdient die Bemühung des hohen Landtages.“

Dieser Antrag wurde nach kurzer Debatte in der von dem Abgeordneten Grafen Rottulinsky¹⁾ formulierten Fassung: „Der Landtag möge die Bitte an das Ministerium überreichen, und zwar mit thunlichster Beschleunigung, daß die Ablösung der Naturalleistungen für das Jahr 1848 nach denjenigen Bestimmungen geschehe, welche im Ablösungsgesetze für Steiermark 1849 festgestellt werden sollen . . . unbeschadet eines anderweitigen freiwilligen Übereinkommens“ einstimmig angenommen. Weiter wurde vom Landtage die Anregung gegeben, daß die landständischen und die nichtlandständischen Herrschaftsbesitzer sich in einer Petition an die Regierung wenden mit der Bitte um Gewährung von Vorschüssen aus der Staatscasse, damit sie für den Fall, als dem Antrag Verbitsch-Rottulinsky stattgegeben würde, und insolgedessen die Erträgnisse aus den Urbarialleistungen aus-

siedelte später nach Graz, betrieb hier eine Bäckerei und war Mitglied des Gemeinderathes der Landeshauptstadt. Als solches stellte er in demselben den Antrag auf Gründung einer Gemeinde-Sparcasse; diese erfolgte, und daraus erwuchs die blühende, der Stadt Graz große Vortheile gewährende städtische Sparcasse, jetzt ein Institut großen Umfanges und ungemein gedeihlicher Wirksamkeit. Verbitsch verkaufte seine Bäckerei und wurde bei der städtischen Marktinspection als Commissär bestellt.

¹⁾ Das Geschlecht der Rottulinsky stammt aus Polen und Schlesien. Sie wurden von Kaiser Josef I. in den Grafenstand erhoben. Franz Karl Graf Rottulinsky, Geheimer Rath, Landeshauptmann des Fürstenthums Glogau, vermählte sich mit Marie Antonie Gräfin von Roital, erwarb dadurch die Herrschaften Neudau, Ober- und Unter-Mayrhofer in der östlichen Steiermark und wurde 1744 Mitglied der steiermärkischen Stände. Josef Graf Rottulinsky, geboren am 15. Februar 1806, war der Urenkel jenes Grafen Franz Karl; er war schon eines der bedeutendsten Mitglieder des ständischen Landtages vor 1848 und ständischer Bevollmächtigter; im provisorischen Landtage wirkte er als einer der Vertreter des Herren- und Ritterstandes, wie oben berichtet wird, in gleich rühmlicher Weise. Den nach der Landesordnung von 1861 einberufenen Landtagen von 1861 bis 1867, 1867 bis 1869, 1870 und 1871 gehörte er als Vertreter des Großgrundbesitzes an und war während all dieser Perioden Mitglied des Landesauschusses. Er starb am 8. August 1878

bleiben oder sich vermindern würden, die Herrschaften die nöthigen Mittel erhielten, um die Administration der Bezirks- und Landgerichte fortzuführen und die Sicherheit im Lande aufrechtzuerhalten.

Bei der Berathung der Paragraphen 12 bis 28 tauchte zunächst die Frage des Wahlrechtes der Frauen auf; nach kurzer Debatte wurde jedoch sowohl das directe Wahlrecht der Frauen sowie das von ihnen durch Vollmachtträger auszuübende abgelehnt.

Ein weiterer bemerkenswerter Punkt war der die Leistung von Gemeindediensten, z. B. Arbeiten an Straßen, Brücken u., in natura durch die Gemeinde-Inaffen betreffende. Mehrere Stimmen erhoben sich dagegen, auch die Scheuchers; schließlich einigte man sich dahin: „Gemeindedienste dürfen von dem Verpflichteten auch durch geeignete Stellvertreter oder in Geld geleistet werden.“

VI. Sitzung, am 19. Juni.

Gegenstand derselben war der IV. Abschnitt: „Von der Verwaltung der Gemeinden und von der Amtswirksamkeit ihrer Vorstände.“ Diese sollten ausgeübt werden: A. Bei bürgerlichen Gemeinden: 1. durch den Bürgermeister (Ortsvorstand), 2. durch den Gemeinderath, 3. durch den Gemeinde-Ausschuß, 4. durch die Gemeindeversammlung. B. Bei Landgemeinden: 1. durch den Oberrichter, 2. durch den Unterrichter, 3. durch die Ausschüsse, 4. durch die Gemeindeversammlung.

Eine lebhafte Debatte rief die Frage hervor, ob die Gemeindevorstände, namentlich der Bürgermeister von Graz, ihr Amt ganz unentgeltlich zu verwalten oder ob sie eine Befoldung oder eine Remuneration zu erhalten haben. Der Landeshauptmann selbst gab hiezu die Anregung, indem er bemerkte, daß besonders der Bürgermeister von Graz große Geschäfte zu besorgen habe, die ihn ganz in Anspruch nehmen, und daß es hart wäre, wenn er gar keine Entlohnung dafür erhalte. Dr. von Emperger¹⁾ erwiderte: „Auch dieser

¹⁾ Vincenz Ebler von Emperger wurde 1815 zu Klagenfurt geboren; er absolvierte 1840 an der Universität Graz die juridisch-politischen Studien und wurde am 27. Juli 1844 zum Doctor beider Rechte promoviert. Er nahm hierauf die Advocaten-Praxis, in der er bis März 1848 als Concipient wirkte. Bei Ausbruch der Revolution nahm er an derselben sogleich den lebhaftesten Antheil. Durch eine unwüthige Beredsamkeit unterstützt, hatte er sich bald zum Führer der extremst radicalen Partei in Graz emporgeschwungen und nahm in diesem Sinne an allen

nicht; das haben wir bei Graz festgestellt, daß der keinen Gehalt bekommt, denn der Bürgermeister hat nur das Deconomicum über sich, das politische ist dem Vice-Bürgermeister zugewiesen. Aber im § 31 ist es schon gesagt, daß der Gemeindeausschuß in besonderen Fällen das Recht hat, Remunerationen zu geben, aber warum er keinen Gehalt zu bekommen hat, bei dieser Bestimmung schwebte uns vor, wie es in der Lombardie üblich; aber nicht bloß im Lombardisch-Venetianischen, sondern auch in einigen Theilen Norddeutschlands bekommt er nichts.“ Dem entgegnete von Thinnfeld: „Ich muß gestehen, daß ich das für eine gewagte Sache halte; dem Bürgermeister ist in den späteren Paragraphen viel zugewiesen, er hat viel zu leisten und ist für viel verantwortlich. Ich glaube, es wird schwer sein, viele zu finden, welche das Bürgermeisteramt als Ehrenstelle übernehmen wollen, von denen man erwarten kann, daß sie Besonderes leisten und eine besondere Thätigkeit entwickeln werden; es wäre daher besser, wenn ihnen schon im voraus

politischen Vorgängen, welche von den unteren Classen der Bevölkerung von Graz ausgehen, den thatkräftigsten Antheil, ja riß die Leitung an sich. In den provisorischen Landtag wurde er von der Universität gewählt. In diesem trat er viel gemäßigter, als sonst in der Öffentlichkeit, auf und schloß sich in seinen Reden und Abstimmungen fast immer der Intelligenz und dem Bürger-, nicht dem Bauernstande an. Umso heftiger und leidenschaftlicher entfaltete er sich in den Octobertagen. Infolgedessen wurde er, und zwar wegen Drohungen gegen den Landesgouverneur der Steiermark und wegen unmittelbar darauf erfolgender Theilnahme an dem Aufstande in Wien (allerdings nicht als Combattant, sondern als Mitglied eines Ausschusses), nach der Niederwerfung der Revolution verhaftet, in Wien vor ein Kriegsgericht gestellt und nach einer Angabe am 14., nach einer anderen am 17. Jänner 1849 zu achtzehn Jahren schweren Kerkers verurtheilt. Er wurde zuerst nach Ruffstein, dann auf den Spielberg in Brünn gebracht. Nach fast neunjähriger schwerer Haft wurde er am 8. Mai 1857 durch Begnadigung entlassen, kehrte nach Graz zurück, wo er als Advocatur-Concipient arbeitete. Erst zehn Jahre später (1867) wurde er in den staatsbürgerlichen Rechten rehabilitirt und konnte nun die Advocatenprüfung (in Wien, in Graz wurde sie ihm verweigert) am 13. October 1867 ablegen. Er ließ sich 1869 in die Liste der Advocaten in Steiermark eintragen, mit dem Wohnsitz Bruck an der Mur, übersiedelte am 1. Juli 1870 nach Leoben, übte dort bis 1. September 1873, von da an in Graz die Advocatur aus und starb in dürftigen Vermögensverhältnissen am 14. October 1875. — Im Jahre 1848 wurde er von dem Ministerium in das Urbarial-Ablösungs-Comité berufen und wirkte in demselben so thätig und folgenreich, daß ihm dafür durch Decret vom 17. August 1848 der Dank des provisorischen Landtages votirt wurde. (Nach gütigen Mittheilungen des Herrn Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. F. W. Holzinger aus Acten der Grazer Advocatenkammer.)

auf eine gewisse Zeit etwas bestimmt würde; sie würden ihr Amt besser verwalten, als wie, wenn man ihnen bloß eine Ehrenstelle gibt, wo die Sachen so lag behandelt werden. Ich glaube, auf dem Lande wird man fast gar keinen finden, der den Willen hat, solche Verpflichtungen umsonst zu übernehmen.“ v. Emperger: „Dass das nicht so ist, haben wir in Steiermark den Beweis, ich bitte, gehen Sie nur auf das Land. Ich glaube, dass, wenn jemandem das Wohl der Gemeinde am Herzen liegt, so wird es ihm eine Ehre sein, ihr Vorstand zu heißen, und Ehre ist durch nichts zu bezahlen; auch ist die Besoldung des Bürgermeisters, wie wir später hören werden, aus dem Gemeindevermögen bestritten worden, es wird also dadurch der Gemeinde eine bedeutende Last wegfallen, und diese Last ist wirklich unnöthig.“ Der Landeshauptmann kam auf seine früher ausgesprochene Ansicht zurück, bemerkend, es werde Fälle geben, wo der Bürgermeister den ganzen Tag in Anspruch genommen sein werde, es wäre also nicht unbillig, wenn dem Bürgermeister auch seine Zeit bezahlt würde. Franz Ritter von Kalchberg war gegen jede Remuneration der Gemeindevorstände: „Was meine Ansicht ist, so stimme ich nicht für die Besoldung. Es ist bei uns der Gemeindefinn noch nicht gehörig entwickelt, dass man schnell genug Leute finden würde, die aus Liebe für das gemeine Beste einer Stelle sich unterziehen; aber in Ländern, wo schon das Gemeindeleben tiefe Wurzeln gefasst hat, wo man schon auf Grundlage hoher politischer Bildung im Volke und parlamentarischen Wirkens handelt, nämlich in England, da wird man Leute genug finden, die ein solches Amt gerne übernehmen, und die nicht nur keinen Gehalt verlangen, sondern das Amt auch ohne Remuneration versehen; ich glaube daher, dass wir diesen Schritt nicht versäumen sollen. Es scheint, dass die Herren auch auf die badnische und württembergische Gemeinde-Ordnung Rücksicht genommen haben und dass dort derselbe Grundsatz festgestellt ist. Wenn wir nie anfangen, werden wir nie zum Ziele kommen, ein reges politisches Leben hervorzubringen; ich wüßte nicht, warum wir einzig und allein mit besoldeten Beamten arbeiten sollen?“ Der § 30 wurde hierauf angenommen, ohne dass darin von einer Besoldung oder Entlohnung der Gemeindevorstände die Rede ist. Bei § 31 kam jedoch diese Angelegenheit abermals zur Sprache, und nach langer Debatte wurde von Thinnfelds Antrag: „In Fällen, wo ihre (der Gemeindevorsteher) Thätigkeit besonders in Anspruch genommen wird, ist die Gemeindeversammlung berechtigt, denselben eine jährliche oder eine von

Fall zu Fall auszumittelnde Vergütung aus dem Gemeindevermögen zu bestimmen und anzuweisen“, angenommen.

Der nun zur Berathung gelangende § 36 handelt in lit. f von dem Einflusse der Gemeinde auf das Volksschulwesen; darüber kam es zu lebhaften, auch jetzt noch beachtenswerten Aussprüchen von Seite mehrerer Abgeordneter. Heinrich Knaffl-Lenz,¹⁾ gewählt von den nichtlandständischen Gutsbesitzern, sprach sich darüber in folgender Weise aus: „Es muß da zurückgeblückt werden auf den 11. Absatz des Einbegleitungs-Berichtes, wo die Überzeugung ausgesprochen wird, daß den Gemeinden das Volksschulwesen darum zugewiesen wurde, weil man überzeugt sei, daß den Gemeinden die Bildung ihrer Jugend zunächst und am meisten am Herzen liege, und daß für eine zweckmäßige Belehrung nur dort am besten gesorgt wird, wo die Gemeinden die Lehrer wählen und entlassen können. Ich glaube, mit Rücksicht auf den dermaligen Stand der Bildung der Gemeinden sei der Schulunterricht ein sehr wichtiger

¹⁾ Heinrich Knaffl-Lenz, geboren 1795 zu Klagenfurt, wurde 1818 nach zurückgelegten Studien Actuar bei dem Verwaltungsamte und Landgericht Maria-Saal in Kärnten, 1822 Concepts-Praktikant des Kreisamtes in Graz, 1827 der Tabak- und Stempeldirection in Wien und substituierender Inspector. 1828 erfolgte seine Ernennung zum provisorischen Leiter des Inspectorates in Marburg, 1829 zum wirklichen Inspector in Gills, 1833 zum Cameralrath und Bezirksvorsteher in Marburg. In dieser Stellung gelang es seinen eifrigen und umsichtigen Bemühungen, das Erträgnis der Steuern wesentlich zu erhöhen und die Anregung zur Einführung der Ararialregie bei der Einhebung der Bierverzehrungssteuer zu geben. Im Jahre 1841 wurde er in das Gremium der Cameralverwaltung nach Graz berufen; während der Bewegung des Jahres 1848 wußte er als Bevollmächtigter des Cameral-Arars zur Abgabe des Wahlvotums für den provisorischen Landtag, dann als von den nichtlandständischen Gutsbesitzern gewähltes Mitglied dieses Landtages das in ihn gesetzte Vertrauen durch besonnene Haltung und reiche Erfahrungen zu rechtfertigen. 1850 wurde er zum Finanzrath, 1856 zum Oberfinanzrath bei der k. k. Finanz-Landesdirection für Steiermark ernannt. Im Jahre 1860 erhielt er den Auftrag, die durch das neue Weinsteuergesetz herbeigeführten Uebelstände zu untersuchen, und trug durch sein taktvolles Auftreten und durch seine gründliche Erfahrung sowohl zur Beruhigung der Bevölkerung als auch zur Erhebung der Mängel der getroffenen Verfügungen bei, worauf deren Abstellung erfolgte. 1866 trat er unter Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Classe in den Ruhestand. Die Erhebung in den Ritterstand erfolgte mit kaiserlicher Entschließung vom 12. November 1867 mit dem Prädicat „von Johnsdorf“. In dem hierüber ausgestellten Adelsdiplom werden seine Verdienste hervorgehoben und wird gesagt, daß er schon in seinem elterlichen Hause während der Kriegsereignisse des Jahres 1809 seine Loyalität und Opferwilligkeit bethätigt habe. Er starb zu Graz am 25. Februar 1872.

Gegenstand. In der ganzen Sache hat das auf das Schicksal der Lehrer für die Zukunft einen großen Einfluß, welche in der Zukunft noch mehr zu bedauern wären, als sie es gegenwärtig sind. Ich glaube, nach einem halben oder ganzen Jahrhunderte könnte man eine solche Maßregel mit Sicherheit ausführen, aber gegenwärtig stehen die Gemeinden in einer solchen Tiefe und auf so niederem Grade der Cultur, daß sie sich zur Bildung ihrer Jugend keine Auslage machen wollen; sie wollen wenig ausgeben; unsere Lehrer aber werden in der Zukunft eine sehr wichtige Stellung haben, es wird viel in ihre Hände gelegt werden; wie bedauernd wäre ein solcher Lehrer und selbst die Jugend, wenn er von der Gemeinde abhängig wäre und nicht vom Staate besoldet würde! Wir haben den Fall in neuester Zeit erlebt, daß eine Gemeinde in Obersteier ihrem Lehrer nur 50 Gulden Besoldung jährlich gegeben und für die Ferienmonate ihm die Besoldung abgezogen hat. Dieser Mensch mußte als Lehrer austreten und bei dem Bezirke Strehau sein Unterkommen als Gerichtsdiener suchen! Wenn die Anstellung der Lehrer nicht vom Staate aus geschieht, würde unsere ganze Zukunft in Frage gestellt werden und die Früchte der Freiheit ganz verloren gehen. Mancher Bauernknaube, der eben auf der Weide sich herumtreibt, ist vielleicht berufen, in der Folge als Deputirter auf dem Reichstage zu erscheinen. Nachdem durch die neue Verfassung alle Classen der österreichischen Staatsbürger emancipiert werden, sollen auch die Lehrer die Sonne der Freiheit genießen, zur Würde der Staatsbeamten erhoben und nicht in eine noch schmähhchere Lage versetzt werden; sie sollen also keineswegs von der Gemeinde abhängig sein.“ — Auf die Bemerkung *Empers*, daß nach dem vorliegenden Paragraphen der Gemeinde nur Antheil an der Leitung des Schulwesens zugewiesen werde, erwiderte *Knafl-Lenz*, es sei gewagt, den Gemeinden das Schulwesen zuzuthemen; diese hätten sich bisher im Gängelbände befunden, und es dürfte nicht gerathen sein, dieses Band plötzlich zu zerreißen, weil die bisher Gegängelten einen gefährlichen Sturz machen könnten. Man möge wohl einen Unterschied machen zwischen der vergangenen und zukünftigen Regierung und erwägen, daß jeder gähe Übergang eine Brücke erfordert; es kann eine Zeit kommen, wo Ihre Voraussetzung sich erfüllen kann, aber gegenwärtig findet sie keine Anwendung. — Auch *Kalchberg* bemerkte, die Übertragung des Volksschulwesens auf die Gemeinden erscheine ihm sehr gefährlich; „ich bin überhaupt der Ansicht, daß wir uns ebensoviele zu verantworten

haben, die Gemeinden in zu enge Grenzen der Freiheit einzuschließen, aber auch nicht minder gefährlich, dieselben gänzlich unabhängig vom Staate zu machen, weil sonst lauter Staaten im Staate würden, wodurch ein gänzlichcs Zerfallen des Gemeindegewesens nothwendig entstände; nur in der Einheit liegt die Kraft, nur darin, daß die Gemeinden wieder in ganze Körper vereinigt werden, darin liegt eine kräftige Provinzialverfassung, aber nicht darin, daß man jede Gemeinde so organisiert, daß sie einen selbständigen Staat, einen Staat im kleinen bilde, und wie mir scheint, so leidet dieser Entwurf an diesem Gebrechen, daß er die Gemeinden in zu wenigen Zusammenhang mit dem Staatswesen bringt. Dieses finde ich besonders rücksichtlich der Volksschulen gerechtfertigt. Die Bildung dieser soll auf freisinnigeren Stand geleitet werden, man kann es aber nicht allen Gemeinden zutrauen, die gleiche Freisinnigkeit zu haben, wegen mancher Auslagen, die nicht nutzbringend für die Gemeinde verwendet werden, wodurch dann eine oder die andere zurückbleibt in der Bildung, daher dann auch die Gesamtkraft nur mangelhaft sein wird, und ich glaube daher, daß das Volksschulwesen unter die allgemeine Leitung des Staates gehöre und allfällig nur eine Schulcommission bestehe aus Gliedern der Gemeinde.“ Nochmals verwahrt er sich gegen die Bestimmung, daß das Schulwesen der Gemeinde zu übertragen sei. — Und als der Prälat von St. Lambrecht¹⁾ darauf hinwies, daß schon eine Schulaufsicht in jeder Gemeinde bestehe und beibehalten werden solle, rief Kalchberg aus: „Ich muß dagegen feierlichst protestieren; ich erkenne vorzugsweise als Gebrechen den überwiegenden Einfluß der Geistlichkeit auf das Schulwesen an. Ich muß mich daher dahin aussprechen, daß ich damit gar nicht einverstanden bin.“

Damit endete diese interessante Debatte, und trotz derselben wurde Punkt f des Paragraphen 39 unverändert angenommen.

VII. Sitzung, am 20. Juni.

Vor Übergang zur Tagesordnung stellt Thinnfeld folgenden Dringlichkeitsantrag: „Es ist die Zusammensetzung des Reichstages

1) Abt des Benedictinerstiftes St. Lambrecht war Joachim Suppan. Nach vollendeten Studien trat er als Capitular in dieses Stift, wurde 1835 zum Prälaten dieser Abtei gewählt; er wirkte als solcher in trefflicher Weise. Im ständischen Landtage bis 1848 hatte er Sitz und Stimme auf der Prälatenbank. In den provisorischen Landtag wurde er als einer der Vertreter des Prälatenstandes gewählt. Er starb 1865.

vor der Thür, die Wahlen dazu sind eingeleitet und schon vollendet; nun haben wir Nachrichten von Wien, daß bei dem Ministerium eine Petition überreicht wurde, die indirecten Wahlen zu annullieren und directe einzuleiten. Diese Petition ist zwar vom Ministerium noch nicht bewilligt, aber auch noch nicht zurückgewiesen. Für die Provinz Steiermark ist der Zusammentritt des Reichstages von solcher Wichtigkeit, weil wir hievon hoffen, daß die Ordnung werde hergestellt werden und die constitutionelle Staatsmaschine wieder in Gang komme. Die gegenwärtig bereits eingeleiteten und ausgeführten Wahlen zu verschieben, müßte auf den Landmann den sonderbarsten Eindruck machen, wenn er sieht, daß die Wahlen schon vollendet sind, daß man zusammengekommen, um dieselben zu annullieren; wenn er sieht, daß man das vom Bürger und Kaiser für uns Bestimmte wieder zurücknehmen, eine neue Ordnung der Dinge einführen und die gegenwärtige verdrängen will.“ Er stellt daher den Antrag, es sei sogleich eine Petition an das Ministerium zu erlassen, mit der dringenden Bitte, es möge die bereits vollzogenen indirecten Wahlen nicht annullieren, um statt dieser directen Wahlen vornehmen zu lassen, und liest die Petition vor. — Kottulinsky unterstützte diesen Antrag auf das wärmste: „Es würde große und verderbliche Unglücksfälle auf dem Lande hervorbringen, wenn man noch eine neue Wahl vornehmen würde. Es ist jetzt der Fall eingetreten, daß in kurzem aufeinander drei Wahlen vorgenommen werden müßten, die eine für das deutsche Parlament in Frankfurt,¹⁾ die zweite für den provisorischen Landtag²⁾ und die dritte für den constituierenden Reichstag in Wien,³⁾ und diese haben schon Aufregung und Mißtrauen bei dem Landvolke hervorgebracht; denn sie sagten: es werde immer gewählt und geschehe nichts; nun würden die Wahlen, welche nach dem Ministerialauftrag eingeleitet wurden, auf einmal annulliert, und welches Verderben könnte dies herbeiführen; ich muß daher bitten, daß der Antrag auf das kräftigste unterstützt und die Petition in den energischsten und kräftigsten Ausdrücken abgefaßt werde, um das Unmögliche einer Widerrufung dem Ministerium recht anschaulich zu machen.“ Auch der Prälat von Rein⁴⁾ schloß sich diesen Anträgen an: „Jeder Aufschub des Reichs-

1) Am 3. Mai.

2) Anfangs Juni.

3) Vom 20. bis 28. Juni.

4) Ludwig Crophius Edler von Kaiserfleg.

tages würde ein namenloses Unglück für den ganzen Staat herbeiführen; weil nach dem constituierenden Reichstage erst die Gesetze für unseren Staat eintreten sollen; daß alles neu gebaut werden muß, ist bekannt; wie alles auseinander gefallen, ist auch bekannt; man kann sich gar nicht vergegenwärtigen, welches Elend entstehen würde, wenn dieser Zustand noch länger fort dauerte, ich glaube daher, wir könnten die Petition ohne Aufschub abgehen lassen.“ — Als sich Wasserfall an dem in der Petition vorkommenden Satze stieß, daß man sich gegenwärtig „in einem gesetzlosen Zustande“ befinde, erwiderte Thinnfeld: „Ja, in einem ungesetzlichen Zustande, habe ich gesagt; denn wir haben ein Ministerium, welches nicht verantwortlich ist, weil die Minister alle abgedankt haben;¹⁾ wir haben eine Constitution schon so lange, und noch ist der Reichstag nicht beisammen; wir stehen unter der Regierung interimistischer Minister, welche unverantwortlich sind, weil sie schon abgedankt haben, wir haben also gar keine Verwaltungsorgane, welche gesetzlich constituirt wären; darum habe ich diesen Ausdruck hineingenommen. — Thinnfelds Antrag und die von ihm entworfene Petition wurden einstimmig angenommen, diese sogleich fertiggestellt, um sie noch am laufenden Tage abgehen zu lassen, und dem Ministerium telegraphisch von dem Anlangen der Petition Kenntniß gegeben.

Hierauf Fortsetzung der Verhandlungen über die Gemeindeordnung, §§ 37—45 (Zusammensetzung, Machtvollkommenheit und Verpflichtung der Gemeinderäthe, Rechte und Pflichten der Gemeinde-Ausschüsse). — Bei dem letztgenannten Paragraphen kam die hochwichtige, heute noch nicht allseitig entschiedene Frage der Freitheilbarkeit des bäuerlichen Grund und Bodens zur Sprache. Graf Gleispach stellte den Antrag, die Zerstückung von Gründen dürfe nur mit Erlaubnis von Seite des Gemeinde-Ausschusses stattfinden. „Ich erlaube mir, dies hier ausführlicher auseinanderzusetzen und zu begründen. Es heißt in der Constitutions-Urkunde (die jetzt eigentlich keine Urkunde mehr ist), daß jeder Staatsbürger Grundbesitzer werden kann; nun waren viele Leute vorderhand ausgeschlossen, einen Grund zu kaufen, und ich glaube, es darauf zu beschränken, war in diesem Paragraphen nicht gemeint. Ich glaube, daß es in der Absicht liegt, daß man den

¹⁾ Infolge erneuerter Unruhen in Wien (26. Mai) hatte das Ministerium Billersdorf die Abdankung erbeten, wurde aber erst am 8. Juli durch das Ministerium Doblhoff-Wessenberg-Wach ersetzt.

Kauf und Verkauf so frei als möglich geben will, nur sollen die Gründe nicht ins Unendliche zerstückt und nicht zu viele Parcellen gebildet werden. In allen Ländern, wo dies stattfindet, sehen wir, welche Wehen daraus entstanden sind; es soll also eine Beschränkung des Grundverkaufes stattfinden, damit nicht der Wohlstand des Landes zugrunde gerichtet und ein Proletariat geschaffen werde, und gerade hier scheint es mir am Orte zu sein, um davon zu sprechen. Dem Gemeinde-Ausschusse soll es überlassen bleiben, zu beurtheilen, ob, wenn Gründe verkauft werden, die Familie auch hinreichend darauf existieren kann, weil sonst der Gemeinde der Schaden zugehen wird; übrigens kann eine ganze Gemeinde nicht immer zusammenberufen werden, wenn es sich um den Verkauf von ein paar Aekern oder darum handelt, ob auf einem hauslosen Grundstücke ein Häuschen gebaut werden kann; aber der Ausschuss soll zusammenberufen werden und von dessen Bewilligung soll es abhängen, ob die Trennung so weit gehen darf, dass nicht zu besorgen ist, dass Familien geschaffen werden, die dann später darauf nicht leben können.“

Die Beschlussfassung über diesen Antrag wurde auf die nächste Sitzung vertagt.

VIII. Sitzung, am 21. Juni.

Bei der Wiederaufnahme des Antrages Gleispach ergriff Knaffl-Lenz das Wort: Bei dieser Bestimmung könnte man besondere Rücksicht darauf nehmen, eine Verbesserung in der Waldcultur einzuführen, obschon in dieser Beziehung eine so heillose Wirtschaft vorausgegangen ist, dass es scheint, es sei gar nicht mehr an der Zeit, mit Erfolg daran zu denken; „aber da es jetzt unsere Aufgabe ist, dem Reichstage Materialien an die Hand zu liefern, so kann man auf eine gute Waldordnung und einen guten Waldstand denselben aufmerksam machen, man kann vorschlagen, die Waldungen unter die Controle entsprechender Gesetze, jedoch unter dem Schutze der Gemeinden, zu stellen, dadurch würden Excesse jeder Art sogleich oder noch früher, als sie in Ausführung gebracht werden, wahrgenommen werden. Im Großherzogthum Hessen und in Baden ist es eingeführt, dass die einzelnen Besitzer, welche einander so nahe sind, dass sie zusammenstoßen, eine gemeinsame Waldwirtschaft zu besorgen haben, und dadurch ist die Waldcultur in jenen Ländern sehr in Aufschwung gekommen; nun soll es der Entscheidung des Landtags vorbehalten bleiben, ob man das

auch in unseren Waldbezirken einführen will.“ Er bemerkte weiter, „dass bei uns die Forstpolizei vom Staate vor mehreren Jahren ganz verworfen wurde, während gerade in der freien Schweiz und besonders im Juragebirge diese Polizei eingeführt wurde. Abgesehen davon, dass durch die Gebarung mit den Wäldern, wie sie bei uns stattfindet, ein trauriger Zustand, ja sogar Holznoth, welche fast so schlimm als Hungersnoth ist (denn ich glaube, dass durch Holznoth ebensowohl als durch Hungersnoth ein Proletariat entstehen könne), herbeigeführt wurde, glaube ich auch, dass die Aufsicht dieser Forstpolizei, welche die Interessen des allgemeinen berücksichtigt, zweckmäßig, ja nothwendig sei; ich bin überzeugt, dass man in Oesterreich zu weit gegangen durch deren gänzliche Aufhebung, man hat dadurch dem Landmann ein zu großes Recht eingeräumt. Ich selbst habe von einzelnen Landleuten die naive Äußerung gehört: ‚Der Wald wächst bei Tag und Nacht, wird aber nur bei Tag umgehackt‘; — ich bin daher dafür, dass man diesen Punkt in Anregung bringen, den Reichstag darauf aufmerksam machen und dieser dann darüber entscheiden soll.“ . . . „Wenn man wahrnimmt, dass das Bauernrecht mißbraucht und der Wald ausgehauen wurde, so, glaube ich, kann man dem Ausschusse die unbedenkliche Befugnis ertheilen, sogleich Einhalt zu gebieten und sofort die weitere Anzeige zu machen; denn geschieht das nicht, so kommen wir in einen traurigen Zustand, denn es können dann die Waldungen willkürlich devastirt werden, und die Behörde, wenn sie auch noch so wachsam ist, erfährt, weil sie weit entfernt ist, die Sache erst dann, wenn nichts mehr zu verhindern ist.“ — Der Landeshauptmann selbst griff in diese Debatte ein: „Von der großen Geneigtheit des Landmannes, kleine Parcellen zu besitzen und darauf Häuser zu erbauen, bin ich überzeugt; es ist kein Jahr, wo mir nicht Gesuche an meine Herrschaft kommen, der oder der möchte von seinem Grunde verkaufen, und auf meine Einrede: das kann ich nicht erlauben, Ihr könnt ja von dem nicht leben, sagt er mir: ja, von meinem Grunde freilich nicht, aber ich bin ein Schuster, ich ein Zimmermann, ich ein Schlosser. Der Sohn aber, der die Profession nicht gelernt und dann Haus und Grund hat, ist ein Bettler; das vermeide ich, denn der Gemeinde fällt dadurch nothwendigerweise ein Bettler zu, das wissen die Leute am besten; solange einer von seiner Profession lebt und nur einen Grund zum Anbau von Grünzeug und dergleichen besitzt, so lange ist es recht; wie er aber seine Profession nicht mehr betreiben kann und Kinder hat, die alle von seinem Grunde

leben wollen, so muß er offenbar der Gemeinde zur Last fallen.“ Er sei daher für den Gleispach'schen Antrag, daß der Gemeinde-Ausschuß das Recht habe, die Bewilligung zur Zerstückung und zur Theilbarkeit von Gründen zu geben oder zu verweigern. — Pittoni¹⁾ sprach die An-

1) Josef Claudius Ritter Pittoni von Dannensfeldt wurde am 4. Juli 1797 zu Wien geboren. Nach Vollendung seiner Studien erwarb er durch Kauf 1827 die Herrschaft Stattenberg in Untersteiermark, erlangte infolgedessen 1831 die steiermärkische Landmannschaft und wurde sonach als Mitglied in den Stände-Landtag des Herzogthums Steiermark aufgenommen. 1838 wurde ihm vom Kaiser die Würde eines kaiserlichen Truchsesses verliehen; 1847 erfolgte im Landtage seine Wahl zum lebenslänglichen Ausschusßrath des Ritterstandes. Über seine Thätigkeit im provisorischen Landtage wird oben Bericht erstattet; hier möge nur hervorgehoben werden, daß er von diesem Landtage in dessen 42. Sitzung am 12. August 1848 zum Mitgliede des provisorischen Landesauschusses gewählt wurde. Nach Auflösung dieses Landtages und nachdem die Regierung nunmehr gar keine Vertretung, auch den alten Stände-Landtag nicht mehr, einberief, ernannte das Ministerium die Mitglieder des ständischen Ausschusses und der Verordnetenstelle, welche unter strenger Aufsicht der Regierung und von 1852 an unter dem Voritze des Statthalters der Steiermark (die Landeshauptmannstelle blieb seit dem Rücktritte des Grafen Ignaz Attems unbesetzt) die ehemals ständischen Angelegenheiten zu verwalten hatten. In dieses Verordneten-Collegium wurde Pittoni zum „supplirenden Verordneten des steiermärkisch-ständischen Ritterstandes“ vom Ministerium berufen und bekleidete diese Stelle bis zum Inslebentreten der Landes-Ordnung von 1861. Als Besitzer der Herrschaft Stattenberg hatte er sich als besonderer Förderer des Volksschulwesens in dem ihm gutsunterthänigen Gebiete hervorgethan, wofür Dankschreiben des steiermärkischen Guberniums (aus den Jahren 1829, 1831, 1832) vorliegen. Im Jahre 1831 wüthete zum erstenmale in Untersteiermark die Cholera. Pittoni traf zur Bekämpfung dieser furchtbaren Epidemie in seinem Bezirke so zweckmäßige Maßregeln, daß er dafür vom Kreisamte Cilli (7. September 1831) ein Anerkennungs-schreiben erhielt. Das von Erzherzog Johann und den Ständen gegründete „Joanneum“ erhielt mehreremal wertvolle Spenden für die Sammlungen von Pittoni, wofür ihm 1828 und 1832 Dankschreiben von den Curatoren des Institutes zugesendet wurden. Nicht minder thätig war er für die Verbreitung und für das Emporbringen der auch von Erzherzog Johann 1829 ins Leben gerufenen k. k. privilegierten Brandschaden-Versicherungsanstalt für Innerösterreich, was die Direction derselben (10. Jänner 1832) dankend anerkannte. In demselben Jahre wurde er von dem steiermärkischen Gubernium zum Mitgliede einer Commission zur Berathung über commercielle Gegenstände ernannt. Zur Hebung und Förderung der Glasindustrie schrieb er 1833 für die Erzeugung wellenfrenen Flintglases aus eigenen Mitteln einen Preis von 2000 Gulden aus. Als man 1848 bis 1849 in Oesterreich an das große Werk der Grundentlastung schritt, wurde er (11. October 1849) zum Beisitzer der Landes-Commission zur Durchführung derselben in Steiermark ernannt. In dieser Stelle arbeitete er mit außerordentlichem Eifer, mit großer Geseßes- und Geschäftskennntnis, erledigte als Referent allein

sicht aus, daß, wenn durch die Urbarialablösung jeder freier Besitzer wird und auch in Hinsicht der Grundzerstückungen kein Gesetz besteht, so werden sich dadurch große Wirtschaften bilden. „Wer Vermögen und

nahezu 4000 Operate, wofür ihn sowohl vom Präsidenten dieser Commission (10. August 1853) als auch vom Ministerium (6. April 1854) verbindliche Dankschreiben ausgestellt wurden. Wie sehr Pittoni stets bestrebt und bemüht war, die wissenschaftlichen und gemeinnützigen Vereine und andere Anstalten des Landes Steiermark und der Stadt Graz zu fördern, beweisen die Dankschreiben des Grazer Musikvereines, welcher ihn zum Ehrenmitgliede (10. März 1851) ernannte, der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt für namhafte und nützliche Spenden, des Historischen Vereins für ein wertvolles Geschenk (22. April 1856), für ein Geschenk von Plänen und Karten (12. Jänner 1858), für eine Spende von Güteranschlägen (2. November 1864), des Grazer Männergesangvereins für Unterstützung bei Abhaltung einer Liedertafel (26. Mai 1860), der Direction des Vereins zur Beförderung und Ermunterung der Industrie und Gewerbe in Steiermark für eine Spende von Büchern (20. Juni 1861), des Centralausschusses der steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft für die vieljährige Thätigkeit als Vorsteher der Filiale Graz (12. November 1864). Um ihm für seine vielfachen Verdienste ein äußeres Zeichen der Anerkennung zu geben, wurde eine der schönsten neuen Straßen der Stadt „Pittonistraße“ (jetzt Elisabethstraße) benannt; als Kaiser Franz Josef sich 1854 mit Elisabeth, Herzogin von Bayern, vermählte, verzichtete Pittoni auf diese Ehre, um der Straße den Namen der jugendlichen Kaiserin geben zu können, für welche Bereitwilligkeit ihm die Anerkennung der Statthalterei (6. April 1854) ausgedrückt wurde. Im September 1856 besuchten Kaiser Franz Josef und Kaiserin Elisabeth die Stadt Graz; glänzende Festslichkeiten fanden bei dieser Gelegenheit statt, bei deren Durchführung Pittoni in erster Linie thätig war; ein Dankschreiben des Statthalters, Grafen Straßoldo (15. September 1856), für die Hingebung, den Geschmack und Kunstsin, mit welchen Pittoni diese Festslichkeiten ins Leben gerufen und geleitet hatte, war die Anerkennung seiner patriotischen und loyalen Mithewaltung. Als das Handelsministerium im Jahre 1850 eine Commission einberief zur Prüfung der Versuche hinsichtlich der Verwendung der steiermärkischen Braunkohlen zur Heizung der Locomotiven, wurde Pittoni von der Direction des Geognostisch-montanistischen Vereins für Innerösterreich und das Land ob der Enns als Mitglied in diese Commission entsendet. Und nachdem diese ihre Berathungen und Versuche abgeschlossen hatte, erhielt Pittoni vom Handelsministerium (20. Jänner 1854) ein Anerkennungs schreiben für seine bewährte Thätigkeit in dieser Angelegenheit. In dem für unser Vaterland so schweren Kriegsjahre 1866 bewies Pittoni neuerdings auf das thatkräftigste seine patriotische Gesinnung; Beweis dessen das Decret des k. k. Armee-Obercommandos vom 25. December 1866, durch welches ihm die Allerhöchste Zufriedenheit für seine Loyalität, allseitige werththätige Unterstützung der Maßnahmen der Regierung und der Operationen der Armee, für zahlreiche Acte opferwilligen Patriotismus und der Hingebung für Verwundete ausgesprochen wurde. Außer alledem sind es noch zwei Angelegenheiten, in welchen Pittoni sich um das Land Steiermark hochverdient gemacht hatte. Als der Landesgouverneur

einen besseren Grund hat, wird gewiß trachten, seinen Grundbesitz zu vermehren; es werden große Besitzthümer entstehen, und er wird in jeder Hinsicht gewiß Sorge tragen, daß die Gründe nicht in schlechte Hände kommen; es wird sich dadurch die Knechtlerwirtschaft nicht so sehr vermehren, das Eigenthum eines jeden ist dabei so sehr im Spiel, daß man wohl niemanden beschränken kann, mit Hab und Gut so zu schalten und zu walten, wie er will, man kann also die Beurtheilung darüber keiner Behörde überlassen.“ — Dieser Anschauung trat Thinsfeld entgegen: „Die Idee des Herrn v. Pittoni hat allen Erfahrungen widersprochen; in mehreren Gemeinden war es schon eingeführt, daß statt der größeren Grundstücke es lauter kleine Parcellen gab, und das hat schon ein ausgedehntes Landproletariat herbeigeführt; wie schlecht und verderblich würde nun überall das wirken; es muß daher ein Gesetz zur Einschränkung dieser Bestimmung gegeben werden.“ — Der Abt von St. Lambrecht erklärt, die Erfahrung habe es dargethan, daß niemand mehr als die Gemeinden selbst die Forstgesetze verlegt hätten,

Matthias Constantin Graf v. Wickenburg (1834—1886) darangien, die Heilquellen von Gleichenberg für den allgemeinen Gebrauch nutzbar zu machen, und zur Gründung einer Curanstalt dorthelbst schritt, widmete sich Pittoni in nachhaltiger und uneigennützigster Weise dieser emporblühenden Unternehmung, indem er durch sieben Jahre die Leitung derselben unentgeltlich führte, wobei ihm das Emporbringen dieses Curortes zu erfreulicher Höhe gelang. Ein Dankschreiben des Grafen Wickenburg vom 25. Mai 1859 gibt Zeugnis hievon. Ebenso thätig war er, als die Eisenbahn Graz-Köflach projectiert und auszuführen begonnen wurde (1858), indem er für das Zustandekommen dieses hochwichtigen Communicationsmittels mit Opferwilligkeit und Beharrlichkeit arbeitete. „Die Entstehung dieser Bahn ist vorzugsweise der rastlosen Bemühung des Ritters v. Pittoni zu verdanken, welchem es gelang, selbst die hartnäckigsten Gegner von der Nothwendigkeit und Wichtigkeit dieser Bahn zu überzeugen.“ (Zantisch, Lexikon von Steiermark, I 758.) Erzherzog Johann erklärte mehrmals öffentlich, daß ohne Pittonis Ausdauer und Beharrlichkeit diese Bahn nie in so kurzer Zeit, wie es der Fall war (sie wurde am 3. April 1860 eröffnet), zustande gekommen wäre. — Pittoni besaß eine umfassende und hervorragende Bildung und gediegene Kenntnisse in vielen Zweigen des Wissens. Vor allem war er ein ausgezeichnete Botaniker von großem Ruf, stand mit ganz Europa in botanischer Correspondenz. Seine Pflanzensammlung war eine der reichhaltigsten und bestgeordneten, so daß sich das kaiserliche Cabinet in Wien veranlaßt sah, sie anzukaufen und als „Pittonisches Herbarium“ den kaiserlichen Sammlungen einzuverleiben. Pittoni war auch ein tüchtiger Mineraloge und Geologe und wurde am 1. Jänner 1855 zum Correspondenten der k. k. geologischen Reichsanstalt in Wien ernannt. Er starb zu Görz am 2. April 1878.

folglich gäbe es, wenn man auch diese Aufsicht habe, doch kein Heilmittel für die Waldcultur. Die Servitutsrechte müßten aufgehoben werden, dadurch allein könnte die Forstwirtschaft gehoben werden. „Ich habe dieses in Obersteier durchgemacht; es mußte von amtswegen ein eigener Commissär herumreisen und die geschehenen Frevel aufnehmen, und es war doch nichts zu bessern. Ja, es wurde von Tag zu Tag immer schlechter, so daß wir mitten im Waldboden Holznoth bekommen. Das hat überall das Eindringen der Gemeinden bewirkt. Die Herrschaften waren mit allen ihnen zugebote stehenden Mitteln nicht mehr imstande, dieses zuwege zu bringen und für das Beste der Waldcultur zu wirken.“

Auf einen anderen, aber doch hier einschlägigen Punkt, auf das Zusammenkaufen der Bauerngründe, einen eben jetzt wieder seit einigen Jahrzehnten in Obersteiermark stattfindenden Vorgang, der zur Ausrottung des Bauernstandes und zur Entvölkerung des Landes zu führen droht, lenkte Kalchberg die Aufmerksamkeit des Landtages: „Soll man nicht auch dafür sorgen, daß der Gemeinde nicht ein Nachtheil durch die Vereinigung mehrerer Bauernhöfe werden könne, denn das wäre eine Geldaristokratie, man soll daher die Entscheidung darüber der Gemeinde vorbehalten; es kann geschehen, daß sehr viele Bauernhöfe in den Besitz eines einzigen Mannes kommen könnten, und für die Gemeinde ist es nicht gleichgiltig, ob einer Besitzer ist oder viele.“ . . . „Meine Ansicht ist, daß man noch beifügen soll, daß durch die Vereinigung von Bauernhöfen ebenfalls ein Proletariat herbeigeführt wird; es würde dadurch ein Colonnensystem gegründet, wie in Schlesien; dort hat die sogenannte Sallascher-Wirtschaft eine große Verarmung herbeigeführt. Die Bauern brachten mehrere Grundstücke zusammen, legten Niederlassungen an, kauften soviel zusammen, als ihnen möglich war, und dies alles, bloß um ihr Geld auf eine sichere Weise zu placieren; dadurch entstand ein Heer von Proletariern.“ Er stellt daher den Antrag: „Über die Vereinigung mehrerer Bauernhöfe hat auch die Gemeinde zu entscheiden, ebenso wie bei Grundzerstückungen.“ — Kalchbergs Antrag wurde besonders mit Rücksicht auf die Montan-Industrie in Obersteiermark, welche Holz, Holzkohlen bedarf und daher gerne Waldungen ankauft, bekämpft und abgelehnt, hingegen Gleispachs Antrag angenommen. — In derselben Sitzung wurde dem Gemeinde-Ausschuß das Recht „Elicenzen und Gewerbsverleihungen zu bewilligen oder abzuweisen“, zuerkannt.

IX. Sitzung, am 26. Juni.

In dieser Sitzung wurde der Abschnitt, der von den Wahlen in den Gemeinde-Ausschuß (§§ 70—93) handelt, berathen und beschloffen.

X. Sitzung, am 27. Juni.

Bei Beginn dieser Sitzung wurde eine Interpellation und ein Antrag gestellt, welche für jene Zeit, das Bewegungsjahr 1848 und die Persönlichkeiten, welche dabei auftraten, so charakteristisch sind, daß über dieselben in dieser Geschichte des provisorischen Landtages ausführlicher berichtet werden mag.

Der Abgeordnete Dr. Leopold List¹⁾ erbat sich das Wort: „Es hat sich dieser Tage ein besonderer Fall ereignet: eine Verletzung des Briefgeheimnisses hat sich zugetragen. Dem Herrn Dr. v. Emperger ist es geschehen, daß ihm ein Brief erbrochen von der Post geschickt wurde. Es ist nicht das allein, daß ihm das als einem Privaten, sondern als einem Landtagsmitgliede geschehen ist. Das ist eine Beleidigung für den ganzen Landtag, ja für das ganze Land, daß so schmählliche Verletzungen des Briefgeheimnisses stattfinden. Ich beantrage daher, daß nach Anhörung des Vorfalles der hohe Landtag eine eclatante Strafe begehre, damit dergleichen in Zukunft nicht mehr geschehen wird.“ — Emperger erzählt den Vorfall: „Am Samstag (25. Juni) habe ich einen Brief aufgegeben, und es kommt gestern ein gewisser Herr Draxler²⁾ von Wien und übergibt mir denselben erbrochen mit dem Bemerkten, daß ihm der Brief so übergeben wurde. Auf dem Briefe war das Datum genau, Samstag den 25. Juni, die Adresse, dann war das Stampiglie mit dem Datum 25. Juni, Graz, aufgedrückt; das konnte

¹⁾ Leopold List wurde 1801 zu Radkersburg geboren; er studierte Medicin an den Universitäten zu Pest, Prag und zuletzt in Wien, wo er zum Dr. med. promoviert wurde; im Jahre 1830 wurde er als Arzt bei der k. k. Tabakfabrik in Fürstenfeld angestellt. Im provisorischen Landtage war er Vertreter der Stadt Fürstenfeld, in welcher er Besitzer des Hauses Nr. 84 auf dem Augustinerplatze war. „Er soll ein sehr gelehrter Herr gewesen sein und sieben Sprachen gesprochen haben.“ Unverehelicht starb er im Jahre 1855 zu Fürstenfeld. 1848/49 hatte er dortselbst in dem Militärspitale den Verwundeten und Cholerafranken aus Ungarn sorgsame ärztliche Pflege gewidmet.

²⁾ A. F. Draxler war der Grönder, Herausgeber und Redacteur des conservativen Journals „Der Herold“, das kurz vorher in Graz zu erscheinen begonnen hatte. Er war der bestgehasste und mächtigste Gegner der Bewegungspartei.

aber erst am Sonntag geschehen; das ist ein sicherer Beweis, daß er auf der Post erbrochen wurde, da er nicht nach Wien kommen konnte, weil ich ihn erst am Samstag aufgegeben habe. Die Sache war gegen ihn, und doch, glaube ich, war die Post nie berechtigt, als Mittel zur Verwahrung eines Privaten demselben den Brief zuzustellen. Die Post ist aber nach dem Postpatente, selbst wenn der Aufgeber die Zurückstellung des Briefes fordert, nur dann berechtigt, ihn zurückzustellen, wenn derselbe die Identität seines Siegels mit dem des Briefes nachweist. Ich glaube daher, den Antrag des Dr. List zu ergänzen und das Ministerium zu ersuchen, allen Postämtern aufzutragen, daß sie auf eine strenge Aufrechthaltung des Briefgeheimnisses dringen.“ — Wasserfall: „Ich habe vernommen, daß Herr Dr. Emperger unter Kreuzband ein Druckwerk hinausgesendet habe; nachdem nun nach den bestehenden Vorschriften kein Brief unter Kreuzband aufgegeben werden kann, so kann man, wenn das Kreuzband verletzt ist, noch nicht von einer Verletzung des Briefgeheimnisses reden. Auch war es ein Druckwerk, das doch bestimmt ist, daß es vom Publicum gelesen wird, und man kann daher wohl nicht von Verletzung des Briefgeheimnisses sprechen. Die Untersuchung und Bestrafung wird übrigens nur der betreffenden Behörde zukommen, und Herr Dr. v. Emperger hat diese schon in Anspruch genommen. Ich glaube nicht, daß der Landtag berufen ist, über etwas zu beschließen, wo nichts vorliegt.“ — Mayer: ¹⁾ „Ich theile ganz die Ansicht des Dr. Wasserfall. Es war ein Probeblatt aus einer Zeitung, nämlich ‚Der Herald.‘“ — Emperger: „Die Post war nie berechtigt, dem Dragler denselben zuzumitteln, nie einen Brief einer dritten Person zuzufertigen, um das handelt es sich.“ . . . „Ich habe mich bereits an die competente Behörde gewendet und stelle nur den Antrag, sich an das Ministerium zu verwenden, dasselbe möge den Postämtern eine genauere Befolgung des Briefgeheimnisses auftragen.“ Der Landeshauptmann brachte den Antrag zur Abstimmung: „Ist das Ministerium zu bitten, neuerlich eine Verordnung an die Postämter zu erlassen, daß das Briefgeheimnis künftighin strenger bewahrt werde“, welche mit allen Stimmen gegen die eine des Dr. List abgelehnt wurde. Damit endete dieser Zwischenfall.

1) Josef Mayer war Director der 1824 gegründeten, von 1832 bis 1863 im Besitze des Bankhauses Arnstein & Eskeles befindlichen, nun nicht mehr bestehenden Zuckerraffinerie in Graz. Er wurde „von den Fabriken“ in den provisorischen Landtag entsendet.

Zu weiteren Verlaufe dieser Sitzung wurde bei der Verhandlung über die Gemeinde-Ordnung der merkwürdige Beschluss (mit 44 gegen 30 Stimmen) gefasst, die Führung des Grundbuches den Landgemeinden zu übertragen; hingegen wurde der Antrag, ihnen auch das adelige (nichtstreitige) Richteramt zu übertragen, abgelehnt; die Manipulation in Angelegenheit des nichtstreitigen Richteramtes wurde ihnen jedoch zugewiesen. Die schwere Verantwortung, welche dadurch den Gemeinden aufgebürdet wurde, scheint der Landtag bald erkannt zu haben; denn er nahm den Antrag Moriz von Kaiserfelds:¹⁾ „Jedoch sind die Gemeinden verpflichtet, die Grundbuchs- und die ihnen anvertrauten Waisengeschäfte durch einen geprüften und verhältnismäßig cautionierten Grundbuchsführer und Waisenverwalter unter Haftung des Gemeindevorstandes zu halten und dieselben angemessen zu besolden“, an.

XI. Sitzung, am 28. Juni.

Nachdem die Abgeordneten Thinnfeld und Königshofer²⁾ als Deputierte für den österreichischen Reichstag gewählt worden waren, mußten statt ihrer zwei Mitglieder für das Comité über die Urbarial-

¹⁾ Moriz Edler von Kaiserfeld, geboren zu Pettau am 11. Jänner 1811, gelangte 1838 durch seine Vermählung mit der verwitweten Gräfin Marie von Manneville in den Mitbesitz der Herrschaft Birkenstein in Birkfeld; in den provisorischen Landtag wurde er von dem nichtlandständischen Grundbesitz gewählt; wie ausgezeichnet er in demselben wirkte, wird oben im Texte erzählt. Von Jänner bis Mitte April 1849 weilte er als Vertreter der Stadt Graz in der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt am Main. Die Jahre der Reaction brachte er in vollster Zurückgezogenheit zu. Mit dem Wiedererwachen des Constitutionalismus in Oesterreich begann seine glänzende Laufbahn im öffentlichen Leben. In den Landtag von 1861 von den Landgemeinden des Wahlbezirkes Weiz gewählt, wurde er vom Kaiser zum Landeshauptmann-Stellvertreter ernannt und vom Landtage selbst in den Landesauschuß und als Abgeordneter in den Reichsrath gewählt; 1869—1870 war er Präsident des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes. Am 20. August 1870 ernannte ihn der Kaiser zum Landeshauptmann von Steiermark, welche hohe Stelle er bis August 1884 bekleidete. Ein schweres Leiden nöthigte ihn, der öffentlichen Thätigkeit, in der er als Patriot, Staatsmann und Redner glänzend gewirkt hatte, zu entsagen. Er starb am 14. Februar 1885 auf Schloß Birkenstein. (Krones, Moriz von Kaiserfeld. Leipzig 1888. — Krones, Moriz v. Kaiserfeld. In den Mittheilungen des Historischen Vereins für Steiermark, 1888, Gedenkbuch, S. 109—149.)

²⁾ Karl Königshofer war Besitzer der Brauerei Steinfeld (jetzt Reininghaus) bei Graz und im provisorischen Landtag einer der Vertreter der Stadt Graz.

ablösung bestimmt werden. Dazu wurden Dr. Johann Gottweiß¹⁾ und Johann Schaffer²⁾ gewählt. Sodann wurde eine Commission zur Revision des Entwurfes über die definitive Organisation des künftigen Landtages aus fünfzehn Mitgliedern, je fünf aus jeder Abtheilung, zusammenzustellen beschlossen. Die Wahl fiel in der Gruppe der ständischen und nichtländständischen Gutsbesitzer auf Graf Rhünburg, Graf Stubenberg, v. Neupauer, Josef v. Fraydenegg, Graf Plaz; in der Gruppe Universität, Industrie und Bürgerstand auf von Wasserfall, Mayer, Hochegger, Gottsberger, Kaisp; in der Gruppe Landgemeinden auf Tappeiner, Brandstetter, Kruschnik, König, Schiestl.

Bei der nun folgenden Debatte über die Art und Weise der Veröffentlichung des Landtagsprotokolles stellten Wiesenauer³⁾ und Moriz von Kaiserfeld den Antrag, die Protokolle seien nicht in ihrer ganzen Ausdehnung, sondern nur die Entscheidungen und wichtigsten Begründungen in Druck zu legen. Kalchberg trat dem entgegen: „Ich bin gegen jeden solchen Auszug, der ist ohnedies im Protokoll enthalten, welches hier vorgelesen wird, aber die Verhandlungen in den stenographischen Berichten sollen soviel als möglich ausführlich gegeben sein. Ich glaube, dass die Sache alles Leben und Interesse verliert, wenn diese Ausführlichkeit nicht vorhanden ist, besonders für das Landvolk. Wieviel lebendiger wird die Sache, wenn die Namen der Sprecher voranstehen und der Gegenstand sich nach und nach entwickelt, als wenn es nur im Auszuge gegeben ist. Wenn dieser auch noch so vorsichtig verfasst wäre, so wird die Sache immer minder ver-

1) Dr. Johann Gottweiß war, als er in den provisorischen Landtag als einer der Vertreter des Marburger Kreises gewählt wurde, Advocat in Lutzenberg.

2) Johann Schaffer, Bürgermeister und Ehrenbürger von Judenburg, war im provisorischen Landtag Vertreter dieser Stadt. Früher war er Verwalter in Farcach, von wo er als Bürgermeister nach Judenburg kam. 1850 wurde er k. k. Bezirkscommissär in Eisnerg, dann Bezirksvorsteher in Leoben, von wo er wieder in gleicher Eigenschaft nach Judenburg übersiedelte. Er starb dortselbst im 69. Lebensjahre am 21. März 1869.

3) Dr. Franz Wiesenauer wurde 1830 zum Supplenten der Lehrkanzel des römischen und canonischen Rechtes an der Universität Graz, 1845 zum Professor des österreichischen Privatrechtes ernannt. Im provisorischen Landtage war er einer der Vertreter der Universität, verließ jedoch diesen, nachdem er am 21. Juni 1848 vom Wahlbezirke Weiz in den constituierenden Reichstag war gewählt worden. Er starb zu Graz am 25. Mai 1857.

ständig, wenn sie gewissermaßen zum Zeitungsartikel gemacht wird. Es soll dann auch nicht stenographischer Bericht heißen, der darf nicht anders sein, als detailliert mit Angabe der Sprecher.“ Als Kaiserfeld darauf bemerkte, er habe nicht angetragen, einen Auszug drucken zu lassen; es sollen auch die Namen der Redner angegeben werden, nur jenes soll wegbleiben, was zur Debatte nicht im mindesten beiträgt, so z. B. unzeitige Wiederholungen, sonst solle alles mit den Worten der Redner gegeben werden; vieles sei doch ganz ohne Interesse, wenn man dieses weglasse, sei schon viel gewonnen, und es bleibe der Redactions-Commission anheimgestellt, was sie wegzulassen für nothwendig findet — erklärte sich Kalchberg damit einverstanden und der Antrag Kaiserfeld-Wiesenauer wurde angenommen.

Bei der nun folgenden Fortsetzung der Verhandlung über die Gemeinde-Ordnung wurde der Censur für das active und passive Wahlrecht in den Städten und Märkten festgesetzt und allen Haus- und Grundbesitzern zugestanden, welche in den fünf Kreisstädten (Graz, Judenburg, Bruck, Marburg, Gills), ferner in den Städten Pettau, Leoben, Fürstenfeld und Radkersburg jährlich wenigstens eine Hausclassensteuer von sechs Gulden oder eine Grundsteuer von zehn Gulden, oder zusammen von acht Gulden, und in den anderen Städten und in den Märkten eine Gebäude-Classensteuer von zwei Gulden oder eine Grundsteuer von fünf Gulden oder zusammen drei Gulden dreißig Kreuzer C.-M. entrichten.

XII. Sitzung, am 30. Juni.

In der X. Sitzung am 27. Juni war der Beschluß gefaßt worden, die Führung des Grundbuches, nicht aber das adelige (nichtstreitige) Richteramt den Landgemeinden zu übertragen, die Manipulation in dieser Angelegenheit aber ihnen zuzuweisen. In der XII. Sitzung sollte die Frage zur Entscheidung gelangen, ob diese Rechtsgeschäfte auch den Stadt- und Marktgemeinden zuzutheilen seien. Darüber entspann sich eine lange Debatte; die Vertreter der Städte und Märkte wehrten sich dagegen auf das entschiedenste, namentlich wegen der großen Kosten, welche durch die Besorgung dieser Rechtsgeschäfte verursacht würden; aber die Majorität entschied sich dafür.

Damit wurde die Berathung und Beschlußfassung über die Gemeinde-Ordnung beendet.

Schließlich brachte jedoch Graf Rhünburg noch einen sehr

bemerkenswerten Punkt zur Sprache, und zwar über das Verhältnis der Gemeinde zum Staate und über den Einfluß, welchen der Staat auf die von ihm den Gemeinden zugewiesenen Zweige zu nehmen hat. „Ich will nicht andeuten, daß die Gemeinden dadurch abhängig gemacht werden sollen von der Bureaukratie, jedoch wünsche ich, daß diese Bestimmungen hier durchgeführt werden. Die Gemeinde steht dem Staate hier in zweifacher Beziehung gegenüber, erstens in Beziehung der inneren Haushaltung und zweitens in Bezug auf die Verwaltung derjenigen Zweige, welche von Seite der Staatsverwaltung als öffentliche Zweige den Gemeinden übertragen werden. In dem einen wie in dem anderen Falle würde es auch im Interesse der Gemeinde liegen, daß eine gehörige Überwachung getroffen werde. Was das Vermögen der Gemeinde betrifft, so dürfte in dieser Beziehung die Gemeinde jedenfalls als selbstständig und die Stände als letztes Organ angesehen werden müssen, welche darauf einen Einfluß zu nehmen hätten. In Bezug auf die den Gemeinden vom Staate zur Verwaltung übertragenen politischen Zweige muß der Staatsverwaltung aber ein Einfluß gestattet werden über die Art und Weise, wie dieses zu geschehen hätte. Das wäre ein Gegenstand, über den man sich besprechen müßte. Ich mache in dieser Beziehung auf Deutschland aufmerksam; dort sind die Bezirksgerichte die Organe, welche für die Überwachung dieser Zweige der Staatspflege zu sorgen haben; eben das soll auch bei uns sein. Um aber ein immerwährendes Einmengen des Staates in die Gemeinde-Angelegenheiten zu verhindern, so dürfte uns Baden und Württemberg mit dem sogenannten Büttelgerichte als Beispiel dienen; die Bezirksgerichte haben dort in gewissen Terminen eine Revision in der Gemeinde vorzunehmen und sich die Überzeugung zu verschaffen, wie die Verwaltung gehandhabt wird. Finden sie Gebrechen, so sind dieselben anzuzeigen, aber daß eine Überwachung nothwendig ist, darauf muß ich aufmerksam machen. Dieses sind im allgemeinen die Grundzüge, die ich andeuten wollte.“

Dieser im großen und ganzen richtigen Darlegung wurde von mehreren Seiten entschieden entgegengetreten. Wasserfall sagte, jetzt müsse man von dem Grundsätze ausgehen, daß die Gemeinden großjährig geworden seien und ihr Vermögen selbst verwalten dürften, daher solle die Regierung keinen Einfluß nehmen, wenn sich die Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Schranken bewege; was die Verwaltung der den Gemeinden vom Staate übertragenen öffentlichen Zweige anbelange, so verstehe es sich wohl von selbst, daß dieselben die Re-

gierung zu überwachen und zu inspiciereu haben werde, aber es sei durchaus nicht nöthig, daß hierüber eine eigene Bestimmung festgesetzt werde, da die Verbindung mit den Ständen ohnedies in der Praxis durch den Recurs hergestellt sei, indem jede Beschwerde gegen die Gemeinde an den Provinzial-Landtag zu stellen sei. Auch Pittoni sprach gegen Rhünburg, der schließlich bemerkte, auch er sei einverstanden, daß die Gemeinden mündig werden und von jedem Einflusse des Staates frei sein sollen; „allein wir folgen in dieser Beziehung gar spät dem Beispiele anderer; daß die Gemeinden in jener Art selbständig leben sollen, wie es dem allgemeinen Interesse entspricht, unterliegt wohl keinem Zweifel, übrigens erscheint es doch besser und wünschenswerter, daß diese Zwecke mehr im Wege der Überwachung, als im Wege des Recurses erreicht werden.“ ... „Die Gemeinden sollen unbeirrt von jedem Einflusse bleiben: das ist ein Grundsatz, der feststehen soll, allein gerade diejenigen Länder, welche wir uns als die freisinnigsten vorstellen, haben das von mir Beantragte eingeführt; wenn ich einen Einfluß auf die Vermögensverwaltung gewünscht habe, so wollte ich denselben darauf beschränkt wissen, daß hierüber der Landtag als letzte Instanz zu bestimmen habe, aber auch davon gehe ich ab; ich meinte nur, darüber, was das öffentliche Leben der Gemeinde angeht, was die öffentlichen Verwaltungszweige anbelangt, sollte dem Staate ein Einfluß gestattet werden.“ Auch darin wurde dem Antrag Rhünburgs Opposition gemacht; wenn man solche Bestimmungen in die Gemeinde-Ordnung aufnehme, öffne man der Willkür Thor und Thüre und veranlasse Übergriffe durch den Staat. Und der wohlgemeinte und wohlbegründete Antrag wurde mit allen Stimmen gegen die des Antragstellers abgelehnt.

Endlich wurde auch die Abfassung und Erlassung einer neuen Dienstboten-Ordnung angeregt und mancherlei darüber gesprochen. Wie bei vielem anderen, traf auch hier der Landeshauptmann den Nagel auf den Kopf: eine neue Dienstboten-Ordnung sei nothwendig, aber auch das sei nothwendig, daß sie dann genau und gewissenhaft eingehalten werde.

B. Verathungen über die Ablösung der Grundlasten.

XIV. Sitzung, am 3. Juli.

Vor Übergang zur Tagesordnung ergriff Gottweiß (Vertreter des Marburger Kreises) das Wort: „Ich glaube keine Unbescheidenheit

zu begehren, wenn ich ohne Auftrag der hohen Landtagsversammlung ausspreche, wie die so mühevoll Aufgabe einer Gemeinde-Ordnung durch das mit deren Verfassung betraute Comité so glänzend gelöst wurde, daß ungeachtet der vielen Einsprache wenig erhebliche Abänderungen gemacht und nichts verworfen wurde. Die von Herrn Dr. Wasserfall mit Umsicht geführte Vertheidigung des Entwurfes beweist, wie vertraut er sich mit der Sache gemacht, und er selbst muß am besten wissen, welchen Antheil des allgemeinen Dankes er an die übrigen zur Verfassung dieses Entwurfes bestimmten Mitglieder abzutreten hat. Wer für öffentliche Angelegenheiten sich so mühevoll beschäftigt, und dafür keinen Lohn hat, der dürfte doch den Lohn der öffentlichen Anerkennung erhalten; darum glaubte ich darauf aufmerksam machen zu müssen, und dieses denke ich im Namen der ganzen Versammlung aussprechen zu müssen.“

Der Landeshauptmann und alle Abgeordneten erhoben sich von den Sitzen.

Den Gegenstand der Berathungen für diese und die folgenden Sitzungen, den Gesetzentwurf, betreffend die Ablösung der Urbariallasten, leitete der Vorsitzende mit folgenden Worten ein: „Jetzt haben wir den zweiten Gegenstand, der sehr wichtig ist, zu verhandeln, nämlich den Gesetzentwurf wegen der Ablösung der auf den unterthänigen oder zehentpflichtigen Gründen haftenden Lasten. — Dieser Gegenstand ist für das ganze Land von großer Wichtigkeit, indem sich die Folgen desselben nicht nur auf die gegenwärtige Zeit, sondern auch auf die folgenden Generationen verbreiten werden. Ich empfehle daher die genaue Aufmerksamkeit und Würdigung aller für und wider vorkommenden Gründe, und es versteht sich von selbst, daß hier nur auf Recht und Billigkeit gesehen werden muß. Es steht jedem als eine Pflicht zu, daß man Privatrückichten beseitigen muß und nur seine Meinungen darüber aussprechen darf, was gut und recht und billig ist.“

Des Landeshauptmanns Hoffnungen erfüllten sich nur langsam und allmählich. Schon bei der Generaldebatte traten die Gegensätze ziemlich schroff hervor. Die Prälaten beantragten die Vertagung der Berathung des ganzen Gesetzentwurfes; früher müsse über das Princip entschieden werden, wer die Entschädigung zu leisten habe, ob der Staat oder das Land oder die Verpflichteten, und müßten die Detail-Bestimmungen festgestellt werden, welcher Maßstab für diese Entschädigungen aufzustellen sei. Der constituierende Reichstag müsse vor

allem die Normen hiefür geben. Sie beantragten daher, zunächst die Abstimmung über diese Frage vorzunehmen. Die Prälaten wollten die Vertagung durchsetzen, in der Erwartung, daß es dadurch vielleicht doch möglich würde, die Ablösung der Urbarmalleistungen zu verschieben und dadurch ganz zu vereiteln, um der Kirche diese reiche Einnahmequelle zu erhalten. — Die Bauern-Deputierten schlossen sich dem Antrage der Prälaten an, sie wollten die unentgeltliche Aufhebung aller, und dazu sollte ihnen der Reichstag und die Regierung verhelfen. „Ich glaube, daß wir beisammen sind,“ so sprach der Abgeordnete des Bauernstandes des Bezirkes Wildon, Lorenz Fuhl, „einen Friedensschluss zu stiften, und wenn wir wissen, daß keine Ablösung möglich sein wird wegen der hohen Forderungen, so werden wir keinen Friedensschluss stiften, sondern eine Revolution; denn wir Bauern sind so verschuldet, daß wir uns nicht aufrecht halten können. Die meisten können ihre Gründe nicht bebauen, sie haben nicht das nöthige Vieh, um den Grund zu bearbeiten, sie haben auch nicht das Getreide zur Ausfaat. Wir sind in unserem Dorfe sammt Reuschen 130 Nummern stark, von denen sind nur 90 Bauern, und diese sind so verschuldet, daß sie sich nicht herbeilassen können, zur Ablösung etwas beizutragen.“ ... „Der Bauer kann nichts geben, weil er nichts hat.“ ... „Der Bauer hat nicht zahlen können, dafür ist er exequiert worden, ja sogar auf den Arsch hat man's ihm gegeben. Ist der Bauer dann zum Kreisamt gegangen, um sich mit der Herrschaft auszugleichen, so ist er abgewiesen worden. Ich sage noch einmal, daß uns nichts hilft, wenn die Regierung nicht ins Mittel tritt; ohne die Regierung sind wir verloren.“ Ein anderer Bauern-Deputierter sagte, seine Wähler hätten gedroht, ihn zu erschlagen, wenn er es ihnen nicht recht machen würde, d. h. die unentgeltliche Aufhebung aller Naturalgiebigkeiten durchsetze.

Diesem Streben der Prälaten und der Bauern traten Wasserfall, Kottulinsky, Kalchberg, Josef Mayer entgegen; der Landtag habe ja nur die Vorarbeiten für den Reichstag zu liefern; und wenn der Vertagungsantrag angenommen werde, so könne dieser Landtag sogleich auseinandergehen, weil alle drei Gegenstände, über welche er zu verhandeln hatte und hat, in die Competenz des Reichstages gehören; für diesen sei es aber sehr wichtig, die Verhältnisse und Wünsche des Landes kennen zu lernen. Insbesondere richtete der Abgeordnete der Industrie, Josef Mayer, einen warmen, dringenden Appell an die Bauern-Deputierten: „Sie wissen, daß ich kein Grund- und kein Herr-

schaftsbefitzer bin, daß ich auch nicht (zu den Prälaten gewendet) zu Ihrem hochverehrten Stande gehöre. Aus dem geht hervor, daß ich auf einem Standpunkt stehe, wo ich weder für, noch gegen Sie spreche. Sie wollen einen Protest gegen diesen Entwurf einlegen. Bei diesen Umständen müßte man, wenn man eine noch so gute Meinung für Sie hätte, einen Anflug von Böswilligkeit bei Ihnen voraussetzen. Man kann nichts verwerfen, was man nicht zuvor geprüft hat, so können auch Sie diesen Entwurf nicht schon im voraus verwerfen, ohne ihn geprüft zu haben. Sie können mir wohl darauf antworten: Ich, der Paul, der Peter habe ihn schon geprüft. Allein ich kann Ihnen sagen, daß es zum großen Vortheile gereicht, wenn ein so wichtiger Gegenstand in einer so großen Versammlung von mehreren verschiedenen Ständen geprüft wird; denn mehrere Augen sehen besser und mehrere Ohren hören besser als einzelne. Wenn bei einer so großen Versammlung etwas nicht gefällt, so kann widersprochen, es kann verworfen werden. Aber im voraus schon etwas verwerfen, was eine Gesellschaft von neunzig intelligenten Männern der Berathung würdig hält, das können Sie nicht thun. Ich muß Ihnen nochmals sagen, daß ich zu keiner Partei gehöre, ich bin ein Deputirter der Industrie, habe keine Ursache, gegen Sie als Partei aufzutreten, ich kann Sie versichern, daß ich mich nie auf solche Weise vergessen werde.“ „Ich werde zu beweisen trachten, daß ich das Vertrauen, das die Collegen mir allenfalls schenken, nie mißbrauchen werde, und so wie ich denke, glaube ich, werden alle neunzig Abgeordneten denken. Also lassen Sie uns in Frieden den Entwurf beginnen und verwerfen Sie ihn nicht im voraus, bevor Sie ihn geprüft haben. Erinnern Sie sich an das Sprichwort: Den Tag kann man nicht vor dem Abend loben.“

Bei der Abstimmung wurden die Prälaten und die Bauern-Deputirten durch die vereinigten Vertreter des Gutsbesitzes sowie der Städte und Märkte mit großer Majorität überstimmt und der Beschluß, in die Specialdebatte einzugehen, gefaßt.

Bevor zu § 1 übergegangen wurde, eröffnete der Landeshauptmann der Versammlung, er habe soeben eine wichtige Intimation erhalten, die Erledigung der unter dem 17. Juni vom Landtage ausgegangenen Petition, welche er der Versammlung sogleich mittheilen zu müssen glaube. Er las den mit Gubernial-Präsidial-Intimat vom 2. Juli d. J. angelangten Ministerial-Erlass vor, des Inhaltes, daß der Kaiser den erwähnten Landtagsantrag vollkommen genehmigt habe, welcher dahin

gieng, es seien die im kaiserlichen Patente vom 11. April d. J. genannten Naturalleistungen schon im Jahre 1848 nach den für Steiermark zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen, jedoch unbeschadet eines anderweitigen freiwilligen Übereinkommens und zurecht bestehender Verträge zu reluireen.

Hierauf wurden die §§ 1 bis 5 berathen und nach weitläufigen, ziemlich belanglosen Debatten angenommen. § 1 lautet: „Alle auf Grund und Boden haftenden, aus dem Obereigenthume oder Zehentrechte entspringenden sowie die denselben verfassungsmäßig gleichgehaltenen Geld-, Natural- und Arbeitsleistungen sind, vom 1. Jänner 1849 an, der Ablösung gegen Entschädigung des Berechtigten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.“ — § 2 enthält die Bestimmung, daß von jenem Tage an dem Berechtigten die Entschädigung gebührt, der Verpflichtete die Schuldigkeit hat, die ihn statt der bisherigen Urbariallasten treffende Urbarialsteuer zu entrichten. — § 3, daß rückständige Leistungen theils in Geld, theils in natura zu leisten sind; § 4, freiwillige Übereinkommen, die Ablösung betreffend, sind während der Ablösungsverhandlungen gestattet; § 5, alle bereits bestehenden Verträge über die Ablösung von Grundlasten bleiben aufrecht.

XV. Sitzung, am 4. Juli.

Berathung und Fassung von Beschlüssen über die §§ 6 bis 11.

§ 6. Wird in anderen Provinzen der österreichischen Monarchie zur Urbarial- und Zehentablösung was immer für ein Beitrag aus dem Staatsfchaze geleistet, so ist die gleiche Begünstigung auch auf die Steiermark auszudehnen.

§ 8. Die Entschädigung des Berechtigten erfolgt nach Maßgabe des jährlichen, in Geld berechneten reinen Ertrages des abzulösenden Rechtes und wird auf den zwanzigfachen Betrag des ersteren festgesetzt.

§ 9. Die Ausmittlung des jährlichen reinen Ertrages sowie die Bewertung der Naturalleistungen geschieht nach dem Durchschnitte der zehn Jahre vom 1. Jänner 1836 bis letzten December 1845 als Normaljahren.

§ 10 handelt von denjenigen Gegenleistungen der Berechtigten, welche zur Ermittlung des reinen Ertrages des abzulösenden Rechtes von dem Ertrage der Leistung abzurechnen sind, und § 11 enthält

die Bestimmung, wie das Recht auf Ablösung begründet wird: entweder durch den factischen Besitz im Jahre 1846 oder 1847 oder durch ein Erkenntnis der Justiz- oder politischen Behörden.

XVI. Sitzung, am 5. Juli.

Zunächst wurde der Antrag, daß zur Beruhigung des erregten Landvolkes der in der XIV. Sitzung vorgelesene Ministerial-Erlass, wonach der Kaiser genehmigt hatte, daß die Naturalleistungen schon im Jahre 1848 reluiert werden können, sowohl durch den Landtag als durch das Gubernium allgemein veröffentlicht werde — gestellt und angenommen.

Sodann die §§ 19 und 20 berathen und beschloffen, in welchen ausgesprochen wurde, daß die Entschädigung der Berechtigten durch vierprocentige, unter der besonderen Garantie des Landtages stehende Staatsschuldverschreibungen zu geschehen habe, deren Zinsen von der zu errichtenden Urbarial-Ablösungscasse vierteljährlich auszubezahlen seien, und daß diese Staatsschuldverschreibungen im Wege der Verlosung in halbjährigen Terminen von der Urbarial-Ablösungscasse bar eingelöst und dadurch allmählich getilgt werden sollen.

Der § 21 lautete nach dem Vorschlage der Commission: „Der Pflichtige trägt zur Entschädigung für das ausgemittelte Ablösungscapital dadurch bei, daß er drei Procente von der ihn treffenden Ablösungssumme jährlich bezahlt; zwei Procente werden durch die jährlichen Überschüsse des ständischen Domesticums, durch die vom Staatschätze den Ständen zu leistenden Ersätze und im Reste durch Umlagen auf die Provinz gedeckt und in die Urbarialcasse einbezogen. — Die Jahresleistung des Verpflichteten wird unter der Benennung „Urbarialsteuer“ mit den landesfürstlichen Steuern zugleich eingebracht und in die Urbarial-Ablösungscasse abgeführt.“

Da sich in diesem Paragraphen darauf bezogen wurde, daß der Staat gewisse Ersätze den Ständen zu leisten habe, so gab zur Erklärung dieses Verhältnisses Franz von Kalchberg folgende beachtenswerte Darlegung: „Diese Guthabungen (der Stände an den Staat) sind aus zweierlei Titeln entstanden: 1. aus dem Titel der von dem Lande bezahlten Interessen für das Zwangsdarlehen. Dieses beträgt 8,600.000 fl.; dasselbe wurde im Jahre 1809 von Seite der Stände für den Staat contrahiert und von ihnen sich vorbehalten, daß der

Staat für die Zinsen und die Deckung des Capitals zu sorgen habe. Die Stände haben sich in dieser Hinsicht durch die Zurückbehaltung der Cameralquote bis zum Jahre 1819 wirklich zahlhaft gemacht. Von dem Jahre 1819 an hat das Arar keine weitere Deckung für die Zinsen gegeben, welche bis jetzt jährlich in einer Summe von 86.000 fl. von den Ständen vorgeschossen wurden. Die Guthabung, welche aus diesem Titel entspringt, besteht in einer Summe von 2,275.458 fl. 4 kr. — Eine zweite Guthabung entspringt aus dem bei der Einführung des Josefinitischen Steuerprovisoriums sowie der Verzehrungssteuer aufgehobenen ständischen Gefälle, nämlich des Weinausschlags auf die ungarischen und croatischen Weine, der Reccessualsteuer, des Rücheleigen, der Privatmünte, des Weinausschlags u. s. f. — Für letzteres Gefälle, nämlich den Weinausschlag, haben sie nicht ihre volle Entschädigung nach dem nachgewiesenen Ertrage mit 120.000 fl. erhalten, sondern sie beziehen dafür jährlich nur eine Entschädigung von 48.000 fl. Es bleibt somit jährlich eine Summe anzusprechen von 72.000 fl. — Das, was dem Lande Steiermark von dem Arar wegen der aufgehobenen Gefälle jährlich zugute kommt, beträgt 123.953 fl. Und die Gesamt-Capitalsforderung aus diesem Titel beträgt 3,393.918 fl. 59 kr., wonach die Stände im ganzen vom Staate ein Capital anzusprechen haben von 5,669.357 fl. 42 kr.

Aber auch der Staat hat einige Anforderungen an die Stände, und zwar aus dem Titel vorenthaltener Steuern in der Summe von 179.206 fl., ferner an erhaltenen Vorschüssen mit 339.090 fl., zusammen mit 518.296 fl. Wird nun diese Schuld an den Staat von dem Guthaben der Stände abgezogen, so bleibt noch eine Summe von 5,151.061 fl. 42 kr., und hinsichtlich dieses Guthabens ist in dem Bericht des Ausschusses hingewiesen, dass man mit Rücksicht auf diese Forderung vom Staate die Beitragsleistung zur Tilgung des Urbarial-Ablösungscapitals begehren soll. Zuerst soll der Staat zur Liquidation dieses Guthabens und Beitragsleistung zur Tilgung der Urbarialcapitalien angegangen werden, und nur, was noch fehlt an den zwei Procenten, das soll im Lande umgelegt werden. Der Staat hat diese Guthabung immer in Evidenz erhalten, und mit Verordnung der h. Hofkanzlei vom 7. Mai 1832 wurde zugesichert, dass dieselbe sich beim Finanzministerium wegen des Entschädigungsbetrages von 117.387 fl. 12 kr. für die durch das neue Steuersystem entzogenen Gefälle verwenden werde. Diese Liquidierung ist bisher nicht erfolgt.“

Die Bestimmung des § 21, daß der Pflichtige jährlich drei Procent zur Entschädigung für das Ablösungscapital zu entrichten habe, rief eine sehr lebhafte, ja nahezu stürmische Debatte hervor, in welcher die Bauern-Deputierten erklärten, das sei viel zu viel, das könnten die Landleute nicht leisten, das würde zum Ruin des ganzen Bauernstandes führen. Der Grund und Boden trage nicht einmal drei Procente, bei Weinbau seien oft drei, vier, auch mehrere Mißjahre nacheinander, und wenn die Zufuhr von Ungarn frei sein wird, werde der Wein im Preise noch mehr sinken. „In früheren Zeiten“, so sprach Scheucher, „gab es nur niedrige Grunddienste, dann kam aber der Staat mit neuen Steuern und Erhöhung der bisher bestandenen; hat aber der Staat im Laufe der Zeit den Bauern eine Last aufgebürdet, so wird es wohl billig sein, daß der Bauer auch eine Vergütung erhält, denn sonst ist unser Bauer viel schlechter daran, als der polnische, der alles verspielt und verkauft, während der unsere fleißig ist und sich plagt. Es wäre daher gut und gerecht, daß er auch vom Staate eine Rückvergütung ansprechen könnte, und ich glaube, 1½ Procent wäre genug.“

Der Landeshauptmann sah sich wegen der lebhaften Erregung unter den Deputierten des Bauernstandes die weitere Berathung und die Beschlußfassung über § 21 auf die nächste Sitzung zu vertagen, veranlaßt.

XVII. Sitzung, am 6. Juli.

Fortsetzung der Berathung des § 21.

Sehr charakteristisch war eine Äußerung des Abgeordneten Gruschnigg (von Kleinstätten): „Die Armut der Bauern ist dadurch entstanden, daß die Herrschaftsinhaber speculiert haben und aus dem Bauern ihren Vortheil herauszubringen trachteten. Die adeligen Herrschaftsbesitzer hatten in dieser Beziehung den Vorzug, daß sie doch wenigstens auf den Unterthan geschaut haben. Wenn ein Unglücksfall geschehen ist, hat einem die Herrschaft doch geholfen, was aber jetzt nicht mehr der Fall ist. Die Herrschaften hätten nie aus den Händen der Adelligen kommen sollen; durch diese Speculanten, welche die Bauern so sehr gedrückt haben, ist es geschehen, daß die Herrschaften in sechs Jahren von 30.000 fl. auf 150.000 fl. gestiegen sind, und, ich kenne mich schon aus, daß die Herrschaften in fünf Jahren nicht so hoch (im Werte) gestiegen sein können.“ Scheucher kam noch einmal auf die schwere Belastung der Bauern durch die staatlichen Steuern

zu sprechen: „Ich sage nicht, daß uns die Herrschaften gedrückt haben, ich sage nur, daß die landesfürstlichen Steuern und andere im Laufe der Zeit dem Bauer auferlegt worden sind. Ich sage, daß der Bauer die Urbariallasten zuerst zahlen will; denn dadurch hat er Schutz und Schirm von der Herrschaft erhalten; allein durch die in der Zeit neu entstandenen uns auferlegten Steuern sind wir in ein Kreuzfeuer gekommen, wodurch wir unfähig geworden sind, die Lasten zu ertragen, und das ist eine andere Frage. Weil wir es aber schon thun müssen, so sage ich, daß sich die Regierung herbeilassen solle, einen Theil der Lasten zu übernehmen, welche aufzubürden sie kein Recht hatte; denn gegenüber den andern Ständen ist der Bauer zu hoch besteuert. Was wäre denn jetzt, wenn sich unser Bauer nicht mehr verdient hätte, als z. B. der polnische, hätte da die Regierung etwas von ihm fordern können? Weil unser Bauer fleißig war und sparsam, soll deswegen eine größere Last auf ihn gewälzt werden?“ . . . „Ich streite nicht darüber, daß wir fünf Procent den Grundherren zu leisten schulbig sind, ich sage nur, daß zwei Procent nachzulassen zu wenig ist, da wir zu viel übersteuert sind. Der Staat hat dem Bauer in die Tasche gegriffen, er ist zu sehr belastet worden, folglich sollte er hier eine Erleichterung finden.“ . . . „Die Regierung hat die Steuern vorgeschrieben, aber sie hat den Bauer deswegen so hoch besteuert, weil sie ihn für reich hielt; da wäre es Sache der Stände gewesen, Vorstellungen dagegen zu machen.“ Hierauf erwiderte der Landeshauptmann selbst: „Von Seite der Stände sind fast bei jedem Landtage Vorstellungen gemacht worden, allein es hat nichts geholfen. Es ist gebeten worden um einen Nachlaß, und da sind 300.000 fl. wohl nachgesehen worden, allein das war viel zu wenig. Übrigens haben die Steuern den Bauer nicht allein getroffen, sondern jeden Besitzer von Grund und Boden, er mag sein, wer er will, und zwar hat die Besteuerung stattgefunden nach dem Reinertrage. Schwer sind die Lasten für jeden gewesen, nur daß mancher sie leichter ertragen konnte, weil er noch außerdem ein Vermögen oder einen Verdienst gehabt hat. Warum soll der Grundherr büßen und weniger als drei Procent erhalten, da ihm der Staat die gleich großen Lasten auferlegt hat?“

Schließlich wurde der § 21, aber nur mit 42 Stimmen gegen 41, nach dem Wortlaute des Comité-Antrages angenommen.

Es folgte Berathung und Beschlußfassung über § 22, wonach die an die Stelle der bisherigen Urbarial-, Zehent- und anderen

Leistungen tretende Urbarialsteuer mit erfolgter gänzlicher Tilgung des Ablösungscapitals sogleich, und zwar längstens in vierzig Jahren ganz aufzuhören habe.

XVIII. Sitzung, am 7. Juli.

Die Verhandlungen über die Principienfragen des Ablösungs-Gesetzentwurfes wurden beendigt, und der Landtag gieng sodann zu den „Besonderen Bestimmungen“ über.

XIX. Sitzung, am 8. Juli.

Der von dem Bauernstande des Bezirkes Hartberg gewählte Abgeordnete Ferdinand Berditzsch stellte den Antrag: „Vielseitig aufgefordert, stelle ich die Bitte an den Landtag, daß man eine Dankadresse an den neu erwählten Reichsverweser Erzherzog Johann richte.¹⁾ Es wird, glaube ich, jeder Steirer hoch erfreut sein über die Wahl, die Ihn getroffen hat, und ich glaube, wir sind verpflichtet, an Ihn eine Dank- und Freudenadresse zu richten, indem Er so besonders für das Wohl der Steiermark gesorgt hat, indem Er so viel für uns gethan hat. Ich glaube, wir müssen Ihm danken, nachdem Er in Seinem hohen Alter vielleicht zum Heile von ganz Osterreich diese schwere Bürde auf sich genommen hat.“ — Dieser Antrag wurde jubelnd einstimmig angenommen, der ständische Secretär Karl Gottfried Ritter von Leitner²⁾ mit der Abfassung der Adresse beauftragt und beschloßen, daß erwähnt werde, daß dieser Antrag von einem Abgeordneten des dritten Standes ausgegangen sei.

Hierauf Fortsetzung der Berathungen über die Detail-Bestimmungen des Gesetzentwurfes.

XX. Sitzung, am 10. Juli.

Die vom Landtage an Erzherzog Johann zu richtende Adresse lautet:

1) Am 29. Juni 1848 war Erzherzog Johann von der deutschen National-Versammlung zu Frankfurt am Main zum Reichsverweser gewählt worden (und zwar mit 452 gegen 111 Stimmen; Gagern erhielt 52, Fyßlein 32 Stimmen, von der äußersten Linken enthielten sich 27 Mitglieder der Abstimmung).

2) Karl Gottfried Ritter von Leitner war ebenso ausgezeichnet als landständischer Beamter und Secretär wie als Dichter. (Zwof, Karl Gottfried Ritter von Leitner. In den Mittheilungen des Historischen Vereins für Steiermark, 41. Heft, Gedenkbuch, S. 171—228.)

„Euer kaiserliche Hoheit!

Mit Jubel erfüllt alle Lande des Kaiserstaates die segensreiche Kunde, die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt habe Sie zum Reichsverweser auserkoren.

In diesen allgemeinen Jubel schallt laut ein herzlicher Freudenruf aus dem schönen Gebirgslande, dem Euer kaiserliche Hoheit durch eine lange Reihe von Jahren näher angehört. Hieher kehrten Sie, wenn Ihnen die Geschäfte Ihres hohen Berufes Muße gönnten, stets gerne zurück; hier zunächst entwickelten Sie Ihre großmüthige, volksfreundliche Thätigkeit für Landeskultur und Wissenschaft, hier zwischen unsern friedlichen Bergen gründeten Sie sich die stille Heimat Ihres häuslichen Glückes.

Mit Stolz und Rührung sehen wir Euer kaiserliche Hoheit nun an die Spitze einer großen Nation gestellt, der Ihr edles Herz von jeher angehört hat, Sie, einen in Purpur gebornen Mann des Volkes, der mit ihm gelebt und gestrebt, der in langen prüfungsreichen Jahren seine Freuden und Leiden getheilt hat.

Wir Steiermärker konnten den Dank, den wir Ihnen längst schuldeten, nie gebührend abtragen; umso größer ist nun unser Frohlocken, indem wir Ihnen vom gesammten deutschen Volke eine Würdigung zutheil werden sehen, die Ihren ruhmwerthen Namen in die ehernen Tafeln der Weltgeschichte auf immerdar eingräbt. — In Ihnen, als dem erlauchten Vertrauensmann von Millionen von Deutschen, erblicken wir den Bürgen der nationalen Einheit, den Hüter der Freiheit, den Hort der Geselligkeit in dem weiten Gebiete des großen Vaterlandes; in Ihnen, als dem edlen Sprossen des eigenen Fürstengeschlechtes, erblickt insbesondere jeder Österreicher den weisen und liebevollen Vermittler der Eigenthümlichkeiten der Völkerschaften, die von den Küsten der Nord- und Ostsee bis zu jenen der Adria ein großer Völkerbund umschlingen wird.

Möge denn — durchlachtigster Reichsverweser! — der Segen der Vorsehung reichlich auf allem Ihrem Wollen und Walten ruhen!

Und mögen Euer kaiserliche Hoheit uns, die wir, als Vertreter des Herzogthumes Steiermark, den Gefühlen unserer Mitbürger Worte zu geben uns lebhaft gedrungen fanden, noch gestatten, daß wir unser Heimatland, das Ihnen so tief verpflichtet ist, auch noch unter den Mühen Ihres neuen großartigen Berufes Ihrer fortdauernden Fürsorge ehrfurchtsvoll empfehlen.“

(Wurde mit allgemeinem Bravo einstimmig angenommen.)

Hierauf wurden zwei Anträge gestellt und darüber Debatten gepflogen, welche mir so bemerkenswert und charakteristisch zu sein scheinen, daß ich mich veranlaßt sehe, sie aus dem stenographischen Protokolle ausnahmsweise wortgetreu wiederzugeben:

Kottulinský. Nachdem der Landtag eine höchst erfreuliche Theilnahme an diesem Ereignisse hat und das ganze Land diese Freude theilt, muß es auffallen, daß drei Steiermärker dieser Wahl entgegenstimmten.¹⁾ Nun ist es der Wunsch vieler, daß der Landtag diesen seine Mißbilligung aussprechen möchte; ich bitte zu fragen, ob dieser Meinung beigestimmt wird.

Kalchberg. Ich muß mir gleich erlauben, etwas dagegen zu sagen. So sehr ich die Mißbilligung theile, so sehe ich doch die Meinung eines Deputierten als eine freie an, welche weder Lob noch Tadel verdient.

Wasserfall. Ich bin mit der Ansicht des Herrn von Kalchberg ganz einverstanden. Ein jeder Deputierte hat die freie Macht zu stimmen, wie er glaubt, daran ist nichts zu loben und nichts zu tadeln.

Horstig.²⁾ Da ist kein Tadel daran zu geben. Wenn das ganze Land dafür ist, hat es nichts zu sagen.

Kalchberg. Die Gesinnungen des Landes sind genugsam in dieser Adresse ausgedrückt.

Horstig. Das wird aber nicht allgemein bekannt werden.

Kalchberg. Die Adresse wird schon bekannt gegeben werden. Man wird unsere Gesinnung daraus erkennen.

Landeshauptmann. Wie wäre es, wenn wir ohne Lob oder Tadel für diejenigen, welche für oder dawider waren —

Horstig. So wie hier, ist auch dort die Freiheit der Debatte. Landeshauptmann. Jeder kann für und wider nach seiner

¹⁾ Wer diese drei waren, konnte ich nicht ermitteln; die Grazer Journale, die „Wiener Zeitung“, ja auch die Protokolle der Frankfurter National-Versammlung bringen nicht die Namen der Abstimmenden; daß Dr. Guido Battai, gewählt vom Bezirk Gleinstätten, und Titus Marek, gewählt vom Bezirk Lichtenwald, zwei derselben waren, ist meine Vermuthung, da beide der äußersten Linken angehörten.

²⁾ Moriz Ritter von Horstig, von 1816 bis 1862 Besitzer der Herrschaft Plankenwart, war im provisorischen Landtage einer der Vertreter der nichtländlichen Gutsbesitzer.

Überzeugung sprechen. Wie wäre es, wenn der Wunsch ausgesprochen würde, an die Versammlung in Frankfurt unsere Freude darüber auszudrücken, daß die Wahl des Reichsverwesers auf Erzherzog Johann gefallen ist. Die Mehrheit, die große Mehrheit ist auf den Erzherzog Johann gefallen, und das freut uns; und so wie wir das dem Erzherzoge gegenüber sagen, so können wir es auch der Versammlung gegenüber aussprechen, daß die Stände, der versammelte Landtag von Steiermark der Versammlung in Frankfurt gewissermaßen ihren Dank dafür aussprechen. Aber auch darüber wünschte ich ihre Meinungen zu erfahren, ehe wir abstimmen.

Rottulinsky. Ich möchte nur erinnern, daß ich diesen Weg selbst als den zweckmäßigeren erkenne.

Kalchberg. Da ich meine Meinung äußern darf, so erlaube ich mir zu sagen, daß ich damit nicht einverstanden bin, weil unsere Freude gegenüber der Frankfurter Versammlung zu particular schein dürfte, da wir Österreicher sind; dem Erzherzoge gegenüber können wir das schon aussprechen, aber der Versammlung gegenüber scheint es mir eben nicht anpassend; wir müßten ebenso erfreut sein, wenn die Wahl auf einen Preußen gefallen wäre, als weil sie auf einen österreichischen Prinzen gefallen ist.

Landeshauptmann. Wir freuen uns nicht deswegen, weil die Wahl auf einen österreichischen Prinzen fiel, sondern weil sie auf einen Mann fiel, den wir so genau kennen, von dem wir überzeugt sind, daß seine Eigenschaften würdig und lobenswert sind, besonders aber, weil wir ihn kennen und ihn besser zu schätzen wissen, als wenn ein Fremder gewählt worden wäre. Nur in dieser Hinsicht freuen wir uns.

Kalchberg. Wenn diese Adresse von einem nichtösterreichischen Volksstamme käme, dann ja; aber weil wir Österreicher sind, so scheint mir unser Urtheil befangen der Versammlung in Frankfurt gegenüber.

Rottulinsky. In der Adresse sollen wir darauf vorzüglich hinweisen, daß unsere Freude über die Wahl eines so ausgezeichneten Mannes entstanden ist — wir freuen uns, weil wir erwarten, daß dieser Mann auf das Wohl Deutschlands den günstigsten Einfluß nehmen werde. Wir können das aussprechen ohne allen Particularismus.

Horstig. Wir treten hier weniger als Österreicher, sondern mehr als Steiermärker auf, weil der Prinz Johann vorzüglich in der Provinz Steiermark sich gerne aufhielt.

Landeshauptmann. Besonders deswegen freuen wir uns, wie ich schon früher gesagt habe, weil wir ihn am besten kennen.

Hortig. Wir sind in dieser Beziehung mehr berechtigt, als andere Provinzen.

Kalchberg. Das muß ich wohl bitten, wenn diese Adresse schon abgefaßt wird, möge sie wohl (im Landtage vor-) gelesen werden; denn ich glaube, die Fassung derselben muß äußerst delicat sein.

Landeshauptmann. Versteht sich; gleich wird sie verlesen, wie sie abgefaßt ist. — Meine Herren, ich frage nun, ob sie damit einverstanden sind, daß auch eine Adresse an die deutsche Reichsversammlung in Frankfurt abgefaßt werde, in welcher die Freude des Landtages ausgedrückt wird, daß die Wahl auf den Erzherzog Johann gefallen ist, auf einen Mann, dessen erhabene Eigenschaften, hohe Kenntnis und Liebe zu Deutschland wir näher kennen und von dessen Amtsverwaltung als Reichsverweser wir uns das Beste versprechen. (Der Antrag wird einstimmig angenommen.) Alle einstimmig. Es wird Herr von Leitner ersucht, auch diese Adresse abzufassen, und sie wird dann gleich verlesen werden; denn ich sehe wohl ein, es müssen alle Ausdrücke auf die Wage gelegt werden; denn ich möchte selbst nicht, daß wir parteiisch gegenüber der Versammlung erscheinen. —

Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.

XXI. Sitzung, am 11. Juli.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.

XXII. Sitzung, am 12. Juli.

Der ständische Secretär von Leitner liest die von ihm entworfene Adresse an die deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt am Main vor.

„Hohe deutsche Nationalversammlung!

Mit gespannter Erwartung sahen alle deutschen Volksstämme der Wahl des deutschen Reichsverwesers entgegen. Sie hat nun einen Mann getroffen, der, hervorgegangen aus dem alten Kaisergeschlechte, in der Hütte des Landmannes wie in der Werkstätte des Gewerbetreibenden oder in den Lehrsälen und Museen der Wissenschaft gleich heimisch ist; einen Mann vor allem, der ein echt deutsches Herz im Busen trägt, der das deutsche Volk, seine Gefühlsweise und seinen

Geist, seine Sitte und Art, seine große Vergangenheit und die Wünsche für seine Zukunft kennt, liebt und hochachtet.

Erzherzog Johann von Oesterreich steht nun als Reichsverweser an der Spitze der deutschen Nation, in ihm erblickt sie nun die Einheit des großen herrlichen Vaterlandes sinnbildlich verkörpert, und die Bergewisserung nationaler Einheit verwandelt die lange genährte Sehnsucht in die zuversichtlichste Hoffnung, Deutschland werde sich im einträchtigen Bunde seiner Völker und Fürsten rasch zu einer Macht und Größe erheben, die es auf immerdar zum Stolze seiner eigenen Söhne und zum Schrecken seiner Feinde machen wird.

Wenn aber nun über die Erwählung Johanns von Oesterreich ein Freudenschrei von den Alpen der Steiermark hinüberhallt in die Pauluskirche von Frankfurt, so weiß die hohe deutsche Nationalversammlung, daß dieser Jubelhall aus einem Lande kommt, dem dieser edle Prinz seit Jahrzehnten wie einer zweiten Heimat angehörte, das ihm für sein, selbst in der trübsten Zeit beharrliches und großmüthiges Wirken für Volkswohlfahrt und Wissenschaft zum wärmsten Danke verpflichtet ist und das darum auch doppelt Ursache hat, seine Freude über dessen Erwählung zum deutschen Reichsverweser vor dieser hohen Versammlung auszusprechen.“

(Stürmischer Beifall, einstimmige Annahme.)

Der Landeshauptmann dankt dem Verfasser, Secretär von Leitner: „Sie haben die Sache so aufgefaßt, ganz so, wie wir es gewünscht haben.“

(Alle Stimmen: „Vollkommen! Vollkommen!“)

Am 13. Juli fanden in Graz, ebenso wie in den meisten Orten des Landes, Festlichkeiten zur Feier der Erwählung Erzherzog Johanns zum deutschen Reichsverweser statt: am Morgen Reveille und Kanonenschüsse vom Schloßberge, Vormittag auf dem Glacis Parade der Garnison, der Nationalgarde, der akademischen Legion und des Bürgercorps mit Feldmesse, abends Beleuchtung der Stadt und der Vorstädte. Der Landtag beschloß, an diesem Tage keine Sitzung zu halten, damit die Abgeordneten an diesen Festlichkeiten theilnehmen könnten.¹⁾

¹⁾ Der Verfasser dieser Studie erinnert sich noch ganz genau, daß er 1848, 16½ Jahre alt, aber schon Hörer des I. Jahrganges der philosophischen Studien, der Parade auf dem Glacis als Mitglied der akademischen Legion in Uniform und mit der Muskete auf der Schulter beiwohnte.

Bei der nun folgenden Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage, namentlich über die Art und Weise der Ablösung der Zehente und des Laudemiums (§ 38) erhoben sich auf Seite der Deputierten des Bauernstandes viele und schwere Klagen über das Laudemium (Abgabe der Gutsunterthänigen an die Herrschaft bei dem Besitzwechsel — sei es durch Erbschaft, durch Verkauf oder sonstwie — eines Bauerngutes). „Getrauen Sie sich wohl,“ so sprach Scheucher, „die Laudemien, wie Sie sie hier nehmen, vor Gott und den Menschen zu rechtfertigen; ist es denkbar, daß von einer Sache, die der Arme sich so schwer erworben hat, so etwas genommen wird, wie von einem Hause, das so vielen Elementarschäden ausgesetzt ist und das der Unterthan auch noch assurecurieren muß. Von Grundstücken will ich noch nichts sagen, aber von den Ökonomiegebäuden, die er mit vielen Kosten hat erbauen müssen, um seine Grundstücke gehörig zu bewirtschaften: das ist eine himmelschreiende Ungerechtigkeit.“ . . . „Wie man mit uns verfahren ist, das thut der Kaiser von Rußland nicht, wo die Leibeigenschaft zu Hause ist. Ich lasse es mir gefallen, von Grund und Boden das Laudemium zu nehmen, aber nicht von dem Hause.“ . . . „Ich will nicht das Recht des Laudemiums bestreiten, aber die vielen Unfüge, die entstanden sind, kann ich nicht billigen.“ . . . „Der erste Übernehmer (eines Bauernhofes) konnte nicht berechnen, daß das Laudemium später so viel ausmachen wird. Weiß man etwa nicht, wie die Realitäten später so hoch gestiegen sind? Wenn die Besitzer eines solchen Bauernhofes gestorben sind, und es wollte der Sohn oder die Tochter übernehmen, so sind die Geschwister, damit sie eine größere Erbschaft bekommen, zur Herrschaft gegangen, und haben gebeten, daß der Grund hoch geschätzt werde. Die Herrschaft hat dann natürlich immer den Speculanten gemacht, hat hoch geschätzt, damit sie ein größeres Laudemium bekommen hat; der Sohn aber, der den Grund übernommen hat, ist zugrunde gegangen, weil er den Geschwistern zu viel hat hinauszahlen müssen.“

Der Landeshauptmann suchte die erregten Bauern-Deputierten zu beruhigen, indem er ihnen erklärte, daß die Entschädigung der Herrschaften für das abzulösende Laudemium für die Verpflichteten, wenn auch unangenehm, so doch nicht ungerecht sei, wenn es auch manchem schwer fallen werde; „dem wollen wir jetzt abhelfen dadurch, daß man sich um einen wohlfeilen Preis loskaufen kann. Es ist beschwerlich, es kommt einem hart an, besonders wenn er es oft zahlen muß, aber

deswegen, weil es schwer ist, ist es noch nicht ungerecht; wenn man sich nun von dem, was schwer ist, ablösen kann, so ist dies eine Wohlthat, die man mit beiden Händen ergreifen soll. Wenn einer viel Schulden hat, und davon die Interessen bezahlen muß, so wird ihm dies auch unangenehm und schwer sein, aber ungerecht ist es deshalb nicht. Ich verkenne nicht, daß es unangenehm ist, wenn einer einen Grund kauft und davon laudieren muß, aber die Gesetze bestehen nun so.“

Die weitere Verhandlung und Beschlusssaffung über § 38 wurde auf die nächste Sitzung vertagt.

XXIII. Sitzung, am 14. Juli.

Fortsetzung der Verhandlungsgegenstände der vorigen Sitzung und der Frage, wie den Verpflichteten Erleichterungen gewährt werden könnten, im Falle sie durch die Ablösung überbürdet würden.

XXIV. Sitzung, am 15. Juli.

Bei Beginn dieser Sitzung erhob sich eine sehr interessante Debatte über die Frage, welche Stellung die Steiermark in Zukunft bei der Organisierung des gesammten Reiches einzunehmen habe; heute würde man sagen, ob jene centralistisch oder autonomistisch werden, ob das Reich eine Verfassung und Verwaltung nach dem Departemental-System oder nach dem Provinzial-System erhalten solle. Das Comité, welches einen Entwurf über den dritten Gegenstand dieses provisorischen Landtages abzufassen hatte, machte die Mittheilung, daß es sein Elaborat über eine interimistische Organisation des künftigen Landtages für Steiermark vollendet habe. Mit diesem Entwurfe war ein großer Theil der Landtagsmitglieder nicht einverstanden. Haßler¹⁾ machte geltend, daß die Steiermark so schnell als möglich sich eine

1) Leopold Haßler, geboren 1792 zu Wien, war von 1818 bis 1825 Professor der Universalgeschichte und der lateinischen Philologie an der philosophischen Lehranstalt zu Premysl in Galizien und wurde am 28. November 1825 zum Professor der allgemeinen Geschichte am Lyceum (Universität) zu Graz ernannt. Im provisorischen Landtage war er einer der Vertreter der Universität. Die „Grazer Zeitung“ von 1848 enthält zahlreiche freisinnige, doch gemäßigte Artikel politischen Inhalts von seiner Feder. Er war auch der Verfasser einer „Geschichte des österreichischen Kaiserstaates. Wien 1842“. Schon am 30. Mai 1851 schied er aus dem Leben.

definitive Organisation gebe; „wir sehen ringsum die Gefahren, welche uns bedrohen, wenn wir dies unterlassen; besonders belehrt uns darüber die Geschichte von Frankreich. Was ist geworden aus den schönen Provinzen Bretagne und Provence, was ist aus ihnen geworden, da sich die Centralgewalt des Volkslebens in Paris niedergelassen hat? Also müssen wir auch darauf sehen, daß wir uns das provinzielle Leben sichern, insofern es verbunden bleiben kann mit dem Zwecke des Staates und des Reiches. Belehrt uns die Geschichte von Frankreich nicht genug, so haben wir den zweiten Beleg an der byzantinischen Geschichte. In dem gleichen Verhältnisse, wie Frankreichs Provinzen zu Frankreich, stehen auch wir zu Deutschland. Rheinländer, Steiermärker und andere Nationen des Deutschen Reiches, alle haben ihre Sitten, ihre Eigenthümlichkeiten, die sie bewahrt wissen wollen, wie sie sich nur in den Gebräuchen ihres Heimatlandes glücklich fühlen. Dieses Glück auch uns zu bewahren, werden wir durch diesen wichtigen Schritt imstande sein. Auch noch einen anderen Fall kann ich anführen, um zu zeigen, wie verderblich die Centralisation wird. Es darf nur ein Usurpator kommen und auf die Hauptstadt losgehen, so hat er das ganze Land vernichtet. Ein auswärtiger Feind, der die Hauptstadt eines Reiches einnimmt, schneidet dem ganzen Reiche seine Lebensquellen ab; daher ist es zweckmäßig, daß wir dem Reichstage die definitive Organisation des künftigen Landtags vorlegen, weil wir nur dadurch unser provinzielles Leben sichern können“. (Lebhafte „Bravo“-Aufe.) . . . „Ich glaube, es ist hier nicht die Zeit des Abwartens, sondern des Handelns. Wir sind die Repräsentanten einer so herrlichen Provinz, eines so kräftigen Volkes, und darum glaube ich, daß wir gerade dadurch, daß wir unsere Meinung aussprechen, auf die Bestimmungen des Reichstages möglichst einwirken sollen, und wir sollen uns des Einflusses nicht begeben, welchen wir auf den Wiener Reichstag haben sollen. Das müssen wir thun, um unser provinzielles Leben sicher zu stellen.“ —

Wasserfall, Kottulinsky („wir müssen dem Reichstage die Wünsche der Provinz früher kundgeben, ehe der Reichstag Beschlüsse faßt. Diese Wünsche der Provinz sind die Basis, worauf der Reichstag seine Beschlüsse begründet; im entgegengesetzten Falle könnten wir in eine Stellung kommen, wo der Reichstag über Provinzial-Bestimmungen Beschlüsse faßt, die vielleicht gar unseren Wünschen entgegen sind, wogegen wir hinterdrein protestieren müßten und in

einen unangenehmen Conflict gerathen könnten“), Foregger¹⁾, Gottweiß stimmten den Ansichten Haßlers vollinhaltlich zu. Ebenso Gurnigg²⁾: „auch aus einem speciellen Grunde, den ich noch anführen muß, weil die Slaven auch nur darin eine Garantie für die Wahrung ihrer Nationalinteressen sehen, daß ein kräftiger Landtag zusammengesetzt wird.“

Der Landtag beschloß, das Elaborat des bisher bestandenen Comités abzulehnen und ein neues Comité zusammenzustellen, welches einen Entwurf über die definitive Organisierung des steiermärkischen

1) Matthias Friedrich Foregger, geboren am 26. Februar 1808 zu Rothwein bei Marburg, studierte an den Gynnasien zu Marburg und Graz; die philosophischen und juridischen Studien absolvierte er am Lyceum (Universität) zu Graz, an welchem er am 29. December 1831 zum Doctor beider Rechte promoviert wurde. Schon vorher, am 14. Jänner 1829, war er als Praktikant bei dem k. k. Fiscalante in Graz aufgenommen und am 22. Juni 1829 beeidigt worden. (Matrioula Universitatis Graecensis, facultatis juridicae, I, fol. 77.) Dem provisorischen Landtage gehörte er als Vertreter der Stadt Gitsi an, in welcher er damals als Advocat (als solcher erscheint er im Schematismus für Steiermark zuerst im Jahre 1840 und zuletzt im Jahre 1855) wirkte und wo er auch später starb. (S. Z. 1861)

2) Vincenz Gurnigg war, als er zum Vertreter des Kreises Gitsi in den provisorischen Landtag gewählt wurde, Besitzer mehrerer Häuser und Realitäten und k. k. Postmeister in Gitsi. Anfangs der Fünfziger-Jahre wurde er wegen seiner Verdienste, die er sich in den Jahren 1848 und 1849 erworben, von der Eisenbahn-Betriebsdirection der k. k. Staatsbahnen über höheren Auftrag zum Stationschef in Laibach ernannt unter Beigabe eines Souschefs, da Gurnigg selbst nicht Fachmann war. Im Jahre 1855 wurde ihm die Mission zutheil, sich nach Deutschland, Belgien, Holland und England auf Studienreisen zu begeben, um alle in diesen Landen befindlichen Torf-Präparieranstalten in Augenschein zu nehmen und nach seiner Rückkehr Vorschläge zu erstatten, ob nicht auch das Laibacher Torfmoor zu gleichen Zwecken, nämlich zur Beheizung der Locomotiven, anzunützen wäre. Ein Ingenieur wurde ihm bei dieser Studienreise beigegeben. Nach erfolgter Rückkehr erstattete er Bericht über die von ihm gesammelten Erfahrungen und machte Vorschläge zur Errichtung einer Torf-Präparieranstalt am Laibacher Torfmoor nach dem Systeme der von ihm in Deutschland besuchten Anstalten. Der damalige Handelsminister, Baron Bruck, genehmigte den Vorschlag; es wurden Torfgründe bei Außergoritzen, in der Nähe des Gutes Moosthal, angekauft, mit dem Baue des Maschinenhauses und der anderen erforderlichen Gebäude begonnen, und im Jahre 1856 wurde die Präparieranstalt in Betrieb gesetzt. Gurnigg war Leiter derselben und gleichzeitig Stationschef in Laibach. Die Lebensdauer seiner Schöpfung war jedoch eine kurze. Nachdem die Südbahn-Gesellschaft die k. k. Staatsbahnen käuflich erworben hatte, stellte sie den Betrieb der Torf-Präparieranstalt als nicht conveniend ein, und Gurnigg blieb bis an sein Lebensende Stationschef mit einem Souschef an der Seite. Er starb in hohem Alter.

Landtages ausarbeiten und vorlegen solle. In dieses wurden gewählt: Wasserfall, Kalchberg, Hasler, Rottulinsky, Foregger.

Einer ähnlichen Abwehr gegen die Zerreißung der Steiermark durch eine Departements-Eintheilung werden wir noch einmal später begegnen.

Hierauf Fortsetzung der Verhandlungen über die Überbürdungsfrage.

XXV. Sitzung, am 17. Juli.

Bei Beginn dieser Sitzung ergriff Moriz von Kaiserfeld das Wort, um in einer hochpolitischen Angelegenheit einen Antrag zu stellen:

„In wenigen Tagen wird sich der Reichstag in Wien versammeln, welchem wir alle mit größter Sehnsucht entgegensehen; denn wir hoffen, daß wir mit Eröffnung des Reichstages aus diesem prekären und unbehaglichen Zustande, in welchem wir uns seit vier Monaten befinden, herauskommen werden; wir hoffen jetzt, daß die Regierung jetzt wieder zu ihrer Macht und Stärke kommen werde, um die Freiheit zu einem Gut für alle und somit zur Wahrheit zu machen. — Wir hoffen, daß das Vertrauen wiederkehren wird, welches jetzt tief daniederliegt; wir hoffen ferner, daß von nun an der Gewerbefleiß, die Arbeit und die Segnungen des Friedens und der Ordnung zurückkehren werden in die erschütterte Gesellschaft; ja wir hoffen noch mehr: wir hoffen, daß durch die Einigkeit des Reichstages die Spannung der Provinzen gegeneinander und die Spaltungen zwischen den Nationalitäten eine friedliche Lösung erhalten werden. Ich glaube, wir sind berechtigt, uns zur Eröffnung des Reichstages Glück zu wünschen und ihm unsere Gefühle und Hoffnungen auszudrücken. Wenn ich und meine politischen Freunde uns aber befragten, wie der Reichstag seine Aufgabe lösen werde, so drängte sich uns ein gerechtes Bedenken gegen das Bestehen einer Körperschaft auf, deren Fortdauer neben dem Reichstage uns nicht mehr möglich scheint. Wir verkennen nicht, daß Ausnahmzustände auch Ausnahmtribunale rechtfertigen können, und daß der Sicherheitsausschuß, der sein Entstehen der Revolution verdankt und seinerzeit nothwendig war, große Verdienste um die Erhaltung der Ordnung in Wien und daher auch um die Sache der Freiheit sich erworben hat; aber wir glauben, daß er eben dadurch zu einer Macht gelangt ist, welche neben dem Reichstage

dessen Selbständigkeit sie bedroht, nicht mehr bestehen darf. Er hat sich die Wahrung der Volksrechte zur Aufgabe gesetzt, eine Aufgabe, die von nun an nur mehr dem Reichstage und diesem nur allein — da er aus des Volkes Wahl hervorgieng — zusteht. In dieser Beziehung habe ich eine Adresse entworfen, welche nach meinem Antrage dem Reichstage übermittelt werden soll, und worin wir ihm unsere Glückwünsche und alle unsere Gefinnungen darlegen. Wenn die hohe Versammlung es mir erlaubt, so werde ich die Adresse vorlesen:

„Hohe Reichsversammlung !

Der Augenblick, welchem wir, welchem alle Völkerstämme Österreichs mit heißer Sehnsucht entgegensehen, der Augenblick, wo Sie Sich in den Mauern Wiens versammeln, um uns eine Verfassung zu geben, wie sie die Zeit erfordert, und wie sie der großen Zukunft Österreichs würdig ist — er ist gekommen, und voll froher Zuversicht benützen wir diesen günstigen Moment, um Sie, die Vertreter der gesammten Monarchie, im Namen eines Landes zu begrüßen, dessen Vertrauen uns hieher berief, im Namen aller Steiermärker, deren Denkweise wir kennen und deren Gefühle vor Ihnen auszusprechen wir für unsere Pflicht halten.

Jetzt, wo Sie, hervorgegangen aus der Wahl aller österreichischen Volksstämme, die schöne Aufgabe haben, die Rechte des Volkes, wie jene des constitutionellen Thrones zu schützen, jetzt erst sind wir gewiß, daß die Freiheit für uns eine Wahrheit sei und bleiben werde. In Ihnen wird die Regierung, so lange sie auf constitutionellen Bahnen wandelt, eine kräftige Stütze finden, die Gesetze werden wieder zu Geltung und Achtung gelangen, Unterordnung unter dieselben, Rechtsficherheit und Vertrauen, jetzt so tief erschüttert, werden wieder einkehren in unseren Gauen, und in ihrem Gefolge werden Gewerbefleiß, Arbeit, Handel, Wissenschaften die Segnungen der Freiheit rings verbreiten. Durch die freisinnigen Institutionen, die Sie uns geben werden, durch die Achtung, welche Sie hegen von den Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Nationalitäten, welche sich um die Kaiserkrone Österreichs, als dem Palladium der Freiheit, scharen, durch das Vertrauen, welches Sie denselben einzulösen verstehen werden, wird jener Anschluß Österreichs an die deutschen Bruderstaaten verwirklicht werden, welchen wir im Interesse der Kraft, im Interesse europäischer Gesittung, im Interesse der Volksfreiheit wünschen müssen.

Da aber nur Sie es sind, welchen solch hochwichtige Mission gegeben ist, da die Gestaltung unserer Zukunft und die Wahrung unserer Rechte nur in Ihre Hände gelegt ist, so müssen wir das Fortbestehen oder das neue AUSTAUCHEN jeder Körperschaft, die sich neben oder über die Regierung stellt und Beschlüsse faßt und durchführt, welche als Ausdruck des wirklichen Volkswillens von nun an nur im Schoße des Reichstages ihren Ursprung haben müssen — als inconstitutionell das Selbstgefühl der Provinzen verletzend und weil Mißtrauen und möglicherweise Widerstand erzeugend — als gefährlich bezeichnen.

Bereit, für unser schönes Vaterland, für sein Wohl, für seine Zukunft zu leben und zu sterben, sehen wir dem Werke, das Sie, Hochansehnliche, berufen sind, zu schaffen, mit jenem festen Vertrauen entgegen, welches der Stolz freier Männer ist.“

Über den Antrag und die Adresse entspann sich eine kurze Debatte, in welcher Kaiserfeld bemerkte, er habe nicht von der Vergangenheit gesprochen, er verwahre sich, etwas gegen den Sicherheitsausschuß bezüglich seiner Verdienste, die er ausdrücklich anerkenne, gesagt zu haben; es sei hier nur die Rede, daß der Sicherheitsausschuß in Zukunft neben dem Reichstage nicht bestehen könne, weil eine Körperschaft mit solcher Macht und Kraft die Freiheit des Reichstages gefährde; dieses Sicherheitscomité sei nur für die Hauptstadt Wien zusammengestellt worden; sein Antrag beziehe sich nur dahin, wenn eine Körperschaft sich bilden oder fortbestehen wolle, deren Handlungen und Beschlüsse für die ganze Monarchie bestimmt seien und die daher für die Selbstbestimmung der Provinzen und die Freiheit, auf die sie eifersüchtig seien, nicht ohne Rückwirkung wäre. „Der Reichstag besteht aus Organen aus der Mitte des Volkes und aus allen Provinzen gewählt. Der Sicherheitsausschuß kann sich keine Gewalt anmaßen die über alle Provinzen gehen soll; er ist ausnahmsweise für und aus der Stadt Wien hervorgegangen, und nicht aus der Wahl der Provinzen. Ich verwahre mich nochmals gegen die Vermuthung, daß ich mich gegen den Sicherheitsausschuß, wie er war, ausgesprochen habe; ich sage nur, er kann in Zukunft nicht neben dem Reichstag bestehen.“

Kaiserfelds Antrag und Adresse wurden mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.¹⁾

Fortsetzung und Schluss der Berathungen über die Überbürdungsfrage.

XXVI. Sitzung, am 18. Juli.

Bei der Berathung der Detail-Bestimmungen über die Ablösung des Laudemiums kam es zu einer heftigen Debatte; die Abgeordneten des Bauernstandes traten auf das energischste für die unentgeltliche Aufhebung der Laudemien ein; Berditsch bemerkte, dass nach dem Manifeste des Kaisers alle Urbariallasten abzulösen seien und nur des Laudemiums keine Erwähnung geschehe. „Das mag seinen Grund darin haben, indem die Herrschaften für diese Laudemien, die sie von den Unterthanen empfangen haben, auch Verpflichtungen gegen dieselben zu erfüllen hatten. Man hat das Laudemium gezahlt für die Anerkennung des Obereigenthums. Die Herrschaft mußte dem Unterthan dafür Schutz und Schirm gewähren, was für die Zukunft wegfallen muß, und zwar von der Zeit, als sie nicht mehr die Macht hat, Schutz und Schirm zu leisten. Wir haben für die Dauer unserer Lebenszeit das Laudemium geleistet und glauben, keine Ablösung mehr bestreiten zu müssen. Da wir auf eine längere Zeit das Laudemium bezahlt haben, als die Herrschaften ihre Verpflichtungen uns leisten können, so glauben wir, dass wir mehr Laudemium gezahlt haben, als wir schuldig sind.“ —

Ulm²⁾ entgegnete: „Das Recht auf das Laudemium ist aus dem Rechte des Obereigenthümers entstanden, wie solches aus folgender Betrachtung erhellt: Der Obereigenthümer übergab seinen Grund und Boden einem dritten zur Nutznießung unter Vorbehalt dessen, dass jene Vortheile, die durch die Cultur des Bodens und durch die Erhöhung der Preise entstehen, ihm zugute kommen, daher hat er das Laudemium stipuliert, das ist eine Rente, die ihm in bestimmten Fällen, z. B. beim Wechsel der fruchtnießenden Personen, zuzufallen

¹⁾ Der Sicherheitsausschuß in Wien wurde von dem Ministerium Doblhoff am 23. August aufgelöst.

²⁾ Anton Ulm war Besitzer der Herrschaft Sauritsch bei Pettau. Er ererbte sie 1823 von seinem Vater Thomas Ulm, der sie 1792 angekauft hatte. Anton Ulm war im provisorischen Landtage einer der Vertreter der nichtlandständischen Gutsbesitzer. Er starb im Jahre 1855.

hat. Diesen größeren Nutzen hätte der Obereigenthümer sich auch erhalten können, wenn er seinen Grund und Boden jemandem durch Pacht- oder Fruchtgenuss auf bestimmte Zeit übergeben hätte, weil er nach Verlauf dieser Zeit seinen Grund und Boden wieder zurückzunehmen und mit demselben frei zu schalten das Recht hat, daher solchen auch späterhin mit Vortheil wieder zur Nutznießung hintangeben kann. Wenn nun der Nuzeigenthümer bei getheiltem Eigenthum mehrere Capitalien zur Verbesserung des Grund und Bodens verwendet hat, so ist seiner Mühe und Sorgfalt sicher der Gewinn zuzurechnen, jedoch nur zum Theile, weil der Mehrertrag von dem Nutzen des Eigenthums auch dem Grund und Boden zugeschrieben werden muß — je nachdem er eine größere oder kleinere Capacität hat, für diese Meliorationen empfänglich zu sein. — Da von diesen Meliorationen der Nuzeigenthümer als solcher einen fortwährenden Nutzen bezieht und solchen auch um so sicherer zu erzielen hoffen darf, weil er mit der Sache frei schalten kann und darf, so hat er von diesem Grund und Boden einen größeren Nutzen, als wenn er bloß Pächter oder Fruchtnießer gewesen wäre; er kann daher über Unrecht und Nachtheil nicht klagen, wenn er einen Antheil von dem fortschreitenden Werte an den Obereigenthümer zahlt oder einen Theil des Gewinnes abtritt, den er nur als Nuzeigenthümer, nie aber als Nutznießer oder Pächter hätte beziehen können. — Das Recht zum Laudemialbezüge von Meliorationen des Grund und Bodens von Seite des Obereigenthümers fließt daher folgerichtig aus dem Begriffe des Eigenthumsrechtes, und diese Deduction dürfte die gegnerischen Ansichten vollkommen widerlegen.“

Der Verlauf der Debatte gestaltete sich jedoch so lebhaft und erregt, daß die weitere Berathung und Abstimmung über diesen Paragraphen auf die nächstfolgende Sitzung vertagt und zur Berathung der Detail-Bestimmungen über die Ablösung der Zehente übergegangen wurde. Aus dieser heben wir nur eine kurze Episode hervor. Der Abgeordnete *Mark*¹⁾ bemerkte, daß im Marburger oder Gillier Kreise bei der Ermittlung des Reinertrages der landwirtschaftlichen Grundstücke die von der Regierung hiezu bestellten Commissionen sich dem in Krain stattge-

1) Josef Mark war Hauseigenthümer, Besitzer einer Kerzen- und Seifenfabrik und Bürger in Graz. Im provisorischen Landtage war er einer der Vertreter der Landeshauptstadt.

fundenen Vorgänge angeschlossen hätten, und weil diese Provinz zu hoch geschätzt ist, so wurden auch jene beiden Kreise höher geschätzt, um sie mit Krain zu parificieren. „Man hat sich ausweisen müssen, daß die Provinz Steiermark sieben Millionen abwirft, und zwar Reinertrag, und darum hat man das gethan; das war das System des Hofrath Salzgeber in Wien.“ Landeshauptmann: „Das ist richtig. Krain hat sich beschwert, daß es gegen Steiermark zu hoch belastet sei; Krain hat man nicht herabsetzen wollen, also hat man Steiermark hinaufgesetzt. Das war der kürzeste Weg.“ Mark: „Aber der unrechte Weg. Der Reinertrag von Steiermark beträgt nur fünf Millionen, da hat man gesagt: Sieben Millionen muß es tragen; aber die Commissäre waren noch nicht zufrieden, sie haben sich ein Bildel einlegen wollen.“ Landeshauptmann: „Die Stände haben immer Vorstellungen über Vorstellungen darüber gemacht; aber sie haben nichts erwirkt.“

XXVII. Sitzung, am 19. Juli.

Schluß der Beratungen über die Ablösung der Zehente.

XXVIII. Sitzung, am 20. Juli.

Fortsetzung der in der XXVI. Sitzung abgebrochenen Berathung über die Ablösung der Laudemien. Trotz erneuter lebhafter Proteste der bäuerlichen Abgeordneten wurde die entgeltliche Ablösung der Laudemien mit ziemlich großer Majorität beschlossen.

XXIX. Sitzung, am 21. Juli.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Detail-Bestimmungen, betreffend die Ablösung der Laudemien.

XXX. Sitzung, am 22. Juli.

Die Verhandlungen in dieser Sitzung waren die erregtesten und lebhaftesten von allen bisherigen, denn sie betrafen die Ablösung der Robot; diese Urbarialleistung war ja die bei dem Bauernstande verhassteste, sie lähmte die Arbeitsthätigkeit der Unterthänigen auf ihren Gründen und lieferte dem Berechtigten nur einen unwilligen und trägen Arbeiter, der wenig leistete. Beiden Parteien konnte daher die Aufhebung dieser Last nur von Nutzen sein; die Bauern-Deputierten forderten aber die ganz entgeltlose Beseitigung derselben als eines seit Jahr-

hundertten bestehenden Unrechtes, wogegen allerdings die Gutsbesitzer und ein großer Theil der Vertreter des Bürgerstandes sich erklärten.

Moriz v. Kaiserfeld zeigte sich in diesen Debatten schon als gewiegter Parlamentarier und besonnener Staatsmann, als welcher er sich später von 1861 an bis zu seinem Tode so glänzend entwickelte. Er sprach: „Auch wir wünschen die Freiheit des Bauernstandes, allein die Freiheit hat ihre Schranken, und diese sind: das Recht. Das Recht ist, welches wir nie aus dem Auge lassen dürfen, aber Sie (die Vertreter des Bauernstandes) verletzen es; denn man verletzt es nicht bloß, wenn man es formell wegleugnet, sondern auch dann, wenn man, wie Sie thun, das Materielle desselben verkürzt. Wir geben der Billigkeit neben dem Rechte Raum, wir vermindern in jedem Punkte die Ablösungsbeträge so, daß Sie und niemand sich beklagen kann. In uns allen sproßt ja der Wunsch nach einer besseren Zukunft; wir wollen den Segen, dessen Samen Gott und die Freiheit austreuten, auf unsere Kinder vererben; wollen wir aber, daß sie den Segen genießen, so darf keine Schuld auf den Vätern lasten. Wir laden aber solche Schuld auf uns, wenn wir einen ganzen Stand ruinieren, wenn wir diesen Stand mit seinen Kindern, mit seinen Gläubigern und mit den Waisen, deren Eltern im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher uns ihr Geld geliehen haben, ruinieren. Dieses Vertrauen würden wir auf eine verruchte Weise mißbrauchen, wir würden eine Schuld auf uns wälzen, die wir nie zu verantworten imstande sein würden, wenn wir jenen Maßstab annehmen wollten, den Sie wünschen. Auch wir sind Bürger und gehören zum Volke, und weil wir es sind, darum muß man Ihr Begehren verwerfen.“

Horstig sprach sich in ähnlichem Sinne aus: „Es ist kein Zweifel, daß wir einen sehr blühenden Zustand hier haben; ich habe vor mehreren Jahren Deutschland durchreist und habe gefunden, daß Steiermark am schönsten ist; und daß wir durch das Ablösungssystem dem Bauer keine größere Last auflegen als bisher, davon bin ich überzeugt; gerade in den schwierigsten Punkten haben wir die größten Erleichterungen für Sie gemacht. Das ist allgemein anerkannt, der Freiheitskampf, der sich bei uns entfaltet, ist geistiger Natur und soll geistige Früchte tragen; wenn wir aber nur dahin arbeiten, einzelne Stände zu erfreuen und andere aufzureiben, so wird der Zweck der Freiheit nicht erreicht werden; diese Freiheit kann eben nur in einer

Beschränkung der Leidenschaften bestehen, welche die Vortheile eines jeden Theiles mäßigt und sie nach Recht und Billigkeit ausgleicht.“

Als die Bauern=Deputierten zur Erkenntnis kamen, daß sie mit der ganz unentgeltlichen Ablösung der Robot nicht durchdringen würden, stellte der Abgeordnete Schosteritsch¹⁾ den Antrag, daß der Handrobottag nur mit einem Kreuzer und der Fuhrrobottag mit zwei Kreuzern abzulösen sei. (Allgemeines Gelächter.) Schließlich wurde der Vermittlungsantrag des Abgeordneten Dr. Sinz²⁾ mit großer Mehrheit angenommen, wonach der reine Ertragswert der Robot nach Abzug des zwanzigprocentigen Einlasses durch die Urbarial=Ablösungs=Commission innerhalb folgender Grenzen zu bestimmen sei: als Maximum des Ablösungspreises wird für einen Handrobottag ein Drittel des für die betreffende Gemeinde ermittelten Catastral=Durchschnittspreises für den ganzen Handtag, für den einspännigen Fuhrrobottag das Doppelte des auf obige Weise für einen Handrobottag berechneten Preises, für eine zweispännige Robot der vierfache und für eine vierspännige der sechsfache Ablösungsbetrag eines Handtages, ohne jede Anrechnung der Regiekosten, zu berechnen sein.

¹⁾ Martin Schosteritsch war Vertreter des Bauernstandes, gewählt von dem Landgemeinden=Wahlbezirk Lichtental an der Save.

²⁾ Dr. Johann Sinz wurde 1810 am 25. August zu Bregenz in Vorarlberg als Sohn eines Baumwolltlicher=Fabrikanten geboren. Eingetretene mißliche Vermögensverhältnisse und bald darauf erfolgter Tod seines Vaters nöthigten ihn, wie seine zahlreichen Geschwister, selbst für weiteres Fortkommen zu sorgen. Er mußte, um das begonnene Studium fortzusetzen, sich durch Ertheilung von Lektionen und als Hofmeister sowohl in Innsbruck als in Wien ehrlich und hart durchschlagen, bis er, nachdem er den Doctorhut erworben und sich durch juridische und philologische Kenntnisse hervorgethan, eine Stelle an der Wiener Universität und bald darauf an der Grazer Universität erhielt (in Krones' Geschichte der Universität Graz erscheint der Name nicht). Er wendete sich jedoch bald der Advocatur zu, war 1844 und 1845 Hof-, Gerichts- und Berg=Advocat in Judenburg, von 1846 an in Leoben. Ein gewandter, schneidiger Advocat, war er als solcher bis nach Laibach und Klagenfurt sehr gesucht. Im provisorischen Landtage war er Vertreter der Stadt Leoben. Damals und auch sonst häufig in Graz anwesend, schloß er innige Freundschaft mit Dr. Karl Rehbauer. Noch nicht fünfzig Jahre, raffte ihn am 10. März 1860 eine Gehirnlähmung hinweg, betrauert von einem großen Kreise von Freunden und Verwandten, welsch letztere ihm viel zu verdanken hatten. Er starb unvermählt. (Nach gütigen Mittheilungen durch Herrn Dr. Buchmüller, Bürgermeister von Leoben.)

XXXI. Sitzung, am 24. Juli.

Nach Beginn dieser Sitzung erschien im Landtage eine zahlreiche Deputation der evangelischen Gemeinden von Steiermark, und in ihrem Namen ergriff Biberauer, Pastor in Graz, das Wort:

„Eure Excellenz! Eine Deputation der evangelischen Gemeinden kommt zum hohen provisorischen Landtage, eine Petition zu überreichen. Durch den Entwurf der Gemeinde-Ordnung für die Provinz Steiermark sehen wir uns höchlich in unseren Einrichtungen und Rechten verletzt und beeinträchtigt, da nach der beantragten Gemeinde-Ordnung die Kirche dem Staate, die Schule aber der bürgerlichen Gemeinde übertragen werden soll, wir aber bereits im Besitze unserer eigenen Schule uns befinden und einer eigenen Kirchenverfassung uns bedienen, welche dem Geiste des Protestantismus angemessen ist. Ein hoher Provinzial-Landtag macht es sich zur heiligsten Pflicht, die Rechte der Bewohner der Provinz Steiermark auf eine gewissenhafte Weise zu wahren und zu schützen. Wir haben volles Vertrauen, Hochderjelbe werde auch die in gegenwärtiger Petition ausgesprochenen Bitten und Wünsche der evangelischen Kirchengemeinde freundlichst berücksichtigen und mit dem ihm zugebote stehenden Einflusse unterstützen.“

Landeshauptmann: Wir werden das in Berathschlagung ziehen.

Ein Mitglied der Deputation: Wir Deputierten der evangelischen Gemeinden aus Obersteier bitten auch um die Vertretung beim provisorischen Landtage, wie dieses in Oberösterreich der Fall ist; denn wenn die Protestanten gleiche Rechte erhalten sollen, so sollen sie auch hier vertreten werden.

Landeshauptmann: Wir können an der Zusammensetzung des Landtages nichts ändern, da diese schon früher beschlossen wurde und auf die Verschiedenheit der Religionen keine Rücksicht genommen wurde; wenn jemand aus Ihrer Gemeinde gewählt worden wäre, so wäre er willkommen gewesen; so ist der Deputierte Herr v. Horstig wirklich aus Ihrer Gemeinde gewählt worden; wie die Zusammensetzung des künftigen Landtages sein wird, wissen wir noch nicht, da wir erst darüber zu berathen und der Reichstag darüber zu beschließen hat; aber jetzt war die Wahl an keine Religion gebunden, und wenn protestantische Mitglieder gewählt worden wären, so wären sie ebenso gut aufgenommen worden, als die von einer anderen Religion; eine

eigene Vertretung einer Confession findet hier nicht statt. Wenn künftig die Wahl zu einem Landtage vorgenommen wird, so könnte man auf Ihre Vertretung Rücksicht nehmen, aber dermalen kann man an der Zusammensetzung des Landtages nichts ändern, da die Zusammensetzung schon früher so beschlossen wurde.

Die Deputation erklärte hierauf noch, daß sie im Namen aller steiermärkischen Protestanten hier sei, und entfernte sich.

Der Landeshauptmann bemerkte, daß die Petition an einem anderen Tage werde in Berathung gezogen werden.

Die Berathungen über die Detail-Bestimmungen der Ablösung der Robot wurden fortgesetzt, aus denen wir nur hervorheben, daß die Jagdrobot (die Verpflichtung der Unterthänigen, als Treiber bei den Jagden der Herrschaften zu erscheinen) ganz unentgeltlich aufzuheben beschlossen wurde.

XXXII. Sitzung, am 25. Juli.

Der Abgeordnete der Stadt Marburg, Franz von Gasteiger,¹⁾ hatte schon am 16. Juli einen Drohbrief erhalten, worin ihm, wenn er nach Marburg zurückkehre, mit Ragenmusik und anderen Pöbel-demonstrationen gedroht wurde, weil er im Landtage auf Seite der Gutsbesitzer und in Opposition gegen die unterthänigen Bauern gestanden sei. Er erließ an seine Wähler ein offenes Schreiben, in dem er ihnen bekanntgab, daß er am 22. Juli in Marburg erscheinen und ihnen über sein Auftreten im Landtage Rechenschaft leisten werde. Als er dort anlangte, wurde er schon auf dem Bahnhofe mit Pöbel empfangen und von einem Volkshaufen nach Hause begleitet. Abends erschienen vor seinem Hause Fackelträger und Pöbel und brachten ihm eine greuliche Ragenmusik dar. Hierauf wurden von dieser Kotte die Fenster seines Hauses und seiner Fabrik durch Steinwürfe zertrümmert, die Thore mit Brecheisen aufgestoßen, Holz, welches im Hofe lagerte, auf einen Haufen zusammengesleppt und angezündet. Drei Stunden währten diese Ausschreitungen, bis es der spät erschienenen Nationalgarde gelang, den Pöbelhaufen zu zerstreuen.

Diesen Vorgang brachte der Abgeordnete Gurnigg in der Sitzung vom 25. Juli in gebührender Weise zur Sprache, fand viel-

¹⁾ Franz von Gasteiger war aus Schwaz in Tirol nach Untersteiermark eingewandert, besaß in Marburg Realitäten und Brantweinbrennereien, und war im provisorischen Landtage Vertreter dieser Stadt.

seitige Unterstützung, und der Landtag beschloß, eine Eingabe an das Gubernium um Schutz der Landtagsmitglieder, genaue Untersuchung des vorliegenden Falles und strenge Bestrafung der Thäter zu richten, indem sich durch solche Vorgänge der ganze Landtag gekränkt und beleidigt fühle.

Hierauf gieng der Landtag zur Berathung der Petition der evangelischen Gemeinden über, welche in der vorhergehenden Sitzung war eingebracht worden.

Die besondern Petita der evangelischen Gemeinden in ihrer Eingabe sind folgende: 1. Die Ausschreibung des provisorischen Landtages sei schon eine Bevorzugung der römisch-katholischen und eine Zurücksetzung der evangelischen Kirche, und die gegenwärtige Zusammensetzung desselben sei den evangelischen Glaubensgenossen gegenüber weder gerecht, noch beruhigend. 2. Die in Betreff der künftigen Stellung der Kirche und der Schule gefassten Beschlüsse vermehren diese Sorge in einem hohen Grade, da nach der beantragten künftigen Gemeinde-Ordnung die Schule dem Gemeinderichter und den Vorständen, die Kirche aber dem Staate übertragen werden soll. 3. „In einem wohlorganisierten Staate ist die Kirche frei und unabhängig von demselben, und der Staat frei von jeder religiösen Färbung; der Staatsbürger muß als solcher ohne jedes religiöse Bekenntnis, ohne alle Berührung mit dem Clerus, ohne jede kirchliche Beitragspflicht praktisch gedacht werden können.“ 4. „Die Kirche und die Schule lassen sich nicht trennen, sie sind Gegenstände des gesellschaftlichen Vereines und tragen nur da gute Frucht, wo sie dem freien Willen der Betheiligten überlassen sind und seiner inneren Überzeugung entsprechen. Die Kirche und ihre Schule soll nicht zu Staatszwecken benutzt werden, sie sinkt sonst mehr oder weniger zur Polizeianstalt herab.“ 5. „Hiernach können wir mit dem Systeme der neuen Gemeinde-Ordnung nicht einverstanden sein. Wir wollen unsere Kirchen, Pfarrhöfe und Schulen selbständig besitzen, bauen und erhalten. Wir wollen unsere geistlichen und weltlichen Lehrer selbst anstellen, besolden und überwachen, ohne irgend eine besondere Unterstützung vom Staate und ohne Beitragspflicht von der Gemeinde oder unseren römisch-katholischen Brüdern und Landesleuten. Wir wollen unsere Erfordernisse selbst tragen, um unserer Freiheit willen. Nicht der Staat, nicht der Gemeinde-Despotismus soll unsere Kirche oder unsere Schule bevormunden. Sollte jedoch die evangelische Kirche dennoch gezwungen werden, trotz ihrer obig ausgesprochenen

Grundsätze sich den Leistungen für die katholische Schule und Kirche anzuschließen, so müßte die evangelische begehren, daß auch ihr diese Wohlthat von Seite der Katholiken zutheil werde, wobei sie sich die Freiheit ihrer eigenen Organisation vorbehält.“ 6. „Wir sind im Vergleiche zur römisch-katholischen Kirche und Kirchengesellschaft sehr arm und schwach, dazu ist das Vermögen, welches die evangelische Kirche besaß, gegen Fug und Recht zur Zeit der Contrareformation vom Staate confisciert und der römisch-katholischen Kirche zugetheilt worden. Die römisch-katholische Kirche besitzt überschwengliche Reichthümer, und versteht den fortgesetzten Erwerb derselben im ausgedehnten Gesellschaftsverbande immer noch zu vermehren. Ungerecht und höchst unbillig wäre daher die Staats- und Gemeinde-Organisation, wonach die evangelischen Glaubensgenossen direct oder indirect jetzt zu Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbauten, Lehrerbesoldungen der katholischen Kirche u. u. Beiträge leisten müßten, von denen sie selbst nach den alten, einseitig bedrückenden Toleranzgesetzen befreit waren.“ 7. Die evangelischen Gemeinden bitten demnach, der Landtag wolle a) den Entwurf des Gesetzes über die künftige Gemeinde-Ordnung bezüglich der Freiheit der Kirche und Schule von Staat und Gemeindevorstand nochmals in Berathung ziehen und entsprechend abändern oder b) im Verweigerungsfalle diese Vorstellung gleichzeitig mit dem Gesetzentwurfe dem hohen Reichstage in Wien überreichen und c) die erforderliche Einleitung treffen, daß die evangelische Kirche im Landtage so lange eine entsprechende Vertretung erhält, als die römisch-katholische eine solche genießt.

Die Grundsätze, welche in dieser Petition ihren Ausdruck fanden — die freie Kirche im (freien) Staate, Beseitigung jedes Einflusses des Staates auf Kirche und Schule, die vollständige Unterwerfung der Schule unter die unumschränkte Herrschaft der Kirche — sind solche, welchen auch der fanatischste Vertreter der Lehre von der unbedingten Herrschaft der katholischen Kirche im Staate, von der vollständigen Unterordnung dieses unter jene beitreten kann, Grundsätze, welche theilweise einige Jahre später in dem Concordate vom 18. August 1855 ihren Ausdruck fanden, Grundsätze, durch welche bei ihrer Verwirklichung unveräußerliche Hoheitsrechte des Staates hätten preisgegeben werden müssen.

Daher ist es auch erklärlich, daß die drei im Landtage befindlichen Prälaten sich sogleich mit den von den evangelischen Glaubens-

genossen ausgesprochenen Ansichten und Forderungen einverstanden erklärten und die Bewilligung derselben auf das wärmste unterstützten. Der Prälat von Rein erklärte: „Ich kann nicht unterlassen, hier offen meine Überzeugung auszusprechen, daß der wesentliche Inhalt dieser Petition vollkommen gerecht ist und unsere größte Würdigung verdient. Ich muß hier offen erklären, daß in der Petition die Darstellung des Standpunktes zwischen der Stellung der Kirche, sie mag nun eine katholische oder eine evangelische sein, und zwischen der Stellung einerseits von Seite des Staates, anderseits von Seite der Gemeinde ganz so gegeben ist, wie ich glaube, daß sie der Eigenschaft, der Natur der christlichen Religionsgesellschaft entspricht. Ich fühle mich ausdrücklich verpflichtet, der evangelischen Gemeinde in dieser Beziehung meinen wärmsten Dank auszudrücken; ich kann meinen Wunsch nicht verhehlen, daß jede christliche Gesellschaft vollkommen gleich stehe, daß jeder christlichen Gesellschaft ein gleicher Genuß der Freiheit eingeräumt werde; es würde mir nie einfallen, daß irgend einer christlichen Gesellschaft nur die geringste Schmälerung ihrer Rechte und Freiheiten zugefügt werden soll. Ich wünsche nur, daß in demselben Maße, als die abgelesene Petition die Stellung der Kirche zum Staate, dann das Verhältnis der Schule zur Kirche ausgesprochen hat, von dem hohen Landtage gewürdigt werde und in dem gleichen Maße der katholischen Kirche zukommen möge.“ — Der Prälat von Admont und der Propst zu Bruck, Alois Variz, schlossen sich den Aussprüchen des Abtes von Rein vollinhaltlich an. Nach weiterer langer Debatte wurde beschlossen, die Petition der evangelischen Gemeinden der Commission, welche den Entwurf der künftigen Landesverfassung auszuarbeiten hat, zur Begutachtung zuzuweisen.

Hierauf Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.

XXXIII. Sitzung, am 26. Juli.

Die Erregung unter dem Landvolke, besonders in Mittel- und Untersteiermark, schien mehr und mehr eine bedenkliche zu werden und sich sogar in gewissen Gewaltthätigkeiten zu äußern. Die Bauern hatten sich der Illusion hingeeben, daß alle Urbariallasten sogleich aufgehoben werden würden, ohne daß sie irgend eine Entschädigung dafür zu leisten hätten. Der Landeshauptmann theilte ein Schreiben

der zwei Abgeordneten Lukeschitsch und Schoferitsch, Vertreter des Bezirkes Lichtenwald, mit, in dem sie anzeigen, daß sie ihre Heimat besuchten und jetzt dort von ihren Wählern gewaltsam zurückgehalten werden, weil sie nicht für die unentgeltliche Aufhebung der Unterthanslasten im Landtage gesprochen, gestimmt und diese erwirkt hätten. Der Abgeordnete Gurnigg bemerkte, er habe Gelegenheit gehabt, sich zu überzeugen, daß in seiner Gegend (Eillier Kreis) das Landvolk nicht fähig sei, die Art und Weise der Ablösung der Urbariallasten zu begreifen; von allen Seiten hätten sich Stimmen erhoben, die vor der Hauptsumme der Urbarialablösung zurückschauerten; man glaube, die ganze Summe müsse erlegt werden, von dreiprocentigen Einzahlungen habe man keinen Begriff; eine Belehrung des Landvolkes ebenso wie gleichzeitig Vorsichtsmaßregeln gegen Gewaltthätigkeiten müßten eingeleitet werden. Rapotar, Vertreter des Bauernstandes des Bezirkes Eilli, sprach: „Wie ich jetzt zu Hause war, so ist das ganze Haus voll Leute bei mir gewesen, die mich befragt haben, was im Landtage ausgemacht worden wäre; ich habe ihnen zu explicieren mir die Mühe gegeben, aber den Leuten ist nichts in den Kopf zu bringen, ich habe mir die Mühe genommen, ihnen die Procente zu erklären; was ein Beamter sagt, glauben sie gar nicht, deswegen bitten wir, daß aus der Gemeinde Leute gewählt werden, welche ihnen alles explicieren.“ — Es wurde weiter bemerkt, daß nur im Eillier Kreis derartige Bewegungen unter den Landleuten seien, Obersteiermark sei ganz ruhig, und in den deutschen Gegenden sei selbst der Versuch einer Belehrung nicht zweckmäßig, da er Mißtrauen hervorrufen und Zweifel erregen könnte. — Es wurde beschlossen, ein Comité einzusetzen, welches eine Belehrung an das Landvolk abfassen und vorlegen solle; in dieser wäre durch Beispiele zu erläutern, wie günstig der Landmann im Vergleich mit den gegenwärtigen Verhältnissen in der Zukunft daran sein werde, daß der Landtag einen Entwurf über die Ablösung der Urbarialabgaben berathe und daß der Reichstag ein Gesetz darüber erlassen werde. Und diese Belehrung soll gedruckt und in zahlreichen Exemplaren im ganzen Lande vertheilt werden. —

Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.

XXXIV. Sitzung, am 27. Juli.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.

XXXV. Sitzung, am 28. Juli.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.

XXXVI. Sitzung, am 29. Juli.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.

Bei der Berathung über die auf Grund und Boden lastenden Wald- und Weideservituten machte Moriz von Kaiserfeld treffliche Bemerkungen über Forstwirtschaft: „Die Forstwirtschaft ist eine solche, die ihre Pläne auf drei bis vier Generationen berechnet; denn nur in einem großen Complex ist es möglich, einen Turnus einzuführen, nur bei einem großen Complex ist es möglich, ein gebildetes Forstpersonal zu halten, nur bei einem großen Complex ist es möglich, einen solchen Ertrag zu hoffen, daßs es sich der Mühe lohnt, ein gebildetes Forstpersonal zu halten; bei kleinen Forstwirtschaften ist aber nur die sogenannte Plenterwirtschaft üblich; diese erfordert aber ausgezeichnete Männer, denn sie beruht auf dem Grundsätze, daßs auf einer bestimmten Grundfläche alle Altersclassen von Bäumen erzogen werden; auf kleine Flächen muß man Pfade hinführen; dadurch kommt man aber in Kampf mit dem Gelde; bei den kleinen Forstwirtschaften kann man keinen großen Naturalvorrath gewinnen; nun stehen aber die Zinsen des Capitals in gar keinem Verhältnisse zu den Zinsen des Waldnutzens, und immer wird der kleine Waldbesitzer auch eher versucht werden, seinen Wald abzustocken und in Silber zu verwandeln, und so sind zwei bis drei Generationen nach ihm um den Vortheil des Waldes gebracht, und wenn er auch wirklich gut wäre, so wird er doch schlecht bewirtschaftet werden, weil der Besitzer den zu beobachtenden Grundsatz nicht kennt. Wenn ich nun gehalten sein sollte, meinen Wald zu zertrümmern, so muß ich noch das bemerken, daßs dem Unterthan dadurch nicht geholfen sein wird, wenn er den ihm zugewiesenen Waldantheil nicht in der Nähe bekommt. Ich habe einen großen Waldcomplex; wenn ich nun hier und dort ein Stück geben und den Wald in fünf bis sechs Complexe zerreißen muß, so wird dadurch meine Wirtschaft sehr zerstört. Es ist nichts verderblicher, als den Unterthanen eine gewisse Waldparcelle zuzuweisen, sie werden dies auch nirgends finden; überall bestehen Forstgesetze, welche den Unterthan schützen sowie auch den Berechtigten. In der Schweiz, wo lauter Gemeinewaldungen sind, sind sehr strenge und geregelte Forstgesetze zum Wohle des Volkes.“

XXXVII. Sitzung, am 31. Juli.

Der Landeshauptmann theilt mit, daß ihm von dem Prälatenstande eine Petition, welche gegen die Landtagsbeschlüsse in der Urbarial-Ablösungs-Angelegenheit gerichtet sei, überreicht wurde, mit der Bitte, sie mit einer Einbegleitung dem Reichstage vorzulegen.

Diese Petition geht im wesentlichen dahin, daß das Ablösungsgesetz, wie es durch den Landtag beschloffen worden, der Billigkeit entgegen sei und in vielen Punkten offene Rechtsverletzungen begründe, z. B. durch die angenommenen Catastralpreise, durch die Aufbürdung der Beweislast selbst bei ruhigem Besitze. Da die Prälaten nur Kugelnier, nicht Eigenthümer seien, so seien sie umsomehr zu dieser Verwahrung verpflichtet und bäten, der Landtag wolle beschließen, daß die Ablösung nach § 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geschehe und daß dieser Protest dem Reichstage übergeben werde.

Wasserfall protestierte gegen dieses Unsinnen: „Die Beschlüsse, die gefasst worden sind, sind auch für die Minorität bindend; dieser ist es gestattet, ihr votum separatum zu Protokoll zu geben, sie hat aber kein Recht, eine Petition zu überreichen, und wir würden dadurch, wenn der Landtag diese Petition an den Reichstag einbegleiten sollte, in eine Inconsequenz der größten Art verfallen, weil wir dadurch zeigen würden, daß wir Beschlüsse fassen, ohne sie zu respectieren; es müßte dann nothwendigerweise auch den übrigen Besitzern und daher auch den Herren des dritten Standes gestattet sein, ähnliche Petitionen niederzulegen, und dadurch würde es dann geschehen, daß wir in einen Petitionskrieg gerathen und unsere mühsame Arbeit nichts ist, als nur ein Krieg eines Interesses gegen das andere; gegen die Form, daß diese Petition vom Landtage einbegleitet werden sollte, würde ich meines theils protestieren.“ Auf die Bemerkung des Prälaten von Rein, daß diese Petition, wenn nicht vom Landtage, so vom Landeshauptmanne einbegleitet dem Ministerium vorgelegt werden möge, erwiderte Kalchberg: „Ich bin der Meinung, daß das Präsidium unzertrennlich vom Landtage sei und daher auch der Landeshauptmann als Präsident dieses Landtages die Petition nicht überreichen könne; ich glaube, daß diese Petition dem Landtage fremd ist; das Petitionsrecht ist unbeschränkt und frei, jeder Staatsbürger kann es ausüben, also auch die Prälaten; sie können auch die Petition an den Reichstag überreichen, aber weder der Landtag in corpore noch das Präsidium

hat sich damit zu beschäftigen. Ich glaube, daß dies auch andere Petitionen hervorrufen und dies dem guten Zwecke, den wir erreichen wollen, nachtheilig sein würde." — Der Landtag beschloß, die Bitte des Prälatenstandes abzuweisen, da gegen vom Landtag bereits gefaßte Beschlüsse Petitionen einzelner Landtagsmitglieder weder durch den Landtag noch durch das Präsidium einbegleitet werden können. —

Hierauf wurde der Bericht der Commission über die Petition der evangelischen Gemeinden vorgelegt, an den sich eine sehr bemerkenswerte Debatte knüpfte. Der Prälat von Rein trat abermals für dieselbe ein, insbesondere, daß die Volksschule von der Kirche nicht getrennt werden möge und daß dieser Grundsatz auf alle Confessionen, also auch auf die katholische, Anwendung finden solle. Der einzige, der auch in dieser Angelegenheit klar und richtig sich aussprach, war Kallenberg: „Ich möchte vor allem den Unterschied zwischen einer Confessionsschule und einer Gemeindefchule feststellen. Jeder Confession im Staate, und also auch der protestantischen, als Privatgesellschaft, steht es frei, eine eigene Schule zu erhalten; ganz anders aber ist es mit den Gemeindefchulen, welche für alle Glaubensgenossen bestimmt sein sollen, Nach meiner Ansicht soll man das Schulwesen aus folgenden Gesichtspunkten betrachten. Es ist ein angebornes Recht eines jeden Staatsbürgers, einen Familiensitz zu gründen, seine Kinder zu erziehen, wie und auf welche Art er will. Da aber die Erziehung und Bildung des künftigen Staatsbürgers für das Gemeinwohl von so großem Einfluß ist, so kann man den Staat hiebei nicht ganz beiseite setzen und einzelnen Gesellschaften es frei stellen, ob sie für die Erziehung etwas thun wollen, was und in welchem Umfange sie es thun wollen; ich glaube, daß mit der Staatshoheit auch das Recht der Aufsicht und das Recht des Schutzes über die Schulen verbunden ist. Es kann der Kirche als solcher nicht überlassen bleiben, die Schule zu leiten, wie es ihr gefällig ist, insofern es sich um die geistige und physische Ausbildung handelt. Etwas anderes ist es mit dem religiösen Unterrichte, der von der Kirche ausgehen muß, und dafür wird jede kirchliche Gesellschaft selbst Sorge zu tragen haben. Was die übrigen Lehrfächer anbelangt, so ist auch der Gemeinde nur der Einfluß gestattet und eingeräumt, der mit dem allgemeinen Staatszwecke zu vereinbaren ist; es wird also bestimmten Gemeindegliedern das Aufsichtsrecht über die Beobachtung der Schulgesetze, die von dem Ministerium ausgehen, zugetheilt werden;

daher ist auch in der Gemeinde-Ordnung gesagt, daß die Gemeinden dieses Aufsichtsrecht haben; wie sie es haben, darüber besteht noch keine Bestimmung, diese Bestimmung bleibt dem Reichstage vorbehalten. Wenn hingegen der Grundsatz so ausgesprochen würde, daß die Kirche als solche die Leitung des ganzen Schulwesens zu übernehmen hätte, so würde dies einen großen Nachtheil für die Bildung des Volkes überhaupt hervorbringen, da die Kirche einen zu großen Einfluss auf die Schule hätte; die Kirche soll eine abgesonderte Gesellschaft bilden, und nur der Religionsunterricht als solcher soll der Kirche zukommen; der übrige Unterricht soll unter der Leitung des Staates stehen. Sollte der Grundsatz angenommen werden, daß das Schulwesen in Zukunft der Kirche überlassen werde, so müßte ich mich ausdrücklich durch mein Separatvotum dagegen verwahren. Ich verstehe auch die Petition der evangelischen Gemeinden nur für die Überlassung der Confectionschulen, nicht für die Überlassung der Gemeindegemeinschaften.“ — Der Prälat von Rein versuchte diesen trefflichen Darlegungen damit entgegenzutreten, daß er bemerkte, die Geistlichkeit solle nicht bloß den Religionsunterricht erteilen, sondern auch Einfluss auf die Ertheilung des Unterrichtes durch die Lehrer in den übrigen Lehrfächern ausüben, weil nur dadurch auf dem Gebiete des Unterrichtes und der Erziehung ein fruchtbringendes Zusammenwirken stattfinden könne. K a l c h b e r g : „Ich theile vollkommen die Ansicht, daß die Erziehung und der Unterricht nur durch ein harmonisches Zusammenwirken gut erzielt werden kann. Diesen wird aber dadurch entsprochen, daß ein das ganze Volksschulwesen umfassendes Gesetz durch das Unterrichtsministerium berathen und ausgearbeitet wird. — Ich habe aber auch nicht gemeint, daß die Geistlichen in der Leitung des Unterrichtswesens keinen Antheil haben sollen. Sie sollen einen Antheil haben, aber nur jenen, welcher ihnen vermöge der Schulinspection zukommt; es sollen nämlich in den einzelnen Gemeinden Ortsschul-Commissionen bestehen; bei diesen und bei den ihnen vorgesezten Kreis-Commissionen sollen die Geistlichen Sitz und Stimme haben. Die Vertretung bezieht sich nicht bloß auf die katholische Geistlichkeit, sondern auch auf die Geistlichkeit jeder andern Confession. Ich sehe aber den Grund nicht ein, warum die Kirche als solche die Leitung des Unterrichtes übernehmen soll, da die Erziehung und der Unterricht nicht bloß den Geistlichen, sondern jedem am Herzen liegen muß; die Stellung der Geistlichkeit ist ferner eine abgesonderte, sie bildet eine eigene, von der übrigen Gesellschaft

getrennte Kaste, und da kann es leicht geschehen, daß mit dieser Erziehung ein Kastengeist mit hineinkommen würde.“ . . . „Ich bin gegen die ausschließliche Zuweisung der Schule an die Kirche.“ v. Kalchberg hatte damit in wahrhaft erleuchteter Weise Grundsätze ausgesprochen, welche erst zwanzig Jahre später in unserem Vaterlande durch die Hasner'schen Volksschulgesetze zur Verwirklichung gelangten.

Der Bauern-Deputierte Scheucher erklärte sich mit den Ausführungen Kalchbergs vollkommen einverstanden, „daß die Leitung des Schulwesens nicht der Geistlichkeit zugewiesen werden soll, um die Schullehrer und selbst die Schulaufsäher von dem Drucke, der bisher auf ihnen haftete, zu befreien. Die Schullehrer müssen mit den Geistlichen Hand in Hand gehen, aber nicht wie bisher unter ihrem Drucke leiden“.

Kalchbergs Antrag, die Petition der evangelischen Gemeinden dem Ministerium vorzulegen und das beizufügen, „was die Commission gesagt hat, nämlich, daß kein Widerspruch der Petition mit der Gemeinde-Ordnung bezüglich der Schule bestehe, daß kein Anstand obwalte, daß die evangelischen Glaubensgenossen eine eigene Confectionsschule erhalten, daß wir voraussetzen, daß nur davon die Rede ist und daß von einer abgesonderten Vertretung der evangelischen Glaubensgenossen im Landtag auch keine Rede ist, da überhaupt die Kirche nicht vertreten wird“, wurde per majora angenommen.

Nun wurden noch die letzten Paragraphen des Gesetzentwurfes über die Ablösung der Urbariallasten, der Paragraph über die Ablösung des Heimfallsrechtes sowie über die Aufhebung des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Unterthan, des nexus subditelae, mit allen daraus entspringenden Rechten und Verbindlichkeiten, sowie über das Aufhören der Patrimonialgerichtsbarkeit berathen und beschloffen.

Damit endeten die Verhandlungen über die Urbarial-Ablösungsfrage.

C. Berathungen über die definitive Organisierung des steiermärkischen Landtages.

XXXVIII. Sitzung, am 8. August.

Der erste Gegenstand dieser Sitzung war der Beschluß, die von dem provisorischen Landtage berathene und beschlossene Gemeinde-

Ordnung sammt dem Einbegleitungsberichte der Commission dem Reichstage in Wien einzusenden. Sodann wurde beschlossen, die obenerwähnte Petition der evangelischen Gemeinden zugleich mit dem nämlichen Berichte, der über die Gemeinde-Ordnung erstattet wird, dem Reichstage vorzulegen.

Hierauf gieng der Landtag in die Berathung des Commissionsberichtes, betreffend die definitive Organisierung des künftigen steiermärkischen Landtages, ein. Der Secretär von Leitner las den Einbegleitungsbericht vor. In demselben spricht sich das Comité für einen gänzlich neuen Aufbau der Verfassung auf volksthümlicher Basis aus; die Volksrepräsentation soll ununterbrochen in möglichst reinem Ausdrücke in Wirksamkeit bleiben. Als Leitner zur Hinweisung auf die lebenslängliche Bestätigung des derzeitigen Landeshauptmannes Ignaz Grafen Attems gelangte, gab die Versammlung durch Aufstehen ihre Zustimmung zu dieser Stelle.

Landeshauptmann: „Meine Herren! Sie geben mir einen schönen Beweis Ihres Vertrauens, den ich innig anerkenne und wofür ich Ihnen auch den herzlichsten Dank zolle. So lange mir Gott die Kraft gibt, werde ich sie dem Lande weihen, und zwar mit Freuden, und alles leisten, was ich nur immer zu leisten vermag, sowie ich dies durch vierundfünfzig Dienstjahre nach meinen Kräften gethan habe. Nehmen Sie nochmals meinen herzlichsten Dank.“ (Allgemeines Hoch!)

In der Debatte über den Einbegleitungsbericht ergriff der Abgeordnete des Herrenstandes Heinrich Graf Brandis¹⁾ das Wort und bemerkte, daß in dem vorliegenden Entwürfe von einem Fortbestehen der erblichen Stände keine Rede sei, diese also stillschweigend als aufgehoben zu betrachten seien, was eine Verletzung der Rechte derselben wäre. Nachdem die Abgeordneten Ulm, Wasserfall und Gurnigg sich kurz dahin ausgesprochen hatten, daß die Aufhebung der erblichen Stände nur dem Geiste der Zeit entspreche und die

¹⁾ Die Grafen von Brandis waren ein altes, aus Graubünden gebürtiges, später in Tirol heimisches Geschlecht, das Ende des 17. Jahrhunderts nach Steiermark gelangte. Graf Franz Jakob Adam wurde 1738, Johann Baptist 1790 in die steiermärkische Landmannschaft aufgenommen. Heinrich, des letzteren Sohn, geboren 1787, war vermählt mit einer Gräfin von Welfersheimb und Besitzer der Herrschaft Ober-Marburg, die 1750 Eigenthum der Familie Brandis geworden war. Er war schon Mitglied des ständischen Landtages bis 1848 und wurde in den provisorischen von dem Herren- und Ritterstande gewählt.

Wahlen in den Landtag nach der Volkszahl einzig und allein den Bedürfnissen der Gegenwart entgegenkämen, ergriff Franz Ritter von Kalchberg das Wort zu einer längeren, wahrhaft staatsmännischen Rede: „Auch ich muß mich den Äußerungen vollkommen anschließen, welche bereits von zwei geehrten Mitgliedern des Comités gemacht worden sind. Es sind alle Völker Europas gegenwärtig in einer politischen Wiedergeburt. In Deutschland ist eine Versammlung zu dem Zwecke vereint, um ein gemeinsames Band über ganz Deutschland zu schlingen; in Oesterreich ist der Reichstag versammelt, um den gesammten, dem österreichischen Staate angehörigen Ländern eine gemeinsame Verfassung zu geben. Ich glaube, daß wir bei diesem wichtigen Gegenstande, dem wichtigsten, der zur Berathung gekommen ist, nicht übersehen können, welcher Geist jene Versammlung leitet; und dieser Geist ist kein anderer, als die innige und volle Überzeugung von der Macht des Volkes. Es ist nicht nur wahrscheinlich, es ist gewiß, daß in dieser Versammlung nur eine solche Verfassung zustande kommen wird, welche auf einer demokratischen Grundlage beruht. Wir haben die Überzeugung, daß das Volk mächtig ist, und daß alle Schichten der Bevölkerung von dieser Gesinnung geleitet und beseelt sind; ich glaube, das dürfen wir nicht übersehen. Es ist zwar nicht unmittelbar nothwendig, daß die Provinzial-Verfassung nach demselben Principe gestellt werde, nach welchem die Verfassung des gesammten österreichischen Staates beschlossen wird. Es läßt sich ja wohl denken, daß in der Provinz eine Sonderung der Interessen oder eine Vertretung nach Ständen eingeführt werde, und daß, wenngleich das Repräsentations-System die Grundlage der Verfassung des ganzen Staates bildet, doch das ständische System für die Provinz vorwalten wird. Allein fassen wir den Gegenstand etwas näher ins Auge, appellieren wir an die Erfahrung, wenn sie uns gleich noch jung ist, so werden wir sehen, daß jede Vertretung, wo sie nach Ständen oder nach Interessen geschieden ist, immer das Sonderinteresse hervor-treten läßt. Man vermißt bei einer solchen Versammlung das gemeinsame Band, das alle Mitglieder vereinbaren soll, das Band des allgemeinen Interesses. Es ist im Laufe der Zeit eingetreten, obgleich nach den Grundsätzen des älteren Staatsrechts zwischen Repräsentativ- und Ständeversammlung kein Unterschied ist, daß die allgemeine Neigung nur dem Repräsentations-System sich zuwendet und gegen die ständische Vertretung heftig ankämpft. Ich glaube auch, daß bei einer solchen

Vertretung nach Sonderinteressen, da wir voraussetzen, daß der Reichstag eine demokratische Grundlage bekommen wird, Conflicte zwischen der ständischen Provinzial-Verfassung und dem Geiste, welcher durch die Verfassung des Gesamtstaates im Volke lebendig wird, unausbleiblich sind und daß gerade dadurch dem Zerfallen der Monarchie, welches wir hindern wollen, der Weg gebahnt wird. Übrigens ist schon früher bemerkt worden, und es scheint mir auch unmöglich, daß man eine solche Gruppierung der verschiedenen Interessen und Stände thatsächlich kaum einführen kann, wodurch die öffentliche Meinung befriedigt und alle Interessen, welche auf das Gesamtwohl einen Einfluß nehmen, ihre entsprechende Vertretung finden. Ich halte die Aufstellung einer solchen Gliederung für eine Unmöglichkeit. Sie hat zwar in Deutschland mehrfach bestanden, allein alle die Verfassungen, die ich in Deutschland von der Art kenne, sind unter ganz andern Umständen ins Leben getreten, als unsere gegenwärtigen sind, und ich glaube, auch ihnen keine lange Zukunft prophezeien zu können, wenn es gleich nothwendig war, daß man Änderungen anbringen mußte, welche gerade der Volksgeist erheischte, der schon dort und da die Meinung des Volkes für sich gewonnen hatte. Allein hier ist es ganz anders, die bisherige Ständeversammlung hat die öffentliche Meinung gegen sich; wir sind nothgedrungen, einen ganz neuen Bau aufzuführen und führen wir ihn auf, so müssen wir die Grundlage genau untersuchen, und diese ist die öffentliche Meinung und das öffentliche Vertrauen. Es ist zwar wahr, daß eine repräsentative Verfassung nothwendig die politische Reife des Volkes voraussetzt, und man wird mir einwenden, das österreichische und steiermärkische Volk habe noch nicht die politische Reife für eine repräsentative Verfassung. Es ist wahr, daß, wenn die Vertretung eines Volkes eine wirkliche sein soll, sie alle Elemente in sich fassen muß, auf welchen die Kraft und der Wohlstand des Volkes beruht; dies ist der Besitz, der Verkehr, die Geistesbildung, die Gesittung, der Gewerbstrieb und die Kunst. Es soll sich hier gleich die öffentliche Meinung ausdrücken, es soll durch eine solche Versammlung die Bildungsstufe des Volkes angezeigt werden, welches durch diese Versammlung vertreten wird. Man wird sagen, das steiermärkische Volk befindet sich nicht auf dieser Stufe. Ich gebe dieses zu; allein wir müssen auch in der Beurtheilung der Verhältnisse gerecht sein. Wir haben erst in neuerer Zeit freiere Institutionen bekommen; wir müssen uns also der Hoffnung hingeben, daß durch

die Wahrung dieser freien Institutionen gar bald im Volke sich ein reges politisches Leben entwickeln wird; da durch die Auflassung des Feudalbandes jene Hindernisse hinweggeräumt werden, welche stets der freien Wahl entgegengestellt waren und überall das Sonderinteresse hervorbringen machten. Ich glaube, daß das steiermärkische Volk gar bald von dem Geiste seiner Vaterlandsliebe durchdrungen werden wird und daß dieser Geist die künftigen Wahlen leiten wird. Die Commission, welche berufen war, den Verfassungsentwurf auszuarbeiten, hat aus diesem Grunde so lange ein Provisorium angetragen, bis diese Hindernisse beseitigt sein werden und bis die Gemeindeverfassung ins Leben getreten sein wird. Die Gemeinde ist die Schule des Staatsbürgerthums, mithin läßt sich ohne eine wahre, auf freier Grundlage beruhende Gemeindeverfassung keine gute Staatsverfassung begründen. Ich glaube, das Wesentlichste, auf das wir zu sehen haben, ist das Vertrauen des Volkes. Das Vertrauen des Volkes wird sich nur einer solchen Verfassung zuwenden, in welcher es für seine allgemeinen Interessen die gehörige Vertretung findet. Nur eine vom Vertrauen des Volkes getragene Versammlung kann auch der Regierung jene Stütze bieten, welcher sie in der gegenwärtigen Zeit der Umgestaltung nothwendig und dringend bedarf. Was früher erwähnt worden ist in Bezug auf die Sonderinteressen, will ich dahin noch weiter erörtern, daß ich glaube, daß die Sonderinteressen durch die schon gegenwärtig ins Leben getretenen und zum Theile neu zu schaffenden abgesonderten Vereine ihre Stütze und Berücksichtigung finden sollen, mit welchen dann der Landtag oder die allgemeine Volksvertretung in Verkehr zu treten hätte, als da sind: die Handelskammer, die Agriculturkammer, die Gewerbevereine, die montanistischen und Industrievereine. Diese nur können dann ein regeres Leben begründen und Fachmänner liefern, welche über das Ganze die nothwendigen Aufklärungen geben können. Ich glaube daher, daß uns nichts erübrigt, wenn wir ein dauerndes Werk für die Zukunft schaffen wollen, als daß wir uns auf der Höhe der Zeit erhalten, daß wir den Strom der Volksbewegung im Bette zu erhalten suchen und nicht durch Entgegenstemmen die Gefahr herbeiführen, den materiellen Wohlstand und, was noch weit vorgeht, die Civilisation zu Grabe zu tragen. Ich spreche mich dahin aus, daß unsere künftige Verfassung, die wir jetzt zu berathen im Begriffe stehen, auf die freie Wahl aus dem Volke ohne Rücksicht auf besondere Standesunterschiede oder auf eine Gliederung nach Interessen geschaffen werde.“

Nachdem sich noch die Abgeordneten Haßler (von der Universität), Rapotar (Landgemeinde Gilli) und Foregger (Stadt Gilli) in gleichem Sinne ausgesprochen hatten und der erstere mit vollem Rechte hervorgehoben hatte, wie viel Großes die alten Stände für das Land und für das Volk geleistet, was sie in Bezug auf Wohlthätigkeit gethan, wie sehr sie die Künste und Wissenschaften befördert haben — gieng der Landtag in die Berathung des von der Commission vorgelegten Entwurfes einer Verfassung für Steiermark ein.

Der I. Abschnitt hat die Überschrift: Grundrechte des steiermärkischen Volkes, und die drei Paragraphen desselben wurden nach den Anträgen der Commission angenommen.

„§ 1. Steiermark ist ein einiges untheilbares Herzogthum.“

„§ 2. Das steiermärkische Volk und seine im Landtage vereinigten Vertreter behalten ihre Selbständigkeit, insoweit diese mit der Verfassung des österreichischen Gesamtstaates vereinbar ist und als die daraus fließenden Rechte nicht durch den allgemeinen Reichstag ausgeübt werden.“

„§ 3. Den Steiermärkern deutschen wie slovenischen Stammes sind gewährleistet: die Gleichstellung ihrer Nationalitäten, die Gleichheit aller vor dem Gesetze, die persönliche und die Gewissensfreiheit, das Petitionsrecht und das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, die Rede- und Pressfreiheit, das Recht zur Herstellung und Erhaltung einer kräftigen Volkswehr, sowie alle übrigen Rechte, welche zufolge der Verfassung des österreichischen Staates jedem Staatsbürger zustehen.“

Der II. Abschnitt bestimmt, daß die Vertretung des gesammten steiermärkischen Volkes der Landtag bildet, daß der permanente Repräsentant des Landtages der Landesauschuß, das administrierende Organ des Landtages der Landes-Verwaltungsrath ist und daß als Verbindungsorgan des Landtages mit den Gemeinden die Kreisräthe zu wirken haben.

Im III. Abschnitte (vom Landtage) wurde festgesetzt, daß dieser aus 80 nach der Volkszahl zu berufenden Abgeordneten zu bestehen habe und daß diese nach demselben Wahlgesetze, wie die Abgeordneten des allgemeinen österreichischen Reichstages zu wählen seien. Für das active Wahlrecht ist der einjährige Wohnsitz im Wahlbezirke, für das passive der dreijährige in Steiermark erforderlich. Das Land ist in 80 nach der Bevölkerungszahl möglichst gleiche Wahlbezirke zu theilen,

von denen jeder einen Abgeordneten und einen Ersatzmann für diesen zu wählen hat. Die Abgeordneten und die Ersatzmänner werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

XXXIX. Sitzung, am 9. August.

Bei der Fortsetzung der Berathung über die Landesverfassung wurde der § 10: „Verbot der Instructionen und Feststellung der Unverantwortlichkeit der Abgeordneten“ in folgender Fassung angenommen: „Die Abgeordneten, welche nicht die einzelnen Wahlbezirke, sondern jeder das ganze Land vertreten, dürfen von ihren Vollmachtgebern durch keine wie immer geartete Instruction beschränkt werden. Auch sind die Abgeordneten für ihre, bei den Landtagsverhandlungen ausgesprochenen Meinungen sowie für die Ausübung des Stimmrechtes und die daraus fließenden Folgen niemand verantwortlich.“

Im § 11 wurde die Zuerkennung von Taggeldern und der Reisekosten-Vergütung für die Abgeordneten ausgesprochen.

Eine lebhafte Debatte rief der § 12 „Sprache“ hervor, der schließlich in folgender Fassung angenommen wurde: „Die Verhandlungen auf dem Landtage und die Geschäfte bei den Landes-Centralbehörden werden in der deutschen Sprache geführt. — Eingaben von Privaten an den Landtag und an obige Behörden können auch in slovenischer Sprache abgefaßt werden. Alle Eingaben in slovenischer Sprache müssen auch in dieser erledigt werden.“

In den folgenden Paragraphen wurde bestimmt, daß der Landtag durch den Landesauschuß (nicht durch den Kaiser) alljährlich wenigstens einmal einzuberufen ist, aber auch dann, wenn es der Landesauschuß für nothwendig erachtet oder wenn es wenigstens einundvierzig Landtagsmitglieder in einer an den Landesauschuß gerichteten Einlage verlangen; sodann, daß der Landtag den Landeshauptmann als Präsidenten und einen Vicepräsidenten aus seiner Mitte auf fünf Jahre zu wählen das Recht hat; und daß zu einem gültigen Beschlusse der Landtagsversammlung die Anwesenheit von wenigstens einundvierzig Mitgliedern und absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten erforderlich ist.

XL. Sitzung, am 10. August.

Mit der Berathung der Landesverfassung wurde fortgefahren und beschloffen, daß Anträge zur Änderung der Landesverfassung,

betreffend Verfügungen über das ständische oder Landesstammvermögen, im Credit- und Schuldenwesen, wodurch dem Lande neue Lasten aufgelegt oder Rechte von demselben aufgegeben werden, sowie Verfügungen, wodurch eine gemeinnützige ständische Anstalt in ihrer Wesenheit verändert oder aufgehoben, oder wodurch eine derartige Landesanstalt errichtet werden soll — der Zustimmung von zwei Drittheilen aller achtzig Landtagsabgeordneten bedürfen.

Sodann wurden über die Öffentlichkeit der Verhandlungen des Landtages, über die Veröffentlichung der Verhandlungen durch die Presse und über die Überreichungsart von Petitionen Beschlüsse gefasst.

Im § 21 wurde dem Vorsitzenden das Recht eingeräumt, den Landtag auf längstens vierzehn Tage zu vertagen, und § 23 wurde in folgender Fassung angenommen: „Dem Landesfürsten steht das Recht zu, den steiermärkischen Landtag aufzulösen, er kann jedoch nur einmal in einem Jahre von diesem Rechte Gebrauch machen. Eben dieses Recht hat der Landtag, wenn vierundfünfzig Landtagsabgeordnete die Auflösung verlangen. Tritt einer dieser Fälle ein, so ist es Pflicht des Landesauschusses, binnen vierzehn Tagen die Wahlen zu einem neuen Landtage und die Einberufung der Gewählten zu veranlassen. Im Falle einer solchen Auflösung hat der Landeshauptmann, der Landesauschuss sowie der Landesverwaltungsrath so lange in Wirksamkeit zu bleiben, bis durch den einberufenen Landtag die Wahl des neuen Landeshauptmannes, Landesauschusses und des Verwaltungsrathes erfolgt ist.“

XLI. Sitzung, am 11. August.

Nachdem der Landeshauptmann den § 1 der Übergangsbestimmungen gelesen hatte, welcher lautet: „Der derzeitige Landeshauptmann und Präsident der Ständeversammlung, Se. Excellenz Herr Ignaz Graf von Attems, ist für diese Würde mit allen diesfälligen Bezügen auf Lebenszeit erwählt und vom Landesfürsten bestätigt“, stand die ganze Versammlung, ohne dass vom Vorsitzenden eine Frage gestellt wurde, auf, zum Beweise, dass sie diesen Paragraphen einstimmig annimmt. Landeshauptmann: „Ich danke Ihnen noch einmal für Ihr Vertrauen.“

Sodann gieng der Landtag zur Berathung des Abschnittes über den Wirkungsbereich des Landtages über. Die wichtigste Bestimmung dieses Abschnittes enthält § 25, der in folgender Fassung angenommen

wurde: „Alle die Steiermark allein oder mit ihr einzelne Provinzen angehenden Gesetze bedürfen der Zustimmung des Landtages. Dem Landesfürsten sowie dem Ministerium ist es unbenommen, auch über Entwürfe zu allgemeinen Gesetzen den Beirath des Landtages einzuholen.“

XLII. Sitzung, am 12. August.

In dieser Sitzung wurde zur Wahl des provisorischen Ausschusses geschritten, welcher, während der Landtag nicht versammelt ist, als Vertretung desselben zu fungieren habe. Es wurden gewählt aus der Mitte der landtäflichen Gutsbesitzer:

Wilhelm Graf von Rhünburg,
Dr. Josef von Neupauer,
Franz Ritter von Kalchberg,
Josef Claudius Ritter Pittoni von Dannenfeldt,
Josef Graf von Kottulinsky.

Aus der Mitte der Deputierten für Intelligenz und bürgerliche Gemeinden:

Dr. Anton Ebler von Wasserfall,
Vincenz Gurnigg,
Dr. Mathias Foregger,
Josef Guggitz,
Dr. Leopold Hafler.

Aus der Mitte der unterthänigen Grundbesitzer:

Ferdinand Verbitsch,
Andreas Tappeiner,
Mlois Scheucher,
Anton Heschl,
Franz Kottmann.

Hierauf ergriff der Landeshauptmann das Wort: „Meine Herren, ich möchte Ihnen einen Vorschlag machen. Sie alle werden die freudige Nachricht gehört haben, daß unsere braven Truppen siegreich in Mailand eingedrückt sind,¹⁾ und ich glaube, Ihnen den Vor-

¹⁾ Nach den siegreichen Treffen bei Santa Lucia (6. Mai), bei Curtatone (29. Mai), nach der Eroberung von Vicenza (11. Juni) und nach dem glänzenden Siege bei Custozza (25. Juli) vertrieb Radetzky die Piemontesen unter ihrem König Karl Albert aus der Lombardei und zog am 6. August in Mailand ein.

schlag machen zu können, daß von Seite des Landtages eine Freudenbezeugung an den so ausgezeichneten Feldmarschall Radetzky und zugleich eine Dankagung an unsere braven vaterländischen Regimenter: Piret, Kinsky und Prohaska¹⁾ gemacht werde; meine Herren, sind Sie damit einverstanden?"

(Einstimmig ja.)

Bei Fortsetzung der Berathung der Landesverfassung wurden im § 39: „Aufzählung der Anstalten und Angelegenheiten, welche dem Landtage als der obersten Behörde unterstehen“, diese in ihrem Umfange namhaft weiter gefaßt, als es bis dahin der Fall war und als die Bestimmungen der Landes-Ordnung von 1861 festsetzen. So wurde „der Grund- und Hauscataster sowie die Ausschreibung, Repartition und Einhebung aller directen Steuern“ als Landesangelegenheit bezeichnet; dem Landtage das Recht zuerkannt, die Verwaltung des Landes zu überwachen, zu diesem Ende von den landesfürstlichen Verwaltungsorganen die nöthigen Auskünfte einzuholen und bei wahrgenommenen Gebrechen die Anträge auf Abhilfe zu stellen; die Vertheilung und Verwendung der auf Staatskosten im Lande zu errichtenden Sicherheitswache hat dem Landtage vorbehalten zu bleiben. Der § 40 „über das Volksschulwesen“ lautet: „Der Einfluß des Landtages auf das Volksschulwesen wird durch ein eigenes, unter dem Beirathe des Landtages zu verfassendes Gesetz bestimmt. Der Landtag übt diesen Einfluß durch Schulcommissionen und Schulinspectoren aus.“

Im § 44 wurde festgesetzt, daß der Landtag die Mitglieder des Landesauschusses, des Landes-Verwaltungsrathes, den Landesschul-inspector sowie den Director der sämtlichen ständischen Lehr- und Bildungsanstalten zu wählen hat. Die Wahlen der Mitglieder des Landes-Verwaltungsrathes bedürfen der Bestätigung des Landesfürsten; erfolgt binnen sechs Wochen nach geschehener Überreichung des Wahllactes die definitive Erledigung nicht, so ist die Wahl als bestätigt anzusehen.

Selbst in kirchliche Angelegenheiten griff der provisorische Landtag ein und nahm nach ziemlich lebhafter Debatte in die Landesverfassung als § 47 „über geistliche Körperschaften“ mit großer Majorität folgende Bestimmung auf: Zur „Gründung, Einführung oder Erweiterung

¹⁾ Piret, Nr. 27, jetzt König der Belgier; Kinsky, Nr. 47, jetzt Freiherr von Beck; Prohaska, Nr. 7, jetzt Rhebenhüller.

geistlicher Vereine ist die Bewilligung des Landtages erforderlich. Jesuiten, Diguorianer und die ihnen affilierten Gesellschaften sowie geistliche Körperschaften, welche sich bloß einem beschaulichen Leben widmen, werden in Steiermark nicht geduldet. Im übrigen soll das Verhältnis zwischen Kirche und Staat, insofern es nicht durch den allgemeinen österreichischen Reichstag festgesetzt wird, für Steiermark durch ein besonderes Gesetz geregelt werden“.

Bei der Berathung über diesen § 47 kam es zu einer sehr lebhaften Verhandlung über die Judenfrage. Der Abgeordnete aus der Gruppe der nichtlandständischen Grundbesitzer Dr. Josef Haffner¹⁾ hielt eine heftige Philippika gegen die Juden, wies darauf hin, daß König Maximilian I. (1496) gegen Entrichtung einer Summe von 38.000 fl. durch die Landstände den Befehl erlassen habe, daß die Juden das Land Steiermark für immer verlassen sollten, erklärte, daß er das höchste Unglück darin sehe, wenn den Israeiliten die Erlaubnis zum Aufenthalt in Steiermark und zur Erwerbung von liegendem Eigenthum erteilt würde, und stellte den Antrag, als Zusatz zu § 47 die Bestimmung aufzunehmen, daß den Juden, wie bisher, in Steiermark der Aufenthalt nicht länger als 24 Stunden außer der Marktzeit gestattet werden soll und daß dieselben kein liegendes Eigenthum erwerben können. — Mehrere andere Abgeordnete, so auch der Vertreter der Univerſität, Prof. Dr. Leopold Haßler, sprachen sich in ähnlicher, wenn auch gemäßigterer Weise für den Ausschluß der Juden in Steiermark aus, und eine dahin zielende Bestimmung wurde nach der von dem Grafen Kottulinsky formulierten Fassung: „Das bestehende Privilegium wegen Ausschließung der Juden aus Steiermark soll aufrecht erhalten werden“ mit großer Majorität angenommen.

XLIII. Sitzung, am 14. August.

Auch der alten Erbhuldigung, in der der Landesfürst vor den versammelten Ständen oder später in der Burg zu Graz vor einer ständischen Deputation den Eid auf die Landesfreiheiten leistete, wie

¹⁾ Med.-Dr. Josef Haffner war Besitzer der Herrschaft Hohenburg bei Zigist und in weiten Kreisen als tüchtiger Landwirt anerkannt. Im provisorischen Landtage saß er als einer der Vertreter des nichtlandständischen Gutsbesitzes. In den Landtagen von 1861 bis 1867 und von 1867 bis 1869 war er Vertreter des Landgemeinden-Wahlbezirkes Stainz.

eine solche noch durch Kaiser Karl VI. (1728) stattfand, erinnerte sich der provisorische Landtag und nahm in den Entwurf der Landesverfassung einen Paragraphen folgenden Inhalts auf: „Der Landesfürst beschwört im versammelten Landtage die Aufrechthaltung der Landesverfassung, insofern diese Eidesleistung nicht schon in der eidlichen Bestätigung der Verfassung des österreichischen Gesamtstaates enthalten ist.“

In die Paragraphen, welche vom Wirkungskreis des Landeshauptmannes handeln, wurde die Bestimmung aufgenommen, daß die dem Landtage zustehende Wahl des Landeshauptmannes einer höheren Bestätigung nicht bedürfe und daß er für alle seine Amtshandlungen dem Landtage verantwortlich sei.

Als die ausführenden Organe der Verwaltung der Landesangelegenheiten, soweit sie in den Wirkungskreis des Landtages fallen sollten, und der Beschlüsse des letzteren wurden der Landesauschuß und der Landes-Verwaltungsrath bestimmt. Der Landesauschuß sollte aus fünfzehn aus der Mitte des Landtages gewählten Mitgliedern und aus dem Landeshauptmanne, der das Präsidium führt, bestehen. Der Landes-Verwaltungsrath wurde als das verwaltende Organ des Landtages bezeichnet und sollte aus sechs Rätthen und dem Landeshauptmanne als Präsidenten bestehen.

Der Landesauschuß sollte die Gesamtheit des Landtages in allen nicht dem Landes-Verwaltungsrathe zugewiesenen Gegenständen vertreten, er sollte als permanente Landtagsversammlung auf alles sein Augenmerk wenden, was auf die Verfassung und die Rechte des Landes Bezug hat; ihm sollte in ordentlichen wie in außerordentlichen Fällen die Ausschreibung der Landtage und die Einberufung der Abgeordneten sowie das Recht, Anträge an den Landtag zu richten, zustehen. Er hat sich in der Regel in jedem Monate einmal zu versammeln.

Der Landesverwaltungsrath, dem so ziemlich derselbe Wirkungskreis zugewiesen wurde, den nach der Landes-Ordnung von 1861 der Landesauschuß einnimmt, wird als das verwaltende Organ des Landtages bezeichnet und sollte aus sechs Rätthen und dem Landeshauptmann als Präsidenten bestehen. „Jedem Rathe wird ein besonderes Departement zugewiesen, welches mit der erforderlichen Zahl von Hilfsarbeitern versehen ist.“ „Die Mitglieder des Landesverwaltungsrathes werden auf fünf Jahre vom Landtage gewählt, der bei dieser Wahl keineswegs auf seine eigenen Mitglieder beschränkt ist.“

In der ausführlichen Debatte, welche über die Wirkungskreise des Landesauschusses und des Landesverwaltungsrathes und über die Stellung beider zu einander und zum Landtage gepflogen wurde, sprach sich Graf Kottulinsky darüber in folgender Weise aus: „Der Landesverwaltungsrath besorgt das ganze Administrativgeschäft und ist nur dem Landtage unmittelbar verantwortlich; es ist dadurch eine genügende Garantie geschaffen und eine weitere Verantwortlichkeit überflüssig, indem der Landtag schon die Tauglichsten aus seiner Mitte wählt. Der Landesauschuss, der aus allen Theilen des Landes gewählt wird, kann nicht so beisammen sein, wie der dormalige ständische Ausschuss, er kann nicht eine Behörde bilden, die eine fortlaufende Stufenleiter zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Landtage sein würde; der Landesauschuss ist nur ein Repräsentant des Landtages, die Verwaltung soll aber ungetheilt dem Verwaltungsrathe zugewiesen werden.“

XLIV. Sitzung, am 16. August.

Den Wirkungskreis des Landesverwaltungsrathes betreffend, wurden folgende Bestimmungen angenommen: „Der Landesverwaltungsrath besorgt alle Geschäfte, die ihm von dem Landtage übertragen werden, und zwar nach Maßgabe der ihm von demselben erteilten Instruction.“

„Es unterstehen demselben alle ständischen Manipulations- und Hilfsämter sowie alle ständischen Lehr-, Bildungs- und sonstigen Anstalten.“

„Er fertigt alle das Land verbindenden Urkunden aus.“

„Dem Landesverwaltungsrathe, als der im Urbarial-Ablösungsgesetze erwähnten permanenten ständischen Behörde, ist die Entscheidung der Recurse in allen Gemeinde- und Urbarial-Angelegenheiten übertragen.“

„Der Landesverwaltungsrath hat alle im Landtage zur Verhandlung kommenden Gegenstände vorzubereiten und demselben die geeigneten Vorschläge zur Verbesserung und zur Abstellung von Übelständen vorzulegen.“

„Dem Landesverwaltungsrathe liegt ob, den jährlich zu verfassenden Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben des Domesticalfonds und der Bedeckung der sonstigen Landesbedürfnisse dem Landtage zur Prüfung und Erledigung vorzulegen. Außerdem ist zu gleichem

Zwecke jedesmal neben dem Rechnungsabschlusse auch eine vollständige Rechnung über das Domesticallvermögen und über die dem Landesverwaltungsrathe obliegende Gebarung mit dem Vermögen des Landes zu übergeben.“

„Der Landesverwaltungsrath ernennt auf fünf Jahre die Mitglieder der Landes Schulcommission, wobei sämmtliche im Lande befindlichen Religionsparteien vertreten sein sollen.“

Gegen diese Bestimmung legte der Abgeordnete von Horstig Verwahrung ein, indem er sich gegen jede Unterwerfung der evangelischen Kirche unter diese Schulcommission aussprach.

„Der Landesverwaltungsrath correspondiert mit allen landesfürstlichen Landesbehörden als coordinierte Behörde und ertheilt Aufträge an die landesfürstlichen Kreis- und Districtsbehörden in allen seinen Wirkungskreis betreffenden Angelegenheiten.“

Ganz neu waren die Vorschläge der Commission, betreffend die Bildung von Kreisräthen, welche nunmehr zur Berathung und Beschlussfassung gelangten. Denn während seit Jahrhunderten die Institution eines, wenn auch nur drei Stände repräsentierenden Landtages bestand, so war von der Vertretung der einzelnen Kreise in den ihnen eigenthümlichen Angelegenheiten bisher nie und nirgends die Rede gewesen.

Die Vorschläge der Commission, welche auch vom Landtage angenommen wurden, giengen dahin, dass die Steiermark in administrativer Beziehung in drei Kreise, statt der bisherigen fünf (Zudenburg, Bruck, Graz, Marburg, Gilli) getheilt werde: Ober-, Mittel- und Untersteiermark. — Die Grenze zwischen Mittel- und Untersteiermark sollte durch die Sprache gegeben sein, und aus der darüber sich entspinrenden Debatte geht hervor, dass man im provisorischen Landtage den größten Theil des ehemaligen Marburger Kreises und den bisherigen Gyller Kreis für rein slovenisch hielt und von der deutschen Bevölkerung und dem rein deutschen Charakter der Städte und Marktflecken im Unterlande nichts wusste und daher gar keine Rücksicht auf dieselben nahm.

Die Wahl der Kreisräthe wurde in folgender Weise festgesetzt: „In jedem der drei Kreise soll ein Kreisrath bestehen, dessen Mitglieder nach folgenden Bestimmungen auf fünf Jahre gewählt werden: a) Der Gemeinde-Versammlungs-Ausschuss jeder bürgerlichen und Hauptgemeinde eines Kreises wählt zum Kreisrathe einen Abgeordneten,

und zwar nach dem für die Gemeinden bestimmten Wahlgesetze; b) diese Abgeordneten versammeln sich im Hauptorte des Kreises unter dem Vorstze des Alterspräsidenten; c) aus dieser Versammlung wird die Hälfte durch das Los ausgeschieden und bildet den Kreisrath; d) diejenigen, welche die andere Hälfte ausmachen, sind nach der Reihenfolge der Verlosung die Ersatzmänner."

"Jeder Kreisrath versammelt sich jährlich im Hauptorte des Kreises auf vierzehn Tage, um jene Geschäfte zu verrichten, die ihm in diesem Gesetze zugewiesen sind."

An diesen Paragraphen knüpfte sich eine, und meines Wissens die erste, öffentliche Sprachendebatte in Steiermark. Der Abgeordnete des Gyllier Kreises, Gurnigg, stellte den Antrag, diesem Paragraphen anzufügen, daß die Verhandlungssprache bei dem Kreisrathe im windischen Theile der Steiermark die slovenische sein solle. „Ich gehe von der Ansicht aus, daß die slovenische Sprache nicht allein das Mittel sein soll für die Deputierten, um sich verständlich zu machen, sondern ich betrachte sie als nothwendig, da das slavische Volk so zahlreich als möglich versammelt sein wird und seine eigenen Interessen kennen lernen will und dies zugleich eine Vorbereitung für die sprachliche Entwicklung und politische Bildung sein soll.“ „Es werden in der ersteren Zeit besonders eine Menge von Deputierten zusammenkommen, die beider Sprachen mächtig sind, die es jedoch der Bequemlichkeit wegen vorziehen, deutsch zu verhandeln, während das Publicum und die Zuhörer nicht ein Wort davon verstehen.“

Diese Ausführungen fanden mehrseitig Opposition; der Abgeordnete Dr. List bemerkte: „Ich bin überzeugt, daß alle Verhandlungen ohnedies deutsch sein werden und deutsch sein müssen, indem die Deputierten gar nicht windisch sprechen können, und wenn sie auch können, sich gegenseitig gar nicht verstehen würden. Das hat der Panflavismus in Prag gezeigt, der dem babylonischen Thurmbau gleichgesehen hat; es hat einer den andern nicht verstanden, sie mußten am Ende deutsch sprechen. Ich wette meinen Kopf, daß alle Verhandlungen deutsch sein werden; denn sie können in der windischen Sprache gar nicht die Protokolle führen.“ „Ich bin überzeugt, daß der größte Theil des Marburger Kreises nicht einmal windisch versteht; sie können sich höchstens verständigen, wenn sie Kälber, Kühe, Ochsen oder Pferde einkaufen, aber die Verhandlungen werden sie nicht verstehen.“ —

Graf Kottulinsky machte auf die geringe Ausbildung und Entwicklung der windischen Sprache und auf die Verschiedenheit der Dialecte, in welchen sie in Untersteiermark gesprochen wird, aufmerksam. „Gleich nach den Märztagen hat der Landtag beschlossen, eine populäre Bekanntmachung an das Landvolk zu erlassen. Diese wurde auch im populären Sinne in die slovenische Sprache übersezt, revidiert — und im Gailier Kreise hat man sie nicht verstanden.“ Schließlicly wurde dieser Paragraph in der Fassung der Commission ohne irgend einen Zusatz angenommen. Hingegen wurde bei dem folgenden Paragraphen, welcher von der Feststellung der Geschäftsordnung handelt, der Satz eingeschoben: „Das erste Geschäft der Kreisraths-Versammlung ist, unter der Leitung des Alterspräsidenten die Verhandlungssprache zu bestimmen.“

Der Wirkungskreis der Kreisräthe wurde in folgender Weise bestimmt: „Den Kreisräthen obliegt überhaupt die Wahrnehmung aller Interessen des Kreises, dieselben mögen auf Geistesbildung, Sittlichkeit oder den materiellen Wohlstand der Bewohner Bezug haben. Die Kreisräthe sind demnach verpflichtet, die Verwaltungsbehörden des Kreises zu überwachen, die etwa entdeckten Gebrechen und die Mittel zur Abhilfe in den Bereich ihrer Berathungen zu ziehen und ihre diesfälligen Anträge zu erstatten.“ „Die Kreisräthe haben insbesondere den von der Verwaltungsbehörde ihnen übergebenen Voranschlag über die Kreisanlagen für Straßen, Kasernen, Spitäler, Vorspann u. s. w., wie die Rechnungen für die Vergangenheit zu prüfen und mit ihrem Gutachten versehen dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen.“ „In jedem Kreise besteht eine Kreis Schulcommission, welche aus mehreren vom Kreisrath auf fünf Jahre gewählten Mitgliedern besteht, wobei sämmtliche im Kreise befindlichen Religionsparteien vertreten sein sollen.“

Damit war die Berathung und Beschlussfassung über die künftige Landesverfassung der Steiermark zu Ende gelangt. Schließlicly stellte jedoch der Abgeordnete von Horstig den Antrag, daß der Landtag berechtigt sei, der Staatsregierung bei jeder Erledigung der Stelle eines obersten politischen Chefs des Landes-Guberniums in Steiermark drei Candidaten zur Besetzung derselben in Vorschlag zu bringen, von denen einem diese Stelle verliehen werden muß. Dieser Antrag wurde jedoch mit großer Stimmenmehrheit abgelehnt.

Endlich wurden die Adressen, welche der Landtag an Feldmarschall Grafen Radetzky und an die drei steirischen Regimenter

Piret, Rinsky und Prohaska und an alle in der Armee dienenden Steirer zu richten beschloffen hatte, zur Vorlesung gebracht und einstimmig angenommen.¹⁾

XLV. Sitzung, am 17. August.

In der letzten Sitzung dieser Session beschloß der provisorische Landtag, dem von ihm berathenen und beschloffenen Entwürfe der künftigen Landesverfassung den Titel „Antrag zur definitiven Organisation des Landtages in Steiermark, gestellt von dem provisorischen Landtage des Herzogthums Steiermark“ zu geben und denselben, ebenso wie die Entwürfe über die Gemeinde-Ordnung und über die Urbariallasten-Ablösung, dem constituierenden Reichstage in Wien mit einem kurzen Einbegleitungsschreiben vorzulegen.

Sodann erbat sich der Abgeordnete Gurnigg (vom Cillier Kreise) das Wort und stellte den Antrag, in die Landesverfassung sei noch ein Paragraph aufzunehmen, wonach der Landtag berechtigt sein solle, rücksichtlich der Truppenaushebung „ein Wort dreinzureden. Unser vaterländisches Regiment (Rinsky, Nr. 47) ist schon achtzehn Jahre in Italien; das Klima ist demselben so nachtheilig, daß alle Jahre Ergänzungen von

¹⁾ Den Wortlaut der Adresse an Radetzky sief in Gatti, Die Ereignisse des Jahres 1848 in der Steiermark. Graz 1850. S. 239. — Feldmarschall Graf Radetzky erwiderte diese Adressen durch folgendes Schreiben an den Landeshauptmann Grafen Attens: „Hochgeborner Graf! Ich sage Eurer Excellenz meinen herzlichsten Dank für die patriotischen Worte, welche Sie unterm 16. August an mich zu richten die Güte hatten. Gott war mit uns im Kampfe um das Recht. Steiermarks Söhne haben, wie immer, mit kühnem Todesmuth für Kaiser und Vaterland gekämpft, und manches Blatt des Lorbeers, den die Armee errungen, gebüßt ihnen. — Steiermark war es, das seine Söhne zu den Waffen rief, und mit frohem Muth, mit treuem Sinne folgten sie dem Rufe. — Solch schönes Beispiel wird nicht verloren sein, solche Aufopferung trägt ihre Früchte, und mit Achtung blicken alle Theile unseres herrlichen Osterreich auf die erhabene Vaterlandsiebe der treuen Steiermärker. — Manch edles Blut ward verspritzt, viele Familien verloren das Liebste, aber nicht umsonst floß dieses Blut. Es ist der Kitt, der Osterreichs Länder vereint erhält, es ist ein Damm, gegen den vergebens die Anarchie ihre Schläge führt; was bis in den Tod vereint war, kann im Leben nicht getrennt werden. — Es hat mich gedrängt, den Vertretern Steiermarks zu sagen, daß seine Söhne des angestammten Rufes würdig waren. Nochmals, Herr Graf, meinen innigen Dank für Ihr Schreiben und die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung. Hauptquartier Mailand, am 1. September 1848. Eurer Excellenz gehorsamster Graf Radetzky, Feldmarschall.“ („Grazzer Zeitung“ 1848, Nr. 184.)

400 bis 600 Mann nachgeschickt werden; dadurch wird unser ganzer Kreis entkräftet; alle jungen und kräftigen Leute werden den Arbeiten entzogen. Sie verweilen durch so viele Jahre in einem ungesunden Klima; da ist nun mein Antrag, einen oder zwei Paragraphen zum Verfassungsentwurf als Nachhang hinzuzusetzen; denn die Provinz ist berechtigt, zu bestimmen, wieviel Mannschafft aus ihr ausgehoben werden dürfe; auch sollen die vaterländischen Regimenter solange in ihren Provinzen bleiben, bis sie wo anders nothwendig sind“. Andere Abgeordnete unterstützten diesen Antrag: auch das Regiment Biret sei lange in einer ungesunden Garnison, in Komorn, gewesen; man möge in die Landesverfassung einen Paragraphen aufnehmen, in dem dem Landtage die Bestimmung der Zahl der auszuhebenden Recruten zuerkannt werde, denn es gäbe jetzt schon Ortschaften, in denen kein einziger lediger Bursche mehr zu finden sei, selbst einer Witwe habe man den letzten Sohn genommen; bei vielen großen Wirtschaften sei kein einziger brauchbarer Knecht, weil man nur die besten Arbeiter zum Militär nähme; von den zum Militär Genommenen kehrten wenige wieder zurück, die meisten werden in italienischen Boden verscharrt. Der Abgeordnete Knaffl theilte mit: „Ich war Montag und Dienstag auf dem Lande in der Gegend von Heil-Kreuz und überzeugte mich, dass in manchen Häusern gar keines, in manchen Häusern ein einziges decrepites Individuum zu finden ist. Dies wird die Generation immer weiter herabbringen, und in Obersteiermark haben wir ohnehin so viele Cretins; man soll daher den Reichstag aufmerksam machen, dass Steiermark einige Zeit von der Aushebung verschont werde.“

Hingegen wurde von mehreren maßgebenden und einflussreichen Abgeordneten hervorgehoben, dass die Aufnahme einer solchen Bestimmung in die Landesverfassung nicht zulässig sei, dass dies nicht eine Landes-, sondern eine Reichsangelegenheit sei und in die Competenz der Regierung, des Kriegsministeriums, des Reichstages gehöre. Infolgedessen nahm Gurnigg seinen Antrag zurück.

Am Schlusse dieser Sitzung sprach der Landeshauptmann Worte des herzlichsten Dankes aus an alle jene Mitglieder, welche sich bei den Commissionen so bereitwillig betheiligten, welche sich der äußerst anstrengenden Mühe der Redaction der verschiedenen Elaborate, namentlich der mühsamen Redaction der stenographischen Aufzeichnungen, unterzogen haben. „Durch die Zeit, wo wir beisammen sind, haben wir uns gegenseitig kennen gelernt; möge diese Kenntnis dazu dienen, dass wir uns würdigen lernen und das zu allem so nothwendige Ber-

trauen zwischen uns sich befestige. Ich glaube, auf diese Weise schließe ich am besten.“

Der Abgeordnete Dr. von Emperger stellte den Antrag, daß „der Landtag jenen Herren, welche den Verfassungsentwurf so schön hingestellt haben, seinen schriftlichen Dank ausspreche, denn sie verdienen es. Jene Herren, welche in den Zeiten der Knechtschaft so schöne Freiheits-Ideen entwickelten, die sind unseres Dankes wirklich würdig“.

Ebenso wurde von dem gesammten Landtage seinem „würdigen Herrn Präsidenten“, dem Landeshauptmanne Ignaz Grafen Attems, „der mit so großer Aufopferung und Anstrengung und mit solcher Unparteilichkeit allen Ständen gleich nützlich zu werden trachtete“, der wärmste Dank ausgedrückt.

Der Landeshauptmann dankte „nochmals mit gerührtem Herzen“ und theilte mit, daß der Wiederzusammentritt dieses provisorischen Landtages den einzelnen Mitgliedern durch Einladungskarten werde bekanntgegeben werden.

Damit schloß diese Session des provisorischen Landtages. Über die Physiognomie desselben in der letzten Zeit seines Beisammenseins äußerte sich die „Grazer Zeitung“ (1848, Nr. 150) in folgender Weise: „Der Provinzial-Landtag ist seiner Beendigung nahe, schon beginnen sich die Reihen der Deputierten zu lichten, insbesondere bemerkt man in den Sitzen der Vertreter des Bürgerstandes merkliche Lichtungen. Die Gemeinde-Ordnung und Urbarial-Ablösungsfrage sind berathen, die Hauptumrisse der künftigen Landtagsordnung der Abstimmung zugebracht. Nur ein Stand hält mit Beharrlichkeit aus: es sind die Deputierten des Bauernstandes. Mit dem Wahlspruche: „Einer für alle, alle für Einen, verlassen sie den Kampfplatz nicht früher, als der parlamentarische Kampf völlig zu Ende geführt ist. Wir hätten dieses Durchdrungen sein vom politischen Leben bei ihnen nicht erwartet, und freuen uns darüber, daß der Bauer mit sich klar ist, er sei ferner keine politische Null oder eine Ziehpuppe höherer Stände (insofern, was wir verneinen, es überhaupt im politischen Leben noch höhere Stände gibt), — er ist vielmehr durchdrungen von seiner Kraft und Mächtigkeit in einem echt constitutionellen Staate.“

Die übrigen damals in Graz erscheinenden Journale, deren nicht wenige waren (die „Industrie-Zeitung“, „Blätter der Freiheit und des Fortschritts“, die „Volkszeitung“, die „Grazer Schnellpost“, „Der

Freisinnige“, das „Abendblatt“, „Der Herold“), ignorierten fast ganz die Verhandlungen des provisorischen Landtages. „Die Bevölkerung sah dem parlamentarischen Wirken ihrer Deputierten, welche die wichtigsten Fragen der politischen Neugestaltung in ihre Verhandlungen ziehen und befriedigend lösen sollten, mit Spannung entgegen, die Regierung selbst legte den größten Wert auf die Beschlüsse der provisorischen Landtage; nur die Presse beobachtete mit Ausnahme einiger wenig gehaltvollen Artikel im Feuilleton der Frankenstein'schen Zeitung (Industrie-Zeitung) bei der Lösung der wichtigsten Frage und einem Gegenstande voll praktischen Wertes ein unerklärbares Schweigen. Sie konnte sich wahrhaft kein vollgiltigeres Armutzeugnis ausstellen. Ohne Theilnahme von ihrer Seite wurden die Wahlen eingeleitet und vorgenommen, unberücksichtigt von ihr giengen die Verhandlungen vorüber. Erst nach einiger Zeit fand es die ‚Grazer Zeitung‘ für gut, ihren Lesern regelmäßige Berichte über die Sitzungen im Landhause zu bringen und die versäumten nachzuholen.“¹⁾

Während der neun Wochen (vom 13. Juni bis 17. August), in welchen der provisorische Landtag in Graz versammelt war, lag die Regierung des Gesamtstaates in Wien in den Händen des Erzherzogs Johann (seit 24. Juni) an Stelle des Kaisers Ferdinand, der sich am 18. Mai nach Innsbruck begeben hatte, und des Ministeriums Billersdorf, und, nachdem dessen Rücktritt vom Sicherheitsausschusse war erzwungen worden, in denen des Ministeriums Doblhoff-Wessenberg. Erzherzog Johann eröffnete am 22. Juli den constituierenden Reichstag und begab sich dann wieder nach Frankfurt. Am 12. August kehrte Kaiser Ferdinand in seine Residenzstadt zurück und wurde von den Wienern jubelnd begrüßt. Die Umsturzpartei schien ihre Herrschaft eingebüßt zu haben. Aber es schien nur so. Die Arbeiterbewegung, welche sich in bedauerlichen Krawallen (vom 21.—23. August) kundgab, und die von der Regierung angeordnete Auflösung des Sicherheitsausschusses (23. August) gaben ihr neuerdings Veranlassung, hervortreten. Unterstützt und angefeuert von dem damals schon am Rande der Revolution stehenden Ungarn, schritt die Umsturzpartei in Wien zum Angriff auf die Regierung; es kam am 6. October zur Ermordung des Kriegsministers Grafen Latour und zur Erstürmung des kaiserlichen Zeughauses, womit die October-Revolution eingeleitet wurde.

¹⁾ Gatti a. a. O., S. 207—208.

In Steiermark hatten sich während dieses Zeitraumes (20. bis 23. Juni) die Wahlen für den constituierenden Reichstag in Wien vollzogen; in Graz kam es zu einigen Ragenmusiken, welche von dem Pöbel ihm mißliebigen Persönlichkeiten dargebracht wurden, zu Kra-wallen vor den Bäckerläden mit dem Rufe um größeres und wohlfeileres Brot. Diese und ärgere Ausschreitungen wurden durch das Eingreifen der Nationalgarde eingedämmt und verhindert. Sieben politische Vereine hatten sich gebildet, von denen jedoch nur der demokratische Verein durch die fieberhafte Thätigkeit seiner Mitglieder zu einer nicht unbedenklichen Geltung gelangte.

August und September 1848 herrschte in Graz zwar äußerlich Ruhe, aber sie war jener Ruhe zu vergleichen, welche dem Sturme voranzugehen pflegt. Häufig erfolgten Angriffe auf die Sicherheitswachen und auf dienstthuende Nationalgardisten, und trotz Kundmachungen von Seite der Behörden und zahlreicher Verhaftungen wiederholten sich jene, ein Beweis, daß die Achtung vor dem Gesetze und den Behörden tief gesunken war.

Der provisorische Landtag hatte sich also am 17. August vertagt, und die Leitung und Durchführung aller Landesangelegenheiten lag nunmehr in der Hand des von dem Landtage in der Sitzung vom 12. August gewählten Ausschusses. Dieser richtete in der Sitzung vom 14. September einen Protest an das Ministerium in einer hochwichtigen politischen Angelegenheit, in einer Verfassungsfrage, welche heute noch hie und da auftaucht und insbesondere in dem Begehren der Los-trennung der slovenischen Gebietstheile von Steiermark ihren Ausdruck findet. Dies gibt uns Veranlassung, den Protest des Ausschusses dem vollen Wortlaute nach hier wiederzugeben. Er lautet:

„Hohes Ministerium!

„Herr Dr. Böhner hat als Abgeordneter am Reichstage in Wien den Antrag gestellt, die Provinzen aufzulösen und die Länder des öster-reichischen Staates in demselben Geiste, in welchem die Departements von Frankreich bestehen, in Kreise zu theilen. Dieser Antrag wurde unterstützt und liegt dem Constitutions-Ausschusse des Reichstages zur Berathung vor. Dem nämlichen Ausschusse wurde noch ein anderer Antrag überreicht, nach welchem die dormaligen Provinzen aufzulösen und neue nach ethnographischer Eintheilung zu schaffen wären.

„Der gefertigte Ausschuss, als Repräsentant des steiermärkischen

provisorischen Landtages, fühlt sich verpflichtet, gegen beide obige Anträge Protest einzulegen, weil sie jenen Grundsätzen widerstreiten, welche der provisorische Landtag durch seine frei gewählten Vertreter des Landes bei Berathung der künftigen Organisierung der Provinz Steiermark einstimmig angenommen hat.

„In Erwägung, daß Steiermark seit Jahrhunderten ein einiges und untheilbares Herzogthum war, dessen Rechte und Interessen vom Landtage vertreten wurden; in Erwägung, daß unser Kaiser in dem Constitutions-Patente vom 25. April d. J. die Gebietseinteilung der einzelnen Provinzen und die Rechte der Provinzialstände gewährleistet hat und daß dieses kaiserliche Wort zur Wahrheit werden müsse; in Erwägung, daß die Rechte und Interessen der Provinz durch die von selber gewählten Vertreter am besten gewahrt werden; in Erwägung, daß eine Centralisierung, soll sie nicht den Staat schwächen und das politische Leben in den einzelnen Landestheilen vernichten, nur so weit zulässig ist, als dies zur Erreichung allgemeiner Staatszwecke nothwendig erscheint; in Erwägung, daß eine Auflösung der Provinzen und eine Eintheilung des Staatsgebietes in Kreise wegen der engen Verschlingung der volkswirtschaftlichen und politischen Beziehungen der Bewohner einer Provinz verderblich und zerstörend sein würde; in Erwägung, daß die vorgeschlagene ethnographische Eintheilung außer den bisherigen Gründen auch noch die ferneren Bedenken gegen sich hat, daß die innigsten Interessen, welche die Steiermärker bisher aneinanderketteten, zerrissen, die Einigkeit gestört und die gänzliche Lostrennung der slavischen Landestheile von den deutschen in Aussicht gestellt würde, während die Vertreter der slavischen Theile Steiermarks einstimmig ihre Sympathien für ein festes Zusammenhalten der Slaven mit den Deutschen und für die Untrennbarkeit des Herzogthums Steiermark laut aussprachen und daß die slavische Nationalität in dem Entwurfe einer steirischen Landesverfassung durch Eintheilung der Provinz in zwei deutsche und einen slavischen Kreis und durch Wahl von Kreisräthen als Mittelglied zwischen den Gemeinden und dem Landtage gehörig berücksichtigt wurde; in Erwägung endlich, daß das Land Steiermark die Rechte einer selbständigen Landesvertretung besitzt, welche durch die Aufhebung der Provinz vernichtet würden, daß das Land wie jeder einzelne Staatsbürger und wie jede Gemeinde von der Constitution nur Sicherung der Rechte, nicht aber Aufhebung derselben

erwartet und daß die Reichstags-Abgeordneten kein Mandat haben, Rechte zu opfern, welche dem Staatszwecke nicht hinderlich sind: erklärt der gefertigte Landtags-Ausschuß im Namen der Provinz Steiermark, daß dieselbe in eine Auflösung der Provinz, in eine Verzichtung auf die ihr gebührende Landesvertretung, in eine ethnographische Verschmelzung und Eintheilung der Provinzen oder in Abreißung eines Landestheiles zur Bildung einer anderen, wie immer gearteten Grenze nicht willigen würde, sondern vielmehr die verheißene Aufrechthaltung des Herzogthums Steiermark und die Vertretung seiner eigenthümlichen Interessen durch den Landtag und dessen Organe verlangt und mit Zuversicht erwartet.

„Der gefertigte Ausschuss stellt demnach an das hohe Ministerium die Bitte, diesen Protest zur Kenntnis des hohen Reichstages zu bringen und denselben auf Grundlage des kaiserlichen Wortes und mit Bezug auf den vom Landtage berathenen und an den hohen Reichstag bereits gelangten Entwurf der künftigen Organisierung der Landesvertretung zu unterstützen.

„Vom Ausschusse des steiermärkischen provisorischen Landtages.
„Graz, am 14. September 1848.“

Wenige Wochen später und die in Wien im October ausgebrochene Revolution hatte die Monarchie in allen ihren Fugen tief erschüttert, ja selbst in ihrer Existenz bedroht und äußerte auch auf die Steiermark ihre Rückwirkung.

Als am 7. October vormittags um 10 Uhr ein Telegramm die Nachricht von dem Ausbruche der furchtbaren Revolution in Wien brachte, gab es bald auch Sturm in Graz. Die Nationalgarde wurde aufgeboten, die Truppen wurden conigniert, die Studentenlegion versammelte sich in der Aula und der demokratische Verein erklärte sich für permanent. Dieser Verein, der bisher keine besonders hervortretende Rolle gespielt hatte, gewann in Graz nunmehr Oberwasser und erlangte für einige Wochen einen nicht unbedenklichen Einfluß auf die Ereignisse in Graz. Er erließ am 11. October einen Aufruf an die Bewohner von Steiermark, den Landsturm aufzubieten, um mit diesem den Wienern zuhülfe zu kommen, und er erzwang in der That von dem Landesgouverneur die Bewilligung, durch Kanonenschüsse vom Schloßberg und durch das Läuten aller Glocken die Bewohner der Stadt und der Umgebung zu alarmieren und die Ausfertigung von Certificaten, mit

welchen Mitglieder des demokratischen Vereines sich auf das Land begeben sollten, um das Landvolk über die Begebenheiten in Wien zu belehren und aufzufordern, der bedrängten Haupt- und Residenzstadt mit den Waffen zuhülfe zu kommen. Eine Folge dieser Alarmierung war, daß auf Befehl des Commandirenden die ganze Garnison mit Saek und Pack die Stadt verließ, auf das Glacis marschierte und alle Ararialgebäude sowie das k. k. Zeughaus schutzlos der Bewegungspartei preisgegeben waren. Der demokratische Verein war Herr der Stadt. Er begann den Landsturm zu organisieren und theilte alle, welche sich zum Zuge nach Wien bereit erklärten, mit Gewehren aus dem k. k. Zeughause. Etwa fünfhundert Mann Gardisten, Legionäre und bewaffnete Arbeiter begaben sich am 11. und 12. October nach Wien. Geradezu keinen Erfolg hatten die Mitglieder des demokratischen Vereines, welche mit den oben erwähnten Certificaten zur Aufbietung des Landsturmes sich in die ländlichen Bezirke begeben hatten; da fanden sie bei den Bauern eine sehr unerwartete Aufnahme; es gelang ihnen nicht nur nicht, etwas, was einem Landsturm ähnlich war, aufzubringen, viele von ihnen mußten für die eigene Sicherheit dadurch sorgen, daß sie so schnell als möglich das Weite suchten. Nach diesen stürmischen Tagen kehrte zwar in Graz äußerlich wieder die Ruhe zurück, wenn auch in den Gemüthern die Aufregung eine allgemeine und tiefgehende war. Selbst der demokratische Verein erklärte seine Versammlungen für sistirt und versuchte manches, worin er früher zu weit gegangen, zu widerrufen und zu verleugnen. Der Fall Wiens wirkte allgemein erschütternd und die Anzeichen der kommenden Reaction machten sich bald fühlbar.

Die Revolution in Wien und die Bewegungen in Graz veranlaßten den Landeshauptmann, den Ausschuss des provisorischen Landtages für den 30. October und den Landtag selbst für den 6. November einzuberufen, umso mehr, da von dem Landtage von Oberösterreich an die von Steiermark, Salzburg, Kärnten, Krain, Tirol und des Küstenlandes die Einladung ergangen war, durch Abgesandte zu einer gemeinsamen Berathung zusammenzutreten, um sich über alle die Constatuirung der Monarchie und der einzelnen Provinzen ergebenden Fragen zu berathen.

Der Ausschuss versammelte sich am 30. October und beschloß am folgenden Tage eine Adresse an den Kaiser zu richten; in dieser wurde über die Vorgänge in Wien das tiefste Bedauern, Entrüstung

und Abscheu ausgedrückt, jedoch weiter die Bitte ausgesprochen, die strafende Gerechtigkeit möge nur die wahrhaft Schuldigen treffen, die armen Opfer aber, denen die Verführung das Schwert in die Hand legte, schonen und begnadigen. „O, mögen Eure Majestät das väterliche Versprechen im Manifeste vom 19. October bald als neues Geschenk Ihres edlen Herzens unseren unglücklichen Brüdern in Wien in Erfüllung bringen, geben Eure Majestät Ihrem Edelmuthe Gehör; Gnade, das schönste Vorrecht des Fürsten, und Verzeihung ertöne bald aus Ihrem Munde, reichen Sie bald die Palme des Friedens Ihren irreführten Unterthanen, streuen Sie bald die Segnungen der gesetzlichen bürgerlichen Ordnung über die reuige Stadt, und Sie werden Sich in den Herzen Ihrer Völker einen Altar der Liebe und des unerschütterlichen Vertrauens hauen, die in ewiger Glorie den Namen Ferdinands des Gütigen umstrahlen wird. — Hören Euere Majestät die heiße Bitte des treuen Volkes der Steiermark, das dem erhabenen Hause der Habsburger, seit es in der Geschichte glänzt, ununterbrochen fest zur Seite stand, das jetzt mit Freude das Herzblut seiner kräftigen Jugend ruhmvoll auf Italiens Feldern verspricht und nie wanken wird, sein letztes Mark für Fürst und Vaterland zu opfern.“

D. Die XLVI., XLVII. und XLVIII. Sitzung des provisorischen Landtages, am 6., 7. und 8. November.

Der erste Gegenstand der ersten dieser drei Sitzungen¹⁾ war die Bewilligung der Ausschreibung der landesfürstlichen Steuern für das Verwaltungsjahr 1849 durch den Landtag in dem nämlichen Ausmaße, wie dieselben im Jahre 1848 eingehoben wurden.²⁾

Sodann theilte der Landeshauptmann den Erlaß des Justizministeriums vom 20. September, betreffend die Organisierung der landesfürstlichen Gerichte in Steiermark, mit: Der Justizminister wünsche, daß jedem zu diesem Geschäfte ernannten Justizcommissär, deren einer für den Grazer, Brucker und Judenburg Kreis, der andere für den Marburger und Gällner Kreis ernannt wurde, ein Vertrauensmann

¹⁾ Für diese drei Sitzungen liegen als Quelle nur die handschriftlichen Protokolle (in der Registratur des steiermärkischen Landesauschusses im Landhause zu Graz) vor. Gedruckt wurden diese Protokolle nicht. Außerdem wurden noch die Berichte der „Grazer Zeitung“ über diese Sitzungen benützt.

²⁾ Sieh oben S. 6—7.

von Seite der Stände beigegeben werde. Der Ausschufs habe zwar wohl erkannt, dafs die Wahl solcher Vertrauensmänner dem Landtage selbst zustehe, allein bei der Dringlichkeit dieses Geschäftes, dessen Beginn schon nahe bevorstand, habe er sich in die Lage versetzt gesehen, diese Vertrauensmänner einstweilen selbst provisorisch zu wählen. Es sei demnach die Wahl zum ständischen Vertrauensmann für diese hochwichtige Angelegenheit im Grazer, Brucker und Judenburger Kreise auf Josef Guggitz,¹⁾ Syndiker in Fehring, und für jenen im Marburger und Gyller Kreise auf Franz Ritter von Kalchberg gefallen, wobei für letzteren, falls er diese Sendung wegen seiner Btheiligung bei dem umfassenden Eisenbahn-Grundeinlösungs-Geschäfte zu übernehmen nicht imstande wäre, Moriz von Kaiserfeld substituiert worden sei. Für den Fall, als dieser Commission Geschäfte, welche sich auf die Eintheilung des Landes in politische Bezirke beziehen, zugewiesen würden, habe der Landtagsausschufs den Genannten die Ermächtigung ertheilt, auch in dieser Richtung hin als Vertrauensmänner der Stände zu intervenieren. Der Landtagsausschufs stellte daher den Antrag, diese Wahlen zu bestätigen oder an deren statt neue Wahlen vorzunehmen.

Im Anschlusse hieran theilte der Landeshauptmann mit, dafs Kalchberg und Kaiserfeld die ihnen zugedachte Mission ab-

¹⁾ Josef Guggitz wurde als Sohn des Magistratsrathes Heinrich Guggitz in Graz im Jahre 1806 geboren; er absolvierte die juridischen Studien an der Universität daselbst, war von 1839 bis 1845 Syndicus (juridisch geprüfter Bürgermeister) zu Oberzeiring, Auffee, Bruck an der Mur und Voitsberg; 1845 wurde er in gleicher Eigenschaft nach Fehring übersetzt, welcher landesfürstliche Markt ihn 1848 in den provisorischen Landtag wählte; als 1849 bis 1850 im ganzen Reiche nach Aufhebung der Patrimonialgerichte die landesfürstliche Gerichtsbarkeit auch in Steiermark eingeführt wurde, arbeitete er mit Hofrath Pittreich die Gerichts-Organisation für diese Provinz aus. Sodann wurde er Gerichtsleiter in Leibnitz, 1856 Kreisgerichtsrath in Gylli, 1861 Landesgerichtsrath in Graz. 1865 erhob ihn die Stadt Gylli zu ihrem Ehrenbürger. 1871 wurde er von seinen Mitbürgern in Graz zum Gemeinderathe erwählt, legte diese Stelle jedoch schon 1872 nieder. Verfasser dieser Studie war damals ebenfalls Mitglied des Gemeinderathes der Stadt Graz und lernte in demselben Guggitz als ebenso kenntnisreichen als hoch ehrenhaften Mann kennen. Er trat am 15. Jänner 1874 unter Verleihung des Titels und Charakters eines Oberlandesgerichtsrathes in den Ruhestand. Am 14. Juni 1882 schied er zu Graz aus dem Leben. Große Charakterstärke, freiheitliche Anschauungen, Offenheit, strengster, unbeugbarer Rechtlichkeits Sinn waren die hervorragenden Eigenschaften dieses Mannes.

gelehnt hätten, weil sie der windischen Sprache nicht mächtig seien und daß infolgedessen der Landtagsausschuß als Vertrauensmann für die zwei untersteirischen Kreise den Abgeordneten für den Marburger Kreis Dr. Johann Gottweiß gewählt habe.

Der Landtag beschloß, den Justizcommissären ständische Vertrauensmänner beizugeben und genehmigte die Wahlen der Abgeordneten Guggiß und Gottweiß hiezu. Da jedoch Gottweiß erklärte, infolge seines Alters und der bei dieser Commission erforderlichen anstrengenden Localbesichtigungen diese Mission nicht übernehmen zu können, so wählte der Landtag an seiner Stelle den Abgeordneten Vincenz Nagh¹⁾ zum Vertrauensmann.

¹⁾ Vincenz Wilhelm (später Ritter von) Nagh wurde am 24. Juni 1805 auf dem Schlosse Ansenstein bei Pettau geboren, wo sein Vater Patrimonial-Berwalter war. Nach zurückgelegten juridischen Studien und bestandenen Prüfungen begann er seine amtliche Laufbahn auf den Herrschaften Thannhausen und Sedau, wurde 1829 Bezirkscommissär, Civil- und Criminalrichter auf Burg Marburg; hier wirkte er bis 1843, besonders durch seine liberalen Entscheidungen in Handels- und Gewerbeverhältnissen, wodurch er den Grund zum Emporklühen der Grazer Vorstadt von Marburg legte, vortrefflich; 1843 wurde er zum Mitglied der Eisenbahn-Grundeinlösungs-Commission für Steiermark, 1845 zum ständischen Steuercommissär für dieses Land ernannt. In den provisorischen Landtag war er als einer der Vertreter des Herren- und Ritterstandes gewählt worden (sein Vater war Inhaber der Herrschaft Erlachstein). Vom Landtage wurde er zum Vertrauensmann in die Commission berufen, welche (1848 und 1849) die Entwürfe über die Organisation der politischen, der Justizbehörden und der Steuerämter sowie die Instruktion für die Amtsübergabe und die Einführung der landesfürstlichen Gerichtsbehörden abzufassen hatte. Am 21. November 1849 wurde er zum Leiter der Grundentlastungs-Districts-Commission und am 29. December desselben Jahres zum Bezirkshauptmann in Luttenberg ernannt. Dadurch in einem ganz neu geschaffenen Wirkungskreis in einem ausgedehnten Bezirk, zu welchem Luttenberg, Friedau und die Vorstadt von Radkersburg gehörten, wirkend, erwarb er sich die vollste Achtung und Sympathie aller Schichten der Gesellschaft und trug wesentlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke, insbesondere auf dem Gebiete des Bezirksstrafenwesens, bei. Die Gemeinde Luttenberg erwählte ihn bei seinem Scheiden zum Ehrenbürger. Denn schon 1853 wurde er dem Civil- und Militär-Gouverneur von Siebenbürgen zur Dienstleistung zugewiesen; dort war er Kreisvorsteher zu Distrik und zu Broos und politischer Civilcommissär zu Klausenburg. Auch hier wirkte er trefflich und widmete ebenfalls insbesondere der Verbesserung des Strafenwesens die ersprießlichste Thätigkeit. Als zur Zeit des Krimkrieges (1854) ein österreichisches Armee-corps in die Donaufürstenthümer einrückte, wurde er demselben als Armee-Intendant beigegeben. Hier entfaltete er bei der Sicherstellung der Verpflegsbedürfnisse für die Armee und bei der Leitung des Naturalien-Transport-Geschäftes eine solche

Bei der Erörterung der Frage, ob diese Vertrauensmänner auch bei der Angelegenheit der Eintheilung des Landes in politische Bezirke intervenieren sollten, stellte Guggiž den Antrag, daß zur Beseitigung des Mißtrauens und der Aufregung bei dem Landvolke sowie zur Verhütung der sonst drohenden Anarchie die Schaffung der landesfürstlichen Bezirksobrigkeiten unerlässlich sei, und daher schein es sehr zweckmäßig, die gegenwärtige Commission, welche mit der Organisierung der Justizgerichte beauftragt ist, auch mit der Verfassung der Bezirks-Eintheilung zu betrauen, damit nicht eine spätere Commission bei etwa getheilten Ansichten den Sitz einer Bezirks-Obrigkeit an einen anderen Ort beantrage, als welcher zum Sitze eines landesfürstlichen Civilgerichtes gewählt wurde oder umgekehrt. Es wäre daher in dieser Beziehung eine energische Vorstellung an das k. k. Gubernium oder an das Ministerium des Innern zu richten, und auch der landesfürstliche Organisations-Commissär zu ersuchen, sein Augenmerk auf die politische Eintheilung zu richten. Zugleich erbittet sich Guggiž die Weisung, ob er gegen eine Vereinigung einzelner Steuergemeinden des Grazer und Marburger Kreises unter ein Justizgericht Protest einlegen soll, und zwar selbst in solchen Fällen, wo die bessere Abrundung des Territoriums eine solche Vereinigung wünschenswert erscheinen lasse.

Nach der hierüber stattgefundenen Debatte wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Es ist vom provisorischen steiermärkischen Landtage an das Ministerium des Innern das Ansuchen zu stellen, es wolle bei dem Umstande, daß das Ministerium der Justiz bereits Commissäre zur Organisierung der landesfürstlichen Gerichte in Steiermark abgeordnet hat, diesen auch politische Commissäre begeben, welche die politische Bezirks-Eintheilung vorzunehmen, und zwar zunächst damit einzuleiten und zu beginnen hätten, daß sie nach den Bestimmungen der land-

umsicht und erfolgreiche Thätigkeit, daß ihm vom Kaiser der Orden der Eisernen Krone III. Classe verliehen und er in den erblichen Ritterstand des Kaiserstaates erhoben wurde. Die Gemeinde Sächsisch-Regen ernannte ihn zu ihrem Ehrenbürger. Nachdem 1860/61 die deutsch-österreichischen Beamten das Feld ihrer Wirksamkeit in Ungarn räumen mußten, verließ auch Nagy Siebenbürgen, blieb zwei Jahre in Disponibilität, bis ihm 1863 als Statthalterreirath die Leitung des politischen Bezirkes Peitau anvertraut wurde. Nur zwei Jahre war er daselbst thätig, schon am 9. Mai 1865, erst 60 Jahre alt, schied er, von allen, die ihn kannten, tiefbetrauert, aus dem Leben.

täglich beantragten Gemeinde-Ordnung zuerst die Gemeinde-Eintheilung bewerkstelligen, wobei sie auch die Gemeinden selbst um ihre diesfälligen Wünsche einzubernehmen hätten.

2. Die Verfügung des provisorischen Landtagsausschusses, daß die für die Organisierung der landesfürstlichen Gerichte gewählten ständischen Vertrauensmänner auch bei der Eintheilung der politischen Bezirke mitzuwirken haben, wurde genehmigt;

3. wurde beschloffen, daß die Wünsche der Gemeinden hinsichtlich der Gemeinde-Eintheilung möglichst berücksichtigt und diese daher jedesmal aufgefordert werden sollen, ihre Wünsche durch hiezu eigens gewählte Vertrauensmänner auszusprechen.

4. Es ist an das Ministerium des Innern das Ansuchen zu stellen, es wolle zum Behufe der politischen Gemeinde-Eintheilung mehrere Commissäre abordnen, welche die Aufgabe haben sollen, unter der Oberleitung der politischen Obercommissäre, deren einer für den deutschen, der andere für den windischen Theil des Landes zu bestellen wäre, die diesfälligen Vorarbeiten, welche erst der Revision und Entscheidung der Obercommissäre zu unterziehen wären, zu besorgen. Übrigens sei das Ministerium auch zu ersuchen, den Ständen diese Untercommissäre bekannt zu geben, damit man ständischerseits in der Lage sei, jedem derselben auch einen ständischen Vertrauensmann an die Seite zu geben.

5. Bei der Eintheilung der Gerichtsbezirke erster Instanz sind die Grenzen der Provinz strenge einzuhalten und es ist somit gegen jede Überschreitung derselben und sonst gegen jede Zusammenstellung steiermärkischer und fremdländischer Gemeinden Protest einzulegen. — Die Einbeziehung einer deutschen Gemeinde des Marburger Kreises in einen Gerichtsbezirk des Grazer Kreises unterliegt, insofern dies der Gerichts-Eintheilung wegen wünschenswert erscheint, keinem Anstande; hinsichtlich der slovenischen Gemeinden wird aber auf die Bestimmungen der bei der Organisierung des steiermärkischen Landtages beantragten Eintheilung, wonach das Land in zwei deutsche und einen slovenischen Kreis zerfällt, als maßgebend hingewiesen. Der Wunsch der betreffenden Gemeinden ist hiebei zu beachten, jedoch ist eine slovenische Gemeinde, welche sich an einen deutschen Gerichtsbezirk anschließen will, aufmerksam zu machen, daß sie dann in jeder Beziehung zum deutschen Theile des Landes gezählt werde und ihren Anspruch auf die slovenische Gerichtssprache verliere. Die gleiche Belehrung ist auch einer

deutschen Gemeinde zu ertheilen, welche sich einem slovenischen Gerichtsbezirke einverleiben lassen wollte.

In dieser Sitzung kam auch der für die damalige Zeit gewiss nicht uninteressante Fall einer, ich möchte sagen, „Obstruction“ eines Abgeordneten vor. Der Landeshauptmann theilte eine Zuschrift des Deputierten für die Stadt Leoben, Dr. Johann Sinz, vom 4. November 1848 mit, des Inhaltes, er bitte, ihn wegen seines Nichterscheidens bei der Wiederversammlung des provisorischen Landtages entschuldigend zu halten, weil diese Rechtsverletzungen enthalte; denn 1. beeinträchtige sie die Rechte der noch nicht aufgehobenen steiermärkischen Landstände und die Landesverfassung, habe der provisorische Landtag durch die Erledigung der ihm zugewiesenen drei Fragen seine Aufgabe gelöst und seine Wiedereinberufung und Ausdehnung auf andere Fragen sei umso rechtswidriger, als hiezu weder eine ministerielle noch eine Reichstagsbewilligung vorliege, der Landeshauptmann nur die bisherigen Landstände einberufen könne, die neue Organisierung des Landtages aber noch nicht genehmigt sei; 2. habe der steiermärkische ständische Ausschuss bei der Einholung der ministeriellen Genehmigung zur Abhaltung des provisorischen Landtages den Grundsatz ausgesprochen, dass ohne specielle ministerielle Genehmigung kein neuerlicher provisorischer Landtag abgehalten werden könne; 3. habe mit der Erledigung der bewußten drei Fragen die Vollmacht der Abgeordneten wegen Beendigung des Geschäftes aufgehört und es müssten daher für die Berathung ganz anderer Fragen auch neue Wahlen ausgeschrieben werden; und 4. liege für die Bestreitung der Taggelder und der Reisekosten der Abgeordneten aus den Gemeindecassen keine Genehmigung der politischen Behörden vor und die Landtagsversammlung sei nicht berechtigt, jenen diese Lasten aufzulegen.

Vom streng juristischen Standpunkte ist diese Anschauung des Dr. Sinz, und sind die dafür vorgebrachten Gründe schwer anfechtbar. Dennoch beschloß über Antrag von Seiten des Grafen Rottulinsky der Landtag, diese Eingabe zu den Acten zu legen und zur Tagesordnung überzugehen.

Hierauf theilte der Landeshauptmann drei Actenstücke, welche bei dem Landtagsausschusse eingelaufen waren, mit:

a) Eine Note des ständischen Verordneten-Collegiums von Oberösterreich (Sinz, 30. October), durch welche der ständische Ausschuss für Steiermark eingeladen wurde, an einer Versammlung von Landtags-

Abgeordneten der nächsten verwandten deutschen Provinzen der Monarchie, nämlich Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnten, Krain, Nieder- und Oberösterreich, in Salzburg theilzunehmen, um ihre Einigkeit in allen Fragen der Gegenwart und der Zukunft auszusprechen, wobei ihnen sechs Punkte die Richtungslinie ihres Strebens bezeichnen sollen: 1. die künftige Constituierung Oesterreichs als eines einigen Staates; 2. der Anschluß an Deutschland, unbeschadet der Prämissen des ersten Punktes; 3. die Anhänglichkeit an das Kaiserhaus; 4. die Bewahrung der constitutionellen Freiheit; 5. die Erhaltung der möglichsten inneren Selbstständigkeit der Provinzen und 6. Unterstützung der Landeschefs und Behörden zur Erhaltung der Ordnung;

b) eine Note desselben oberösterreichischen Verordneten-Collegiums vom 23. October, mit Einsendung der Abschrift einer Loyalitäts-Adresse, welche dem Kaiser durch eine Deputation überreicht wurde; diese Note enthalte zugleich das Ersuchen, es möchten auch die übrigen Provinzen ihre moralische Kraft für die Herstellung der Ruhe und Ordnung durch Maßregeln des constitutionellen Staatslebens in die Wagichale legen;

c) eine Note des tirolischen Landtages (Innsbruck, 22. October), in welcher ein aus Anlaß der Wiener Ereignisse an die Bevölkerung von Tirol und Vorarlberg erlassener Aufruf mitgetheilt wird.

Zur Note b) bemerkt der Landeshauptmann, der steiermärkische Landtagsausschuß habe bereits eine Adresse in dem gleichen Sinne, wie jene von Oberösterreich, an den Kaiser gerichtet, worin er die anfangs October in Wien vorgefallenen Ereignisse auf das tiefste bedauert, die Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung für nothwendig anerkennt, aber die Residenz der Gnade des Monarchen auf das wärmste empfiehlt; zur Note c) theilt der Landeshauptmann mit, daß der steiermärkische Landtagsausschuß ebenfalls einen Aufruf an die Bevölkerung der Steiermark entworfen habe und ihn dem Landtage zur Berathung vorlegen werde.

Nun forderte der Landeshauptmann den Abgeordneten Franz Ritter von Kalchberg auf, über den ersten Punkt der oberösterreichischen ständischen Note Bericht zu erstatten. Kalchberg ergriff das Wort und bemerkte, die erwähnte Note spreche im ersten Punkte als Grundsatz aus: die Erhaltung des österreichischen Kaiserstaates im vollen Zusammenhange seiner deutschen und nichtdeutschen Provinzen; der provisorische Landtagsausschuß habe die Ansicht gehabt,

dass die große Mehrzahl der Bewohner der Steiermark mit diesem Grundsätze übereinstimme, zumal die halbttausendjährigen freundschaftlichen Beziehungen, die Finanzverhältnisse und die von allen Völkern und Cabinetten anerkannte pragmatische Sanction die österreichischen Länder miteinander verbinden. Er sei von Seite des provisorischen Landtagsausschusses aufgefordert worden, ein Bild der künftigen Constituierung Oesterreichs zu entwerfen. Hierauf entwickelte er die Grundrisse einer österreichischen Reichsverfassung auf dem Principe der festen Vereinigung aller österreichischen Länder in einen Föderativstaat. Die Grundprincipien dieses Entwurfes sind: Eintheilung des Gesamtstaates in möglichst gleich große Ländergruppen mit Beibehaltung der bisherigen Provincialgruppen — die Centralgewalt besteht aus dem Monarchen, dem ein Senat mit gleicher Anzahl der Repräsentanten von jeder Gruppe und eine Kammer nach der Volkszahl gewählter Volksvertreter neben einem Reichsobergerichte zur Seite zu stehen haben; diesem obersten Gerichte würden allfällige Streitfachen zwischen der Staatsgewalt und den Ländergruppen und zwischen letzteren untereinander zur Entscheidung zugewiesen — die Gruppen behalten ihre Landtage mit je einer nach der Volkszahl gewählten Kammer, die auch die Senatoren für den Reichssenat zu wählen haben — der von dem Landesfürsten ernannte Statthalter jeder Ländergruppe hat die Executivgewalt und ist dem Landtage verantwortlich — der Reichsgewalt stehen alle äußeren Staatshoheitsrechte und so viele von den inneren zu, als zur Entwicklung der Kraft der Gesamtheit erforderlich sind — die übrigen Hoheitsrechte sollen zwischen der Reichsgewalt und den Repräsentanten der Ländergruppen nach dem Principe der Selbstregierung neben einer kräftigen Centralgewalt getheilt werden.

Dieser Entwurf solle als Vorschlag des steiermärkischen Landtages an das Ministerium des Innern geleitet und den für das Zusammen-treten der alt-österreichischen Provinzen zu entsendenden Legaten als Instruktion mitgegeben werden.¹⁾

Der Abgeordnete der Universität, Professor Dr. Leopold

¹⁾ Ausführlicheres darüber sowie den Wortlaut des v. Kalchberg'schen Entwurfes sief in meinem Aufsatz: „Zur Geschichte der Steiermark im Jahre 1848. 1. Franz Ritter v. Kalchbergs Entwurf einer Verfassung für den österreichischen Kaiserstaat. 2. Das Project eines ‚Congresses‘ der österreichischen Alpenländer.“ (In den Mittheilungen des Historischen Vereins für Steiermark, XLV. Heft, 1897, S. 1–20.)

Haßler, schloß sich in einer ausführlichen, formvollendeten Rede den Vorschlägen Kalchbergs an und legte die Wichtigkeit derselben in politischer und rechtlicher Beziehung dar.

Es erfolgte der einhellige Beschluß, Kalchbergs Anträge wegen ihrer hohen Bedeutung und Wichtigkeit nicht sogleich, sondern erst in der zweitmächsten Sitzung zur Berathung zu stellen.

In der XLVII. Sitzung am 7. November wurde zur weiteren Berathung der einzelnen Punkte der Note des oberösterreichischen Landesausschusses geschritten und über Antrag des Abgeordneten Gurnigg zuerst die Frage gestellt, ob überhaupt Deputierte zur beabsichtigten gemeinschaftlichen Besprechung nach Salzburg gesendet werden sollen. Gurnigg will die Entscheidung über die künftige Gestaltung Oesterreichs ganz dem Reichstage überlassen wissen, wogegen Haßler sich dahin ausspricht, daß man ja nur Wünsche vorlege, die den Entscheidungen des Reichstages nicht vorgreifen; der Zutritt sei ja nur eine freundschaftliche Besprechung. Thinnfeld findet das Aussprechen gemeinschaftlicher Wünsche von Seite mehrerer Provinzen inconstitutionell, zu einer bloß freundschaftlichen Besprechung bedürfe es keiner Instruction. Haßler stellt den Gesichtspunkt fest, daß die Deputierten nicht Beschlüsse zu fassen, sondern nur die Gesinnungen der anderen Provinzen entgegenzunehmen und die der Steiermark auszudrücken hätten. — An der folgenden lebhaften Debatte nahmen zahlreiche Abgeordnete theil, worauf der Beschluß gefaßt wurde, es sollen Deputierte zur Besprechung gesendet werden, um die Wünsche der anderen Provinzen zu hören und die Wünsche der Steiermark kundzugeben, und diese Deputierten hätten dann feinerzeit dem Landtage Bericht zu erstatten. Gegen diesen Beschluß protestierten die slovenischen Deputierten. Weiter wurde beschlossen, zwei Deputierte und zwei Ersatzmänner zu wählen, und zwar die Hälfte aus dem deutschen, die andere Hälfte aus dem slovenischen Theile der Provinz. Endlich wurde beantragt, diese Versammlung solle nicht in Salzburg, sondern der bequemerem Lage wegen in Klagenfurt stattfinden.

Den Punkten 3 und 4 der Note des oberösterreichischen Landesausschusses, der Versicherung unvergänglicher Anhänglichkeit an das erhabene Kaiserhaus und dem Ausdrucke der Zuversicht, daß diese unererschütterliche Treue die Entwicklung der verfassungsmäßigen Freiheit niemals hemmen werde — schloß sich der steiermärkische Landtag einhellig an.

Der Landeshauptmann stellte den Antrag, daß, weil bereits von einigen Provinzen Loyalitäts-Erklärungen an den Kaiser eingesendet worden seien, auch der steiermärkische Landtag eine solche überreichen solle. Dieser Antrag wurde mit dem angenommen, daß in dieser Adresse der Wunsch für ein einiges und unzertrennliches Österreich und der Dank für die erneuerte Versicherung der constitutionellen Freiheit ausgesprochen werde. Professor Hasler wurde mit der Abfassung dieser Adresse betraut.

Die Punkte 5 und 6 der Note des oberösterreichischen Berordneten-Collegiums, die Zuschrift desselben Collegiums in Betreff der an den Kaiser aus Anlaß der Ereignisse im October erlassenen Adresse sowie die Note der Stände Tirols wurden zur Kenntnis genommen.

Sodann wurde beschossen, einen Aufruf an das steiermärkische Landvolk zu erlassen, in welchem dasselbe belehrt werden solle, daß der gegenwärtige exceptionelle Zustand in Wien durch die dortselbst stattgehabten Vorgänge nothwendig geworden sei, jedoch zu hoffen stehe, daß derselbe bald wieder aufhören werde.¹⁾

Der letzte Gegenstand dieser Landtagsitzung war eine rein steiermärkische Angelegenheit. Über Anregung von Seite des Erzherzogs Johann hatten die Stände schon vor mehreren Jahren eine Montanschule in Vorderberg gegründet, welche sich zahlreichen Besuches und trefflichen Rufes erfreute. Nun theilte der Landeshauptmann in dieser Sitzung mit, daß das Ministerium für öffentliche Arbeiten gesonnen sei, diese Anstalt als Staatsanstalt zu übernehmen. Der Landtag beschloß, die Montan-Anstalt in Vorderberg unter der Bedingung zu übergeben, daß sie in Steiermark verbleibe und vorzüglich auf den steirischen Eisenbau Bedacht nehme. Damit gieng die ständische steiermärkische Montan-Lehranstalt an den Staat über; sie wurde bald nach Leoben verlegt, und aus ihr entwickelte sich die seit Jahrzehnten blühende k. k. Berg-Akademie, die weit über die Grenzen der Steiermark hinaus hohes Ansehen genießt.

Schließlich theilte der Landeshauptmann den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. October mit, durch welchen die Kreishauptleute angewiesen worden seien, die Erhebungen wegen der neuen Eintheilung der politischen Bezirke im Einvernehmen mit den zur Organisierung der landesfürstlichen Justizgerichte abgeordneten Justizräthen zu treffen und die entsprechenden Anträge vorzulegen.

¹⁾ Abgedruckt in der „Grazer Zeitung“ 1848, Nr. 238.

Der erste Gegenstand der XLVIII. Sitzung am 8. November war der Vortrag der von Hasler entworfenen Loyalitäts-Adresse. Sie wurde mit drei Zusätzen, daß die Erwähnung der Zugeständnisse des Kaisers vom März und Mai d. J. an passender Stelle nachgetragen, auf das Manifest vom 19. October hingewiesen und ausgesprochen werde, daß man in der Majorität des frei berathenden Reichstages die Basis des constitutionellen Lebens Oesterreichs erkenne — angenommen.¹⁾

Die weitere Frage, ob der in der Adresse enthaltene Protest gegen die jüngsten Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt am Main (§ 2 und 3²⁾ des Entwurfes einer deutschen Reichsverfassung), betreffend das Verhältnis Oesterreichs zu Deutschland, stehen oder wegbleiben solle, gab Veranlassung zu einer Debatte, hinter welcher offenbar ein kleiner Nationalitätenkampf hervorblitzte, indem beinahe alle slovenischen Deputierten diesen Protest als etwas Wesentliches in der Adresse beibehalten wissen wollten, während die deutschen Abgeordneten mit wenigen Ausnahmen ihre Ansicht für das Wegbleiben dieses Protestes damit begründeten, die Adresse sei nicht der geeignete Ort, ein solches politisches Bekenntnis niederzulegen, ohne jedoch ihre Zustimmung zu dem Beschlusse des Frankfurter Parlamentes in Abrede zu stellen. Nach lebhafter Debatte wurde mit 48 gegen 29 Stimmen das Wegbleiben des Protestes, also implicite die Zustimmung zu den §§ 2 und 3 des Entwurfes der Reichsverfassung beschlossen.

Der von dem Abgeordneten Dr. Foregger entworfene Aufruf an die Bewohner der Steiermark, welcher zur Ruhe und zum Vertrauen auffordert, wurde mit dem Zusätze, Wiens gegenwärtigen Ausnahmezustand betreffend, angenommen und beschlossen, ihn in Untersteiermark auch in slovenischer Sprache zu veröffentlichen.

¹⁾ Den Wortlaut dieser Adresse sief in der „Grazer Zeitung“ 1848, Nr. 240.

²⁾ § 2 des Entwurfes der deutschen Reichsverfassung lautet: „Kein Theil des Deutschen Reiches darf mit nichtdeutschen Ländern zu einem Staate vereinigt sein.“ (Zusatzantrag der Minorität: „Insofern die eigenthümlichen Verhältnisse Oesterreichs die Ausführung dieses § 2 und der daraus abgeleiteten Paragraphen hinsichtlich desselben nicht zulassen, soll die angestrebte Einheit und Macht Deutschlands im größtmöglichen Maße durch den innigsten Anschluss Oesterreichs an Deutschland im Wege des völkerrechtlichen Bündnisses zwischen der Reichsgewalt und der österreichischen Regierung erzielt werden.“) § 3. „Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältnis zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen.“

Als der Landeshauptmann zur Berathung der Kalchberg'schen Denkschrift über die künftige Constituirung Oesterreichs übergehen wollte, stellte Wasserfall folgende Anträge:

1. es sei ein Comité zur Prüfung dieser Denkschrift zu wählen;
2. die Wahl der Abgeordneten zur Zusammentretung und Besprechung mit den Ständen Oberösterreichs und mit denen der übrigen deutschen Nachbarprovinzen sei sogleich vorzunehmen;
3. die dabei gewählten Abgeordneten sind auch in das Comité für den Antrag Kalchberg einzureihen;
4. von der Besprechung zurückgekehrt, haben die dorthin entsendeten Deputierten die vernommenen Meinungen im Comité vorzutragen, und sodann hat das Comité darüber an den Landtag Bericht zu erstatten;
5. deshalb ist der Landtag vorerst zu vertagen.

Der Abgeordnete Gurnigg erklärte im Namen aller windischen Deputierten, daß der von ihnen in der gestrigen Sitzung abgegebene Protest gegen die Zusammenkunft von Vertrauensmännern der benachbarten deutschen Provinzen zurückgenommen werde, wenn der Antrag Wasserfall zur Annahme gelange, der sodann auch einhellig zum Beschlusse erhoben wurde.

Als Vertrauensmänner zur beantragten Besprechung wurden für den deutschen Theil von Steiermark Moriz Edler von Kaiserfeld und Prof. Dr. Leopold Haßler und für den „windischen Stamm“ Vincenz Gurnigg und Johann Ritter von Rejingen gewählt.

Für das zur Vorberathung des Antrages Kalchberg bestimmte Comité fiel die Wahl auf Dr. von Wasserfall, von Kalchberg, Graf Kottulinsky, Dr. Foregger und Dr. Rehbauer.¹⁾

¹⁾ Karl Rehbauer, geboren zu Graz am 6. Jänner 1815, absolvierte die juridischen Studien an der Universität seiner Vaterstadt und wurde 1839 zum Doctor beider Rechte promoviert. Er diente einige Jahre bei der Finanzprocuratur, wendete sich dann der Advocatur zu und wurde 1847 selbständiger Advocat in Graz. Die politische Laufbahn, welche sich für ihn im Laufe der Jahre so ungemein glänzend gestaltete, betrat er im provisorischen Landtage, dem er jedoch nur in den letzten drei Sitzungen angehörte, da er am 5. November 1848 an Stelle des infolge Theilnahme an der October-Revolution in Wien verhafteten Dr. Vincenz von Emperger als Vertreter der Universität gewählt wurde. 1850 wählten ihn seine Mitbürger in den Gemeinderath von Graz, den er jedoch schon 1852 infolge der reactionären Maßregeln der Regierung verließ. Nachdem die politischen Verhältnisse sich geändert hatten und auch in Graz wieder ein Gemeinderath durch Wahl

Am Schlusse dieser Sitzung wurde noch durch den Abgeordneten Verbitsch eine interessante Debatte angeregt, bei der sich der Landtag mit Entschiedenheit in einer Angelegenheit der ganzen Monarchie theiligte und sein strenges Festhalten an das constitutionelle Princip als unererschütterliche Norm bekannte.

Verbitsch las die Proclamation des Fürsten von Windisch-Graetz vom 1. November vor,¹⁾ womit derselbe den Bewohnern Nieder- und Oberösterreichs im Falle unruhiger Bewegungen mit der Verhängung des Belagerungszustandes droht, und deutete auf die Gefahr der Verletzung des constitutionellen Principis hin, wenn eine solche Maßregel durch einen dem Volke nicht verantwortlichen Staatsdiener, ohne Contrasignierung eines verantwortlichen Ministers, ausgedehnt werden könne.

Dies gab Moriz von Kaiserfeld Veranlassung, den Antrag zu stellen: Der Landtag möge diese Proclamation Verwahrung einlegen und diese Verwahrung durch den provisorischen Ausschuss, der mit der Redigierung zu betrauen wäre, dem Ministerium vorlegen. Hierüber entspann sich eine lebhafteste Debatte; Horstig, Foregger und Rechbauer traten für den Antrag Verbitsch-Kaiserfeld ein, betonend, daß durch die Außerachtlassung constitutioneller Formen das Princip selbst gefährdet werde; dagegen sprachen Rhünburg, Pittoni und Neupauer, indem sie erklärten, daß sie unbedingtes Vertrauen auf

der Bürger einberufen wurde (1859), wurde er in denselben gewählt, und als nach dem Erscheinen des kaiserlichen Patentes vom 27. Februar 1861 (Februar-Versaffung) und der neuen Landes-Ordnung für Steiermark die Wahlen für den Landtag stattfanden, beriefen ihn die Stadt Graz, Aulsee und Frohnleiten als ihren Vertreter in denselben. Er optierte für Graz, wurde vom Landtag in den Reichstag entsendet, dem er durch stete Wiederwahlen bis 1885 als Vertreter der Landeshauptstadt der Steiermark angehörte. Unentwegt blieb er der deutsch-liberalen, der Autonomistenpartei getreu und lehnte auch demgemäß den Eintritt in das Cabinet Potocki (1869) als Justizminister ab. Sein politisches Verhalten hat ihm die Sympathien der besten deutschen Männer des In- und Auslandes zugewendet, er erhielt Anerkennungsadressen von Cassel, von den Deutschen in New-York, wurde 1867 Ehrenbürger seiner Vaterstadt, und eine schöne Straße in einem neuen Stadttheil trägt seinen Namen. Von 1873—1878 bekleidete er die Würde eines Präsidenten des Abgeordnetenhauses im Reichsrathe, womit ihm also die höchste parlamentarische Auszeichnung zu theil geworden war. Der Kaiser erhob ihn zum wirklichen kaiserlichen Geheimen Rath (Titel Excellenz). Ein schweres Leiden nöthigte ihn 1885, dem öffentlichen Leben zu entsagen. Er starb zu Graz am 4. Jänner 1889.

¹⁾ Abgedruckt in der „Grazzer Zeitung“ 1848, Nr. 234, und im Amtsblatte derselben Nr. 182.

das kaiserliche Wort, die Aufrechthaltung der constitutionellen Freiheit betreffend, hätten. Der Antrag Verbitsch-Kaiserfeld wurde mit großer Majorität angenommen; elf Abgeordnete gaben ihr Separatvotum zu Protokoll mit der Motivierung des unbedingten Vertrauens auf das kaiserliche Wort. Dieser Motivierung schlossen sich nun alle übrigen Abgeordneten an, auch sie schenkten dem kaiserlichen Worte unbedingtes Vertrauen, und gerade deshalb, damit dasselbe zur Wahrheit werde, hätten sie für die Adresse, welche die Aufrechthaltung der constitutionellen Formen verlange, gestimmt.

Kaiserfeld wurde mit der Abfassung der Adresse betraut, welche dem provisorischen Ausschusse vorzulegen und von diesem dem Ministerium einzufenden sei.¹⁾

Hierauf schloß der Landeshauptmann diese kurze und letzte Session des provisorischen Landtages für Steiermark.

1) Den Wortlaut dieser Adresse sieh in der „Grazer Zeitung“ 1848, Nr. 246.

V.

Schluss.

Wenn wir nun das Gesamtergebniss der Beratungen und Beschlüsse des provisorischen Landtages für Steiermark ziehen wollen, so scheint es, als ob derselbe eigentlich ganz fruchtlos gearbeitet hätte; denn die drei Gesetzentwürfe (über die Gemeinde-Ordnung, über die Ablösung der Urbariallasten, über die künftige Organisirung des steiermärkischen Landtages), welche fertiggestellt dem constituierenden Reichstage vorgelegt worden, kamen in diesem nicht zur Berathung, da er, bevor er zur Beschlussfassung über die Reichsverfassung gelangte, am 4. März 1849 aufgelöst wurde. Aber ganz ohne Folgen war jener steiermärkische Landtag doch nicht. Vor allem ergibt sich aus den Verhandlungen dieses Landtages für jeden unbefangenen Beurtheiler die Wahrnehmung, dass sich die Mitglieder desselben in das parlamentarische Leben rasch hineinfanden, dass die Verhandlungen mit Ruhe, Sachkenntnis, theilweise sogar in hervorragender Weise gepflogen wurden, dass die von dem Volke der Steiermark gewählten Vertreter, trotz der seit Jahrhunderten geübten Bevormundung des öffentlichen Geistes durch die Regierung, für das parlamentarische Leben reif und geeignet waren, in ihren politischen Landes-, ja auch in den Staatsangelegenheiten selbst mitthätig zu berathen und zu beschließen.

Was die einzelnen Gesetzentwürfe betrifft, so mag darüber Folgendes zu bemerken sein. Der Entwurf der Gemeinde-Ordnung enthält schon in seinem ersten Paragraphen die Bestimmung, dass jede Gemeinde ihr Vermögen selbständig zu verwalten und darüber zu verfügen berechtigt ist und die eigenen Angelegenheiten und nebstbei auch die ihr vom Staate übertragenen Verwaltungszweige zu besorgen hat. Das von

der Regierung für alle Kronländer erlassene provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849 hielt diesen Standpunkt fest, sicherte der Gemeinde ihren „natürlichen“ Wirkungskreis, welcher alles umfassen sollte, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist, und stellt diesem den „übertragenen“ Wirkungskreis, d. i. die Besorgung der der Gemeinde vom Staate im Delegationswege zugewiesenen „öffentlichen“ Angelegenheiten gegenüber. Das vom Reichsrathe beschlossene Gesetz vom 5. März 1862, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindefensens vorgezeichnet werden, änderte im Principe nichts an der Rechtslage, welche das provisorische Gesetz von 1849 für die Gemeinden geschaffen hatte. Der Entwurf des steiermärkischen Landtages ist also in dieser Beziehung der Vorläufer des späteren Reichsgesetzes und der in dessen Rahmen sich bewegenden Landesgesetze, die Gemeinde-Ordnungen betreffend.

Weiter reichend und tiefer greifend sind die Berathungen und Beschlüsse des steiermärkischen Landtages über die Ablösung der Urbariallasten geworden. Wir erinnern nur, daß der steiermärkisch-ständische Verordnete Franz Ritter von Kalchberg schon am 14. December 1846 dem ständischen Ausschusse einen Antrag über die allmähliche Fixation und Ablösung der Urbarial- und Zehentverhältnisse in Steiermark zur Vorlage an die nächste Landtagsversammlung überreichte. Kalchberg¹⁾ war aber der leitende Geist bei den Verhandlungen über die Ablösung der Grundlasten im provisorischen Landtage und seine Gedanken, Anträge und Vorschläge wurden in diesem fast ausnahmslos angenommen. Der steiermärkische Landtag hatte diesen Gesetzentwurf in der Sitzung vom 31. Juli 1848 fertiggestellt und dem Reichstage zuzufenden beschlossen, während der Antrag Hans Rudlich's, die Aufhebung, beziehungsweise Ablösung aller Urbariallasten, vom Reichstage erst am 12. August zur Annahme gelangte. Die Urbarialfrage war demnach schon seit Monaten im steiermärkischen Landtage verhandelt worden, er hatte in seinem Entwürfe das Recht der Entschädigungsforderung gesetzlich normiert und auch Detailanträge über das materielle Maß der Entschädigung aufgenommen, der Reichstag jedoch war bei der Berathung des Rudlich'schen Antrages und bei der Beschlussfassung über diesen über die allgemeinen theoretischen Momente und Anschau-

¹⁾ Sieh meine Schrift: „Franz Freiherr von Kalchberg“, S. 36—59.

ungen nicht hinausgekommen, und der vom steiermärkischen Landtage berathene und vorgelegte Entwurf zur Regelung der Urbarialsfrage war der Regierung gewiß eine willkommene Vorarbeit für das kaiserliche Patent vom 7. September 1848, in dem verordnet wurde, daß die Unterthänigkeit aufgehoben werde, Grund und Boden zu entlasten sei, daß alle darauf haftenden Dienstleistungen und Siebigkeiten, einige mit, andere ohne Entschädigung, aufzuheben seien.

Doch noch mehr. Nachdem wenige Monate später Kalchberg (am 7. Jänner 1849) als Ministerialrath in den Staatsdienst getreten war, ersuchte ihn der Minister Graf Stadion, ihm in 48 Stunden ein Referat über die Grundentlastung zu liefern, um es den in Wien eben noch anwesenden fünfzig Abgeordneten des aufgelösten Krenn'schen Reichstages mittheilen zu können. Kalchberg brachte es in dieser kurzen Zeit zustande und basirte es auf den im provisorischen Landtage von Steiermark beschlossenen und im August 1848 dem Reichstage mitgetheilten Entwurf; Stadion ließ dieses Elaborat lithographieren und vertheilte es unter die in Wien noch anwesenden ehemaligen Abgeordneten. Auch unter Stadions Nachfolger, Dr. Alexander Bach, war Kalchberg bei der Verfassung der Verordnungen zur Durchführung der Grundentlastung in Steiermark vorragend thätig, und wurde am 2. September 1849 zum Präsidenten der Grundentlastungs-Commission für Steiermark ernannt.

Aus all dem ergibt sich, daß der Entwurf betreffend die Ablösung der Urbariallasten, der in dem steiermärkischen Landtage war beschlossen worden, wenn er auch als solcher nie Gesetzeskraft erhielt, doch von großem Einflusse war auf die spätere Gesetzgebung in dieser Angelegenheit und daß vieles, was in jenem enthalten war, in dieser wieder Aufnahme fand.

Anders verhält es sich mit der von dem provisorischen Landtage entworfenen Landesverfassung der Steiermark. Da ist vor allem nicht ohne Staunen zu bemerken, auf welcher weitgehenden demokratischen Grundsätzen — nahezu allgemeines, directes Wahlrecht — der Landtag diese Landes-Ordnung aufbaute; sie trat aber nie ins Leben, hatte gar keine weitere Folgen für die Constituierung der Steiermark, lieferte für spätere Zeiten nicht einmal „schätzbares Material“, ist also nur eine historische Reliquie. Um den Faden geschichtlichen Zusammenhanges mit der Gegenwart zu finden, müssen wir zurückgehen auf die von dem ständischen Landtage am 27., 28. und 29. April 1848 beschlossene

und vom Ministerium am 13. Mai genehmigte Wahlordnung für den provisorischen Landtag.¹⁾

Dieser bestand, wie oben ausführlich dargelegt wurde, aus
 3 von dem Prälatenstande (Kirche),
 17 von den landständischen, 10 von den nichtlandständischen
 Gutsbesitzern (Großgrundbesitz),
 3 von der Universität und dem „Joanneum“ (Wissenschaft),
 4 von den Fabrikanten und Gewerken (Industrie),
 23 von den bürgerlichen Gemeinden (Städte),
 30 von dem Bauernstande (Landgemeinden)
 gewählten Deputierten.

Und nun müssen wir einen Sprung über zwölf Jahre machen, über die landtagslose Zeit, über den Versuch, die Monarchie ohne Theilnahme irgendeiner Volksvertretung zu regieren und zu verwalten.²⁾

¹⁾ Vgl. hierzu meine Studie: „Landstände und Landtag in Steiermark von ihrem Ursprunge bis in die Gegenwart.“ („Österreichisch-ungarische Revue“, XXV. Bd. Wien 1899. S. 40—51 und 125—137, besonders S. 133—137.)

²⁾ Allerdings erschien, wie für die übrigen Kronländer so auch für das Herzogthum Steiermark, und zwar für dieses mit dem kaiserlichen Patente vom 30. December 1849, eine „Landesverfassung“, deren wichtigste Bestimmungen folgende waren: Der Landtag besteht aus zwanzig Abgeordneten der Höchstbesteuerten des Landes (an Stelle dieser „Höchstbesteuerten“ wählt nach der Landes-Ordnung von 1861 der „landtäfeliche Großgrundbesitz“), aus zwanzig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Märkte, aus zwanzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden (§ 11); die Abgeordneten zum Landtage werden durch directe Wahl berufen (§ 12); die Mitglieder des Landtages werden auf die Dauer von vier aufeinanderfolgenden Jahren gewählt (§ 17); der Landtag wird vom Kaiser jährlich auf die Dauer von sechs Wochen einberufen (§ 21); der Landtag ernennt durch absolute Stimmenmehrheit seinen Präsidenten und Vicepräsidenten für die Dauer der Session (§ 27) (während nach der Landes-Ordnung von 1861 der Kaiser den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter aus der Mitte der Landtagsmitglieder ernennt); der Landesauschuß besteht aus sechs Mitgliedern; ein Mitglied wird durch die von der Wählerklasse der Höchstbesteuerten gewählten Abgeordneten, ein Mitglied durch die in den Städten und Märkten gewählten Abgeordneten und ein Mitglied durch die Abgeordneten der Landgemeinden aus der Mitte des Landtages gewählt; die übrigen drei Ausschußmitglieder werden einzeln von der Landtags-Versammlung aus ihrer Mitte gewählt (§ 50); der Landesauschuß wählt für die Dauer seiner Wirksamkeit den Vorsitzenden aus seiner Mitte (§ 53) (während nach der Landes-Ordnung von 1861 der Vorsitzende des Landesauschusses der jeweilige vom Kaiser ernannte Landeshauptmann ist). Nach der gleichzeitig mit dieser Landesverfassung vom 30. December 1849 erschienenen Landtags-Wahlordnung

Er scheiterte, und das kaiserliche Diplom vom 20. October 1861 stellt schon in seinem I. Artikel fest: „Das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird von Uns und Unseren Nachfolgern nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt werden.“ Und gleichzeitig mit dem kaiserlichen Patente vom 26. Februar 1861, betreffend die Zusammensetzung des Reichsrathes und das ihm vorbehaltenene Recht, bei der Gesetzgebung, wodurch das Staatsleben der Monarchie wieder in constitutionelle Bahnen gelenkt wurde, erschienen die Landes-Ordnungen und Landtags-Wahlordnungen für die im Reichsrathe vertretenen

für das Herzogthum Steiermark war in der Wählerklasse der Höchftbesteuerten derjenige wahlberechtigt, der österreichischer Reichsbürger, großjährig ist, im vollen Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte sich befindet und im Herzogthume Steiermark jenen Jahresbeitrag an directer Steuer bezahlt, welcher nach § 42 der Reichsverfassung vom 4. März 1849 zur Wählbarkeit in das Oberhaus des Reichstages erforderlich ist. Dieser § 42 lautet: Die beiden aus jedem Kronlande zum Reichstage abgeordneten Landtagsmitglieder müssen im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte, österreichische Reichsbürger wenigstens seit fünf Jahren und mindestens vierzig Jahre alt sein. Die anderen Mitglieder des Oberhauses können von den Landtagen nur aus jenen Reichsbürgern gewählt werden, welche die vorstehenden allgemeinen persönlichen Eigenschaften besitzen und im Reiche wenigstens 500 fl. C.-M. an directer Steuer bezahlen. In den Kronländern, wo die Zahl solcher Reichsbürger, welche 500 fl. C.-M. directe Steuer bezahlen, nicht das Verhältnis von 1 : 6000 Seelen erreicht, wird sie durch die der Besteuerung nach zunächst folgenden Reichsbürger des Kronlandes bis zu diesem Verhältnisse vollständig gemacht. — Die Landesverfassung vom 30. December 1849 trat jedoch nie ins Leben. — Wenn der damalige Minister, Alexander Bach, in einem seiner letzten Lebensjahre, nachdem er sich schon bereits lange im Ruhestande befand, einem Interviewer, der ihn auf seinem Schlosse Schönberg in Unterwaltersdorf bei Wiener-Neustadt besuchte, mittheilte, daß die Landesverfassungen von 1849 und 1850 sein eigenes Werk gewesen seien, und daß sie 1861 das Vorbild für die Schmerling'schen Landes-Ordnungen geworden seien („Neue Freie Presse“ 1893, Nr. 10.504), so ist diese Behauptung nicht ganz richtig; denn, abgesehen von anderen Punkten, unterscheiden sich die Landes-Ordnungen von 1861 von jenen Bach'schen Elaboraten, wie eben angedeutet wurde, in vier wichtigen Bestimmungen: dort „Höchstbesteuerte“, hier „landtästlicher Großgrundbesitz“ als erste Wählergruppe; dort fehlen die Virilstimmen, welche hier aufgenommen wurden; dort wählt der Landtag sich selbst und ebenso der Landesauschuß seinen Vorsitzenden, während diese Stellen hier der vom Kaiser ernannte Landeshauptmann einnimmt. — Wie weiter unten im Texte nachgewiesen werden wird, ist die Zusammensetzung des Landtages nach der Landes-Ordnung von 1861 der, nach welcher der provisorische Landtag von 1848 gebildet wurde, viel ähnlicher, als dem Bach'schen Entwürfe von 1849, und scheint auch danach ausgearbeitet worden zu sein.

Königreiche und Länder — also auch die für Steiermark. Und wie ist nach dieser Landes-Ordnung (§ 3) der Landtag zusammengesetzt? Aus den Fürstbischöfen von Seckau und Lavant (Kirche), dem Rector magnificus der Universität Graz (Wissenschaft), 60 gewählten Abgeordneten, und zwar 12 des Großgrundbesitzes; aus 25 Abgeordneten der Städte und Märkte, dann der Handels- und Gewerbekammern (Industrie und Handel) und aus 23 Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Herzogthums Steiermark (Landgemeinden).

Wenn wir die Gleichförmigkeit der Zusammensetzung des provisorischen Landtages von 1848 und des Landtages nach der Landes-Ordnung von 1861 berücksichtigen, wenn wir weiter in Betracht ziehen, daß die ersten Keime einer Vertretung gewisser Bevölkerungsschlassen die Hofstage des 12. und 13. Jahrhunderts waren, daß sich aus diesen die Landstände des 14. Jahrhunderts entwickelten, aus welchen sich die ständischen Landtage bildeten, die vom 15. Jahrhundert an das Hauptorgan der ständischen Verfassung in Steiermark repräsentierten, welche Verfassung rechtlich, wenn auch in ihrer Durchführung im Laufe der Zeit factisch vielfach abgeschwächt und durch die immer mehr erstarkende landesfürstliche Gewalt alteriert, in Geltung war bis 1848, in welchem Jahre der ständische Landtag selbst mit Genehmigung der Regierung den provisorischen Landtag berief, wenn wir weiter bedenken, daß, abgesehen von der landtagslosen Zeit von 1849 bis 1861 — wie wenig bedeuten aber zwölf Jahre in der Geschichte und in der jahrhundertelangen Entwicklung einer staatsrechtlichen Institution — die Landes-Ordnung von 1861 einen auf denselben Grundlagen, wie der provisorische, ruhenden Landtag schuf und daß diese Landes-Ordnung und ihr Landtag von den Bewohnern des Landes durch die Wahl ihrer Vertreter in den Landtag und von diesen durch die Aufnahme und Ausübung der ihnen durch die Landes-Ordnung zustehenden Rechte anerkannt wurde — wenn wir all das erwägen, so sind wir berechtigt, den Schluß zu ziehen, daß darin die Rechtscontinuität¹⁾ im Verfassungs-

¹⁾ Aber nicht bloß von einer Rechtscontinuität der drei Landtage, des ständischen bis 1848, des provisorischen von 1848 und des nach der Landes-Ordnung von 1861 einberufenen, sondern auch von einer Personen-Continuität derselben kann man sprechen. Denn die hervorragendsten Persönlichkeiten, welche im Stände-Landtage und im provisorischen Landtage saßen, wurden auch in den von 1861 gewählt. Im Stände-Landtage und im provisorischen präsiidierte Ignaz Graf

leben der Steiermark liegt, welches Ende des 12. Jahrhunderts mit dem Georgenberger Freiheitsbriefe vom 17. August 1186 beginnt und seinen bisherigen Gipfelpunkt in der Landes-Ordnung vom 26. Februar 1861 und in dem nach den Bestimmungen derselben seither alljährlich berufenen und wirkenden Landtag erreicht hat.

Nachdem sich der provisorische Landtag am 8. November 1848 vertagt hatte, führte der in der 42. Sitzung am 12. August (siehe oben S. 109) gewählte provisorische Landtagsausschuß, aus fünfzehn Mitgliedern bestehend, die autonome Verwaltung des Landes.

Am 30. December 1849 jedoch erschien eine Allerhöchste Entschliebung: Die autonome Verwaltung der Landschaften ist bis zu dem Augenblicke, da die Landesverfassungen mit ihren Landesausschüssen ins Leben treten, den ständischen Ausschuss- und Verordneten-Collegien nach ihrer früheren Einrichtung zu belassen. Infolge dieser kaiserlichen Entschliebung mußte daher der oben erwähnte provisorische Landtagsausschuß zurücktreten und an seine Stelle kamen der ständische Ausschussrath und das Verordneten-Collegium, wie sie bei dem alten ständischen Landtage bestanden hatten.

Der ständische Ausschuß hatte unter dem Voritze des Landeshauptmannes Ignaz Grafen Attems folgende Mitglieder: Joachim Suppan, Abt des Benedictinerstiftes St. Lambrecht, Benno Kreil, Abt des Benedictinerstiftes Admont, Gottlieb Kerzbaumer, Propst des Chorherrenstiftes Vorau, Hermann Keismüller, Propst und Stadtpfarrer zu Graz, Alois Lariß, Propst und Stadtpfarrer zu Bruck a. d. Mur, Wilhelm Graf Rhünburg, Ludwig Freiherr von Mandell, Karl Freiherr von Mandell, Karl Graf Gleispach, Moriz Ritter von Franck, Franz Ritter von Friedau, Moriz Ritter von Pistor, Franz Ritter von Kalchberg und Josef Claudius Ritter Pittoni von Dannenfeldt. Der Ausschussrath wurde aber während der ganzen Zeit von 1849 bis 1861 niemals

Attems; die drei Vertreter des Prälatenstandes und die sieben des Herren- und Ritterstandes im provisorischen waren früher Mitglieder des Stände-Landtages gewesen; im Stände-Landtage und in dem von 1861 saß Moriz Ritter von Franck; im provisorischen und in dem von 1861 befanden sich Moriz von Kaiserfeld, Dr. Karl Rechbauer, Wilhelm Wannisch, Josef von Neupauer, Dr. Josef Haffner, Dr. Anton von Wasserfall, Ferdinand Verbitsch, Johann Paul Pauer, Andreas Tappeiner, Dr. Karl Peintinger; Mitglieder aller drei Landtage waren Karl Graf Gleispach, Wilhelm Graf Rhünburg, Josef Graf Rottulinsky und Anton Graf Lamberg.

einberufen und die Verwaltung der Landesangelegenheiten, soweit solche von der bevormundenden, absolutistischen Staatsregierung noch anerkannt und geduldet wurden, blieb dem Verordneten-Collegium überlassen. — Die Mitglieder desselben, dessen Vorsitz ebenfalls dem Landeshauptmann zufiel, waren für den Prälatenstand Abt Ludwig Crophius von Kaiserrieg, für den Herrenstand Max Graf Dietrichstein und Josef Graf Kottulinsky, für den Ritterstand Franz Ritter von Kalchberg und Ferdinand Edler Herr von Thinnfeld und für den Bürgerstand Alois Jant.

Da Thinnfeld schon im November 1848 als Minister für Landes-cultur und Bergwesen in das Cabinet Schwarzenberg-Stadion berufen, Kalchberg am 7. Jänner 1849 zum Ministerialrath im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten ernannt worden war, traten an deren Stellen Josef Claudius Pittoni Ritter von Dannenfeldt und Wilhelm Graf Rhünburg. Diese Körperschaft fungierte, nachdem der Landeshauptmann Ignaz Graf Attems (Februar 1852) in Ruhestand getreten war, unter dem Präsidium des Statthalters Grafen Michael Strassoldo als oberstes Organ der autonomen, jedoch sehr eingeschränkten und von der Statthalterei streng überwachten Verwaltung der Steiermark bis April 1861, denn zur Verwirklichung der von dem Ministerium Schwarzenberg-Bach octroyierten Verfassung des Herzogthums Steiermark vom 30. December 1849 kam es nie; der in dieser Verfassung vorgesehene Landtag und Landesauschuß traten nie zusammen, und so verblieb das Verordneten-Collegium als letzter Rest des einstigen ständischen Landtages, bis der steiermärkische Landtag nach der Landes-Ordnung vom 26. Februar 1861 gewählt worden war und dieser aus seiner Mitte die Wahl eines Landesauschusses vollzogen hatte.

Register.

A.

- Abmont, Benedictiner-Abtei in Obersteiermark 10, 26, 36—38, 145.
 — Abte 4, 36, 37.
 — Abt Johann IV. 37.
 — Benno Kreil 26, 36, 38, 145.
 Adichhorn Siegmund 29.
 Akerl Josef 31.
 Ansenstein, Schloß bei Pettau 127.
 Arnstein und Eskeles, Großhändler 59.
 Attems Ignaz Maria, Graf, Landeshauptmann von Steiermark 14, 15, 17, 19, 21, 26, 33, 34, 39, 40, 44, 46, 53, 54, 59, 64, 65, 67, 71, 72, 75, 76, 77, 78, 79, 88, 91, 95, 98, 102, 108, 109, 117—119, 124—126, 130, 131, 134, 136, 138, 145, 146.
 Ausschuß des provisorischen Landtages 121, 124.
 — Collegien, ständische 145.
 — ständischer 5, 12, 54, 130.
 Aufsee 5, 126, 137.
 Außergorizen 82.
 Azula, Johann Ritter von 27.

B.

- Baden, Großherzogthum 12, 46, 52, 68.
 Bach Alexander, Dr., Minister 141, 143.
 Bauern-Deputierte 66, 67, 71, 79, 86.
 Bauernstand 20, 21, 40, 42.
 Belgien 8, 82.
 Berritsch Ferdinand 30, 42, 43, 73, 86, 109, 136, 138, 145.
 Biberauer, evangelischer Pastor in Graz 91.
 Binder Franz 31.
 Birkenstein, Schloß 60.
 Birrfeld 60.
 Bistritz in Siebenbürgen 127.
 Böhmen 11.

- Brandis, Geschlecht 102.
 — Grafen Franz, Jakob, Adam 102.
 — Heinrich 27.
 — Johann Baptist 102.
 Brandschaden-Versicherungs-Anstalt in Graz 54.
 Bregenz 90.
 Bretagne 81.
 Briefgeheimnis, dessen Wahrung 58—59.
 Broos in Siebenbürgen 127.
 Bruck, Baron, Handelsminister 82.
 Bruck an der Mur 17, 20, 26, 29, 45, 62, 95.
 — Propst und Stadtpfarrer von 4.
 Bruder Kreis 2, 24, 29, 30, 114, 125, 126, 145.
 Brünn 38.
 — Spielberg 45.
 Bundesacte, deutsche 3.
 Bürgerstand 2, 4, 20, 21, 40.
 — dessen Vertreter 5.
 Byzanz 31.

C.

- Cassel 137.
 Cholera-Epidemie in Steiermark 54.
 Cilli 5, 20, 24, 29, 30, 31, 47, 62, 82, 96, 126.
 Cillier Kreis 2, 24, 29, 30, 87, 96, 114—117, 125, 126.
 — Kreisamt des 54.
 Concordat von 1855 94.
 Custozza 109.
 Curtatone 109.

D.

- Darnhofer Franz 30.
 Demokratischer Verein in Graz 121, 123, 124.
 Dessenfans d'Avernas Alfred, Graf 10*

Deutschland, deutsches Reich, deutsche Staaten 3, 8, 63, 77, 78, 81, 82, 103, 104, 131.
 Deutsch-Feistritz 42.
 Dienersberg, Ferdinand Freiherr von 27.
 Dietrichstein Max, Graf 146.
 Diplom, kaiserliches, vom 20. October 1860 143.
 Ditzauer Ignaz 27.
 Dobblhof-Wessenberg, Ministerium 51, 86, 120.
 Donaufürstenthümer 127.
 Drasch Johann 28.
 Drayler A. F., Redacteur in Graz 58, 59.

G.

Gbner Josef 29.
 Gder Gottfried 31.
 Elisabeth, Kaiserin von Oesterreich 55.
 Eisenerz 5, 61.
 Emperger Vincenz von, Dr., 21, 28, 44, 46, 48, 58, 59, 119, 136.
 England 46, 82.
 Erbhuldigung in Steiermark 111.
 Erlachstein, Herrschaft 127.
 Erlmayer Josef 32.
 Evangelische Gemeinden in Steiermark 91, 93—95, 99—101, 102.

F.

Fabriken, Vertreter der, im Landtag, 28, 29.
 Falk Josef 31.
 Farrach 61.
 Fasching Anton 30, 31.
 Februar-Revolution in Frankreich (1848) 12.
 Fehring 5, 29, 30, 126.
 Feibbach 5, 17, 24, 30, 31.
 Ferdinand I., römisch-deutscher Kaiser (16. Jahrh.) 1.
 Ferdinand II., römisch-deutscher Kaiser (17. Jahrh.) 1.
 Ferdinand I., Kaiser von Oesterreich 1, 4, 9, 16, 18, 67, 69, 120, 124, 131, 134, 135.
 Ferdinand, Erzherzog 37.
 Ficquelmont, Gräfin 10.
 Finkenegg bei Wildon 16.
 Fischer Anton 29, 32.
 Flecker Karl 30.
 Florenz 12.
 Forcher Nikolaus 29, 30.
 Foregger Mathias, Dr. 29, 82, 83, 106, 109, 135, 136, 137.

Forstwirtschaft 97.
 Frand von, Familie 16.
 — August Ritter von 16.
 — Moriz Ritter von 16, 21, 145.
 Frankfurt am Main 78, 120.
 Frankreich 8, 81, 121.
 Franz I., Kaiser von Oesterreich 2.
 Franz Josef I., Kaiser von Oesterreich 55, 137.
 Franzosenkriege 37.
 Frauen, Wahlrecht der 44.
 Frahdenegg, Franz Ritter von 27.
 — Josef Ritter von 27, 61.
 Freiberger Franz 30.
 Freitheilbarkeit des Grund und Bodens 51—52.
 Friedau in Untersteiermark 127.
 — Franz Ritter von 27, 145.
 Frohnleiten 5, 137.
 Frühmann Jakob 32.
 Frühwirth Franz 31.
 Fuchs Mathias 31.
 Fürstenfeld 5, 17, 29, 30, 58, 62.

G.

Gagern 73.
 Gasteiger Franz von 29, 92.
 Gegenreformation 1.
 Gemeinden, Vertreter der bürgerlichen 28.
 Gemeinde-Ordnung 33, 101, 102, 117.
 — für Stadt- und Landgemeinden 17.
 — für ganz Steiermark 35—64.
 — Entwurf einer 139—140.
 Georgenberger Freiheitsbrief von 1186 25, 145.
 Gerichte, landesfürstliche 125—130.
 Gerichtsbezirke, slovenische 130.
 Gerichtssprache, slovenische 129.
 Gerichtsbarkeit der Stände 2.
 Geschichte, steiermärkische, ihre Pflege 8.
 Glasindustrie 54.
 Gleichenberg 56.
 Gleinsstätten 19, 24, 30, 31, 71, 75.
 Gleispach, Karl Graf 17, 18, 21, 27, 51, 52, 54, 57, 145.
 Glogau 43.
 Gonobitz 24, 27, 31.
 Gossak Josef 31.
 Gottlieb Johann, Professor 28.
 Gottsberger Ignaz 29, 61.
 Gottweiß Johann, Dr. 29, 61, 64, 82, 127.
 Graubünden 102.
 Graz 5, 7, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 24, 26, 29, 30, 31, 35, 36, 38, 39, 42, 43, 44, 45, 47, 55, 59, 60,

61, 62, 78, 80, 82, 87, 111, 120,
121, 123, 124, 126, 136, 137, 145.
Graz, Bürgerſchaft 14, 15.
— Dompropſt 4.
— Joanneum 7, 34, 35, 42, 54, 142.
— Lehranſtalt, techniſche 7, 20.
— Nationalgarde 34.
— Propſt und Stadtpfarrer 4.
— Schloßberg 123.
— Stadtgemeinde 14, 15.
— Umgebung 42.
— Univerſität 19—21, 23, 29, 34, 35,
38, 45, 61, 90, 142.
Grazzer Kreis 2, 24, 29, 30, 114, 125,
126, 128, 129.
Greisdorfer Karl 27.
Grill Vincenz 31.
Groß Anton 31.
Großgrundbeſitz 142, 144.
Grün Anaſtaſius 8.
Grundentlaſtung 54.
Grundlaſten-Ablöſung 33.
— Geſekentwurf 64—101.
Grundbeſitz, herrſchaftlicher 34.
— unterthäniger 34.
Grundrechte des ſteiermärkiſchen Volkes
106.
Grundſteuer- und Urbargelgeſetze, joſefini-
ſche 2.
Grüſchnigg ſ. Krüſchnig.
Gubenus, Gordian Freiherr von 27.
Guggiß Heinrich 126.
— Joſef 29, 109, 126, 127, 128.
Gurnigg Vincenz 29, 30, 92, 96, 102,
109, 115—117, 133, 136.
Gutsbeſitzer, nichtlandſtädtiſche 28.
— Stand der 67.

H.

Habsburg, Haus 125.
— Lothringen, Dynaſtie 3.
Hacl Joſef 32.
Haſſner, Dr. Joſef 28, 111, 145.
Handels- und Gewerbekammern 144.
Harberg 24, 30, 31, 42, 73.
Haſler Leopold, Dr., Profeſſor 29, 30,
82, 83, 106, 109, 133—136.
Heiligenkreuz 118.
Herberſtein, Friedrich Graf 27.
Herbſt Johann 29.
Herold, der, Journal in Graz 58, 59.
Herrenſtand 4, 5, 19, 27.
Herrſchaften, Entſchädigung der 80.
Heſchl Anton 30, 109.
Heſſen, Großherzogthum 12, 52.
Hingenu, Adolf Freiherr von 27.

Hirſchhofer Franz 21, 28.
Hlubek Franz, Dr. 21.
Hocheder Karl 29, 61.
Hochenegg 5.
Hofer Michael 31.
Hoſtage des 12. und 13. Jahrhunderts
144.
Hohenburg bei Sigift 111.
Hohenmauten 5.
Holland 82.
Homann Ignaz, Dr. 29.
Horſtig, Moriz Ritter von 28, 75—77,
89, 91, 114, 116, 137.
Hrauda Mathias 31.
Huder Anton 29.
Huhl Lorenz 30, 66.
Hutter Joſef 29.

I.

Janeſchitsch Johann 30, 31.
Jant Alois 146.
Jesuitten 15, 111.
Jiz 30.
Induſtrie 142.
— Vertreter der 28.
Junsbrunn 90, 120.
Intelligenz, Vertreter der 28.
Johann, Erzherzog 7, 16, 54, 56, 73,
74, 76—78, 120, 134.
Joſef I., römisch-deuſcher Kaiſer 43.
Joſef II., römisch-deuſcher Kaiſer 1, 2,
11.
Italien 8, 117, 125.
Iſſtein 73.
Juden 111.
Judenburg 5, 20, 24, 29, 30, 31, 61,
62, 90.
Judenburger Kreis 2, 24, 29, 30, 114,
125, 126.
Jungblut Johann 30.
Juragebirge 53.

K.

Kaiſerfeld, Dr. Joſef von 21, 27, 29.
— Moriz von 28, 32, 60, 61, 62, 83,
85, 89, 97, 126, 136, 137, 138, 145.
Kaiſerthum, römisch-deuſches 3.
Kalchberg, Franz Ritter von 10, 11, 21,
27, 46, 48, 49, 57, 61, 62, 66, 69,
75, 76, 77, 83, 98, 99, 100, 101,
103, 109, 126, 131, 133, 136, 140,
141, 145, 146.
Kappenberg 27.
Karl VI., römisch-deuſcher Kaiſer 112.
Karl II., Erzherzog 1.

- Karl Albert, König von Sardinien 109.
 Kärnten 124, 131.
 Kax Philipp 31.
 Kees Christof 29.
 Kerichbaumer Gottlieb 26, 145.
 Künburg, die, Geschlecht 19.
 — Wilhelm Graf 19, 21, 27, 61, 62, 64, 109, 137, 145, 146.
 Kienhofer Nikolaus 30.
 Kindberg 5, 24, 31.
 Kirche, römisch-katholische 93—95, 142.
 Kirchengüter 35—39.
 Kirchenstaat 12.
 Kircher Anton 27, 28.
 Klagenfurt 44, 47, 90, 133.
 Klausenburg in Siebenbürgen 127.
 Kleindl Johann 30.
 Knaffl-Lenz Heinrich 28, 47, 48, 52, 118.
 Knittelfeld 5.
 Koch Georg 29.
 Köflacher Eisenbahn 56.
 Kollegger Ferdinand 30.
 Komorn 118.
 König Johann 30, 61.
 Königsbrunn, Gut bei Bruck an der Mur 11.
 — die von 11.
 — Leopold Freiherr von 10—11.
 — Marcus Freiherr von 21.
 Königshofer Karl 21, 29, 60.
 Kotschevar, Dr. Stephan 29.
 Kottulinsky, Geschlecht 43.
 — Franz Karl Graf 43.
 — Josef Graf 21, 27, 43, 50, 66, 75, 76, 81, 83, 109, 111, 113, 116, 130, 136, 145, 146.
 Krain 87, 88, 124, 131.
 Kraumer Josef 26.
 Krestl Jakob 30.
 Kreinbacher Benedict 32.
 Kreiseinteilung der Steiermark 114, 122.
 Kreisräthe 114—116.
 Kriehuber Moiz von 28.
 Krimkrieg (1854) 127.
 Kruschnit (Kruschnigg) Jakob 30, 6, 1, 71.
 Kudlich Hans 140.
 Kuffstein 45.
 Nummer Matthäus 31, 32.
 Kunsti, Moiz Eder von 27.
 Kuranda's Grenzboten 8.
 Küstenland 124.
- L.**
- Laibach 82, 90.
 Lamberg, Anton Graf 27, 145.
 Landesfürstliche Ämter 2.
 Landesgouverneur 6, 123.
- Landeshauptmannstelle 2.
 Landesordnung für Steiermark von 1861 17, 144, 145, 146.
 Landesverfassung 101—118, 122.
 — Entwurf einer, für Steiermark 141 bis 145.
 Landgemeinden 142, 144.
 Landstände 4, 130.
 Landständschaft 4.
 Landsturm 123.
 Landräthliche (ständische) Güter 4, 26.
 Landtag, ständischer 1—13, 24, 33, 42, 54, 141, 144.
 — Postulat-, Gnaden-, Deliberations- 6.
 — Neue Organisierung des steiermärkischen 5, 17, 33, 101—125.
 Landtags-Ausschuß 131, 132.
 — provisorischer 145.
 Lannach 10.
 Lariß Moiz 26, 95, 145.
 Latour, Graf, Kriegsminister 120.
 Laudemium 79, 86—88.
 Lavant, Fürstbischof von 144.
 Legensteiner Jakob 31.
 Leibnitz 126.
 Leitner, Karl Gottfried Ritter von 73, 77, 102.
 Leoben 5, 7, 20, 24, 29, 30, 31, 45, 61, 62, 90, 130.
 — Bergakademie in 134.
 Leopold I., römisch-deutscher Kaiser 11.
 Leopold II., römisch-deutscher Kaiser 2.
 Letolter Johann 32.
 Lichtenwald 24, 31, 90, 96.
 Liezen 24, 31.
 Liguorianer 111.
 List, Dr. Leopold 29, 58, 59, 115.
 Löhner, Dr. 121.
 Lombardei 109.
 Lombardisch-venetianisches Königreich 45.
 Ludwig I., König von Bayern 12.
 Ludwig Philipp, König von Frankreich 12.
 Lukeschitsch Johann 31, 96.
 Luitenberg 61, 127.
- M.**
- Mailand 109, 117.
 Mandell, Chevalier de 10.
 — die Freiherrn von 10.
 — Karl Freiherr von 27, 145.
 — Ludwig 10, 11, 145.
 — Rudolf 10.
 Manneville, Marie Gräfin von 60.
 Marburg, Burg 127.
 — Ober- 102.

Marburg, Stadt 5, 20, 29, 30, 31, 47,
62, 82, 92, 127.
Marburger Kreis 2, 24, 29, 30, 61, 64,
87, 114, 115, 125, 126, 128, 129.
Marek Titus 75.
Maria-Saal in Kärnten 47.
Maria Theresia, Kaiserin und Königin 1.
Marx Josef 29, 87.
Masten Georg 30.
Maximilian I., römisch-deutscher König
und Kaiser 111.
Mayer Jakob 31.
— Josef 28, 59, 61, 66.
— Michael 30, 42.
Mayhofen, Ober- und Unter- 43.
Mehner Jakob 29.
Mickl Josef 30.
Moosthal 82.
Montan-Industrie, Vertreter der 20,
28, 29.
Müller Johann 31.
München 12.
Murau 39.
Mürzanschlag 5.

N.

Nagy Vincenz 27, 28, 127.
Nassau 12.
Nassau in Krain 10.
Nationalversammlung, deutsche, in Frank-
furt am Main 17, 50, 60, 73, 74,
76—78, 135.
Neapel 12.
Neubau 43.
Neupauer, Dr. Josef von 28, 32, 61,
109, 137, 145.
Neuper Franz 31.
New-York 137.
Nord Moix 21, 29.

O.

Obdach 5.
Oberwaldbauern 8, 9.
Oberzeitung 5, 126.
Oblat Ignaz 28.
Olmütz 38.
Österreich, Kaiserthum 53, 84, 103, 131,
132, 134.
— Nieder- 11, 14, 16, 131, 137.
— Ober- 91, 124, 131, 136, 137.
— Landes-Ausschuß 133.
— Verordneten = Collegium 130, 131,
134.
Oesterreicher 104.
Oesterreichische Provinzen 3.

P.

Palermo 12.
Paris 12, 81.
Patent, kaiserliches, vom 26. Februar 1861
143.
Pattai, Dr. Guido 75.
Pauer, Johann Paul 28, 145.
Peintinger, Dr. Karl 28, 32, 145.
Perko Vincenz 28.
Pest 58.
Pettau 5, 20, 24, 29, 30, 31, 60, 62,
86, 128.
Pichelmayer Johann 29.
Piemontesen 109.
Pierer Andrá 31.
Pillersdorf, Ministerium 51, 120.
Pischelsdorf 29.
Pistor, Johann Ritter von 27.
— Moriz 145.
Pittoni Josef Claudius, Ritter von
Dannensfeldt 27, 54, 64, 109, 137,
145, 146.
Pittreich, Hofrath 126.
Pius IX., Papst 12.
Plankenwart 75.
Platz, Leopold Graf 27, 61.
Poden Anton 30.
Polen 8, 43.
Poffet Richard 28.
Potocki, Ministerium 137.
Prag 58, 115.
Prälaten, Prälatenstand 4, 5, 19, 26,
34, 65, 66, 67, 94, 98, 99, 142.
Brandstetter Anton 31, 61.
Prenyál 30.
Primbisch, Geschlecht 11.
Protestanten, steiermärkische 92.
Protestantismus 91.
Provence 81.
Purgleitner Michael 29.

R.

Radekky, Josef Graf, Feldmarschall 109,
110, 116, 117.
Radkersburg 5, 10, 29, 58, 62, 127.
Raip Franz 29, 61.
Rapotar Franz 31, 96, 106.
Rechbauer, Dr. Karl 90, 136, 137, 145.
Regimenter: König der Belgier Nr. 27,
Kinsky, jetzt Freiherr von Bed Nr. 47,
Prohaska, jetzt Hebenhäller Nr. 7
110, 117, 118.
Reich Mathias 31.
Reichsrath, österreichischer 60, 137, 140,
143.

Reichstag, österreichischer, constituirender,
in Wien 17, 33, 36, 38, 42, 49—53,
60, 65, 66, 81, 83—86, 96, 98, 100,
102, 111, 117, 120, 121, 123, 139,
140.
— in Kremsier 141.
Reichsversammlung, deutsche 135.
Rein, Cistercienserkloster, Abt Ludwig
Crophius Edler von Kaiserrieg 4, 26,
35, 36, 50, 95, 98—100, 146.
Reininghaus 60.
Reismüller Hermann 145.
Reisinger, Johann Ritter von 27, 136.
Reuschl Johann 30.
Rheinländer 81.
Ritterstand 4, 5, 19, 27.
Robot-Ablösung 88—101.
Rohitich 5.
— Sauerbrunn 7.
Rospini Andreas 29.
Rothwein bei Marburg 82.
Rottal, Marie Antonie Gräfin von 43.
Rottmann Franz 30, 109.
Rußland, Kaiser von 79.

S.

Sachsenfeld 5.
Sächsisch-Negen in Siebenbürgen 128.
Salbenhofen 5.
Sallacher-Wirtschaft in Schlesien 57.
Saffran, Edler Herr von 27.
Salzburg, Herzogthum 124, 131.
— Stadt 35, 131; 133.
Salzgeber, Hofrath 88.
St. Lambrecht, Benedictinerkloster, Abt
Joachim Suppan 4, 26, 49, 56, 145.
Sanction, pragmatische 3, 132.
Santa Lucia 109.
Sauritich 86.
Schaffer Johann 29, 61.
Scheucher Moiz 30, 40—42, 44, 71,
78, 101, 109.
— Johann 30.
Schiestl Georg 31, 61.
Schlesien 43, 57.
Schlosser Moiz 29.
Schluetenberg, Cajetan von 28.
Schmerling, Minister 143.
Schmiderer Josef 30.
Schmidt Cajetan 29.
Schönberg, Schloß 143.
Schostertich Martin 31, 90, 96.
Schreiner Gustav Franz 21.
Schuschka Franz 29.
Schwarzenberg-Nach, Ministerium 146.
— Stadion 146.

Schwarz in Tirol 92.
Schweiz 53, 97.
Schupfer Josef 32.
Sedaun, Fürstbischhof von 4, 144.
— Herrschaft 127.
Segenschmid, Karl von 30.
Seifried Georg 31.
Sicherheits-Ausschuß in Wien 83—86,
120.
Sideritich Mathias 31.
Siebenbürgen 127, 128.
Sigmund David 29.
Simmersdorf 8, 9.
Sinz, Dr. Johann 30, 89, 130.
Slovenische Deputierte 133, 135, 136.
— Gebietstheile in Steiermark 121, 122.
— Gemeinden 129.
— Sprache 35, 115, 116.
Smreker, Dr. Moiz 29.
— Josef 30.
Sparovitz Moiz 28.
Sperbauer Franz 30.
Sprachdebatte im Landtage 115.
Staatsbankerott von 1811 38.
Stadion, Graf, Minister 141.
Städte und Märkte, landesfürstliche 2,
4, 5, 19, 20, 34, 62, 67, 142, 144.
Städtemarshall 2.
Stainz 30, 111.
Stände 1, 25, 71, 111.
Ständische Ämter 2.
Stattenberg 54.
Steiermark 3, 16, 45, 50, 55, 60, 68,
74, 78, 88, 91, 102, 111, 117, 118,
121—127, 130—135, 140—144, 146.
— Forderungen der, an den Staat 69
bis 70.
— Landesordnung von 1861 137.
— Landvolk 134.
— Stellung im Reiche 80—83.
— Verfassung 102.
— Mittel- 95, 114.
— Ober- 10, 48, 57, 91, 96, 114.
— Unter- 92, 95, 114, 116.
Steiermärker 74, 81, 84, 104.
Steinfeld 60.
Steinrieser Johann 31.
Steuern 1.
Steuerbewilligung 6.
Steuerpostulate 6.
Steuerhystem und Robotpatent, thesesiani-
sches 2.
Stöger Georg 30.
Storr Johann 31.
Straßoldo, Michael Graf 55, 146.
Strechau 48.
Storch-Sturmbrand, Anna von 10.

Stubenberg, Wolf Graf 27, 61.
 Studentenlegion in Graz 123.
 Suppanz Mathias 31.

T.

Tappeiner Andreas 31, 61, 109, 145.
 Thanhausen, Herrschaft 127.
 Thinnfeld, Ferdinand Edler Herr von
 21, 28, 42, 45, 46, 49, 51, 56, 60,
 133, 146.
 Thüringen 11.
 Tirol 102, 124, 134.
 — Landtag von 131.
 Tobelbad 7.
 Trofaiach 5.
 Trummer, Dr. Peter 30.
 Truppenaushebung 117, 118.
 Tüffer 5, 20.

U.

Ulm Anton 28, 86, 102.
 — Thomas 86.
 Ungarn 3, 8, 9, 71, 120, 128.
 Unterwallerdorf bei Wiener-Neustadt
 143.
 Urbarellasten-Ablösung 9—11, 17, 117,
 140—141, f. Grundlasten-Ablösung.
 Urregg Mathias 31.

V.

Venedig 33.
 Verein, historischer 35.
 Verfassung, ständische 33, 144.
 — von 1849 142—143, 146.
 Verordneter-Collegium, Stelle 2, 54,
 145, 146.
 Vicenza 109.
 Voitsberg 5, 126.
 Voralberg 131.
 Voral, Chorherrenstift, Abt 4.
 — Abt Gottlieb Perchbaumer 26, 145.
 Vorderberg 5, 7.
 — Montan-Vehranstalt 134.

W.

Waidmannsdorf, Freiherr von 27.
 Wahlen für den provisorischen Landtag
 26—32.
 Wahlordnung für den provisorischen
 Landtag 22—24.
 Waldcultur 52—57.
 Walland Georg 31.
 Wannisch Wilhelm 27, 145.
 Warnhauser, Rudolf Ritter von 27.
 Wasserfall Anton, Edler von Rhein-
 brauen, Dr. 21, 28, 29, 32, 37,
 51, 59, 61, 63, 65, 66, 75, 81, 83,
 98, 102, 109, 136, 145.
 Wegerer Anton 32.
 Weiß Matthäus 31.
 Weißfirschen 5.
 Weiz 24, 30, 31, 60, 61.
 Welsersheimb, Gräfin von 102.
 Wickenburg, Mathias Constantin, Gou-
 verneur 56.
 Wiesenauer, Dr. Franz, Professor 28,
 61, 62.
 Wilding Simon 32.
 Wildon 5, 17, 24, 30, 31, 40, 66.
 Wien 7, 18, 19, 38, 45, 47, 50, 51,
 54, 58, 80, 84, 85, 86, 90, 124,
 131, 134, 135.
 — Märzrevolution in (1848) 12—14.
 — Nationalgarden aus 34.
 — Octoberrevolution in (1848) 120, 123.
 — Wiener Schlußacte von 1820 3.
 Wiener-Neustadt 7.
 Windischgrätz in Untersteiermark 5.
 — Alfred Fürst, Feldmarschall 137.
 Windisch-Geistritz 5.
 Wofouschegg Gustav 31, 32.
 Wurmbbrand, Franz Graf 27.
 — Josef 27.
 Württemberg 12, 46, 63.

Z.

Zehent-Ablösung 73—88.
 Zeitlinger Alois 28.
 Zeitungen in Graz (1848) 120.

